

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1961

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 23. November 1960, 11. Januar, 22. Februar,
1., 8. und 15. März 1961*



Beilagen:

- I—III Übersicht der Landesrechnung
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1961

Traktandenverzeichnis
für die ordentliche Landsgemeinde 1961

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	
§ 2	Wahlen	
§ 3	Finanzbericht und Landessteuern	auf die Landsleute
§ 4	Gesetz betr. die Grundstückgewinnsteuer	
§ 5	Gesetz über die Billettsteuer	
§ 6	Revision von § 17 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934	
§ 7	Aenderung des § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1935 und § 8 des Gesetzes über das Armenwesen vom 3. Mai 1903	
§ 8	Gesetz über die Lehrerversicherungskasse (Aenderung von § 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929)	abgetretenen Herrn wählen.
§ 9	Revision des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker vom 1. Mai 1927	
§ 10	Aenderung des Gesetzes betr. das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907	
§ 11	Aenderung des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln vom 2. Mai 1954	
§ 12	Verlängerung der Bannung der Wildasyle	7 353.80 Ausgaben
§ 13	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	Fr. 265 500.— vor-
§ 14	Schaffung eines Art. 22 ^{bis} der Kantonsverfassung (Frauenstimm- und Wahlrecht für Schul-, Armen- und Kirchengemeinden)	ergebnis der Rechnungssteuern, zurück-
§ 15	Revision des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalbank vom 2. Mai 1920 und seitherigen Aenderungen	rechtet worden, so
§ 16	Aufnahme der Straße Schwanden—Sool—Mitlödi in das Verzeichnis der Kantonsstraßen	den Passivsaldo von
§ 17	Aenderung der §§ 6, 8 und 10 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen	
§ 18	Aenderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden)	
§ 19	Gewährung eines Kredites von Fr. 70 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden	
§ 20	Leistung eines Betriebsbeitrages an das Sanatorium Braunwald	Rechnung 1960 Fr.
§ 21	Abhaltung der Landsgemeinde am 1. Samstag im Monat Mai	2 050 225.20
§ 22	Wahl eines Ratsweibels	6 764 500.93 695 432.15

		folgende Gegenüber-	
stellung:		Budget 1960	Rechnung 1960
		Fr.	Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer		2 000 000.—	2 050 225.20
Erwerbs- und Ertragssteuer netto Land		3 480 000.—	3 923 410.53
		5 480 000.—	5 973 635.73
			5 480 000.—
Mehrertrag gegenüber Budget			493 635.73

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterlande schwören.

§ 2. Wahlen

Die Landsgemeinde hat für den Rest der laufenden Amtsdauer an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. iur. David Hefti, Haslen, den Präsidenten des Kriminal- und Polizeigerichtes zu wählen.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1960 schließt bei Fr. 17 343 614.86 Einnahmen und Fr. 17 297 353.80 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 46 261.06 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 265 500.— vorgesehen, wozu noch einige Nachtragskredite von Fr. 96 000.— kamen. Das bessere Ergebnis der Rechnung ist auf den größeren Steuerertrag, hauptsächlich bei den Erwerbs- und Ertragssteuern, zurückzuführen.

Die angespannte Finanzlage unseres Kantons ist im Finanzplan gründlich durchleuchtet worden, so daß es sich erübrigt hier noch weitere Bemerkungen zu machen.

Das Konto Vor- und Rückschläge in der Landesrechnung weist immer noch einen Passivsaldo von Fr. 215 318.10 auf.

1. Allgemeine Verwaltung

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1959 Fr.	Rechnung 1960 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer	2 054 538.95	2 050 225.20
Erwerbs- und Ertragssteuern	6 194 293.25	6 764 500.93
Spitalbausteuern	649 646.30	695 432.15

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1960 Fr.	Rechnung 1960 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer	2 000 000.—	2 050 225.20
Erwerbs- und Ertragssteuer netto Land	3 480 000.—	3 923 410.53
	5 480 000.—	5 973 635.73
		5 480 000.—
Mehrertrag gegenüber Budget		493 635.73

Dieser Mehrertrag an Erwerbs- und Ertragssteuern widerspiegelt die anhaltend gute Wirtschaftslage in unserem Kanton. Die ausländischen befristeten Saisonarbeiter auf den verschiedenen Großbaustellen haben rund Fr. 490 000.— Steuern eingebracht, die an der Quelle erhoben wurden. Im Vorjahr war der Ertrag rund Fr. 300 000.— gewesen.

Die Staatsgebühren der Domizilgesellschaften beliefen sich auf Fr. 266 123.85 gegenüber Fr. 200 000.— nach Voranschlag. Es waren letztes Jahr wiederum einige Neugründungen und Kapitalerhöhungen zu verzeichnen, die die Abwanderung in andere Kantone mehr als wettmachen. Immerhin ist diesem Problem bei einer spätern Steuergesetzrevision nach wie vor die nötige Beachtung zu schenken.

An außerordentlichen Gutachten ist dieses Jahr lediglich dasjenige für die Umgestaltung der Arbeitslehrerinnenkasse zu erwähnen im Betrage von Fr. 850.—.

Die Arbeitgeberbeiträge des Kantons erfuhren durch die Einführung der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine entsprechende Erhöhung und beliefen sich auf Fr. 55 451.65.

Die Neuordnung der Teuerungszulagen für die Beamtenrentner erforderte einen Mehraufwand von Fr. 7616.80 gegenüber dem Vorjahr. Im Budget 1961 sind die beiden Posten Ruhegehälter und Teuerungszulagen nunmehr getrennt, da sie eine gegenteilige Entwicklung aufweisen.

Für die Beiträge mußten Fr. 15 062.30 aufgewendet werden, gegenüber Fr. 10 000.— nach Voranschlag, doch ist zu erwähnen, daß sich darunter kein einziger einmaliger und außerordentlicher Beitrag befindet. Wenn es nicht gelingt, gewisse Beiträge zu reduzieren oder auszumerzen, so muß der Budgetposten inskünftig etwas heraufgesetzt werden.

Bei den Bußen- und Kostenrechnungen im Gerichtswesen belief sich der Ertrag auf Fr. 33 858.10, doch ist dies keine effektive Einbuße, sondern lediglich einer zeitlichen Verschiebung zuzuschreiben. Nachdem auf Anregung der Revisionsstelle und Beschluß des Obergerichtes die Bußen nunmehr an die Gerichtskasse abgeliefert werden müssen, erfolgt die Abrechnung mit der Staatskasse jeweils erst auf Ende des folgenden Quartals. Deshalb ist der Ertrag des letzten Quartals noch nicht eingegangen. Anderseits bleiben dafür die Vorschüsse an die Gerichtskasse erspart, was eine Vereinfachung des Rechnungswesens mit sich bringt.

Die Besoldungen bei der Gerichtskanzlei erfuhren ebenfalls eine kleine Erhöhung, da ein außerordentlicher dritter Gerichtsschreiber temporär beschäftigt werden mußte, um die Mehrarbeit bewältigen zu können.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern erbrachten den Betrag von netto Fr. 196 003.70 gegenüber Fr. 225 000.—, da keine größeren Erbgänge eintraten. Die Spitalbausteuer im Betrage von Fr. 55 075.20 wurde dem Baukonto gutgeschrieben. Die Nachsteuern beliefen sich andererseits auf Fr. 20 864.40 gegenüber Franken 10 000.— nach Voranschlag. Auch die Handelsregistergebühren warfen Fr. 4798.45 mehr ab als budgetiert, da wiederum zahlreiche Neugründungen von Gesellschaften zu verzeichnen waren.

Der Ertrag der Wasserwerksteuern belief sich auf Fr. 282 947.80 brutto gegenüber Fr. 300 000.— nach Voranschlag, als Folge des niederschlagsarmen Wasserwirtschaftsjahres. In den Spezialfonds für Uferschutzpflichtige wurde die gesetzliche Einlage von Fr. 20 000.— gemacht. Der Bestand desselben betrug Ende Dezember 1959 Fr. 60 259.80. Im Laufe des Jahres 1960 wurden insgesamt Fr. 11 030.— Beiträge ausbezahlt. Der Bestand per Ende 1960 belief sich daher wieder auf Fr. 69 229.80.

Der Anteil an der Eidgenössischen Stempelsteuer belief sich auf Fr. 256 362.45 anstatt Fr. 240 000.— nach Voranschlag, als Folge der lebhaften Emissionstätigkeit im Jahre 1959.

Die Verzinsung der Landesschuld erforderte Fr. 552 294.80 gegenüber Fr. 460 000.— nach Voranschlag. Dieser Posten wird solange steigende Tendenz aufweisen, als es nicht möglich ist, die Straßenschauld zu reduzieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführlichen Darlegungen im Finanzplan.

Die Beiträge an die Beamten- und Sparkasse erforderten Fr. 242 777.15 gegenüber Fr. 185 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 24 977.15 auf drei Einkaufssummen (zwei Polizisten und der

zweite Motorfahrzeugexperte) die ususgemäß nicht budgetiert werden. Der Rest entfällt auf höhere Beiträge.

Für die Steuerrodel und den Steuereinzug wurden Fr. 35 620.— ausgegeben, wovon Fr. 33 700.— auf die Gemeindeverwalter für den Einzug entfallen, währenddem der Rest von Fr. 1920.— die Gemeindeschreiber für die Steuerrodel betrifft. Den Arbeitgebern wurde für den Einzug der Quellensteuer bei den Saisonarbeitern die durch die Verordnung vorgesehene Vergütung ausgerichtet.

3. Militärdirektion

Beim Ertrag des Militärpflichtersatzes von Fr. 3195.— handelt es sich nur um Eingänge von Rückständen früherer Jahre, da durch Bundesratsbeschluß der Einzug des Militärpflichtersatzes nicht mehr im laufenden Jahre, sondern erst im nächstfolgenden Jahre geschieht. Diese Maßnahme wurde getroffen, um die Rückerstattungen für nachgeholte Dienstversäumnisse auf ein Minimum zu beschränken und den Verwaltungsbetrieb zu vereinfachen. An Bußen wurden gemäß Regierungsratsbeschluß dem Militärunterstützungsfonds Fr. 139.90 zugeschrieben.

Die Besoldungen des Kreiskommandos beliefen sich auf Fr. 69 812.65 gegenüber Fr. 54 900.— nach Voranschlag, da eine Aushilfskraft eingestellt werden mußte, um die durch die neue Truppenordnung entstehenden Mehrarbeiten bewältigen zu können. Ferner figuriert auch der Besoldungsnachgenuß für den zurückgetretenen Kreiskommandanten unter den Mehraufwendungen.

Für die Ausbildung im Zivilschutz wurden Fr. 6223.50 ausgegeben. Es fanden drei Kurse statt, je einer in Chur, Glarus und Zug.

Bei den Luftschutzbauten ergab sich ein Gesamtaufwand von Fr. 44 011.50 gegenüber Fr. 30 000.— nach Voranschlag. Es wurden insgesamt 53 Objekte subventioniert, worunter jedoch keine öffentlichen Bauten. Die zwei größten Posten betreffen je eine Baugenossenschaft.

Die Zeughausrechnung ergab bei Fr. 424 981.75 Ausgaben und Fr. 431 530.90 Einnahmen einen Ueberschuß von Fr. 6549.15.

4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren erreichten mit Fr. 185 928.55 einen neuen Höchststand und waren um Fr. 65 928.55 höher als budgetiert. Die große Anzahl Fremdarbeiter am Limmernwerk hat zu diesem guten Ergebnis ganz maßgeblich beigetragen.

Für die Unterstützung von Emigranten mußten im Berichtsjahr keine Aufwendungen gemacht werden.

Die Jagdpatente warfen netto Fr. 58 500.40 ab, gegenüber einem budgetierten Betrag von Franken 51 100.—. Auch der Erlös aus Wildabschuß war um Fr. 4779.45 höher als vorgesehen. Der Bundesbeitrag an die Wildhut war zufolge der höheren Besoldungen ebenfalls um Fr. 9111.60 höher als erwartet.

In den Aufwendungen für die Fischbrutanstalten im Betrage von Fr. 5432.70 sind ebenfalls Franken 1500.— für die Tilgung des Kontos Fischbrutanstalt Mettlen enthalten. Dieses Konto steht per Ende Dezember 1960 noch mit Fr. 23 287.75 in der Bilanz.

Die Besoldungen des Polizeikorps erforderten Fr. 254 269.20 gegenüber Fr. 240 000.— nach Voranschlag. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, daß drei neue Polizeirekruten engagiert wurden, während nur ein Polizist aus dem Dienst austrat.

Der Sachaufwand des Polizeikorps erforderte Fr. 32 760.30 oder Fr. 20 760.30 mehr als der Voranschlag vorsah. Die Ueberschreitung ist auf den vom Landrat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1960 beschlossenen Ausbau der Polizeifunkanlage zurückzuführen, wofür er einen Kredit von Fr. 24 000.— bewilligte. Die Lieferung und Montage erfolgte durch die Firma AG Brown Boveri & Cie. in Baden zum Preise von Fr. 27 643.15 abzüglich Fr. 4000.— für zurückgenommenes Material, netto Fr. 23 643.15. Die

Miete für den Polizeiposten Glarus war bereits letztes Jahr heraufgesetzt worden, jedoch erst nach dem Druck des Budgets 1960, so daß die Erhöhung nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Beim Unterhalt des Polizeipostens Glarus mußte ebenfalls eine Ueberschreitung des Budgets von Fr. 4000.— um Fr. 5571.50 in Kauf genommen werden, da einige größere Arbeiten, u. a. Reparatur des Garagendaches vorgenommen werden mußten.

Bei den auswärtigen Polizeiposten wurden durch den Küchenumbau des Polizeipostens Näfels Mehrauslagen verursacht.

5. Baudirektion

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 723 976.75 gegenüber Fr. 650 000.— nach Voranschlag, somit ein Mehrertrag von Fr. 73 976.75. Im Vorjahre wurden Fr. 629 978.75 eingenommen. Die Anzahl der Motorfahrzeuge ist immer noch im Zunehmen begriffen. Dagegen hat die Landsgemeinde einem Antrag von Regierungsrat und Landrat auf eine kleine Erhöhung der Taxen leider nicht zugestimmt. Auch der Anteil am Benzinzoll blieb mit Fr. 605 650.— weit unter dem Voranschlag von Fr. 800 000.—. Die Verfassungsrevision vom 6. Juli 1958 hat wohl den für Straßenbauzwecke bestimmten Anteil aus dem Reinertrag der Treibstoffzölle von 50 auf 60 % vergrößert, gleichzeitig wurde aber der verfügbare Betrag in fünf Tranchen gegenüber früher in drei Teile aufgesplittert. Die für das Straßenbauwesen ausgeschiedene Summe zerfällt, wie bis anhin in allgemeine Beiträge an die Straßenbaukosten der Kantone, in Werkbeiträge und in den Ausgleich für finanzschwache Kantone. Neu einbezogen wurde der Bundesanteil für die Nationalstraßen und der früher aus allgemeinen Bundesmitteln ausgerichtete Zuschuß an vier Alpenstraßenkantone von 1,59 Mio. Im Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1959 sind die prozentualen Dotierungen von vier Tranchen festgesetzt worden. Bezogen auf den Gesamtzoll ist das Betreffnis der Kantone von der Hälfte auf 36 % herabgesetzt worden und der Bund kann 24 % für seine Aufwendungen am Nationalstraßennetz zurückbehalten. Zudem hat unser Kanton gegenwärtig wohl ein großes Bauvorhaben an der Walenseestraße. Für die Berechnung des Benzinzolles fallen jedoch nur die Aufwendungen nach Abzug der Werkbeiträge in Betracht. Da der Bund 90 % Werkbeiträge bezahlt, muß also das Bauvolumen z. B. zehnmal größer sein als bei der Sernftalstraße (für welche der Bund keine Werkbeiträge bezahlte), um nur den gleichen Benzinzoll zu erwirken.

Für die Tilgung der Straßenbauschuld standen somit nur netto Fr. 1 264 113.05 zur Verfügung anstatt Fr. 1 392 600.— wie vorgesehen, somit ein Minderertrag von Fr. 128 486.95, der aber angesichts unserer rapid anwachsenden Straßenbauschuld doch sehr in Betracht fällt. Die Tilgung wurde wie folgt verwendet: Fr. 1 180 523.25 zugunsten des Allgemeinen Kontos Straßen und Brücken, das damit Ende Dezember praktisch wieder ausgeglichen ist; Fr. 50 000.— zugunsten des Baukontos Sernftalstraße und endlich Fr. 33 589.80 zur Tilgung des Kontos Neue Klöntalerstraße, an die Ausführung derselben wohl für eine nahe Zukunft nicht zu denken ist. Das Konto Kerenzerbergstraße konnte nicht getilgt werden, da der Bund vorläufig keine weiteren Kredite zur Verfügung hat und auch über die bereits ausgeführten Arbeiten die Abrechnung noch offen ist.

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals beliefen sich auf Fr. 113 949.50 gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 32 627.85 auf Vergütungen von Gemeinden, Korporationen und Firmen, währenddem Fr. 81 321.65 technische Arbeiten für den Straßenbau betreffen.

Die Besoldungen erreichten den Voranschlag nicht, da eine Technikerstelle vorläufig nicht besetzt wurde.

Im Sachaufwand für den Lastwagen sind als erste Abschreibungsrate Fr. 10 000.— auf dem neu gekauften Lastwagen FBW inbegriffen.

Die Arbeitslöhne für den Straßenunterhalt erforderten Fr. 214 844.90 gegenüber Fr. 195 000.— nach Voranschlag, dagegen bleiben die Arbeitslöhne für den Schneebruch als Folge des schneearmen Winters um Fr. 27 978.30 unter dem Voranschlag. Um Fr. 84 737.55 unter dem Budget ist auch der Sachaufwand Straßen in Regie geblieben.

Der außerordentliche Straßenunterhalt (ohne Fried) erforderte Fr. 41 097.75 gegenüber Fr. 24 000.— nach Voranschlag. An den Kostenüberschreitungen waren die Naturereignisse mit Fr. 18 339.90 und die Mauern mit Fr. 6 143.05 beteiligt, währenddem die übrigen Posten teils unter dem Budget oder nur unwesentlich darüber bleiben.

Die Aufräumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten an der Schüttirunse in Rüti erforderten allein Fr. 24 028.80 und auf die Warthrunse im Sernftal entfielen Fr. 1130.75. Die Belagserneuerungen erforderten Fr. 207 512.85 gegenüber Fr. 200 000.— nach Voranschlag. Für die Kantonsstraßenstrecke Betschwanden—Linthal wurden Fr. 129 551.55 aufgewendet, für Niederurnen-Dorf Fr. 26 587.35, Bahnhofstraße Schwanden Fr. 17 360.35, Netstal—Mollis Fr. 7924.90, und der Rest entfällt auf kleinere Flickarbeiten auf dem übrigen Straßennetz.

Die Wasserbauten erforderten Fr. 101 769.55 gegenüber Fr. 144 000.— nach Voranschlag. Nicht im Budget figurierten die Guppenrunse Schwändi mit Fr. 9600.— Aufwand und andererseits wurden die ausgesetzten Beträge für die Sernfwuhren und den Niedernbach Schwanden von Fr. 13 500.— bzw. Fr. 6000.— nicht benötigt.

Die Beiträge an die Gemeindestraßen verteilen sich auf Fr. 8000.— und Fr. 4000.— ordentliche Beiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool sowie Fr. 11 531.20 an die Gemeinde Haslen für den Ausbau der Straße neue Linthbrücke-Kappeli, ferner Fr. 959.80 für die Verbindungsstraße Nidfurn—Haslen und Fr. 10 049.50 an die Gemeinde Schwändi für die Belagsarbeiten auf der Strecke Schwanden—Schwändi.

Die Beiträge für Brückenneubauten erforderten lediglich Fr. 21 000.— anstatt Fr. 35 000.— nach Voranschlag. Es handelt sich um eine Teilzahlung von 35 % an die bis Ende Dezember ausgewiesenen Kosten von zirka Fr. 60 000.— für die Brücke über den Rautibrunnen in Oberurnen.

Die Deckung des Betriebsdefizites 1959 der Sernftalbahn erforderte Fr. 83 332.58 gegenüber Franken 70 000.— nach Voranschlag. Das schlechtere Betriebsergebnis wurde verursacht durch den Rückgang der Warentransporte, die in zunehmendem Maße auf die Straße abwandern. Dagegen waren die Einnahmen aus dem Personenverkehr etwas höher als im Vorjahr. Für den Kanton als eine Entlastung kann inskünftig auch die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Glarus einerseits und der Sernftalbahn AG andererseits betrachtet werden, wonach im Sinne von Art. 58 des Schweizerischen Eisenbahngesetzes die Hälfte der Betriebsdefizite vom Bund getragen werden, anstatt wie bisher ausschließlich vom Kanton. Der in der Rechnung eingesetzte Betrag von Franken 41 500.— stellt allerdings nur einen approximativen Betrag dar, da die Vereinbarung erst im Januar 1961 abgeschlossen wurde.

6. Erziehungsdirektion

Der Landrat hat einen Kredit von Fr. 38 000.— für die Anschaffung einer fahrbaren Schulzahnklinik beschlossen, die von der Firma A. Kölliker & Co., Zürich, angekauft wurde. Ebenso hat der Regierungsrat die Schaffung der Stelle eines Schulzahnarztes und einer Gehilfin beschlossen. Bis Ende Jahr wurden für Fr. 16 881.— Rechnungen gestellt und drei Gemeinden bedient. Der Anteil dieser drei Schulgemeinden am Defizit war lediglich Fr. 2700.—. Es darf angenommen werden, daß diese neue Institution die in sie gesetzten Erwartungen voll und ganz erfüllen wird.

Die Besoldungen der Hauptlehrer an der Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 358 026.45 gegenüber Fr. 350 000.—. Diese Ueberschreitung ist darauf zurückzuführen, daß durch Landratsbeschluß die Gehälter mit Wirkung ab 1. Oktober 1960 erhöht wurden.

Auch die Ausgaben für Hilfslehrer waren um rund Fr. 20 000.— höher als im Budget vorgesehen, da als Ersatz für einen ausgetretenen Hauptlehrer vorläufig nur ein Hilfslehrer angestellt wurde.

Das Konto Schulhausbauten und Turnplätze wies im abgelaufenen Rechnungsjahr folgende Entwicklung auf:

Stand 1. Januar 1960	Fr. 138 283.55
Aufwendungen für:	
Schulhaus Netstal, Teilzahlung	Fr. 50 000.—
Schulhaus Mollis, Restzahlung	Fr. 18 630.65
Schulhaus Näfels, Restzahlung	Fr. 24 143.30
Zaunschulhaus Glarus, Restzahlung	Fr. 58 000.—
Schulhaus Ennenda, Teilzahlung	Fr. 135 000.—
	<u>Fr. 424 057.50</u>
Tilgung 1960	Fr. 100 000.—
Stand 31. Dezember 1960	<u>Fr. 324 057.50</u>

Die Lehrerstellvertretungskosten erforderten Fr. 67 338.75 gegenüber Fr. 30 000.— nach Voranschlag. Die Mehrkosten wurden zur Hauptsache dadurch verursacht, daß wegen des Lehrermangels einige Lehrstellen während längerer Zeit nur mit Stellvertretern besetzt werden konnten.

Die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse beliefen sich auf Fr. 168 461.20 oder Fr. 23 461.20 mehr als vorgesehen. Von der Ueberschreitung entfallen Fr. 4886.65 auf Einkaufssummen, die ususgemäß nicht budgetiert werden, während der Rest höhere Beiträge und Nachzahlungen für Gehaltserhöhungen darstellt.

Die Stipendien erforderten Fr. 47 800.—, wovon Fr. 3879.65 zu Lasten des kantonalen Stipendienfonds gingen, so daß zu Lasten der Verwaltungsrechnung noch Fr. 43 920.35 gingen, anstatt Fr. 18 000.— nach Budget. Der Landrat hat anfangs Jahr die Verordnung über Stipendien, Studiendarlehen usw. vom 26. März 1956, die schon damals zu den fortschrittlichsten gehörte, noch weiter verbessert und zwar in dem Sinne, daß einmal der Geruch der Armengenössigkeit, der bislang an den Stipendien haftete, durch die Einführung einer festen Einkommensgrenze verloren ging und anderseits die Ansätze ganz wesentlich erhöht wurden.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Die Defizitbeiträge an die Gemeinden deckten sich dieses Jahr praktisch mit dem Voranschlag und beliefen sich auf Fr. 59 957.61 (Budget Fr. 60 000.—).

Auch die übrigen Posten decken sich größtenteils mit dem Budget, so daß keine weiteren Erläuterungen anzubringen sind.

8. Sanitätsdirektion

Die Schirmbildaktion, die ursprünglich für das Jahr 1959 vorgesehen war, wurde erst im laufenden Jahre durchgeführt. Sie verursachte Kosten im Betrage von Fr. 20 380.10, woran jedoch Fr. 19 100.— Kostenbeiträge und Fr. 845.35 Bundesbeitrag erhältlich waren, so daß keine Budgetüberschreitung stattfand.

Das Defizit des Kantonsspitals belief sich auf Fr. 873 905.— und überschritt den Voranschlag um Fr. 43 905.—. Dieses schlechtere Ergebnis ist nicht durch die reinen Betriebsausgaben verursacht worden, sondern durch einige zusätzliche Ausgaben wie außerordentliche Röntgenanlagereparatur, welche Fr. 20 000.— Kosten bedingte. Ferner mußten rund Fr. 6000.— Mietzinsen für die Unterbringung von Personal außerhalb des Spitals aufgebracht werden, da im Spital selbst für das zusätzliche Personal, das zufolge Verkürzung der Arbeitszeit eingestellt werden mußte, keine Zimmer mehr zur Verfügung standen. Auch die Inneneinrichtung des Spitalpavillons (Mobilier und Wäsche) erforderte Kosten von

rund Fr. 17 000.—. Sodann wurden noch für die Umstellung auf Maschinenbuchhaltung einmalige Auslagen von Fr. 15 000.— benötigt.

Als dritte und letzte Rate des vom Regierungsrat dem Solbad Rheinfeldern zugesprochenen Baubeitrages von Fr. 3300.— wurden Fr. 1659.— ausbezahlt.

9. Landwirtschaftsdirektion

Die Besoldungen des Meliorationsamtes waren etwas höher als veranschlagt, da der Besoldungsnachgenuß für den zurückgetretenen Kulturingenieur noch dazu kam.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang mußten brutto nur Fr. 62 239.45 aufgewendet werden, gegenüber Fr. 90 000.— nach Voranschlag. Deshalb reduzierte sich die Entnahme aus dem Viehkassafonds auf Fr. 20 000.—, so daß die Belastung der Verwaltungsrechnung im Rahmen des Budgets blieb.

Für die Meliorationen mußten netto Fr. 253 317.— aufgewendet werden, gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Diese Ueberschreitung ist nicht etwa auf unvorsichtige Budgetierung der Landwirtschaftsdirektion zurückzuführen, sondern beruht auf dem Umstande, daß anlässlich der Budgetberatung dieser Posten schon seit einigen Jahren ganz beträchtlich gekürzt wurde. Diese Kürzung erfolgte jeweils deshalb, weil die Ausgaben der drei letzten Jahre im Mittel beträchtlich unter dem von der Direktion angemeldeten Betrag lagen. Mittlerweile wurden nun einige größere Projekte abgerechnet, so daß die Ueberschreitung begründet ist. An größeren Abrechnungen sind zu erwähnen:

Wegkorporation Schwändital Oberurnen	Fr. 40 450.—
Grappialp Näfels	Fr. 15 000.—
Obstockstraße Mollis	Fr. 147 000.—
Harstwald Näfels	Fr. 81 500.—
Jätzalp Elm	Fr. 31 500.—
Hüttenberge-Güterstraße Obstalden	Fr. 136 000.—
Auenalp Haslen	Fr. 18 480.—

Die Stallsanierungen erforderten andererseits nur Fr. 9336.— gegenüber Fr. 15 000.— nach Voranschlag. Weitere Kredite sind von der Landsgemeinde nicht mehr zu verlangen, sondern diese Beiträge sind nunmehr durch das neue Landwirtschaftsgesetz geregelt im Sinne einer Dauermaßnahme.

Auch die Wohnsanierung erforderte bloß Fr. 8066.— anstatt Fr. 32 000.— nach Voranschlag. Ende Dezember besteht somit noch ein Kreditrest von Fr. 32 028.95. Die Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen waren sehr gefragt, was angesichts der prekären Lage in der Beschaffung des landwirtschaftlichen Personals ohne weiteres einleuchtet. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlaßt, nochmals einen in seiner Aufgabenkompetenz liegenden Kredit von Fr. 8000.— zu beschließen. Für die weiteren noch anliegenden Subventionsgesuche konnte im abgelaufenen Jahre nur noch der Bundesbeitrag ausbezahlt werden, währenddem der kantonale Beitrag erst im Jahre 1961 verbucht und bezahlt werden konnte. Aus diesem Grunde ist die Gesamtauszahlung auch nicht das Doppelte des Bundesbeitrages, wie es sonst üblicherweise der Fall ist.

Ebenfalls neu sind die Beiträge an die Betriebsberatung und die Betriebsbeiträge auf Grund von Artikel 66 und 77 der eidgenössischen Tierzuchtverordnung. An die Beiträge für Betriebsberatung zahlt der Bund 50 % währenddem die Betriebsbeiträge ganz zu Lasten des Bundes gehen. Der Beratungsdienst vermittelt ein zuverlässiges Bild von der Lage unserer Landwirtschaft und fördert die Bestrebungen unserer Bergbauern, ihre ökonomische Lage zu verbessern und auf der Scholle auszuharren.

In diesem Zusammenhange ist auch als weitere Neuerung auf dem Gebiete der Landwirtschaft die Verordnung über die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Rindviehhalter des Berggebietes (Beschluß des Bundesrates vom 5. April 1960) zu erwähnen. Dieser sieht Kostenbeiträge vor, die zur Förderung

der Selbstversorgung sowie der Milchverwertung im eigenen Betriebe und mit Rücksicht auf die erschwerenden Produktionsbedingungen im Berggebiet den Produzenten in den Zonen II und III des Viehwirtschaftskatasters ausgerichtet werden. Diese Beiträge gehen ebenfalls zu Lasten des Bundes und erscheinen in unserer Rechnung lediglich als Durchgangsposten, um eine vollständige Uebersicht über die Leistungen zugunsten der Landwirtschaft zu gewährleisten.

10. Forstdirektion

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen blieben um Fr. 46 032.20 unter dem Voranschlag. Es kam nur das Projekt Stutz—Klebermehl Mühlehorn mit einem Betrag von Fr. 28 096.90 zur Abrechnung.

Dagegen erforderten die Beiträge an die Aufforstungen und Verbauungen netto Fr. 165 593.45 zu Lasten des Kantons, gegenüber einem Voranschlag von Fr. 117 000.—. Die Gesamtauszahlungen betreffen folgende Projekte:

Oberurnen Sonnenplanken	Fr. 170 511.20
Matt Aufforstungsprojekt	Fr. 155 210.35
Braunwald Kneugrat	Fr. 83 310.60
Bilten Büelerwald	Fr. 53 259.35
Hätzingen und Diesbach Oren- und Ronenwald	Fr. 25 743.95
Matt Hinteregg	Fr. 25 720.45
Elm Meißenwald	Fr. 23 840.30
Rüti-Linthal Restiberg	Fr. 22 604.05
Uebrige Projekte	Fr. 16 761.60

11. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren warfen den Betrag von Fr. 150 178.65 ab gegenüber Fr. 75 000.— nach Voranschlag. Die vom Landrat beschlossene Erhöhung der Grundbuchgebühren ab 1. Februar 1960 hat diesen Mehrertrag bewirkt.

Der Anteil am Alkoholmonopol betrug Fr. 114 944.— gegenüber Fr. 95 000.— nach Voranschlag. Das bessere Ergebnis ist auf die kleinere Obst- und Kartoffelernte, welche die Eidgenössische Alkoholverwaltung in ihrem Rechnungsjahr übernehmen mußte, zurückzuführen.

Die Eidgenössische Volkszählung verursachte Kosten im Betrag von Fr. 15 931.—, die im Voranschlag nicht enthalten waren.

Eine kontinuierliche Aufwärtsbewegung weisen ebenfalls die Beiträge an die Krankenkassen auf, die im abgelaufenen Jahre bereits Fr. 158 419.30 erheischten und das Budget wieder um Fr. 26 419.30 überstiegen.

Die Zinsgarantie an die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung erforderte nur Fr. 68 380.80 gegenüber Fr. 85 000.— nach Voranschlag. Der durchschnittliche Zinsertrag betrug gemäß den Berechnungen des Versicherungsexperten 3,14 % gegenüber 2,93 % im Vorjahr. Zudem entfällt auch für das laufende Jahr eine Verzinsung des Fehlbetrages, da ein solcher nicht mehr vorhanden ist und einem bescheidenen Ueberschuß gewichen ist.

Der Voranschlag für das Jahr 1961 sieht ein Defizit von Fr. 191 900.— vor. Es sind daher die gleich hohen Steuern zu erheben wie im Vorjahr.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1961 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 4. Gesetz betreffend die Grundstückgewinnsteuer

Auf Grund des Finanzplanes hat der Regierungsrat beschlossen, der Landsgemeinde eine Gesetzesvorlage betr. die Grundstückgewinnsteuer vorzulegen. Die landrätliche Kommission, der die Vorlage zur Vorberatung überwiesen worden war, und der Landrat unterbreiteten der Landsgemeinde einen bereinigten Gesetzesentwurf, der unsern Verhältnissen entsprechen dürfte.

I.

Es gibt heute nur noch sechs Kantone, die Gewinne aus Grundstückverkäufen steuerlich nicht erfassen. Neben Glarus sind es die Kantone Uri, Aargau, Appenzell IR, Neuenburg und Genf, welche keinerlei Grundstückgewinnsteuer kennen. Der Aargauer Souverän hat vor kaum einem Jahr einer solchen Vorlage die Sanktion verweigert, während die Landsgemeinde Nidwalden dieses Frühjahr einem solchen Gesetz zugestimmt hat.

Die übrigen 19 Kantone erfassen diese Gewinne mittels dreierlei Methoden:

1. Gesondert nach dem Tarif der Einkommenssteuer werden diese Gewinne erfaßt in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau.
2. Zusammen mit den übrigen Einkommen erfassen diese Liegenschaftengewinne die Kantone Solothurn und Appenzell AR.
3. Eine *Sondersteuer* auf diesen Grundstückgewinnen erheben 15 Kantone. Es sind dies Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis.

Für den Kanton Glarus kommt unserer Ansicht nach nur die letzte Form der Erhebung in Frage, eine Sondersteuer, die unserer Vorlage zu Grunde liegt.

II.

Wenn heute bereits 19 von 25 Kantonen die Grundstückgewinne steuerlich erfassen, so ist das Problem dem Lande Glarus zweifelsohne auch gestellt. Die Finanzlage des Landes ist angespannt, trotzdem das Steueraufkommen bei uns viermal höher ist als vor dem zweiten Weltkrieg. Die meisten Pflichtigen mit Ausnahme vielleicht der kleinsten Einkommensempfänger seufzen unter der ständig wachsenden Steuerlast. Abgesehen vom Wachstum der Steuern aus inflatorischen Gründen und aus solchen der Hochkonjunktur wird niemand glauben, daß wir unsere ordentliche Steuerlast noch weiter erhöhen können durch Erhöhung der Ansätze. Sicher scheint nur eines zu sein, daß die Ansprüche an den Staat weiter steigen werden und daß niemand mehr da ist, der das Uebermaß dieser Ansprüche abwehren, geschweige denn das Rad zurückdrehen kann. Wenn es uns gelingt, dem Land eine neue Einnahmequelle zu erschließen, die niemandem eine untragbare Last zumutet, so müssen wir es zweifelsohne tun.

III.

Objekt einer Grundstückgewinnsteuer ist der beim Verkauf einer Liegenschaft erzielte Gewinn, gleich der Differenz zwischen dem erzielten Verkaufserlös und dem seinerzeitigen Einstandspreis, erhöht um wertvermehrnde Aufwendungen, wobei ein Betrag von Fr. 3000.— steuerfrei bleibt. Ein solcher Gewinn ist Bestandteil des Einkommens eines Pflichtigen im weitesten Sinn. Unser altes Steuerrecht unterwirft aber der Erwerbssteuer nur das ordentliche Arbeitseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus Landwirtschaft, aus Gewerbe, Handel, Industrie und freien Berufen. Der Kaufmann, der Waren einkauft

und sie wiederverkauft, der unterliegt für den aus dieser Erwerbstätigkeit erzielten Gewinn der kantonalen Erwerbssteuer. Gewinne aus Grundstückverkäufen dagegen unterliegen der Erwerbssteuer in der Regel nicht. Der Grund für diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Grundstücksgewinnen liegt zweifelsohne in historischen Gegebenheiten. In den alten schönen Zeiten, als der Schweizer Franken noch ein Franken war, da waren solche Gewinne aus Grundstückverkäufen noch keine Selbstverständlichkeit. Den Grundstücksgewinnen standen vielleicht nicht weniger Verluste aus Grundstückverkäufen gegenüber, so daß für Steuerhoheiten kein Grund vorlag, sich bei solchen Transaktionen mit der Erwerbssteuer einzuschalten. Wollte man sich an den Gewinnen beteiligen, so hätte man auch an den Verlusten teilhaben müssen durch Abschrieb vom ordentlichen Arbeiterwerb.

Seit einigen Jahren haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Die Liegenschaftenpreise unterliegen mit wenig Ausnahmen einer ständigen Hausse, die nicht nur die Kompensation darstellt zur ständigen Geldentwertung, an der unsere Wirtschaftsordnung leidet. Die Flucht in die Sachwerte und die Tatsache andererseits, daß Grund und Boden keine vermehrbaren Größen sind, bewirken zusammen mit der andauernden Hochkonjunktur und der damit zusammenhängenden Geldflüssigkeit, daß die Liegenschaften einer ständigen Wertsteigerung unterliegen, die der Geldentwertung weit vorausseilt. In andern Kantonen kommt dazu die Invasion von ausländischen Kaufliebhabern, welche die Liegenschaftenpreise steil emporreibt. Dieser letztere Einfluß hat sich bislang im Kanton Glarus noch nicht stark geltend gemacht. Aber jedenfalls steht die Tatsache fest, daß auch bei uns Gewinne aus Liegenschaftenkäufen heute eine steigende Größe darstellen. Mit dieser Erscheinung ist aber die Ungerechtigkeit der bisherigen Rechtsordnung erwiesen. Der Pflichtige, der ein Jahr lang im Schweiß seines Angesichtes arbeiten muß, um Fr. 8000.— oder 10 000.— zu verdienen, unterliegt für diese 8000 oder 10 000 Franken der ordentlichen Erwerbssteuer. Wer aber aus einem Grundstückverkauf 8000 oder 10 000 Franken verdient, der hat für diese Transaktion keine Steuer zu entrichten. Auch wenn er 50 000.— oder 100 000.— daraus verdient, so bezahlt er für diesen Gewinn keinerlei Erwerbssteuer. Er entrichtet nach dem Verkauf einfach eine erhöhte Vermögenssteuer, ohne für das «Einkommen», das aus der Verkaufstransaktion resultiert, die entsprechende Einkommensbelastung auf sich nehmen zu müssen. Unsere Vorlage will diese Ungerechtigkeit beseitigen, ähnlich wie die übrigen 19 Kantone, die einer solchen Ungerechtigkeit nicht länger zuschauen wollten und die Grundstückgewinnsteuer bereits eingeführt haben.

IV.

Der Grund zu unserer Vorlage liegt einzig darin, dem Land und den Gemeinden eine neue Einnahmequelle zu erschließen und damit eine steuerliche Leistungsfähigkeit zu treffen, die bei uns erst seit einigen Jahren in Erscheinung getreten ist, eben die steigenden Gewinne aus Grundstückverkäufen. Es kann sich also vorläufig nicht darum handeln, mit dieser Vorlage Liegenschaftenverkäufe an Ausländer zu verhindern und damit der Ueberfremdung zu wehren. Dazu brauchten wir viel einschneidendere Maßnahmen, die angesichts der Sachlage noch nicht in Frage stehen. Der Anteil von Glarner an ausländischem Grundbesitz, direkt und indirekt ist sicher ungleich größer als der Besitzanteil von Ausländern an Glarner Grundeigentum. Wir müssen uns klar sein, daß jede diskriminierende Maßnahme gegen Ausländer Gegenmaßnahmen auslöst. Um für den Fall einer starken Zunahme der Ueberfremdung von Grund und Boden rasch bereit zu sein, wurde in Art. 11 der Vorlage dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, bei Gefahr von sich aus durch Erhöhung der Steuer eine Maßnahme gegen Ausländerkäufe treffen zu können. Die ratio legis liegt aber vorläufig einzig in der Erschließung einer Steuerquelle, unbeeinflußt davon, ob ein Glarner oder ein Ausländer den Anlaß zu dieser steuerlichen Leistungsfähigkeit gegeben hat. Dabei müssen wir uns klar sein, daß wir durch eine Grundstückgewinnsteuer vorläufig einzig den Veräußerer treffen, den Glarner Grundbesitzer, der an der Landsgemeinde zunächst sein Ja oder Nein zu dieser Vorlage abgeben muß. Diese Ueberlegung berücksichtigend haben wir im Vergleich zu vielen andern Kantonen bescheidene Steueransätze vorgeschlagen.

V.

Bei der Bestimmung des Maßstabes für diese Objektsteuer ist andererseits billige Rücksicht zu nehmen auf zwei Komponenten, welche die Verkaufsgewinne bei Grundstücken beeinflußt haben. Da ist zunächst einmal die Geldentwertung, die eine immanente Erscheinung unserer Wirtschaftsordnung ist. Bis zum ersten Weltkrieg hatte sie nur ein geringes Ausmaß. Immerhin konnte man damals schon im Laufe eines Jahrhunderts einen Preisanstieg auf Waren- und Grundstückspreisen von 100 % feststellen. Seit dem ersten Weltkrieg hat nun die Geldentwertung ein immer schnelleres Tempo angenommen. Sie hat ihr zeitliches Tempo im Gefolge der beiden Weltkriege zeitweise vervierfacht oder verfünffacht. Statt in 100 Jahren mußten wir einen Preisanstieg von 100 % seither zu zweien Malen bereits in 20—25 Jahren erdulden. Dieser Geldentwertung ist bei der Festsetzung des Maßstabes für eine Grundstückgewinnsteuer so gut wie möglich Rechnung zu tragen. Der Franken von heute ist nicht mehr der gleiche wie vor 20 oder 30 Jahren. Wir können die erzielten Verkaufserlöse von heute nicht einfach mit den Einstandspreisen vor 20 Jahren vergleichen und danach die Steuer bemessen. Andererseits ist aber klar, daß wir nicht fein säuberlich ausscheiden können, was in einem erzielten Verkaufserlös auf die Geldentwertung und was auf die Hochkonjunktur, auf die Flucht in die Sachwerte und die Werterhöhung durch die Leistungen der Kollektivität (Straßenbauten etc.) zurückzuführen ist. Der in Vorschlag gebrachte Schlüssel entspricht ungefähr der Zürcher Lösung. Er versucht die Geldentwertung der letzten 20 Jahre möglichst auszuschalten und nur den Konjunkturgewinn zu erfassen. Immerhin ist der prinzipiellen Kritik unserm Vorschlag gegenüber festzuhalten, daß die Begünstigung des rein inflatorischen Gewinnes an sich bereits ein Privileg für den Grundeigentümer als Sachwertbesitzer darstellt, gegenüber dem Besitzer von bloßen Forderungsrechten, wie Darlehen, Sparheftguthaben, Obligationen und Hypothekarguthaben. Diese unterliegen zu 100 % der Geldentwertung, ohne hiefür irgend ein steuerliches Privileg zu besitzen. Sie sind die Benachteiligten unserer Wirtschaftsordnung, so wie sie sich im Zeichen der Geldentwertung entwickelt hat. Alle Sachwertbesitzer, auch die Grundeigentümer sind dagegen die Privilegierten. Trotzdem versucht unsere Vorlage, in der Hauptsache nur die Erhöhung der Realwerte bei den Grundstücksverkäufen zu treffen. Die rein nominelle Werterhöhung unter Titel Geldentwertung soll möglichst ausgeschaltet werden.

VI.

Zu Vergleichszwecken geben wir eine Aufstellung über die Ansätze der Grundstückgewinnsteuer in vergleichbaren Kantonen wieder:

Kantone	Maximalsätze	Abzug bei längerer Besitzesdauer
Zürich	40 %	50 % bei mehr als 50 Jahren
Bern	um 40 % erhöhte Ansätze der Einkommenssteuer	50 % bei mehr als 30 Jahren
Luzern	25 %	30 % bei mehr als 30 Jahren
Schwyz	25 %	70 % bei mehr als 25 Jahren
Obwalden	einkommenssteuerpflichtig	30 % bei mehr als 20 Jahren
Nidwalden	25 %	60 % bei mehr als 20 Jahren
Zug	fakult. Gemeindesteuer 40 %	60 % bei mehr als 20 Jahren
Solothurn	einkommenssteuerpfl. und seit 1961 Grundst.-St.	keine Ermäßigung
Basel-Stadt	einkommenssteuerpflichtig	keine Ermäßigung
Schaffhausen	do.	do.
Appenzell AR	do.	do.
Glarus	30 %	60 % bei mehr als 20 Jahren

Ein Belastungsvergleich zwischen dem Zürcher Recht und unserer Vorlage ergibt folgendes Bild:

Beispiel I

Zürich: Verkaufserlös		Fr. 150 000.—	
Besitzesdauer über 20 Jahre			
Verkehrswert vor 20 Jahren	Fr. 50 000.—		
Wertvermehrende Aufwendungen	» 10 000.—	» 60 000.—	
Steuerbarer Grundstücksgewinn		<u>Fr. 90 000.—</u>	
Steuer: 10 % von 2 000.—	Fr. 200.—		
15 % von 3 000.—	» 450.—		
20 % von 4 000.—	» 800.—		
25 % von 6 000.—	» 1 500.—		
30 % von 10 000.—	» 3 000.—		
35 % von 25 000.—	» 8 750.—		
		<u>50 000.—</u>	
40 % von 40 000.—	» 16 000.—		
Total	Fr. 30 700.—		
Reduktion wegen Besitzesdauer 50 %	Fr. 15 350.—		
Grundstückgewinnsteuer Zürich	<u>Fr. 15 350.—</u>	= 17 % des Grundstückgewinnes	

Glarus: Verkaufserlös do.		Fr. 150 000.—	
Besitzesdauer über 20 Jahre			
Verkehrswert vor 20 Jahren	Fr. 50 000.—		
Wertvermehrende Aufwendungen	» 10 000.—		
Steuerfrei	» 3 000.—	» 63 000.—	
Steuerbarer Grundstücksgewinn		<u>Fr. 87 000.—</u>	
Steuer: 10 % von 5 000.—	Fr. 500.—		
15 % von 5 000.—	» 750.—		
20 % von 5 000.—	» 1 000.—		
25 % von 5 000.—	» 1 250.—		
		<u>20 000.—</u>	
30 % von 67 000.—	» 20 100.—		
		<u>87 000.—</u>	
Reduktion wegen Besitzesdauer 60 %	Fr. 23 600.—		
Grundstückgewinnsteuer Glarus	» 14 160.—		
	<u>Fr. 9 440.—</u>	= 10 % des Grundstückgewinnes	
		(Zürich = 17 %)	

Beispiel II

Die gleiche Liegenschaft geht unter den genau gleichen Bedingungen aus einer Erbengemeinschaft von 2 Geschwistern an den einen Miterben über. Hier ergibt sich der nachfolgende Belastungsvergleich. Der neue Eigentümer übernimmt den hälftigen Anteil des Miterben zum halben Gesamtwert von Franken 150 000.—.

Zürich: Verkaufserlös $\frac{1}{2}$		Fr. 75 000.—	
Verkehrswert $\frac{1}{2}$ vor 20 Jahren	Fr. 25 000.—		
Wertvermehrnde Aufwendungen	» 5 000.—	» 30 000.—	
Steuerbarer Grundstücksgewinn		<u>Fr. 45 000.—</u>	
Steuer: 10 % von 2 000.—	Fr. 200.—		
15 % von 3 000.—	» 450.—		
20 % von 4 000.—	» 800.—		
25 % von 6 000.—	» 1 500.—		
30 % von 10 000.—	» 3 000.—		
35 % von 20 000.—	» 7 000.—		
Total 45 000.—	Fr. 12 950.—		
Ermäßigung 50 %	» 6 475.—		
Grundstückgewinnsteuer Zürich	<u>Fr. 6 475.—</u>	= 14,3 %	
Glarus: Verkaufserlös wie Zürich $\frac{1}{2}$		Fr. 75 000.—	
Verkehrswert $\frac{1}{2}$ vor 20 Jahren	Fr. 25 000.—		
Wertvermehrnde Aufwendungen	» 5 000.—		
Steuerfrei	» 3 000.—	» 33 000.—	
Steuerbarer Grundstücksgewinn		<u>Fr. 42 000.—</u>	
Steuer: 10 % von 5 000.—	Fr. 500.—		
15 % von 5 000.—	» 750.—		
20 % von 5 000.—	» 1 000.—		
25 % von 5 000.—	» 1 250.—		
20 000.—			
30 % von 22 000.—	» 6 600.—		
Total 42 000.—	Fr. 10 100.—		
Ermäßigung wegen Besitzesdauer 60 %	» 6 060.—		
	<u>Fr. 4 040.—</u>		
Ermäßigung wegen Eigentumsübergang, direkte Linie 50 %	» 2 020.—		
Grundstückgewinnsteuer Glarus	<u>Fr. 2 020.—</u>	= 4,8 % (Zürich = 14,3 %)	

Beispiel III

Erzielter Grundstücksgewinn Fr. 20 000.—	Steuerbelastung im	Kt. Glarus	Kt. Zürich
a) Uebergang eines Grundstückes nach vierjähriger Besitzesdauer;			
Grundstücksgewinn Fr. 20 000.—		Fr.	Fr.
Steuer: 10 % von Fr. 5 000.—		500.—	
15 % von » 5 000.—		750.—	
20 % von » 5 000.—		1 000.—	
25 % von » 2 000.—		500.—	
Grundstückgewinnsteuer		<u>2 750.—</u>	<u>4 450.—</u>

	Kt. Glarus	Kt. Zürich
b) Uebergang des gleichen Grundstückes nach mehr wie 20jähriger Besitzesdauer; Grundstückgewinn Fr. 20 000.—		
Steuer: 10 % von Fr. 5 000.—	500.—	
15 % von » 5 000.—	750.—	
20 % von » 5 000.—	1 000.—	
25 % von » 2 000.—	500.—	
Zusammen	<u>2 750.—</u>	4 450.—
— 50 % Ermäßigung wegen Besitzesdauer	1 650.—	<u>2 225.—</u>
Grundstückgewinnsteuer	<u>1 100.—</u>	<u>2 225.—</u>
c) Uebergang des gleichen Grundstückes an einen Miterben der direkten Linie nach vierjähriger Besitzesdauer; Grundstückgewinn $\frac{1}{2}$ von Fr. 20 000.— = Fr. 10 000.—		
Steuer: 10 % von Fr. 5 000.—	500.—	
15 % von » 2 000.—	300.—	
Zusammen	<u>800.—</u>	1 700.—
— 50 % Ermäßigung wegen Eigentumsübergang in direkter Linie	400.—	<u>—.—</u>
Grundstückgewinnsteuer	<u>400.—</u>	<u>1 700.—</u>
d) Uebergang des gleichen Grundstückes an einen Miterben der direkten Linie nach mehr wie 20jähriger Besitzesdauer; Grundstückgewinn $\frac{1}{2}$ von Fr. 20 000.— = Fr. 10 000.—		
Steuer: 10 % von Fr. 5 000.—	500.—	
15 % von » 2 000.—	300.—	
Zusammen	<u>800.—</u>	1 700.—
— 60 % Ermäßigung wegen Besitzesdauer	480.—	<u>850.—</u>
Bleiben	320.—	850.—
— 50 % Ermäßigung wegen Eigentumsübertragung in direkter Linie	160.—	<u>—.—</u>
Grundstückgewinnsteuer	<u>160.—</u>	<u>850.—</u>

Die Belastung nach unserer Vorlage für genau gleich gelagerte Verhältnisse im Vergleich zum Kanton Zürich macht höchstens 50 % der Zürcher Belastung aus. Unter den vorn aufgeführten 12 Kantonen mit Grundstückgewinnsteuern würde Glarus nach der Höhe der Belastung etwa den 9. oder 10. Rang einnehmen. Nur in Schwyz und Nidwalden und vielleicht noch in Zug (da nur fakultative Gemeindesteuer) ist die Belastung noch geringer als nach unserm Vorschlag. Alle andern Kantone haben höhere Belastungen. Dies gilt zunächst einmal für alle Kantone, die den Grundstückgewinn der Einkommenssteuer unterwerfen (Bern, Obwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen und Appenzell AR). Dazu ist die Gesamtbelastung höher in Zürich und Luzern.

Die Steuerreduktion bei längerer Besitzesdauer ist bei unserer Lösung sehr weitgehend und ganz besonders werden die Erben bei der Besteuerung im Falle von Grundstückverkäufen unter sich von der Steuer entlastet, wie dies aus Art. 10 folgt.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes hat der Landrat den 1. März 1961 gewählt und stellt in diesem Sinne Antrag. Es war ursprünglich beabsichtigt, diese Vorlage wie alle Steuergesetze des Kantons Glarus der letzten 10 Jahre rückwirkend auf den 1. Januar 1961 in Kraft treten zu lassen, was, wie das Bundesgericht ausdrücklich in einem Entscheid feststellt, rechtlich möglich wäre. Wenn der Landrat trotzdem dazu kommt, den Stimmberechtigten als Datum des Inkrafttretens den 1. März 1961 zu beantragen, so deswegen, um unter den Kontrahenten von Grundstückverkäufen im Januar und Februar 1961 keine Streitigkeiten über die Steuerzahlung entstehen zu lassen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Gesetzesentwurf:

Gesetz betreffend die Grundstückgewinnsteuer

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

Art. 1

Die Grundstückgewinnsteuer wird erhoben auf den Gewinnen, die bei der Veräußerung von Grundstücken oder von Anteilen an solchen erzielt werden. Der Uebergang eines Grundstückes vom Erblasser auf die Erbengemeinschaft oder den Einzelerben ist keine steuerpflichtige Handänderung.

A. Grundsatz

Der Veräußerung sind Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Veräußerung wirken.

Art. 2

Steuerpflichtig ist der Veräußerer. Mehrere Veräußerer, die an der veräußerten Sache gemeinsam berechtigt sind, haben die Steuer nach Maßgabe ihrer Anteile unter solidarischer Haftbarkeit zu entrichten.

B. *Steuersubjekt*
(Steuerpflichtige)

Soweit Grundstückgewinne bereits der Erwerbs- und Ertragssteuer unterliegen, fallen sie nicht unter die Grundstückgewinnsteuer.

Art. 3

Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

- a) die gemäß § 4, Ziff. 1—5 des Steuergesetzes von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen;
- b) Gewinne, die im Zwangsvollstreckungs- oder Nachlaßverfahren erzielt werden, soweit die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten.

C. *Steuerbefreiung*

Art. 4

Die Steuer wird erhoben vom Betrage, der die Anlagekosten um mehr als Fr. 3000.— übersteigt.

Maßgebend für die Berechnung des Gewinnes und der Besitzesdauer ist die letzte Handänderung, welche grundsätzlich oder tatsächlich steuerpflichtig war.

D. *Steuerobjekt*
1. Gewinn

Art. 5

Zu den Anlagekosten gehören der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb unmittelbar zusammenhängenden Kosten und die wertvermehrenden Aufwendungen.

2. Anlagekosten

Art. 6

Als Erwerbspreis gilt der in der Eigentumserwerbs-Urkunde enthaltene Kaufpreis bzw. Uebernahmewert mit Einschluß aller weiteren Leistungen.

a) Erwerbspreis

Leistungen, die in Umgehung der Steuerpflicht erfolgt sind, werden nicht berücksichtigt.

Liegt eine Handänderung mehr als zwanzig Jahre zurück, so darf der Verkehrswert des Grundstückes vor zwanzig Jahren in Anwendung gebracht werden.

Bei Fehlen eines Kaufpreises gilt ebenfalls der Verkehrswert des Grundstückes im Zeitpunkt der letzten Handänderung als Erwerbspreis.

Art. 7

b) *Nebenkosten* Zu den mit dem Erwerb unmittelbar zusammenhängenden Kosten gehören die Vertragskosten, die Grundbuchgebühren und die Auslagen für Provisionen und Vermittlungsgebühren.

Art. 8

c) *Aufwendungen* Als wertvermehrnde Aufwendungen gelten Ausgaben, die zur Werterhöhung des Grundstückes beigetragen haben, insbesondere für Neu- und Umbauten, größere Reparaturen, Meliorationen und andere dauernde Verbesserungen des Grundstückes, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Subventionen.

Nicht anrechenbar sind die Auslagen für den laufenden Unterhalt und die Verwaltung.

Art. 9

3. *Veräußerungserlös* Als Veräußerungserlös gilt der Kaufpreis mit Einschluß aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Wird kein Kaufpreis festgelegt, so ist der im Zeitpunkt der Veräußerung geltende Verkehrswert des Grundstückes maßgebend.

Art. 10

E. *Steuermaß
Grundtarif*

Die Grundstückgewinnsteuer beträgt für natürliche und juristische Personen:

10 % für die ersten	Fr. 5 000.—
15 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
20 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
25 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
30 % für die weiteren Beträge über	Fr. 20 000.—

Ermäßigungen

Die nach diesen Steuersätzen berechnete Grundstückgewinnsteuer ermäßigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

5 Jahren	um	5 %
6 »	»	8 %
7 »	»	11 %
8 »	»	14 %
9 »	»	17 %
10 »	»	20 %
11 »	»	23 %
12 »	»	26 %
13 »	»	29 %
14 »	»	32 %
15 »	»	35 %
16 »	»	40 %
17 »	»	45 %
18 »	»	50 %
19 »	»	55 %
20 » und mehr	»	60 %

Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräußert, weniger als vier volle Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzdauer

Zuschläge

von weniger als 1 Jahr	um 25 0/0
von weniger als 2 Jahren	um 20 0/0
von weniger als 3 Jahren	um 15 0/0
von weniger als 4 Jahren	um 10 0/0

Die Steuer auf Grundstückverkäufen von Erbengemeinschaften der direkten Linie an Miterben beträgt nur 50 0/0 der Ansätze gemäß Art. 10, Absatz 1—3. Verkauft aber der Miterbe die Grundstücke vor Ablauf von 10 Jahren an einen Nichterben, so muß die Differenz von 50 0/0 von diesem Miterben nachbezahlt werden.

Herabsetzung für Erbengemeinschaften

In Härtefällen, insbesondere wenn minderjährige Kinder steuerpflichtig werden, kann der Regierungsrat Steuererlaß gewähren.

Steuererlaß

Art. 11

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Grundstückverkäufe an Ausländer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, die Steuer bis zum doppelten Betrage zu erhöhen und die Ermäßigungen gemäß Art. 10, Abs. 2 wegfallen zu lassen.

Verkauf an Ausländer

Art. 12

Die Grundstückgewinnsteuer wird mit der Veräußerung fällig.

F. Fälligkeit und Sicherung

Der mutmaßliche Steuerbetrag muß vor dem Eintrag im Grundbuch auf der Staatskasse hinterlegt werden.

Bei jeder steuerpflichtigen Veräußerung, die nicht durch Grundbucheintrag erfolgt, hat der Steuerpflichtige innert 30 Tagen dem kantonalen Steuerkommissariat alle für die Erhebung und Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

Art. 13

Die Veranlagung erfolgt durch das kantonale Steuerkommissariat.

G. Verfahren Veranlagung

Art. 14

Gegen die Veranlagung kann innert 14 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Steuerkommissariat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einsprache Frist, Form, Inhalt

In der Einsprache sind die Begehren des Einsprechers sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Beweismittel, welche sich in den Händen des Einsprechers befinden, sollen der Einsprache im Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Auf Einsprachen allgemeiner Art und ohne Begründung der gestellten Anträge wird nicht eingetreten.

Art. 15

Gegen den Entscheid des kantonalen Steuerkommissariates kann innert 14 Tagen seit der Zustellung des Einsprache-Entscheidung Bescheid an den Regierungsrat eingereicht werden.

Beschwerde

Bezüglich Form und Inhalt finden die Vorschriften in Art. 14 sinngemäße Anwendung.

Beweismittel, deren Beibringung dem kantonalen Steuerkommissariat verweigert wurde, können im Rekursverfahren nicht mehr gewürdigt werden.

Dem Regierungsrat stehen bei seinen Untersuchungen die Befugnisse der Veranlagungsinstanz zu.
Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 16

H. Steuerstrafen
Nach- und
Strafsteuer
Solidarhaftung

Wer dem Kanton eine Grundstückgewinnsteuer absichtlich vorenthält, hat außer der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer bis zu deren doppeltem Betrag zu entrichten.

Der Erwerber des Grundstückes haftet für die Nach- und Strafsteuer solidarisch mit dem Veräußerer, sofern Steuern mittels Angabe eines falschen Veräußerungspreises hinterzogen worden sind.

Art. 17

Befristung

Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerwiderhandlungen einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach der Veräußerung des Grundstückes.

Art. 18

Zins
Steuerbetrug
Rechtsmittel

Die Vorschriften im Gesetz über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 über Verzinsung und Steuerbetrug sowie über Verfahren und Rechtsmittel finden sinngemäße Anwendung.

Art. 19

Aufteilung des
Ertrages

Vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer erhalten:

$\frac{3}{6}$ der Kanton,

$\frac{2}{6}$ jene Ortsgemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt,

$\frac{1}{6}$ wird in einen Ausgleichsfonds für die finanzschwächeren Ortsgemeinden gelegt.

Ueber dessen Zuteilung an die Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde rückwirkend auf den 1. März 1961 in Kraft.

Vollziehungs-
verordnung
Vollzug

Der Landrat kann eine Vollziehungsverordnung erlassen.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 5. Gesetz über die Billettsteuer

Im Finanzplan, der die Finanzlage des Kantons Glarus heute und deren Entwicklung in naher Zukunft eingehend und realistisch durchleuchtet, haben wir festgestellt, daß neben andern Maßnahmen auch ein Gesetz betreffend Vergnügungssteuer zu erlassen sei.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Entwurf zu einer solchen Vorlage und machen dazu folgende Ausführungen:

I.

Die Bestrebungen zur Einführung einer Vergnügungssteuer (Billettsteuer) im Kanton Glarus sind nicht neu. Bereits im Jahre 1928 hatte sich die Landsgemeinde auf Antrag eines Bürgers mit der Frage

zu befassen, ob ein Gesetz zu erlassen sei, kraft welchem die *Gemeinden* ermächtigt wären, eine Vergnügungssteuer zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu erheben. Die Landsgemeinde lehnte damals den Antrag auf Empfehlung des Landrates, welcher den zu erwartenden Ertrag als ganz ungenügend bezeichnete, ab.

Auf Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei, welche den Ertrag einer *kantonalen* Billettsteuer dem Sanatorium Braunwald zuscheiden wollte, beauftragte die Landsgemeinde 1949 den Landrat, der Landsgemeinde 1950 einen Gesetzesentwurf über die Billettsteuer zu unterbreiten. Die Landsgemeinde 1950 lehnte indessen auch jene Vorlage mehrheitlich ab.

Trotz dieser beiden negativen Entscheide ist die Erschließung dieser Steuerquelle als Zwecksteuer auch in unserem Kanton nochmals zu versuchen. Heute wird in sämtlichen Kantonen mit Ausnahme von Obwalden und Aargau — wo zur Zeit ebenfalls solche Gesetzesvorlagen in Beratung stehen — eine Billettsteuer erhoben.

Es gibt in der Tat keine gerechtere indirekte Steuer als die Vergnügungssteuer. Wer in der Lage ist, an irgendwelcher Veranstaltung teilzunehmen, welche der Unterhaltung, dem Vergnügen oder der Zerstreuung dient, wird den bescheidenen Zuschlag von 10 % als Fiskalbeitrag tragen können. Die Vergnügungssteuer ist auch dem Veranstalter zumutbar. Daß die Einführung dieser Steuer den Besuch der Vergnügungsanlässe zu unterbinden oder auch nur spürbar zu beeinträchtigen vermocht hätte, konnte in keinem Kanton mit Vergnügungssteuern festgestellt werden. Im Gegenteil spricht das Ausmaß und die Vielfalt der Veranstaltungen und Unterhaltungsbetriebe dafür, daß die Erhebung einer Vergnügungssteuer ihre Existenz nicht beeinträchtigt.

Die angespannte Finanzlage des Kantons, bedingt durch die in den letzten Jahren beschlossenen neuen großen Aufgaben (Spitalneubau, Walenseestraße, Linthebenestraße) verlangt dringend zusätzliche Einnahmen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß schon in der Diskussion über die Spitalvorlage angeregt wurde, die Vergnügungssteuer für die Finanzierung der Spitalkosten heranzuziehen. Dieser Gedanke fand dann auch seinen Niederschlag im Beschluß der Landsgemeinde 1958, wo weitere Finanzierungsmöglichkeiten ausdrücklich vorbehalten wurden.

II.

Die neue Vorlage ist, wie wir dies in unserm Finanzplan angeregt haben, wiederum als Zwecksteuer ausgebaut. Der Ertrag soll als Beitrag an die immer mehr ansteigenden Betriebskosten des Kantons-spitals Verwendung finden.

Der Ertrag dieser Steuer kann auf Fr. 50 000.— bis 70 000.— geschätzt werden.

III.

Im Gegensatz zur Gesetzesvorlage vom Jahre 1950, welche ziemlich ausführlich gehalten war, sind im vorliegenden Entwurf nur die wesentlichen Bestimmungen aufgenommen worden, wie dies in den meisten Vergnügungssteuergesetzen der übrigen Kantone gehandhabt wurde. Dieser Beschränkung liegt die Absicht zugrunde, daß insbesondere das Steuerveranlagungs- und Bezugsverfahren sowie die Regelung einer allfälligen Bezugsentschädigung durch eine landrätliche Vollziehungsverordnung geregelt werden sollen. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungen, welche die übrigen Kantone in der praktischen Durchführung ihrer Gesetze gesammelt haben, auch für uns zu berücksichtigen.

Ausgestaltung des Gesetzes:

Zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen möchten wir uns wie folgt äußern:

§ 1. Der Steuerpflicht unterstellt werden nur *entgeltliche* Veranstaltungen, d. h. Anlässe, wo der Besucher ein Eintrittsgeld zu entrichten oder durch erhöhte Konsumationspreise oder anlässlich einer «Tellersammlung» seine Gegenleistung zu erbringen hat.

Nicht als ein Entgelt ist zu betrachten der Mitgliederbeitrag von Passivmitgliedern von Vereinen, welche als Belohnung für ihren Beitrag am Vereinsanlaß freien Zutritt bekommen. Da nur der entgeltliche Besuch steuerpflichtig ist, wird auch gleichzeitig gesagt, daß die Mitwirkenden (Künstler, aktive Sportler bei Sportveranstaltungen usw.) keine Billettsteuer zu entrichten haben. Dasselbe gilt für *Vereinsanlässe*. Die aktiven Mitglieder sind Mitwirkende und zahlen als solche weder Eintrittsgelder noch Billettsteuer. Meist sind auch deren Angehörige ohne Entgelt zutrittsberechtigt; ebenso die Passiv- und Ehrenmitglieder. In der Regel werden diesen auch Freikarten abgegeben, wodurch eine Steuerpflicht zum vorneherein dahinfällt. Ist ein Vereinsanlaß aber auch andern Personen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes offen, so haben diese die Billettsteuer zu bezahlen. Geschlossene Vereinsanlässe sind indessen generell steuerfrei sowohl für die Mitglieder, Passivmitglieder und eingeführten Gäste, sofern letztere keinen Eintrittspreis zu bezahlen haben.

§ 2. Im Gegensatz zur Vorlage des Jahres 1950 sieht der Entwurf eine wesentliche Vermehrung der Veranstaltungen vor, die generell von der Billettsteuer befreit sind.

So ist der Besuch von Schwimmbädern, Saunabädern, von Eisfeldern usw., also von Anstalten, die der körperlichen Ertüchtigung des Einzelnen dienen, *nicht* billettsteuerpflichtig.

§§ 3—5. Da das Entgelt für den Besuch der Veranstaltung in *verschiedener Form* erhoben werden kann, wird auch die Billettsteuer entsprechend in eine Steuer, wo für das Eintrittsgeld Karten, Billette, Abzeichen usw. ausgegeben werden, und eine *Pauschalsteuer*, wo das Entgelt in einer andern Form (etwa durch «Tellersammlungen», Erhöhung der Konsumationspreise etc.) geleistet wird, ausgebildet. Möglich ist auch die Kombination: Zum Eintrittsgeld kommt ein Saalabzeichen als zweites Entgelt, oder die Konsumationspreise sind erhöht (z. B. bei Bällen usw.). In solchen Fällen ist neben der Billett- auch die Pauschalsteuer zu entrichten. Der Steuersatz von 10 % des Eintrittsgeldes bzw. der Bruttoeinnahmen im Falle der Pauschalbesteuerung entspricht der Regelung in den meisten kantonalen Billettsteuergesetzen. Einen niedrigeren Satz sieht einzig das bernische Gesetz vor (5 %), doch sind dort neben dem Kanton auch die Gemeinden zur Erhebung von Billettsteuern (von 10 bis 15 %) ermächtigt, so daß die Gesamtbelastung 10 % in der Regel übersteigen dürfte. Höhere Sätze kennen die Kantone Genf (13 %), Waadt und Graubünden (10—15 %), Baselstadt, Neuenburg (15 %) und Tessin (15—20 %). Der Kanton Glarus würde sich also an der untern Grenze der fiskalischen Belastung von Vergnügens- und Unterhaltungsanlässen befinden.

Die Bestimmung, wonach Bruchteile unter 5 Rappen auf die nächsten 5 Rappen aufgerundet werden, entspricht ebenfalls den meisten Billettsteuergesetzen und soll der Bezugserleichterung dienen. Dasselbe gilt von der Minimalsteuer bei der pauschalen Erhebung.

Die Vorschrift in § 4, Abs. 2, wonach Nebengebühren für Verkauf, Programme und Garderobe steuerfrei sind, sofern sie den Betrag von 50 Rappen nicht übersteigen, soll verhüten, daß die Abgabepflicht durch die entgeltliche Ausgabe von Programmen und dergleichen ganz oder teilweise umgangen wird.

§ 10. Der Ertrag, welcher als Beitrag an die Betriebskosten des Kantonsspitals Verwendung finden soll, kann gestützt auf die Erhebungen in den andern Kantonen auf Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 pro Kopf der Bevölkerung geschätzt werden. Eine zehnprozentige Billettsteuer würde demnach unserm Kanton einen Ertrag von rund Fr. 50 000.— bis 70 000.— (netto) einbringen.

Der Landrat stellt den Antrag an die Landsgemeinde, dem Gesetzesentwurf über die Billettsteuer zuzustimmen.

Gesetz über die Billettsteuer

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

Art. 1

Für Veranstaltungen, welche der Unterhaltung, dem Vergnügen oder der Belehrung dienen und für deren Besuch in irgendeiner Form ein Entgelt geleistet wird, ist eine Billettsteuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Der Besteuerung unterliegen insbesondere:

- a) Tanz- und Unterhaltungsanlässe, Masken- und Kostümfeste;
- b) Kino-, Variété- und Theatervorstellungen;
- c) Zirkusvorstellungen und Schaustellungen;
- d) Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe;
- e) Vorträge, Konzerte und andere ähnliche Darbietungen;
- f) Ausstellungen und Modeschauen.

Steuerpflichtige
Veranstaltungen

Art. 2

Von der Steuer befreit sind:

- a) Veranstaltungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten;
- b) Veranstaltungen, welche der beruflichen, staatsbürgerlichen und wissenschaftlichen Fortbildung dienen;
- c) ausschließlich gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Veranstaltungen, sofern der Reinertrag nachgewiesenermaßen nur für die genannten Zwecke verwendet wird;
- d) Vereinsanlässe, welche nur für Vereinsmitglieder (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) und von diesen eingeführte Gästen offen sind, sofern von den letztern kein Eintrittspreis erhoben wird.

Steuerfreie
Veranstaltungen

Art. 3

Werden für steuerpflichtige Veranstaltungen Eintrittsausweise (Karten, Billette, Programme, Abzeichen usw.) ausgegeben, so hat der Veranstalter vom Besucher die Steuer als Zuschlag zum Eintrittsgeld zu erheben.

Steuersubjekt

Wird das Entgelt ohne Eintrittsausweise durch Sammlung bei den Besuchern, durch Erhöhung der üblichen Konsumationspreise oder in irgendeiner andern Art erhoben, so entrichtet der Veranstalter die Steuer in einem Pauschalbetrag.

Art. 4

Die Billettsteuer beträgt 10 % des Eintrittsgeldes, wobei Bruchteile von weniger als 5 Rappen aufgerundet werden.

Steueransatz

Obligationsgebühren für Verkauf, Programme und Garderobe sind steuerfrei, wenn sie den Betrag von je 50 Rappen nicht übersteigen; andernfalls werden sie zum Eintrittspreis hinzugerechnet.

Die Pauschalsteuer (Art. 3, Abs. 2) beträgt 10 % der durch Sammlung, Konsumationszuschläge oder auf andere Art erzielten Bruttoeinnahmen, mindestens aber Fr. 5.— pro Veranstaltung.

Art. 5

Sind für die steuerpflichtigen Veranstaltungen die Voraussetzungen sowohl für die Steuer gemäß Artikel 3, Abs. 1, als auch für die Pauschalsteuer gegeben, so sind beide Steuern zu erheben.

Gleichzeitige Erhebung
der Steuern

Art. 6

Freikarten Für nachweisbar unentgeltlich abgegebene Eintrittsausweise (z. B. für Freikarten) wird keine Billettsteuer erhoben.

Art. 7

Kaution Für alle steuerpflichtigen Veranstaltungen kann eine Barkaution in der Höhe des mutmaßlichen Steuerertrages verlangt werden.

Wird diese nicht vor Beginn der Veranstaltung bezahlt, so kann der Anlaß polizeilich verboten werden.

Art. 8

Verfahren Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen in der Regel 48 Stunden vor ihrem Beginn den
a) **Anmeldung** Veranlagungsorganen derjenigen Gemeinde, in welcher sie stattfinden, anzuzeigen.

Art. 9

b) **Ausweise** Der Veranstalter hat der Steuerbehörde auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus der Veranstaltung zur Einsicht vorzulegen, sowie den mit der Aufsicht betrauten Beamten jederzeit Auskunft zu geben und unentgeltlich Zutritt zu den für die Veranstaltung benützten Räumen zu gewähren.

Art. 10

Veranlagung und Bezug Ueber die Steuerpflicht, die Veranlagung, die Kautionsleistung und die Bezugsentschädigung entscheiden die vom Landrat bestimmten Veranlagungs- und Bezugsorgane.

Entscheidungen über Steuerbefreiung sind von den Veranlagungsorganen mit Begründung sofort der Finanzdirektion mitzuteilen.

Art. 11

Rechtsmittel Gegen die Verfügungen der Veranlagungs- und Bezugsorgane steht dem Veranstalter binnen 14 Tagen, von der Zustellung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an den Regierungsrat zu.

Art. 12

Steuerhinterziehung Hinterzieht der Veranstalter die Steuer ganz oder teilweise, so ist außer der Nachzahlung des hinterzogenen Betrages eine Strafsteuer bis zum doppelten Betrage zu entrichten. Die Festsetzung der Nach- und Strafsteuer steht der Finanzdirektion zu.

Gegen deren Verfügung kann binnen 14 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 13

Verjährung Die Billettsteuern, Nach- und Strafsteuern verjähren in zwei Jahren, vom Tage der betreffenden Veranstaltung an gerechnet.

Art. 14

Verwendung des Ertrages Der Ertrag der Billettsteuer wird als Beitrag an die Betriebskosten des Kantonsspitals verwendet.

Art. 15

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Art. 16

Vollzug Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz.
Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug betraut.

§ 6. Revision von § 17 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934

Das Problem der Umstellung unseres Erwerbssteuersystems auf das modernere System der allgemeinen Einkommenssteuer hat uns schon wiederholt beschäftigt. Auch im Landrat sind vor Jahren Vorstöße in dieser Richtung erfolgt. Bis zum Jahr 1920 kannte der Kanton Glarus neben Kopf-, Haushaltungs- und Erbschaftssteuern nur eine Vermögenssteuer, die den ganzen Finanzbedarf des Landes deckte. 1920 wurde dann eine bescheidene Erwerbssteuer eingeführt, die aber lange Zeit kaum 10 % des gesamten Steueraufkommens ausmachte. Noch vor dem Zweiten Weltkrieg betrug der Anteil der Erwerbs- und Ertragssteuer bei uns kaum 15 % des gesamten Steuereinganges. Das war der Grund, weshalb man den Schritt zum neuen Steuersystem nicht wagte. Mit dem Jahre 1959 ist der Anteil der Erwerbs- und Ertragssteuer auf 55 % des gesamten Steueraufkommens angewachsen; dies besonders dank der im Jahre 1951 vollzogenen Gesetzesrevision und der seitherigen inflatorischen Entwicklung. Während der Anteil der Vermögens- und Kapitalsteuer vor dem Kriege 85 % ausmachte, ging er auf 45 % im Jahre 1959 zurück. Der Ertrag der Erwerbs- und Ertragssteuer wird, ein Anhalten der Hochkonjunktur vorausgesetzt, noch weiter ansteigen. Je höher dieser Anteil sein wird, umso leichter ließe sich der Uebergang zur allgemeinen Einkommenssteuer vollziehen. Die Schwierigkeiten beginnen jedoch, wenn man an den Finanzausgleich denkt. Dieser darf im Interesse der finanzschwächeren Gemeinden und auch im Hinblick auf die finanzielle Lage des Landes, auf das die Last der finanzschwachen Gemeinden zurückfallen würde, nicht vernachlässigt werden. Der Finanzausgleich zwischen den Gemeinden sollte sich im Umfange des bestehenden Rechtes aufrechterhalten lassen.

Um die staatlichen Aufgaben erfüllen zu können, brauchen wir aber vermehrte Steuern. Der Uebergang zum neuen System sollte in einem Zeitpunkt vollzogen werden, in welchem ein Ausfall an Steuern in Kauf genommen werden könnte. Es liegt am System der allgemeinen Einkommenssteuer, daß die mittleren Vermögen erwerbsloser Personen und jene, die einen geringen Zinsertrag abwerfen, weniger Steuern aufbringen, als nach unserem heutigen Recht. Wir müßten daher über die im Finanzplan aufgeführten neuen Steuerquellen hinaus zusätzliche Steuern erheben, um diese Ausfälle decken zu können. Die Deckung der Ausfälle müßte bei den Einkommen ab zirka Fr. 10 000.— und bei den großen Vermögen mit guter Rendite gesucht werden.

Da es einerseits schwer halten dürfte, die durch eine Aenderung des Steuersystems ausfallenden Steuern anderweitig zu decken und andererseits die früheren Befürworter des Einkommensprinzips ihre Auffassung geändert haben, gelangten wir zum Entschluß, von einer Systemsänderung in nächster Zukunft abzusehen. Andererseits sollte aber in Berücksichtigung der Steuerlast auf Vermögen mit geringem Zinsertrag doch eine Aenderung vorgenommen werden. Schon in den Jahren 1956 und 1957 hatten sich die Stimmberechtigten mit dem Problem einer Herabsetzung der Vermögenssteuer und besonders auch mit der Bewertung von Werttiteln und Sparguthaben mit geringer Rendite befaßt.

Die allgemeine bürgerliche Volkspartei stellte damals den Antrag:

In § 17 des kantonalen Steuergesetzes sei der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: «Doch dürfen kotierte Werttitel und Sparheftguthaben nicht höher bewertet werden, als einer Kapitalisierung ihres letzten Ertrages zum landesüblichen Hypothekarzinsfuß entspricht, wobei aber der letzte Ertrag mit mindestens 2 % einzusetzen ist.»

Dem Begehren, wie es dem Memorialsantrag zu Grunde lag, konnte aber damals nicht entsprochen werden, da neben den kotierten Werttiteln auch die Sparhefte miteinbezogen waren. Eine solche Lösung hätte aber nicht verantwortet werden können, hätte sie doch dem Lande einen untragbar hohen Steuer-

ausfall gebracht. Um den Vermögensbesitzern aber doch entgegenzukommen, fand man im Jahre 1957 eine generelle Lösung, indem eine Reduktion der Vermögenssteuersätze für Land und Gemeinden von 20 % in Aussicht genommen wurde.

Die Herabsetzung des Vermögenssteuertarifs durch die Landsgemeinde 1957 erfolgte aber nicht um volle 20 %, sondern nur um 10—15 %, weil man glaubte, den Ausfall an Vermögenssteuern bei einer generellen Vermögenssteuerreduktion von 20 %, insbesondere bei den Gemeinden nicht in Kauf nehmen zu können. Die Spitalvorlage von 1958 brachte dann eine neue Erhöhung der Landesvermögenssteuer um 8 %, so daß die Reduktion von 1957 durch diese neue Zwecksteuer zum Teil wieder kompensiert wurde. Konnte die Reduktion des Vermögenssteuertarifs 1957 die Gefahr von Vermögensabwanderung vorläufig abwehren, so scheint uns, daß diese Gefahr angesichts der Kursentwicklung auf dem Markt der sogenannten schweren Wertpapiere wieder akut geworden ist. Die Kursentwicklung dieser Werttitel hat zur Folge, daß diese Vermögenswerte auf den Kurswert berechnet nur noch eine sehr geringe Rendite abwerfen. Die Basler chemischen Werte beispielsweise rentieren auf den Kurswert berechnet nicht mehr 1 %, die großen Zementaktien 1—1½ %, die Versicherungsaktien um 2½ %, und auch die Großbankaktien haben Kurse erreicht, daß die Rendite nur noch zwischen 1½—2½ % beträgt. Wenn die Steuerlast bald mehr ausmacht als der Zinsertrag, so entsteht ein Gefälle gegenüber den großen finanzstarken Kantonen, das die Gefahr der Abwanderung großer Vermögen in sich birgt. Das ist der einzige Grund, warum wir eine Gesetzesänderung vorschlagen. Die Besitzer von schweren Papieren wie Basler Chemie, Zement, Versicherungen etc. behalten ja diese Werte nicht wegen der kleinen Rendite von 1 bis 2½ %. Die Vermögensbildung hängt bei diesen Beteiligungswerten nur zum kleineren Teil vom Zinsertrag ab. Sie hat sich in der Hauptsache aus inflatorischen und andern Gründen auf die Kursentwicklung verlegt. Die großen Vermögen, soweit sie aus Beteiligungsrechten bestehen, entwickeln sich heute mit den Kurs erhöhungen und nur zum kleineren Teil aus der Zinsersparnis. Man kann daher diese Werte nicht einfach mit den Sparheften vergleichen und ihre Besteuerung auf gleicher Basis vornehmen, wie der Antrag der Bürgerlichen Volkspartei von 1956 es vorschlug. Aber wir können andererseits diese Dinge nicht ändern. Wir leben nicht im luftleeren Raum und müssen uns in der Steuergesetzgebung dem interkantonalen Konkurrenzkampf anpassen. Deswegen haben wir beschlossen, der Landsgemeinde eine Aenderung des § 17 des Gesetzes über das Steuerwesen vorzuschlagen durch Anfügung des folgenden Satzes:

«Doch kann die Landessteuerkommission kotierte Aktienwerte, deren Kurswert offensichtlich nicht mehr ihrem inneren Wert entspricht, bis zu 25 % unter dem Kurswert veranlagern.»

Diese Gesetzesänderung würde uns einen Ausfall an Steuervermögen von vielleicht 8 bis 10 Mio. erbringen. Dies aber nicht an bereits besteuerten, sondern in der Hauptsache an neuen, aus der Kurshausse seit Beginn des Jahres 1959 entstandenen, Vermögenswerten. Wenn wir bedenken, daß eine einzige Vermögensabwanderung andererseits diesen Betrag kompensieren könnte, müssen wir den Ausfall durch Aenderung des Gesetzes wohl in Kauf nehmen.

Wenn wir eine unserem Vorschlage entsprechende Gesetzesänderung vornehmen, sind wir nicht etwa der einzige Kanton, der dies macht, sondern wir befinden uns in guter Gesellschaft. Regierungsrat und Landrat des Kantons Basel-Landschaft legen ihren Stimmbürgern eine Vorlage über die Revision des Steuergesetzes vor, die der unsrigen, dem Sinne nach, genau entspricht. Dies zeigt, daß auch in andern Kantonen der Wille besteht, die Wertpapiere nach einem ihrem innern Wert entsprechenden Maßstab zu besteuern.

Die landrätliche Kommission und auch der Landrat gelangten zur Auffassung, daß dem Antrage des Regierungsrates grundsätzlich zuzustimmen sei, doch sollte die Gesetzesergänzung anstatt der «Kann-Vorschrift» zwingenden Charakter haben.

Selbstverständlich wird die Landessteuerkommission die Reduktion des Steuerwertes kotierter Aktien, deren Bewertung unter den neuen § 17, Abs. 2 des Steuergesetzes fallen, nicht willkürlich vornehmen, sondern eine für ihre Praxis bindende Skala erlassen, nach welcher sie die Veranlagung vornehmen wird.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. Revision von § 17 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Änderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

§ 17, Abs. 2 neu lautet:

«Die Landessteuerkommission veranlagt kotierte Aktien, deren Ertragswert offensichtlich nicht dem Kurswert entspricht, bis zu 25 % unter dem Kurswert.»

**§ 7. Änderung des § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und
§ 8 des Gesetzes über das Armenwesen vom 3. Mai 1903**

Seit dem Jahre 1951 sind die Schulgemeinden mit 10 % am Erwerbssteuerertrag beteiligt. Konnten wir ursprünglich pro Schüler Fr. 70.— zur Verteilung bringen, so betrug die Quote pro Schüler 1959 Fr. 110.— und 1960 werden wir auf Fr. 120.— gehen können. Aber dies genügt alles nicht, um den Schulgemeinden zu den nötigen Einnahmen zu verhelfen. Sämtliche Schulgemeinden beziehen wenigstens das Maximum an Schulsteuern. Darüber hinaus erheben acht Schulgemeinden (Niederurnen, Glarus-Riedern, Mitlödi, Leuggelbach, Haslen, Hätzingen, Rüti und Braunwald) mehr als das Maximum, weil im Sinne des vertikalen Finanzausgleichs diese Kompetenz überall dort gegeben ist, wo die Armensteuer weniger als zwei Einheiten beträgt. Dies ist in eben diesen acht Gemeinden der Fall. Trotzdem haben sozusagen alle Schulgemeinden Schwierigkeiten, ihren Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Nur zehn Schulgemeinden, nämlich Niederurnen, Mollis, Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda, Mitlödi, Schwanden, Hätzingen, Rüti und Braunwald waren 1958 keine Defizitgemeinden. Die andern 20 Schulgemeinden sind Defizitgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihr finanzielles Gleichgewicht aus eigener Kraft zu finden. Sind die Schulgemeinden nur mit 10 % am Erwerbssteuerertrag beteiligt, so sind es die Ortsgemeinden dagegen mit 25 %. Von 1934 bis 1951 waren es sogar 30 %. Zum voraus ist klar, daß eine Kürzung des kantonalen Erwerbssteueranteils zu Gunsten irgend eines kommunalen nicht in Frage kommt. Das Land hat es am schwersten, sein Gleichgewicht zu halten gegenüber allen Gemeinden. Eine Kürzung der Gemeindeanteile in der Gesamtheit kann wohl auch nicht in Frage kommen, weil die kommunalen Interessen im Landrat eine solche Vorlage kaum schlucken würden. Dagegen scheint der Zeitpunkt gekommen, die kommunalen Quotenanteile unter den verschiedenen Gemeindearten anders aufzuteilen. Dies sollte schon erfolgen im Hinblick auf diesen später in Frage kommenden Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer. Die Erwerbssteuerquote der Defizit-Armengemeinden von 5 %, bzw. unsern Aenderungsantrag dazu behandeln wir später. Das Hauptproblem liegt in der stiefmütterlichen Behandlung der Schulgemeinden, indem ihnen nur 10 % Erwerbssteueranteil zugewiesen wird, verglichen mit den 25 % der Ortsgemeinden. Das mochte 1934 bei der Schaffung des Steuergesetzes und 1951 bei dessen Aenderung am Platze gewesen sein. Die meisten Ortsgemeinden waren damals in finanzieller Bedrängnis. Die Erwerbs- und Ertragssteuer hat aber unterdessen einen solchen Anstieg genommen, daß die Ortsgemeinden von ihren finanziellen Problemen weitgehend befreit sind. Am Schlusse dieses Abschnittes

findet sich ein Separatbericht über die Finanzlage der Ortsgemeinden, deren Entwicklung eingehend durchleuchtet wird. Der Bericht zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Finanzlage der Ortsgemeinden sich in den letzten Jahren ganz wesentlich verbessert hat und daß sie um vieles besser ist als jene der Schulgemeinden und des Landes. Soll uns der Uebergang zur allgemeinen Einkommenssteuer in einem späteren Zeitpunkt gelingen, so sollten wir zuvor die Koordination vornehmen in der Zuteilung der Steuerhoheit an Schul- und Ortsgemeinden. Die Schulgemeinden erheben heute restlos die maximale Schulsteuer von wenigstens zwei Einheiten. Die Ortsgemeinden können abgesehen von der Sondersteuer der finanzschwachen Gemeinden eine maximale Steuer von 2,5 Einheiten erheben. Alle Ortsgemeinden erheben diese maximale Ortsgemeindesteuer von 2,5 Einheiten mit Ausnahme von Netstal und Schwanden, die nur eine Einheit erheben. Die Koordination zwischen Ortsgemeinden und Schulgemeinden nach altem Recht besteht also darin, daß die Schulgemeinden 80 % der Steuerhoheit, gemessen an jener der Ortsgemeinden, besitzen (2 Einheiten = 80 % von 2,5 E.). Aber dies gilt nur für die Steuerhoheit bei der Vermögenssteuer. Bei den Steueranteilen an der kantonalen Erwerbssteuer beträgt die Quote der Schulgemeinden nur 40 % des Anteils der Ortsgemeinden (10 % Anteil = 40 % von 25 % Anteil der Ortsgemeinden). Nachdem es sich bei der Erwerbs- und Ertragssteuer um eine kantonale Steuer handelt, müssen wir durch Aenderung des Steuergesetzes für eine Aenderung in der Quotenzuteilung sorgen; denn bei Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer darf keine Diskrepanz mehr bestehen zwischen quotenmäßiger Hoheit bei der Einkommens- und bei der Vermögenssteuer. Der Anteil der Ortsgemeinden sollte auf 20 % reduziert, dafür der Anteil der Schulgemeinden auf 16 % erhöht werden. Dann ist die Koordination hergestellt zwischen Einkommens- und Vermögenssteuer. 16 % ist 80 % von 20 %, genau wie bei der Vermögenssteuer. Nur so wird der Uebergang zur allgemeinen Einkommenssteuer einmal möglich sein. Diese Quotenerhöhung bei den Schulgemeinden wird uns ermöglichen, den Schulgemeinden pro Schüler Fr. 200.— zuzuteilen. Dies sollte den meisten Schulgemeinden dazu verhelfen, nicht mehr Defizitgemeinde zu sein, oder jedenfalls das Defizit radikal zu vermindern. Das Defizitresultat des Landes für die Schulgemeinden betrug in den letzten Jahren:

1951	(erst seit 1952 haben die Schulgemeinden Erwerbssteueranteile erhalten)	Fr. 343 000.—
1952		» 174 000.—
1955		» 157 000.—
1958		» 165 000.—
1959		» 188 000.—
1960		» 178 000.—

Durch die Erhöhung der Erwerbssteueranteile der Schulgemeinden würde einmal die Mehrzahl der Schulgemeinden auf eigene Füße gestellt. Schließlich sind ja sowohl Schul-, wie Armengemeinden gleichberechtigte Gemeinden, wie die Ortsgemeinden. Die Schulgemeinden unterlagen aber allzulange einer Diskriminierung, indem die meisten dieser Gemeinden nie ohne Defizit auskamen. Dies könnte jetzt beseitigt werden, indem die meisten Schulgemeinden in Zukunft ohne Defizit, oder wenigstens ohne größeres Defizit auskommen dürften. Eine solche Aenderung des Zuteilungsschlüssels hätte zur Folge, daß der Defizitanteil des Landes an den Primarschulgemeinden um Fr. 100 000.— bis 120 000.— gekürzt werden könnte. Es ist allerdings anzunehmen, daß die vehementen Verfechter der Ortsgemeindeinteressen gegen einen solchen Vorschlag auftreten werden. Aber ganz zu Unrecht. Die Ortsgemeinden sind absolut in der Lage, diesen Aderlaß zu ertragen. In Wirklichkeit handelt es sich de facto um gar keinen Aderlaß bei den Ortsgemeinden. Sie werden auch mit 20 % immer noch mehr erhalten, als sie noch vor zwei Jahren als Erwerbssteueranteile zugewiesen bekamen. Die starke Zunahme des Erwerbssteuerertrages und damit im Zusammenhang die finanzielle Erstarkeung der Ortsgemeinden, mit der die Schulgemeinden

bei weitem nicht Schritt halten, sollte uns veranlassen, die Kürzung zu Gunsten der Schulgemeinden vorzunehmen. Der 25 %ige Erwerbssteueranteil der Ortsgemeinden (und nach unserm Vorschlag ab 1961 = 20 %) machte aus:

Jahr	25 % Fr.	20 % Fr.
1951	367 000.—	
1956	1 078 000.—	
1957	1 241 000.—	
1958	1 388 000.—	
1959	1 548 000.—	
<u>1961</u>		<u>1 387 000.—</u> (20 % des von uns geschätzten mutmaßlichen Erwerbsteuerertrages von Fr. 6 935 000.—)

Die Ortsgemeinden werden also trotz der Kürzung der Quote schon 1961 wieder die gleichen Erträge aus der Erwerbssteuer erhalten, die sie 1958 in Empfang nehmen konnten. Die Aenderung liegt in erster Linie im Interesse der Schulgemeinden, dann aber auch des Landes. Die Ansätze des Gesetzes von 1951 von 25 % für die Ortsgemeinden, 10 % für die Schulgemeinden, 5 % für die Defizitarmengemeinden und 2 % für die Defizitausgleichsfonds waren damals sicher angemessen und vernünftig. Es wäre aber vermessen, anzunehmen, diese Aufteilung sei unabänderlich. Sie wurde für die damaligen Verhältnisse nach reiflicher Ueberlegung in ihren Wirkungen berechnet, den zuständigen Instanzen vorgeschlagen und vom Souverän zum Gesetz erhoben. Es wäre aber abwegig, sie für ewige Zeiten zu perpetuieren. Ein Steuergesetz muß flexibel bleiben und der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Eine Aenderung der Quotenzuteilung drängt sich insbesondere aus staatspolitischen Ueberlegungen, wie oben dargestellt, heute auf.

Eine Aenderung drängt sich aber auch bei den Anteilen der Defizitarmengemeinden auf. Die Defizitanteile des Landes bei den Armengemeinden machten aus:

1951 (noch ohne Erwerbssteueranteil)	Fr. 288 000.—
1952	» 185 000.—
1955	» 139 000.—
1958	» 54 000.—
1959	» 68 000.—
1960	» 59 000.—

Es ist anzunehmen, daß angesichts des starken Anstiegs des Erwerbsteuerertrages die Defizite der Armengemeinden nach Verbuchung dieses Anteils fast oder gänzlich zum Verschwinden gebracht werden könnten. Angesichts dieser wahrscheinlichen Entwicklung schlagen wir vor, den Anteil der Defizitarmengemeinden am Erwerbsteuerertrag von 5 auf 4 % zu kürzen zu Gunsten der Schulgemeinden. Dafür dürfte zu Gunsten der Armengemeinden eine Erhöhung der in die laufende Rechnung zu nehmenden Erbschaftssteuerquote von 50 auf 80 % vorgenommen werden. Auf diese Weise sollte es möglich sein, die Armendefizite beinahe oder ganz zum Verschwinden zu bringen.

Diese Ueberlegungen haben dazu geführt, der Landsgemeinde eine Aenderung des § 49 des Steuergesetzes und des § 8 des Gesetzes über das Armenwesen zu beantragen.

Die Finanzlage der Orts- und Schulgemeinden 1959

Nachdem unser Vorschlag auf Aenderung der Quotenzuteilung ein 10jähriges Recht der Ortsgemeinden tangiert und von dieser Seite daher Opposition gemacht werden könnte, legen wir nachstehend eine eingehende Durchleuchtung der Orts- und Schulgemeinderechnungen vor. Wir legen Aufstellungen vor über:

1. die Steueransätze 1959 der Orts- und Schulgemeinden,
2. die Rechnungsabschlüsse der Ortsgemeinden 1959,
3. den Bestand der Straßenkontis der Ortsgemeinden per Ende 1959,
4. die Entwicklung der Ortsgemeindeschulden 1950—1959,
5. den Stand der Baukonten der Schulgemeinden per Ende 1959 und
6. die Rechnungsabschlüsse der Schulgemeinden 1959.

1. Steueransätze 1959 der Orts- und Schulgemeinden

1. Ortsgemeinden:		2. Schulgemeinden:		
Mühlehorn	2,5 Einheiten		2 Einheiten	+ 5/10 Bausteuer
Obstalden	2,5 » + Sondersteuer		2 »	+ 10/10 »
Filzbach	2,5 »		2 »	+ 10/10 »
Bilten	2,5 »		2 »	+ 10/10 »
Niederurnen	2,5 »		3 »	+ 5/10 » *
Oberurnen	2,5 »		2 »	+ 10/10 »
Näfels	2,5 »		2 »	+ 10/10 »
Mollis	2,5 »		2 »	+ 8/10 »
Netstal	1 »		2 »	+ 7,5/10 »
Riedern	2,5 »	}	2,5 »	+ 6/10 »
Glarus	2,5 »			
Ennenda	2,5 »		2 »	+ 7/10 »
Mitlödi	2,5 »		3 »	+ 10/10 »
Sool	2,5 » + Sondersteuer		2 »	+ 10/10 »
Schwändi	2,5 » + Sondersteuer		2 »	+ 5/10 »
Schwanden	1 »		2 »	+ 5/10 »
Nidfurn	2,5 »		2 »	+ 5/10 »
Leuggelbach	2,5 » + Sondersteuer		3 »	+ 5/10 »
Luchsingen	2,5 »		2 »	+ 5/10 »
Haslen	2,5 »		3 »	+ 5/10 »
Hätzingen	2,5 »		3,3 »	+ 3/10 »
Diesbach	2,5 »		2 »	+ 5/10 »
Betschwanden	2,5 »		2 »	+ 5/10 »
Rüti	2,5 »		3,5 »	
Braunwald	2,5 »		2,5 »	+ 5/10 »
Linthal	2,5 »		2 »	+ 5/10 »
Engi	2,5 » + Sondersteuer		2 »	
Matt	2,5 »		2 »	+ 10/10 »
Elm	2,5 » + Sondersteuer		2 »	+ 10/10 »

* ab 1960 = 10/10 Bausteuer

a) Ortsgemeinden

Sämtliche Ortsgemeinden erheben das Maximum an *ordentlichen* Steuern, nämlich 2,5 Einheiten, mit Ausnahme der Gemeinden Netstal und Schwanden, welche nur je eine Einheit beziehen.

Die *außerordentliche Sondersteuer* wird nur von den finanzschwächsten Gemeinden Obstalden, Sool, Schwändi, Leuggelbach, Engi und Elm erhoben. Sool, Schwändi und Leuggelbach erheben diese Steuer ununterbrochen seit deren Einführung im Jahre 1934. Engi und Elm haben sie etwas später eingeführt und Obstalden erhebt diese zusätzliche Steuer seit zehn Jahren. Ab 1934 bis vor drei Jahren wurde diese Sondersteuer auch von Oberurnen erhoben bis zur gänzlichen Abtragung seiner Gemeindeschulden. Während weniger Jahre jeweils zur Abtragung von Straßenlasten wurde die Sondersteuer noch von den Gemeinden Bilten und Mitlödi erhoben.

Dagegen hat noch nie irgend eine finanzstärkere Ortsgemeinde von dieser a. o. Steuer einen Gebrauch gemacht, obwohl zur Tilgung einmaliger größerer Gemeindeausgaben die Sondersteuer auch für große Gemeinden ein sehr geeignetes und wirksames Instrument wäre.

b) Schulgemeinden

Sämtliche Schulgemeinden ohne jede Ausnahme erheben das Maximum an ordentlicher Schulsteuer. Dazu erheben acht Schulgemeinden im Sinne des vertikalen Finanzausgleichs mehr als das Maximum von zwei Einheiten, nämlich Niederurnen, Glarus-Riedern, Mitlödi, Leuggelbach, Haslen, Hätzingen, Rüti und Braunwald.

Mit Ausnahme von Rüti und Engi erheben sämtliche Schulgemeinden über die ordentliche Schulsteuer hinaus noch eine a. o. Bausteuer. Hievon erheben heute zehn Schulgemeinden das Maximum von 10/10 einer Bausteuer.

Angesichts der verschiedenen Methoden, mittels welchen unsere Gemeinderechnungen geführt werden, muß zunächst ein Wort gesagt werden, was unter einem Rechnungsvorschlag im Sinne unserer Zusammenstellung verstanden wird. Nicht als Bestandteil des Vorschlages werden gerechnet: alle Erträge aus Sonderkontis und Gemeindeunternehmungen, sofern sie nicht ganz oder teilweise als Einnahme der Ortsgemeinderechnung verbucht werden. Was z. B. von den Gemeinde-Elektrizitätsrechnungen nicht als Gewinnanteil der Ortsgemeinde verbucht wird, das scheidet aus. Auch Abschreibungen aller Art werden nicht unter die Lupe genommen. Zum ausgewiesenen Rechnungsertrag werden nur zugerechnet Rückstellungen für kommende Aufgaben, die einem Aktivkonto zugewiesen werden und somit in den Bilanzen per Ende 1959 als neue Rückstellungen erscheinen oder als Erhöhung eines separaten Bestandeskontos figurieren.

Es ergibt sich auf diese Weise, daß sechs Gemeinden Rückschläge aufweisen im Ausmaße von rund Fr. 46 000.—, während die übrigen Ortsgemeinden Vorschläge erzielten in der Größenordnung von Fr. 581 000.—. Es ergibt sich als Saldo ein *Nettovorschlag von rund Fr. 535 000.—*, was als ein sehr günstiges Ergebnis bezeichnet werden darf.

Dabei wäre zu sagen, daß die Finanzlage der Ortsgemeinden in Wirklichkeit noch besser ist, indem viele Gemeinden mancherlei Sonderkontis führen, in denen sie das Fett guter Jahre zum Teil anlegen. Dafür nur zwei Beispiele:

Mühlehorn belastet die Ortsgemeinderechnung 1959 mit über Fr. 20 000.— Ausgaben für Wasserfassung und Hydrantenanlagen. Das Separatkonto Wasserversorgung nimmt die Wasserzinsen ein und behält den Jahresvorschlag daraus von Fr. 8 000.— für sich im Separatkonto.

Die Ortsgemeinde Niederurnen läßt sich vom Elektrizitätswerk einen Gewinnanteil von Fr. 70 000.— zuweisen. Der nach Bezahlung dieses Betrages und Begleichung aller Kosten inkl. die üblichen Abschreibungen verbleibende weitere Gewinn des EW im Betrage von weiteren Fr. 61 000.— verbleibt einfach im Separatkonto EW im erhöhten Gewinnsaldo von Fr. 177 000.—.

2. Abschlüsse der Ortsgemeinden 1959

		Vorschläge Fr.	Rückschläge Fr.
Mühlehorn			3 698.—
Obstalden		50 650.—*	
Filzbach		38 077.—*	
Bilten			8 633.—
Niederurnen	Rückschlag	9 763.—	
	+ Zuweisung a/aktives Straßenkonto	36 023.—	26 260.—
Oberurnen	Vorschlag	11 368.—	
	+ Erhöhung des aktiven Straßenkontos	33 744.—	45 112.—
Näfels	Vorschlag	1 147.—	
	+ Rückstellung Idaheim	10 000.—	11 147.—
Mollis			1 869.—
Netstal	Vorschlag	2 592.—	
	+ Vorschlag Straßenbaufonds	23 733.—	26 325.—
Riedern			6 151.—
Glarus	Vorschlag	64 694.—	
	+ neue Rückstellungen	132 006.—	
		196 700.—	
	— verwendete alte Rückstellungen	36 813.—	159 887.—
Ennenda	Vorschlag	47 782.—	
	+ Rückstellung Renovation Gesellschaftshaus	60 000.—	107 782.—
Mitlödi			750.—
Sool			10 809.—
Schwändi	Vorschlag	2 754.—	
	+ Rückstellung Wasserversorgung	5 000.—	7 754.—
Schwanden			43 386.—
Nidfurn			5 502.—
Leuggelbach			2 364.—
Luchsingen			14 729.—
Haslen	Vorschlag	3 203.—	
	+ Rückstellung Linthbrücke	10 000.—	13 203.—
Hätzingen			290.—
Diesbach			800.—
Betschwanden			212.—
Rüti	Rückschlag	1 745.—	
	+ Rückstellung Baufonds	3 000.—	1 255.—
Braunwald			5 184.—
Linthal			24 190.—
Engi	Vorschlag	1 142.—	
	+ Rückstellung Alpverbesserung	1 000.—	2 142.—
Matt			2 308.—
Elm			7 640.—
	Summe der Vorschläge	581 711.—	
	Summe der Rückschläge	46 398.—	46 398.—
	<i>Netto Vorschläge:</i>	535 313.—	

* a. o. Waldertrag

<i>3. Bestand der Straßenkontis der Ortsgemeinden Ende 1959</i>		Aktiv Fr.	Passiv Fr.
Mühlehorn		—	—
Obstalden		—	—
Filzbach		—	—
Bilten			17 100.—
Niederurnen		39 200.—	
Oberurnen		181 000.—	
Näfels			234 700.—
Mollis		32 600.—	85 000.—
Netstal		147 800.—	
Riedern	(Arbeitsbeschaffung)	35 700.—	
Glarus		110 200.—	73 500.—
Ennenda		25 000.—	
Mitlödi			35 700.—
Sool		—	—
Schwändi		—	—
Schwanden			130 700.—
Nidfurn			10 700.—
Leuggelbach		24 500.—	
Luchsingen		—	—
Haslen	(Bau-Amortisationsfonds)	43 600.—	
Hätzingen		—	—
Diesbach		—	—
Betschwanden		—	—
Rüti	(Brückenfonds)	36 500.—	
Braunwald			44 000.—
Linthal			34 300.—
Engi			2 800.—
Matt		15 100.—	
Elm		—	—
	Aktivpositionen	691 200.—	
	Passivpositionen	668 500.—	668 500.—
	<i>Netto aktiv:</i>	22 700.—	

Aus der Zusammenstellung ergibt sich eine Erkenntnis, die prima vista niemand hätte vermuten können. Die Ortsgemeinden als Gesamtheit haben sogar einen kleinen Aktivsaldo per Ende 1959 aus allen Straßenlasten früherer Jahre. In zehn Gemeinderechnungen ist das Straßenkonto aktiv mit insgesamt Fr. 691 200.—. Die beiden höchsten Aktivposten haben Oberurnen mit Fr. 181 000.— und Netstal mit Fr. 147 000.—. Demgegenüber haben acht Ortsgemeinden noch Straßenschulden aus früheren Jahren von total Fr. 668 500.—, so daß sich per Saldo ein Aktivposten von Fr. 22 700.— ergibt für die Gesamtheit der Ortsgemeinden. Die größten Schuldposten aus dem Straßenwesen weisen auf: Näfels mit Franken 234 000.— und Schwanden mit Fr. 130 000.—.

Wenn man demgegenüber die Tatsache hält, daß die Straßenschulden des Landes bereits Ende 1959 den Betrag von Fr. 8 651 000.— erreicht haben, so erhellt daraus die erfreuliche Tatsache, daß die Ortsgemeinden als Gesamtheit ihre Straßenlasten aus der laufenden Rechnung begleichen können und keine Straßenschulden haben.

4. Bestand der Ortsgemeindeschulden 1959 und 1950

	1959 Fr.	1950 Fr.
Mühlehorn	+ 31 200.—	24 400.—
Obstalden	114 700.—	129 000.—
Filzbach	+ 116 200.—	+ 62 900.—
Bilten	45 700.—	4 700.—
Niederurnen	461 000.—	654 000.—
Oberurnen	1 700.—	46 000.—
Näfels	537 000.—	549 000.—
Mollis	393 000.—	570 000.—
Netstal	+ 41 000.—	+ 25 000.—
Riedern	37 000.—	156 000.—
Glarus	458 700.—	441 600.—
Ennenda	290 300.—	527 300.—
Mitlödi	+ 1 200.—	+ 3 600.—
Sool	34 200.—	53 200.—
Schwändi	5 300.—	4 500.—
Schwanden	+ 46 100.—	92 000.—
Nidfurn	67 000.—	38 600.—
Leuggelbach	41 300.—	27 000.—
Luchsingen	45 600.—	77 800.—
Haslen	25 000.—	99 300.—
Hätzingen	35 800.—	62 300.—
Diesbach	+ 11 800.—	61 700.—
Betschwanden	5 100.—	+ 2 800.—
Rüti	3 300.—	17 200.—
Braunwald	14 000.—	+ 2 000.—
Linthal	113 800.—	356 000.—
Engi	20 400.—	15 700.—
Matt	31 600.—	52 500.—
Elm	377 500.—	406 900.—
Netto Gemeindeschulden 1950		4 350 400.—
Netto Gemeindeschulden 1959	2 911 500.—	2 911 500.—
<i>Verminderung in 9 Jahren:</i>		1 438 900.—
oder $\frac{100 \times 1\,438\,900}{4\,350\,400} = 33\%$		

Die Tabelle vermittelt die erfreuliche Erkenntnis, daß die Ortsgemeindeschulden sich im Laufe von nur neun Jahren um insgesamt Fr. 1 438 000.— oder 33 % vermindert haben.

Um von den großen Gemeinden etwas zu sagen, so sind Netstal und Schwanden die schuldenärmsten Gemeinden des Landes. Es ist daher verständlich, daß sie aus laufender Rechnung keinen Reichtum anhäufen, sondern ihr Fett in Sonderkontis anlegen, obwohl sie nur eine Einheit an Ortsgemeindesteuern erheben müssen, also nur 40 % dessen, was alle anderen Gemeinden zu erheben mehr oder weniger gezwungen sind.

Niederurnen, Mollis, Ennenda und Linthal haben ihre Schuldenlast in diesen neun Jahren um je rund Fr. 200 000.— vermindert. Erfreulich ist insbesondere die Entwicklung in Linthal. Noch bevor das Linth-Limmern-Werk wesentliche Steuerleistungen erbringt, wird Linthal seine früheren Schuldenberge bald abgetragen haben und zu den finanzstarken Gemeinden aufrücken.

In Näfels und Glarus sind die Ortsgemeindeschulden stagnierend geblieben. Näfels hat jährlich nur rund Fr. 1000.— amortisiert. Näfels hat die gleiche Krankheit wie Glarus. Nur braucht es in Glarus etwas mehr Anstrengung um in Schuldenstagnation zu verharren. Hier hat das Konto Vor- und Rückschläge sogar noch etwas zugenommen. Beide Gemeinden übernehmen in Erwartung steigender Erwerbssteuererträge laufend neue Aufgaben, die sie sich anstrengen, aus kurzfristigen Rückstellungen oder aus laufender Rechnung raschestens zu amortisieren. Aber um die Sünden der Väter und Großväter kümmert sich niemand. Dabei entstanden die hohen Kontis Vor- und Rückschläge doch vor mehr als 20 Jahren, als es noch schlechte Jahre gab in den Gemeindeabschlüssen.

5. Stand der Baukonten der Schulgemeinden per Ende 1959

(Aktiv- und Passivpositionen in den Baurechnungen der Schulgemeinden aus Schulhausbauten und Renovationen)

	Aktivpositionen Fr.	Passivpositionen Fr.
Mühlehorn	+ 4 200.—	
Obstalden	+ 15 400.—	
Filzbach		./.
Bilten	+ 62 400.—	./.
Niederurnen	+ 138 500.—	./.
Oberurnen	+ 12 800.—	./.
Näfels		./.
Mollis		./.
Netstal		./.
Glarus-Riedern		./.
Ennenda		./.
Mitlödi		./.
Sool		./.
Schwändi	+ 900.—	./.
Schwanden		./.
Nidfurn	+ 1 100.—	./.
Leuggelbach		./.
Luchsingen		./.
Haslen		./.
Hätzingen	+ 12 200.—	
Diesbach	+ 9 800.—	
Betschwanden		./.
Rüti		./.
Braunwald		./.
Linthal		./.
Engi	+ 3 200.—	
Matt		./.
Elm	+ 2 100.—	
	Aktivpositionen	
	+ 262 600.—	
	Passivpositionen	5 753 700.—
	./.	262 600.—
	Netto Bauschulden aller Schulgemeinden:	5 491 100.—

An Bausteuern der Schulgemeinden sind 1959 zur Verzinsung und Amortisation der Baulasten Fr. 730 000.— eingegangen.

6. Die Rechnungsabschlüsse der Schulgemeinden 1959

	Defizite:			Vorschläge
	Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.	Total Fr.	Fr.
Mühlehorn	18 303.—	7 809.—	26 112.—	
Obstalden	10 409.—	3 892.—	14 301.—	
Filzbach	8 634.—	3 892.—	12 526.—	
Bilten	8 709.—	4 462.—	13 171.—	
Niederurnen (3 E)				518.—
Oberurnen	13 344.—	4 698.—	18 042.—	
Näfels	43 276.—	24 972.—	68 249.—	
Mollis		23 620.—	23 620.—	
Netstal		6 909.—	6 909.—	
Glarus-Riedern (2.5 E)			1 389.—	
Ennenda				6 418.—
Mitlödi		6 660.—	6 660.—	
Sool	14 839.—	1 685.—	16 524.—	
Schwändi	8 989.—	4 874.—	13 864.—	
Schwanden				11 254.—
Nidfurn	3 531.—	2 301.—	5 832.—	
Leuggelbach	4 167.—	1 035.—	5 202.—	
Luchsingen	8 793.—	8 323.—	17 116.—	
Haslen	4 491.—	5 451.—	9 942.—	
Hätzingen (3.3 E) +	2 125.—	7 366.—	5 241.—	
Diesbach	12 852.—	4 051.—	16 909.—	
Betschwanden	11 419.—	2 838.—	14 257.—	
Rüti (3 E)	7 051.—	4 006.—	11 058.—	
Braunwald		1 034.—	1 034.—	
Linthal +	843.—	7 072.—	6 229.—	
Engi	20 011.—	14 766.—	34 777.—	
Matt	19 598.—	13 477.—	33 076.—	
Elm	6 784.—	5 586.—	12 371.—	
		Total der Defizite	394 411.—	
		Total Vorschläge	18 190.—	18 190.—
		<i>Netto Rückschläge</i>	<u>376 221.—</u>	

1959 fehlten den Schulgemeinden insgesamt noch Fr. 376 000.— an Steuereingängen, um ohne Defizit auszukommen. Die Lage ist ganz und gar unbefriedigend. Nur 2 Schulgemeinden, jene von Ennenda und Schwanden, konnten mit ihrer ordentlichen Schulsteuer von zwei Einheiten sämtliche Ausgaben der Primar- und Sekundarschule bestreiten mit Ausnahme der Bauausgaben. Wohl schloß auch noch die Schulgemeinde Niederurnen in der Gesamtrechnung mit einem kleinen Vorschlag ab. Aber dies nur deswegen, weil Niederurnen dank des vertikalen Finanzausgleiches drei Einheiten an Schulsteuern erheben konnte. Auch die reiche Schulgemeinde Glarus mußte 2½ einfache Schulsteuern erheben, um die gesamten Schullasten decken zu können.

Nachdem die Ortsgemeinden demgegenüber insgesamt mit einem Vorschlag von über Fr. 500 000.— abschließen, sollte man den Schulgemeinden helfen, um sie auf eigene Füße zu stellen. Die Erwerbs- und Ertragssteuer ist doch eine kantonale Steuer. Es wäre ein Unsinn, dauernd die Schulgemeinden zu diskre-

ditieren mit einer zu niedrigen quotenmäßigen Zuschuldung an Erwerbssteuern zu Gunsten der Ortsgemeinden, die sich rasch entschulden und ihre Aufgaben ohne Hemmungen lösen können. Der Vorwurf an die Schulgemeinden, sie können nicht sparen, ist in dem Maße berechtigt, wie er auch gegen die Ortsgemeinden erhoben werden kann. Schließlich sind wir doch die gleichen Stimmbürger, die sowohl in den Ortsgemeinde-, wie in den Schulgemeindeversammlungen getreulich alles schlucken, was man uns vorschlägt. Man kann den Schulgenossen mit Grund sicher nicht mehr Vorwürfe machen als den Ortsgemeindegossen. Die überwiegende Hauptsache an Ausgaben der Schulgemeinden werden doch von der Landsgemeinde, von Regierungsrat, Landrat und Schulgemeinde beschlossen. Wenn man im Ernst einmal sparen will, muß man vor diesen Gremien antreten. Die Schulgutsverwalter können in der Hauptsache doch nur mit Schreibmaterialien, Lehrmitteln und Putzmitteln etc. unordentlich umgehen. Und hier liegt nur der kleinste Teil der Schuld für die Defizitwirtschaft in den Primar- und Sekundarschulen. Wir haben uns den Luxus des Schulgesetzes, der Kantonsschule und ganz wesentlich erhöhter Lehrergehälter mit vom Kanton mitzufinanzierenden Gemeindezulagen erlaubt. Niemand wird des Glaubens sein, es gebe hier irgendwo noch einen Weg zurück. Die am laufenden Band beschlossenen Mehrausgaben für Primar-, Sekundar- und Kantonsschule müssen einfach bezahlt werden. Wir müssen eine Möglichkeit schaffen, daß die allermeisten Schulgemeinden diese Ausgaben aus eigener Kraft begleichen können. Wenn wir nicht wie üblich einfach das Land mit dieser Aufgabe belasten wollen, so bleibt uns nur der Weg, die Quotenzuteilung im Sinne unseres Vorschlages zu ändern.

Diese vorgeschlagene Aenderung in der Quotenzuteilung wird einmal die Schulgemeinden weitgehend auf eigene Füße stellen. Sie wird die Diskreditierung der Schulgemeinden beseitigen. Bis anhin hat man ihnen nur Aufgaben zugeteilt, ohne ihnen entsprechende Steuerquellen zu erschließen, mittels welcher sie diese Aufgaben aus eigener Kraft auch erfüllen können. Dazu wird der $\frac{3}{4}$ -Defizitanteil des Landes natürlich auf ein Minimum sinken. Weiter werden andererseits auch die Ortsgemeinden wieder entlastet. Ihr $\frac{1}{4}$ -Defizitanteil an den Primarschulen sinkt im gleichen Umfang. Und die Entlastung bei den Sekundarschulen wirkt sich mit 100 % auf die Ortsgemeinden aus.

Das wird zur Folge haben, daß die Schulgemeinde Glarus den Steuersatz wieder auf das Maß des Maximums mit zwei Einheiten reduzieren kann, wenn sie will. Das gleiche gilt für Niederurnen. Wenn wir den Finanzausgleich, wie er heute in den Schulgemeinden spielt, beibehalten wollen, müssen wir dafür sorgen, daß die reichen Schulgemeinden auf lange Sicht mit der maximalen Schulsteuer von zwei Einheiten auskommen. Es wäre kaum angängig, daß Glarus und Niederurnen dauernd mehr Schulsteuern erheben müßten als Näfels, Schwändi, Elm etc.

Dank der Mehreingänge an Landessteuern werden die Ortsgemeinden auch bei vermindertem Anteil nicht weniger erhalten als bisher.

Eine «Mittellösung», die den Abbau bei den Ortsgemeinden auf die Hälfte beschränken wollte, ging im Landrat nicht durch; abgelehnt wurde auch ein stufenweiser Uebergang zu der vorgeschlagenen neuen Ordnung. Um den Ortsgemeinden doch entgegenzukommen, kam der Landrat zur Ansicht, die Gesetzesänderung erst auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten zu lassen. Dadurch erhalten die Ortsgemeinden noch zwei ungekürzte und durch den Mehreingang an Steuern (Neueinschätzung 1959/60) erhöhte Anteile, was ihnen die Zustimmung zur Vorlage erleichtert.

Eine weitere Aenderung bezieht sich auf die Minimalzahl der Schüler, die für die Steuerzuschuldung maßgebend ist. Die Schulen mit ganz kleiner Schülerzahl haben am meisten mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nach der heute gültigen Fassung des § 49 ist diese Zahl auf 15 festgesetzt. Wir schlagen vor, als neue Minimalzahl 20 Schüler in den Gesetzestext aufzunehmen, um Schulen, wie derjenigen der «Weißenberge» etwas entgegenzukommen.

Aus all diesen staatspolitischen Ueberlegungen sollte die Quotenzuteilung im Sinne unserer Ausführungen geändert werden.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 sowie § 8 des Gesetzes über das Armenwesen, datiert vom 3. Mai 1903, zu ändern und den folgenden Beschlussesentwürfen beizupflichten:

I.

**Beschluß über die Änderung von § 49 des Gesetzes
über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 und seitherigen Änderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

§ 49 des Steuergesetzes erhält folgende Fassung:

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2, Alinea 1 unverändert.

Alinea 2: 20 % sind unter Vorbehalt von § 50 den Ortsgemeinden zuzuscheiden (weiter unverändert).

Alinea 3: 16 % sind unter die Schulgemeinden nach der Schülerzahl der Primarschulen, der Sekundarschulen, der Handwerkerschule und der Kantonsschule zu verteilen. (Weiter unverändert.) Für Gesamtschulen mit kleiner Schülerzahl sind wenigstens 20 Schüler in die Berechnung einzubeziehen.

Alinea 4: 4 % sind an die Defizit-Armengemeinden nach der Höhe der Armendefizite gleichmäßig zur Verteilung zu bringen.

Letzter Absatz unverändert.

Diese Änderung in der Quotenzuteilung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1962 in Kraft.

II.

**Beschluß über die Änderung von § 8 des Gesetzes
über das Armenwesen vom 3. Mai 1903 und seitherigen Änderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

§ 8 des Gesetzes über das Armenwesen vom 3. Mai 1903 und seitherigen Änderungen erhält folgenden Wortlaut:

Der den Armengemeinden zufallende Erbschaftssteueranteil ist mit 20 % zu kapitalisieren. 80 % sind der laufenden Armenrechnung gutzuschreiben. Ein eventueller Rechnungsvorschlag ist in ein Konto Vor- und Rückschläge einzulegen. Dieses Konto kann bei der Festsetzung des Steuerfußes der folgenden Jahre eingerechnet werden und es ist in Defizitgemeinden als Einnahmeposten in die laufende Rechnung einzustellen.

§ 8. Gesetz über die Lehrerversicherungskasse
(Änderung von § 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer
vom 5. Mai 1929)

I.

Die Vorschriften über die Lehrerversicherungskasse sind heute immer noch im Sanierungsbeschluß der Landsgemeinde 1944 enthalten und bedürfen dringend einer andern Form. Regierungsrat und Landrat haben sich daher entschlossen, die früheren Sanierungsbestimmungen in eine Gesetz zu fassen.

Die unmittelbare Veranlassung zur Neuredigierung dieser Bestimmungen bildete aber die Notwendigkeit, auf die bisherige Sonderregelung der Alters- und Invalidenfürsorge für die Arbeitslehrerinnen zu verzichten und für diese Anschluß bei der LVK zu suchen.

1. Die gegenwärtige Pensionsversicherung der Arbeitslehrerinnen setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) Die Arbeitslehrerinnen erhalten vom Kanton Glarus und der Gemeinde, bei der sie angestellt waren, ein Ruhegehalt in der Höhe von 50 % der ehemaligen Besoldung. In dieser Besoldung wird nur die Entschädigung für Handarbeit, nicht aber für Kochunterricht, berücksichtigt. Die maximal berücksichtigte Stundenzahl beträgt 30 Stunden. Auf Grund dieser Bestimmung ergibt sich für die heutige, gemäß Personalverzeichnis maximale Arbeitslehrerinnenbesoldung von Fr. 10 500.— ein Ruhegehalt von Fr. 5250.—, wovon der Kanton jedoch lediglich Fr. 750.— zu bezahlen hätte.
- b) Die Arbeitslehrerinnen besitzen zusätzlich eine eigene Kasse. Die maximale bei dieser Kasse versicherte Besoldung beträgt Fr. 4000.—. Die Kasse gewährt nach vollendetem 60. Altersjahr Altersrenten in der Höhe von 20 % der versicherten Besoldung, d. h. maximal Fr. 800.— pro Jahr. Bei vorzeitiger Invalidität werden ebenfalls Renten ausgerichtet, deren Höhe vom Alter im Zeitpunkt der Invalidierung abhängt. Für diese Versicherung bezahlen die Arbeitslehrerinnen eine jährliche Prämie von 2 % der versicherten Besoldung, also von maximal Fr. 4000.—. Der Kanton gewährt der Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 1500.—. Außerdem bewilligt er gewisse Teuerungszulagen auf den Renten der Kasse. Das Vermögen der Kasse wird Ende 1960 vermutlich rund Fr. 257 000.— betragen. Die ausschließlich Hauswirtschaftsunterricht erteilenden Lehrerinnen sind bei der «Winterthur» für eine jährliche Rente versichert.

2. Nach der im Jahre 1957 erfolgten Besoldungsrevision sah sich die Erziehungsdirektion zu einer Ueberprüfung dieser Pensionsverhältnisse veranlaßt. Es zeigte sich, daß bei den Arbeitslehrerinnen verglichen zu den Beamten und Lehrern von einer gewissen Uebersicherung gesprochen werden kann, daß die auf maximal Fr. 750.— beschränkten Beiträge des Kantons an das Rücktrittsgehalt der seit 1939 erfolgten Geldentwertung anzupassen wären und daß eine Differenzierung der Arbeitsschulstunden von den Hauswirtschaftsstunden durch die Einführung dieses Unterrichts als obligatorisches Schulfach kaum mehr gerechtfertigt sein dürfte. Die Erziehungsdirektion legte darauf dem Regierungsrat eine Vorlage vor, die grundsätzlich am bisherigen System der Alters- und Invalidenfürsorge festhielt und nur die aufgeworfenen Punkte revidierte.

Der Regierungsrat dagegen war mehrheitlich der Auffassung, daß in der heutigen Zeit diese eine Privilegierung darstellende Sonderregelung für die Arbeitslehrerinnen nicht mehr verantwortbar sei und für diese ein Versicherungssystem zu finden sei, wie es bereits für die Beamten und Lehrer bestehe. Da die Errichtung einer eigenen Pensionskasse wegen des fehlenden Risikoausgleiches nicht in Frage kommen konnte, drängte sich ein Anschluß an die Lehrerversicherungskasse auf. Die Erziehungsdirektion setzte sich mit Herrn Prof. Saxer, dem Experten dieser Kasse, in Verbindung. Dieser begrüßte grundsätzlich einen Anschluß und arbeitete zwei Varianten aus: 1. Uebernahme aller Arbeitslehrerinnen inkl.

der heutigen Rentnerinnen in die LVK und 2. Anschluß nur der unter 50-Jährigen, wobei die ältern Jahrgänge nach bisherigem Recht versichert blieben. Der Vorstand der Lehrerversicherungskasse und der Arbeitslehrerinnenkasse sprachen sich in Uebereinstimmung mit der Erziehungsdirektion für die Variante 2 aus, da die dafür erforderlichen Nachzahlungen von Kanton und Gemeinden nicht nur tragbar erschienen, sondern weil bei Annahme der Variante 1 einige vor der Pensionierung stehende Arbeitslehrerinnen in ihrem Rentenanspruch zum Teil erheblich verkürzt würden. Im übrigen war man der Meinung, daß grundsätzlich nur eine Aufnahme zu gleichen Rechten und Pflichten in Frage kommen kann, d. h., daß abgesehen von den gesetzlich bedingten Abweichungen die bisherigen Statuten auch für die Arbeitslehrerinnen zu gelten hätten. Insbesondere sollen die Renten grundsätzlich im Maximum auch 60 % von 90 % der effektiven Besoldung, d. h. 54 % betragen. Abweichungen sollten lediglich darin bestehen, daß an Hinterbliebene von Arbeitslehrerinnen keine Renten auszubezahlen wären (also keine Witwen- und Waisenrenten), daß dafür aber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Pensionierung schon mit 60 Jahren möglich sein sollte. Selbstverständlich kann auch nicht verlangt werden, daß der zur Sanierung der LVK dienende Prämienanteil auch für die Arbeitslehrerinnen bezahlt wird.

3. Im einzelnen ist dem Gutachten von Prof. Saxer vom 1. Juni und 22. Juni 1959 zu entnehmen, daß bei einer Jahresprämie von total 16 % für die 27 zum Einkauf in Frage kommenden Arbeitslehrerinnen für das fehlende Deckungskapital eine Einkaufssumme von Fr. 230 000.— entrichtet werden muß. Andererseits beträgt der Barwert der Ruhestandsrenten nach bisherigem Recht Fr. 518 100.—, der Barwert der vom Kanton bisher bezahlten und nun wegfallenden Prämie von jährlich Fr. 1500.— an die alte Kasse Fr. 20 200.—, so daß die totale Entlastung Fr. 538 300.— ausmacht. Die durch die neue Kasse geschaffene neue Belastung dagegen macht für die neu zu bezahlenden Prämien von zusammen 11 % (Kanton und Gemeinde je 5½ %) einen Barwert von Fr. 308 000.— aus, wozu dann noch die von Kanton und Gemeinde kommende Einkaufssumme zu rechnen wäre. Die als Einkaufssumme berechneten Fr. 230 000.— könnten im Einverständnis mit dem Experten wie folgt verteilt werden: Arbeitslehrerinnenkasse Franken 100 000.—, Kanton und Gemeinden zusammen Fr. 130 000.—. Bei dieser Verteilung würde die neue Belastung von Kanton und Gemeinden (Barwert der Prämien plus Einkaufssumme) einem Barwert von Fr. 438 000.— entsprechen, während die totale Entlastung einen Barwert von Fr. 538 300.— repräsentiert. Kanton und Gemeinde würden also durch diese Neuregelung effektiv profitieren.

Auf alle Fälle wäre eine größere Abzweigung aus dem Vermögen der alten Kasse auch nach Meinung des Experten unverantwortlich. Von den nach Zuweisung der erwähnten Fr. 100 000.— noch verbleibenden Fr. 157 000.— sind Fr. 56 400.— als Deckungskapital für die Ansprüche der bisherigen Rentnerinnen und Fr. 45 300.— für die nach altem System versichert bleibenden über 50jährigen noch aktiven Lehrerinnen notwendig und vom Saldo von gut Fr. 50 000.— wäre ein Hilfsfonds zu schaffen, der entsprechend dem Hilfsfonds der Lehrerschaft für Unterstützungen heranzuziehen wäre. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß ein Teil der Mittel der jetzigen Kasse durch Schenkungen zugeflossen sind, so daß es gerechtfertigt ist, daß wenigstens ein kleiner Teil weiter den Arbeitslehrerinnen zur Verfügung steht. Sollte es sich nach zwei bis drei Jahrzehnten erweisen, daß das für Ansprüche der Altversicherten reservierte Deckungskapital von Fr. 101 700.— wider Erwarten nicht ausreicht, müßten Kanton und Gemeinden für den Fehlbetrag aufkommen.

Zur *Prämienhöhe* ist folgendes zu bemerken: Nach dem Gutachten würde für die zu erwartenden Leistungen an die Arbeitslehrerinnen eine Prämie von 14 % genügen, d. h. eine um 6,5 % geringere Prämie als für die übrige Lehrerschaft, deren Mehrprämien für die allmähliche Tilgung des versicherungstechnischen Defizites notwendig ist. Um aber den Unterschied zwischen den beiden Prämien etwas zu verkleinern, möchte der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit dem Vorstand der LVK und im Einverständnis mit dem Experten die Prämie auf 16 % festlegen, zumal infolge dieser Heraufsetzung die Einkaufssumme für Kanton und Gemeinden eine Herabsetzung von Fr. 37 000.— erfährt und wie erwähnt nur Fr. 130 000.— beträgt statt Fr. 167 000.—. Die 16 %ige Prämie wäre wie folgt aufzuteilen:

Kanton und Gemeinden je 5¹/₂ 0/0, Arbeitslehrerinnen 5 0/0. Eine vollamtlich angestellte Arbeitslehrerin hätte also in Zukunft je nach Besoldung rund Fr. 400.— Prämie zu entrichten gegen Fr. 80.— bisher. Von den Gemeinden wären jährlich rund Fr. 8000.— und vom Lande ca. Fr. 9000.— an Prämien zu leisten. Dagegen würden Kanton und Gemeinden von der bisherigen Verpflichtung auf Bezahlung eines Rücktrittsgehaltes befreit.

4. Grundsätzlich waren wir bestrebt, am bisherigen Status der LVK nichts zu ändern. Wir begnügten uns mit den Aenderungen, die durch eine Aufnahme der Arbeitslehrerinnen notwendig waren und waren zudem bestrebt, die bisherigen gesetzlichen Erlasse zusammenzufassen und miteinander in Einklang zu bringen. Lediglich für die weiblichen Mitglieder wurde das Eintrittsalter in die Sparkasse von 40 auf 35 Jahre herabgesetzt, da weibliche Lehrkräfte gemäß Schulgesetz schon mit 60 Jahren pensioniert werden, und ferner wurde der Eintritt in die Sparkasse aus Altersgründen obligatorisch erklärt.

5. Zu den einzelnen Artikeln möchten wir uns wie folgt äußern:

Art. 1 regelt entsprechend einer jetzigen Bestimmung in den Statuten den Zweck der Kasse. Neu ist die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern, da die weiblichen Mitglieder nur gegen Alter und Invalidität, nicht aber gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod versichert sein sollen. Kinder und Hinterlassene von Lehrerinnen haben keinen Rentenanspruch.

Art. 2 spricht von der Mitgliedschaft. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sollen wie bisher auch bei nicht vollamtlicher Tätigkeit pensionsberechtigt sein. Besonders kleinere Gemeinden sind nach wie vor auf die Tätigkeit nebenamtlicher Arbeitslehrerinnen angewiesen, und diese dürfen gegenüber ihren Kolleginnen nicht schlechter gestellt sein.

In Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, daß unter gewissen Bedingungen auch Angehörige anderer Berufsgruppen aufgenommen werden können. Wir sahen uns zu dieser Ergänzung veranlaßt, weil kürzlich Verhandlungen über die Aufnahme der evangelischen Pfarrer gepflogen wurden. Eine Erweiterung gegenüber früher liegt darin, daß Lehrer, die in einer andern, auswärtigen Kasse bleiben können, durch den Regierungsrat vom Beitritt dispensiert werden dürfen.

Art. 3 regelt die Zugehörigkeit zur Sparkasse. Neu ist die Herabsetzung des Eintrittsalters weiblicher Mitglieder und die Einführung des Obligatoriums für über 40- bzw. 35-Jährige.

Art. 4 regelt in Abs. 1 entsprechend dem bisherigen Wortlaut die Höhe der versicherten Besoldung. In Abs. 2 wird in bezug auf die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ergänzt, daß wie bisher nur 30 Wochenstunden zur Anrechnung kommen dürfen, wobei für die Arbeitslehrerinnen in erster Linie die Arbeitsschulstunden, die als Wochenstunden vergütet werden, in Betracht gezogen werden sollen. Stunden an den Fortbildungsschulen sollen wie bisher von der Versicherung ausgeschlossen sein, da für die Lehrer an den Fortbildungsschulen grundsätzlich keine Altersfürsorge besteht.

Da die Zahl der Stunden oft wechselt, variiert grundsätzlich auch die Höhe der versicherten Besoldung. Um aber jedes halbe Jahr langwierige Ausrechnungen und Berechnungen zu ersparen, ist entweder zum voraus von einer durchschnittlichen Stundenzahl auszugehen oder es wäre bei Eintreten der Pensionierung anhand der effektiv erteilten Stunden die durchschnittliche Stundenzahl auszurechnen. Das Nähere wäre in den Statuten zu regeln.

Art. 5 ordnet die an die LVK zu entrichtenden Prämien, worüber bereits Ausführungen gemacht worden sind. Im weitern entspricht er den bisherigen Vorschriften.

Art. 6, 7, 8, 9 und 10 entsprechen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder sind sinngemäß aus den bisherigen Statuten übernommen.

Art. 12—16 enthalten die Uebergangsbestimmungen. In *Art. 12* ist die Altersbeschränkung für den Eintritt der bisherigen Arbeitslehrerinnen festgelegt. Neu ist die Bestimmung, daß der Kanton, dessen maximale Leistung bisher auf Fr. 750.— beschränkt war, grundsätzlich die Hälfte des Rücktrittsgehaltes zu übernehmen hat.

Art. 13 handelt von der Aufbringung der Einkaufssummen. Wir sind davon ausgegangen, daß das Kanton und Gemeinden verbleibende Treffnis von Fr. 130 000.— zu gleichen Hälften geteilt werden sollte. Der dem Kanton bleibende Mehrbetrag rührt daher, daß der Kanton für die Arbeitslehrerin an der Kantonsschule auch den Gemeindebeitrag zu übernehmen hat. Die Einkaufssumme wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Experten berechnet.

Der Betrag wird für jede Gemeinde entsprechend den Stundenzahlen und dem Alter der Lehrerin ermittelt werden müssen. Gemeinden mit jungen Lehrerinnen werden sehr wenig oder nichts zu bezahlen haben. Für Lehrerinnen, die dem Pensionsalter relativ nahe stehen, muß natürlich entsprechend mehr geleistet werden. (Für die über 50-Jährigen, die nach bisherigem Recht versichert bleiben, fallen diese Zahlungen selbstverständlich dahin.)

In *Art. 14* ist von dem zu schaffenden Hilfsfonds die Rede und in *Art. 15* sind die durch dieses Gesetz aufzuhebenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt.

Da die Arbeitslehrerinnen in Zukunft an die Lehrerversicherung bedeutend höhere Prämien zu entrichten haben, ist deren Besoldung entsprechend zu erhöhen. Wir schlagen vor, die Entschädigung pro Wochenstunde auf Fr. 215.— zu erhöhen. Sollte in den nächsten drei Jahren die allgemeine Lehrerbeseoldung aus Gründen einer Anpassung an die Besoldungen der andern Kantone erhöht werden, müßte man die Arbeitslehrerinnenbesoldung entsprechend, trotz dieses Landsgemeindebeschlusses, auch einbeziehen.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde den nachstehenden Gesetzesentwurf sowie die Aenderung von § 2, Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929 und seitherigen Aenderungen mit dem Antrag auf Annahme.

Gesetz über die Lehrerversicherungskasse

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

I.

Art. 1

Sitz und Zweck Die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus (LVK) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Glarus. Sie bezweckt, ihre männlichen Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, ihre weiblichen Mitglieder für ihre Person gegen Alter und Invalidität zu versichern.

Art. 2

Mitgliedschaft

Der Beitritt ist für alle an öffentlichen Alltagsschulen definitiv und vollamtlich angestellten Lehrer obligatorisch, für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen auch bei nicht vollamtlicher Tätigkeit. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Regierungsrat einen Lehrer ausnahmsweise vom Beitritt dispensieren, wenn dieser anderweitig genügend versichert ist.

Ueber die Aufnahme von Lehrern anderer im Kanton domizilierten Schulen oder Erziehungsanstalten entscheidet der Regierungsrat. Angehörige anderer Berufsgruppen können durch Beschluß des Regie-

rungsrates nur aufgenommen werden, falls die vom Versicherungsmathematiker gestellten Bedingungen erfüllt sind. Ihre Rechte und Pflichten werden in den Statuten geregelt.

Ergreift ein Mitglied nach mehr als zehn Mitgliedschaftsjahren einen andern Beruf, so kann es mit Zustimmung des Regierungsrates und sofern die neue Beschäftigung keine besondern Gefahren mit sich bringt, als Freimitglied bei der Kasse bleiben. Seine Rechte und Pflichten werden ebenfalls in den Statuten geregelt.

Art. 3

Lehrer, die gemäß ärztlichem Untersuchungsbefund nicht versicherungsfähig sind, treten der Sparkasse bei.

Sparkasse

Ferner sind der Sparkasse Lehrer zuzuweisen, welche beim Stellenantritt im Kanton das 40., weibliche das 35. Altersjahr überschritten haben.

Art. 4

Als versicherte Besoldung gelten 90 % der effektiv bezogenen Besoldung, bestehend aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen, Teuerungszulage von 21 % auf Grundgehalt und Dienstalterszulagen sowie Gemeindegulagen aber ohne Familien- und Kinderzulagen und höchstens Fr. 16 000.—. Beschließt der Landrat weitere Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 % des heutigen Grundgehaltes, Dienstalterszulagen und 21 %ige Teuerungszulagen überschritten haben, die versicherte Besoldung bis 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben, die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 16 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Versicherte
Besoldung

Bei den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen kommen maximal 30 Wochenstunden zur Anrechnung, wobei bei den Arbeitslehrerinnen in erster Linie die Arbeitsschulstunden in Betracht gezogen werden sollen. Die Stunden an den Fortbildungsschulen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 5

Alle Leistungen an die LVK erfolgen auf Grund der versicherten Besoldungen. Die Leistungen an die Sparkasse sind grundsätzlich identisch.

Leistungen
an die LVK

Die Prämien betragen für Primar-, Sekundar- und Kantonsschullehrer 20,5 % der versicherten Besoldung. (Mitglied 6 %, Kanton und Gemeinde je $7\frac{1}{4}$ %), für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 16 % (Mitglied 5 %, Kanton und Gemeinde je $5\frac{1}{2}$ %).

Bei jeder Erhöhung der versicherten Besoldung sind Nachzahlungen zu leisten, die für das Mitglied 25 % und für Kanton und Gemeinde je 50 % der Erhöhung der versicherten Besoldung betragen. Ergeben sich aus versicherungstechnischen Gründen andere Nachzahlungsansätze, so entscheidet hierüber der Landrat.

Wer bei Eintritt in die LVK das 25. Altersjahr überschritten hat, muß sich einkaufen, bzw. eingekauft werden. Hiezu bezahlen das Mitglied, der Kanton und die Gemeinde alle Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 samt Zins und Zinseszinsen auf das vollendete 25. Altersjahr zurück. Für die aus Altersgründen der Sparkasse zugewiesenen Lehrkräfte fallen die Nachzahlungen weg.

Für Lehrer an anerkannten Fürsorge- und Erziehungsanstalten erbringt der Kanton die gleichen Leistungen wie für Lehrer an Gemeindeschulen.

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen je zur Hälfte eine Zinsgarantie von $3\frac{1}{2}$ % auf das Deckungskapital.

Art. 6

Leistungen
der Kasse

Die Kasse erbringt ihren Mitgliedern diejenigen Leistungen, welche sich auf Grund der heutigen Statuten ergeben.

Im übrigen darf die LVK gegenüber dem derzeitigen Zustande weder zusätzliche Leistungen oder Vergünstigungen gewähren noch sonstwie ihre finanzielle Lage schwächen.

Art. 7

Auflösung
des Dienst-
verhältnisses

Dem Mitglied, das sein Dienstverhältnis freiwillig auflöst und aus der LVK ausscheidet oder gemäß Art. 102 und 103 des Schulgesetzes durch eigenes Verschulden des Amtes enthoben wird, werden nur die von ihm selbst bezahlten Beiträge, Nachzahlungen und Einkaufssummen, jedoch ohne Zins, zurückerstattet.

Die Leistungen der LVK an ein Mitglied bei unverschuldeter, jedoch unfreiwilliger Auflösung des Dienstverhältnisses werden in den Statuten geregelt.

Ein Mitglied, das die Lehrtätigkeit unterbricht, um sich weiter zu bilden, behält drei Jahre lang alle Rechte eines aktiven Mitgliedes bei.

Tritt ein Mitglied innerhalb zweier Jahre nach seiner Aufnahme aus dem glarnerischen Schuldienst aus, so wird der Gemeinde ihre geleistete Einkaufssumme zu 50 % zurückvergütet.

Art. 8

Innerkantonaler
Ausgleich

Tritt ein Mitglied, für das eine glarnerische Gemeinde eine Einkaufssumme oder einen Beitrag daran erbracht hat, in einer andern glarnerischen Gemeinde eine Lehrstelle an, so hat die zweite Gemeinde der ersten den nachfolgenden Beitrag an die Einkaufssumme bzw. den Beitrag zu leisten:

Bei einem Wechsel im ersten Jahr 100 % und für jedes spätere Jahr, in welchem der Wechsel erfolgt, je 10 % weniger, wobei nach dem 10. Jahr die Entschädigungspflicht dahinfällt. Treffnisse von weniger als Fr. 200.— werden nicht vergütet.

Art. 9

Gegenseitigkeits-
abkommen

Die Verwaltungskommission der LVK kann mit Versicherungs- bzw. Pensionskassen anderer Kantone zur Förderung der Freizügigkeit Gegenseitigkeitsverträge abschließen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10

Aufsicht und
Verwaltung

Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über die Kasse zu. Die direkte Verwaltung untersteht einer Verwaltungskommission, in welcher neben den Mitgliedern aus dem Kreise der Versicherten der Regierungsrat durch drei und die Schulpräsidenten durch zwei Abgeordnete vertreten sind.

Leistungen, Organisation und Verwaltung werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die von der Verwaltungskommission aufzustellenden und der Lehrerschaft vorzulegenden Statuten geordnet. Diese sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten, der auch seinerseits befugt ist, nach Anhören der Verwaltungskommission Abänderungen vorzunehmen.

Die versicherungstechnische Lage der LVK ist mindestens alle fünf Jahre durch einen Fachmann zu überprüfen.

Art. 11

Hilfsfonds
für Lehrer

Der bei Gründung der LVK geschaffene Hilfsfonds für besonders unterstützungsbedürftige Fälle von früher Invalidität oder Hinterlassenenfürsorge hat weiter zu bestehen und ist gesondert zu verwalten.

Art. 12

Für die Arbeitslehrerinnen, welche am 1. Juli 1961 das 50. Altersjahr überschritten haben, bleibt die bisherige Alters- und Invalidenfürsorge weiter bestehen (Rücktrittsgehalt und Leistung der Arbeitslehrerinnenkasse), wobei der Kanton die Hälfte des gesetzlichen Rücktrittsgehalmes zu übernehmen hat. Ebenso wird für die gegenwärtig nur als Hauswirtschaftslehrerinnen tätigen Lehrkräfte die bisherige Versicherung weitergeführt, soweit eine solche bereits besteht.

Die Aufnahme der übrigen Arbeitslehrerinnen in die LVK erfolgt ohne ärztlichen Untersuch.

Mitgliedschaft
bei der alten
und neuen Kasse

Art. 13

Für die Aufnahme der Arbeitslehrerinnen ist eine vom Versicherungs-Experten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu berechnende Einkaufssumme zu entrichten. Dafür ist, nach Ausscheidung von Fr. 50 000.— als Hilfsfonds, das Vermögen der Arbeitslehrerinnenkasse zu verwenden, soweit es nicht zur Erfüllung der weiteren Pflichten der Kasse (schon bestehende Renten plus Renten an die aus Altersgründen von der LVK nicht übernommenen Arbeitslehrerinnen) benötigt wird. Die noch verbleibende Einkaufssumme ist vom Kanton und den Gemeinden hälftig zu tragen. Kanton und Gemeinden können ihr Treffnis auf drei Jahre verteilen. Die Zahlungen des Kantons an die Arbeitslehrerinnenkasse fallen mit Annahme dieses Gesetzes dahin.

Zahlungen

Art. 14

Der aus der Arbeitslehrerinnenkasse als Hilfsfonds ausgeschiedene Betrag von Fr. 50 000.— dient vor allem für unterstützungsbedürftige Fälle von früher Invalidität. Er ist gesondert zu verwalten.

Hilfsfonds für
Arbeitslehrerinnen

Art. 15

Aufgehoben werden durch dieses Gesetz vom Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929 und den bisherigen Änderungen die Art. 5—16 und 21—25, ferner der Beschluß der Landsgemeinde betreffend die Sanierung der LVK vom 7. Mai 1944 und den seitherigen Abänderungen.

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Inkrafttreten

II.

Beschluß betr. Änderung von § 2, Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929 und seitherigen Änderungen

§ 2, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt sovielmal Fr. 215.—, als ihr wöchentlich Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden verrechnet werden dürfen.

Abs. 2 wie bisher.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

§ 9. Revision des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker vom 1. Mai 1927

Zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1961 haben die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus folgenden Antrag eingereicht:

Revision des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker

Neue Fassung

§ 1

Die Eröffnung und Führung einer zahnärztlichen Praxis ist gestattet:

- a) Eidgenössisch diplomierten Zahnärzten;
- b) Zahntechnikern, welche vor dem 1. Januar 1917 im Kanton ihrem Berufe oblagen;
- c) Zahntechnikern, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 1. Mai 1927 im Kanton niedergelassen, seither ununterbrochen im Kanton ihren Wohnsitz und eine Fachprüfung mit Erfolg bestanden haben;
- d) schweizerischen Zahntechnikern, die sich nach dem 1. Mai 1927 im Kanton niedergelassen haben, jedoch nur unter Vorbehalt von § 2, 3 und 6.

§ 2

Zahntechnikern schweizerischer Nationalität, welche mindestens fünf Jahre im Kanton ihrem Berufe oblagen, ist es gestattet unter ihrem Namen eine zahnärztliche Praxis zu führen, jedoch nur unter Zuziehung eines unter § 3 erwähnten diplomierten Zahnarztes.

§ 3

In einer zahnärztlichen Praxis dürfen Zahnärzte beschäftigt werden:

- a) die ein eidgenössisches Diplom als Zahnärzte besitzen;
- b) die ein dem eidgenössischen gleichwertiges Diplom als Zahnärzte besitzen.

§ 4

Zahntechniker erhalten von der Sanitätsdirektion die Bewilligung als Zahnprothetiker, sofern sie:

- a) Schweizer-Bürger sind und einen guten Leumund besitzen;
- b) nach bestandener Lehrabschlußprüfung mindestens fünf Jahre auf ihrem Berufe im Kanton tätig waren und eine entsprechende Ausbildung genossen haben.

§ 5

Die Bewilligung ermächtigt den Zahnprothetiker zur Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbaren Zahnersatzes (Ganz- oder Teilgebisse) sowie zur Einpassung derselben.

§ 6

Zahntechnikern und Zahnprothetikern gemäß § 1 d) ist die zahnärztliche Tätigkeit, wie Plombieren, Wurzelbehandlung, die Anwendung der Narkose oder die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten und sogenannten nervösen Zahnleiden sowie die Abgabe und das Verordnen von Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch untersagt.

§ 7

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Polizeigericht nach § 10 des Gesetzes betr. das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907 (L. III. S. 87) bestraft.

§ 8

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

§ 9

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Diesen Antrag haben die Eingeber wie folgt begründet:

«Das bisherige Gesetz, das sich mit der Tätigkeit der Zahnärzte und Zahntechniker befaßt, datiert aus dem Jahre 1927. Gemäß diesen Bestimmungen war unter § 2 Zahntechnikern, die vor dem 1. Januar 1917 im Kanton Glarus, ihrem Berufe oblagen die Zahnbehandlung am Patienten erlaubt. Ebenso durften Zahntechniker, die nach dem 1. Januar 1917 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. Mai 1927) sich im Kanton niedergelassen haben und eine Prüfung erfolgreich bestanden weiterhin ihre Tätigkeit unter dem Titel eines Zahnarztes, resp. Dentisten ausüben.

Für Zahntechniker, die aber nach dem 1. Januar 1928 Wohnsitz im Kanton Glarus nahmen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Ihnen ist gemäß Gesetz jede Arbeit im Munde des Patienten verboten. Nach Abschluß der klinischen Behandlung im Munde des Patienten war es bisher einzig und allein dem eidg. diplomierten Zahnarzt vorbehalten einen Abdruck im Munde des Patienten zur Herstellung einer Prothese vorzunehmen, während die Herstellung der Prothetik dem Zahntechniker übertragen wurde. Jeder Zahnprothetiker resp. Zahntechniker ist aber auch zur Abdrucknahme im Munde des Patienten ausgebildet.

Damit ergibt sich eine Verbilligung der Zahnprothetik, denn die Preisdifferenz zwischen den Herstellungskosten der künstlichen Gebisse durch den Zahntechniker und dem dafür berechneten Tarif der eidg. diplomierten Zahnärzte ist erheblich. Sie läßt sich sozial nicht rechtfertigen. Sie ist aber auch volkswirtschaftlich und selbst fachlich nicht stichhaltig, indem die Hauptarbeit bei der Anfertigung und Herstellung des künstlichen Gebisses tatsächlich vom Zahntechniker geleistet wird, der die Zahnprothese anfertigt. Es ist nicht einzusehen, wieso das Einführen des Abdrucklöffels mit der Abdruckmasse für das künstliche Gebiß in den Mund des Zahnlosen, d. h. die Abdrucknahme durch einen eidg. diplomierten Zahnarzt erfolgen muß und nicht ebensogut durch den dazu ausgebildeten Zahnprothetiker erfolgen könnte. Wie die Erfahrung auf andern Gebieten prothetischer Betreuung zeigt, ist der speziell ausgebildete Prothetiker hiezu vollauf imstande (Optiker, orthopädischer Bandagist); er wirkt übrigens — durch Vermeidung eines dazwischengeschalteten, die Prothese tatsächlich nur vermittelnden Dritten — kostensparend, also verbilligend.

Wie bereits ausgeführt, ist es einem Zahntechniker oder Prothetiker, der nach dem Jahre 1927 Wohnsitz im Kanton Glarus nahm, untersagt, im Munde des Patienten Zahnbehandlungen auszuführen. Auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen üben heute in unserm Kanton in folgenden Gemeinden noch approbierte, also nicht eidg. dipl. Zahnärzte eine Praxis aus.

Gemeinde:	Anzahl	Alter des appr. Zahnarztes
Niederurnen	1	ca. 60
Näfels	1	ca. 62
Glarus	2	65 / 69
Ennenda	1	60
Schwanden	1	70

Auf Grund des Alters dieser Zahnärzte ist vorauszusehen, daß innert kürzester Zeit im Kanton Glarus sechs Zahnärzte weniger eine Praxis führen. Damit wird der Mangel an Personen, die für die Zahnbehandlung im Munde des Patienten befähigt sind noch größer, denn bereits heute läßt sich feststellen, daß im Glarner Hinterland wie auch im Sernftal kein Zahnarzt mehr festen Wohnsitz hat. Lediglich in Linthal führt ein Zahnarzt aus dem Unterland zweimal in der Woche eine Sprechstunde durch. Bei plötzlich auftretenden Zahnschmerzen ist es heute schon äußerst schwierig sofort zur 1. Konsultation bei einem Zahnarzt zugelassen zu werden. Mit dem Eingehen der Praxis der oben angeführten appr. Zahnärzte dürfte sich dieser Zustand noch verschlimmern, da nicht ohne weiteres anzunehmen ist, daß eine solche Praxis durch einen eidg. dipl. Zahnarzt übernommen wird. Bereits in Schwanden ist der Versuch gescheitert, mit der Berufsaufgabe eines appr. Zahnarztes einen eidg. dipl. Zahnarzt zu finden.

Mit der Erteilung einer Bewilligung an die Zahntechniker, resp. Prothetiker für die Abdrucknahme im Munde des Patienten (gemäß § 4 und 5) ergibt sich eine Entlastung der Zahnärzte, die sich damit vermehrt der klinischen Behandlung der Kunden widmen können.

Nach § 1, 2 und 3 soll es in Zukunft den Zahntechnikern ermöglicht werden, unter Zuzug eines diplomierten Zahnarztes eine Praxis zu eröffnen, wobei die klinische Behandlung einzig und allein dem diplomierten Zahnarzt gemäß § 3 vorbehalten bleibt. Auf diese Weise dürfte es möglich sein, daß der südliche Kantonsteil in den Besitz einer zahnärztlichen Praxis gelangt.

Gemäß § 1 des alten Gesetzes aus dem Jahre 1927 war nur Zahnärzten mit einem eidg. Diplom die erwerbsmäßige Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet. Diese zwingende Bestimmung wird schon heute geritzt, indem viele Zahnärzte mit eidg. Diplom Personen beschäftigen, die nicht im Besitze eines schweizerischen Diploms, hingegen aber ein gleichwertiges ausländisches Diplom besitzen.

Im übrigen möchten wir noch darauf hinweisen, daß auch der Kanton für den Betrieb der mobilen Schulzahnklinik einen Zahnarzt mit ausländischem Diplom einstellen mußte, da keine Kraft mit eidgenössischem Diplom gefunden werden konnte.»

Bis zum Jahre 1927 war die erwerbsmäßige Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Kanton Glarus frei, an keinen Fähigkeitsausweis und keine gesetzlich vorgeschriebene Berufsausübungsbewilligung gebunden. Eine große Zahl von Kantonen hatten aber inzwischen für die Berufsausübung der Zahnärzte entsprechende Bestimmungen eingeführt, so daß um jene Zeit die Gefahr bestand, daß früher in andern Kantonen in der Zahnheilkunde Tätige sich zu diesem Zwecke im Kanton Glarus niederlassen würden, wo bereits der Bedarf an freien Zahnärzten mehr als gedeckt war. Es konnte daher der Memorialsantrag des damaligen Vereins glarnerischer Zahnärzte auf Erlaß eines Gesetzes über die erwerbsmäßige Ausübung des zahnärztlichen Berufes nur deshalb verstanden werden, weil damit offensichtlich die Absicht verbunden war, einerseits weitere berufliche Konkurrenz im Kanton Glarus durch die Zuwanderung

nicht-diplomierter Zahnärzte aus andern Kantonen zu verhindern und anderseits sich selber die weitere, uneingeschränkte Berufsausübung zu sichern.

Im Memorial 1927 wird ausgeführt:

«Die Eingebener wünschen nun für die Zukunft eine gesetzgeberische Regelung, wonach die berufsmäßige Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur noch Personen mit eidgenössischem Diplom zu gestatten wäre, allenfalls könnte ihres Erachtens die Bewilligung von der Bestehung einer zu schaffenden kantonalen Fähigkeitsprüfung abhängig gemacht werden. Hiezu wünschen aber die Eingebener noch eine Uebergangsbestimmung, welche allen seit dem 1. Januar 1926 im Kanton Glarus niedergelassenen Zahn-technikern die weitere Ausübung ihres Berufes ‚als Zahnärzte‘ gestattet.»

Grundsätzlich sprachen sich auch die damaligen Eingebener dafür aus, daß die erwerbsmäßige Ausübung der zahnärztlichen Praxis künftig unter Vorbehalt gewisser Bestimmungen nur Personen gestattet sein soll, die im Besitze des eidg. Diploms für Zahnärzte seien. In das zu erlassende Gesetz über Zahnärzte und Zahntechniker sollte nun aber als Uebergangslösung zur Vermeidung von Härten die Bestimmung aufgenommen werden, daß Zahnärzte, welche bereits seit dem 1. Januar 1926 im Kanton Glarus die zahnärztliche Tätigkeit ausübten und hier niedergelassen waren, die Bewilligung zur weitem Praxisausübung als Zahnärzte erhalten sollten.

Regierungsrat und Landrat bekannten sich einerseits zur Notwendigkeit, daß auch im Kanton Glarus die zahnärztliche Tätigkeit gesetzlich zu regeln sei und daß dies vorab mit der Bestimmung zu erfolgen habe, daß nur eidg. dipl. Zahnärzte künftig zur erwerbsmäßigen Tätigkeit zuzulassen seien. Anderseits überzeugte man sich aber auch davon, daß die weitere Praxisausübung den bisher tätigen «Zahnärzten» nicht einfach verboten werden könne, wenn man sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht ruinieren wollte. Im Gesetz, dem Landrat und Landsgemeinde zustimmten, ist unterschieden zwischen eidg. dipl. Zahnärzten und Zahntechnikern. Das Memorial 1927 führt dazu aus:

«Der Zahnarzt ist Arzt. Sein Beruf ist die Ausübung eines besondern Zweckes der Heilkunde, die Beratung und Behandlung von Zahnleiden, die Entfernung von Zähnen und die Beschaffung von Zahnersatz. Alle diese Maßnahmen vollzieht er auf Grund seiner medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die er sich durch sein wissenschaftliches Studium erworben hat. Er arbeitet auf medizinischer Grundlage.

Der Zahntechniker ist mehr Gewerbetreibender, der den Beruf nicht auf wissenschaftlicher Vorbildung betreibt, sondern ihn mehr handwerksmäßig erlernt und ihn auch handwerksmäßig ausübt.»

Es wird in jenem Memorial auch festgestellt, daß unter den vielen Zahntechnikern, die im Kanton Glarus Niederlassung genommen hatten, sich solche befanden, welche ihre Tätigkeit sehr gewissenhaft und auf Grund langjähriger Erfahrung mit viel praktischem Geschick ausübten, andere sich aber kaum über hinreichende Berufskennntnisse ausweisen konnten. Das 1927er Gesetz sah nunmehr vor, daß die Führung des Titels Zahnarzt nur Personen zu gestatten sei, die im Besitze des eidg. Diploms für Zahnärzte seien. Die bisherigen «Zahnärzte» wurden als Zahntechniker bezeichnet und § 2 des Gesetzes bestimmt, daß Zahntechniker, welche vor dem 1. Januar 1917 im Kanton Glarus ihrem Berufe oblagen, weiterhin Zahnbehandlungen an Patienten ausführen durften. Diejenigen der im Kanton damals nach dem 1. Januar 1917 niedergelassenen «Zahnärzte» mußten am zahnärztlichen Institut der Universität Zürich zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung eine Prüfung ablegen und jenen Prüflingen, welche diese Fachprüfung nicht bestanden, wurde die Berufsarbeit an Patienten ab 1. Januar 1928 verboten. In der Berufsausübung wurde die Einschränkung festgesetzt, daß diesen «Zahnärzten» — im 1927er-Gesetz als Zahntechniker bezeichnet — die Anwendung der Narkose ohne Beizug eines Arztes, die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, von sog. nervösen Zahnleiden sowie die Abgabe und das Verordnen von Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch untersagt wurde. Zur Prüfung mußten damals 19 «Zahnärzte» antreten, von denen 15 sie bestanden, ihrer 4 den niedrigen Durchschnitt von 3,6 (Maximalnote 6)

nicht erreichten, so daß 1928 neben 2 eidg. dipl. Zahnärzten, 26 Zahntechniker (bisher freie Zahnärzte) ihren Beruf ausübten.

Inzwischen ist die Zahl der Zahntechniker gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker auf 6 zurückgegangen, die sich auf die Gemeinden Niederurnen (1), Näfels (1), Glarus (2), Ennenda (1) und Schwanden (1) verteilen. Eidg. diplomierte Zahnärzte praktizieren in Niederurnen (1), Näfels (1), Mollis (1) und Glarus (3).

In der Begründung des Memorialsantrages ist die Rede vom Zahnprothetiker, Zahnprothetiker und vom Dentisten. Zu diesen Begriffsbezeichnungen ist neben den schon aus dem Memorial 1927 übernommenen Hinweisen zu bemerken, daß durch Entscheid des Regierungsrates, der nicht ans Bundesgericht weitergezogen wurde, die Berufsbezeichnung «Dentiste» verboten worden, weil sie akademischer Art ist und in der welschen Schweiz ausdrücklich, in der deutschsprachigen Schweiz nur von eidg. dipl. Zahnärzten zusätzlich geführt wird. Es ist sicher angebracht, die Begriffe Zahnarzt, Zahntechniker und Zahnprothetiker, wie sie den beruflichen Tätigkeitsbereich umgrenzen, klar zu legen. Als Zahnarzt im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1927, § 5 und im Sinne von § 4, Buchstabe a) Dr., Dr. med., dipl. Arzt, dipl. Apotheker usw. gilt der eidg. dipl. Zahnarzt. In jenen usw. ist auch die Berufsbezeichnung Zahnarzt als wissenschaftlich gebildete und geprüfte Medizinal-Person zu erblicken. Der Zahn-Techniker ist, seiner ausschließlich technischen Ausbildung entsprechend in allen andern Kantonen mit Ausnahme des Kantons Appenzell A.-Rh., auf die Ausführung zahntechnischer Arbeiten im Laboratorium beschränkt und es ist ihm jede Tätigkeit im Munde des Patienten untersagt. Denjenigen Zahntechnikern, welche Nutznießer der Uebergangslösung von 1927 waren und noch sind, ist die Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbarer Prothesen auch bei uns bewilligt, nicht aber den eigentlichen technischen Laboranten, die nur die Prothesen herstellen. Die Ausbildung der Zahntechniker in der übrigen Schweiz geschieht in einer vierjährigen gewerblichen Berufslehre in einem gewerblichen zahntechnischen Laboratorium oder bei einem Zahnarzt, der einen eigenen Zahntechniker beschäftigt, ausschließlich am Modell und nicht am Patienten. Diese Ausbildung ist rein handwerklich-technischer Art, und der tüchtige Zahntechniker ist ein Berufsmann, dem in der Zahnheilkunde nach Ansicht der Zahnärzte ein wichtiger Platz zukommt und der auch bei allen Zahnärzten Anerkennung findet.

Die Eingaber behaupten, jeder Zahnprothetiker resp. Zahntechniker sei zur Abdrucknahme im Munde des Patienten ausgebildet. Wenn man dem Zahntechniker, welcher die Bedingungen des geltenden Gesetzes von 1927 und die Bestimmungen der Uebergangslösung nicht erfülle, die Abdrucknahme am Patienten und die Herstellung der Prothese erlaube, dann ergebe sich eine Verbilligung der Zahnprothetik, weil die Preisdifferenz zwischen den Herstellungskosten der Prothese durch den Zahntechniker (also den Labor-Techniker, nicht den Zahntechniker, der nach dem Gesetz noch behandeln darf!) weitgehend ausgeschaltet werde, was volkswirtschaftlich und sozial gerechtfertigt sei. Es wird also grundsätzlich eine Verbilligung der Zahn-Prothetik angestrebt.

Zum Entwurf der neuen Fassung des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker, wie er als Memorialsantrag eingereicht wurde, ist zu bemerken, daß die Eröffnung und Führung einer zahnärztlichen Praxis wie bis anhin neben den eidg. dipl. Zahnärzten auch den Zahntechnikern, welche vor dem 1. Januar 1917 im Kanton Glarus tätig waren, sodann den Zahntechnikern, die ihre Niederlassung zwischen dem 1. Januar 1917 bis zum 1. Mai 1927 im Kanton Glarus begründeten und dabei eine Fachprüfung bestanden hatten, zugestanden sein soll. Neu wird vorgeschlagen, die Berufsausübung auch schweizerischen Zahntechnikern, die sich nach dem 1. Mai 1927 im Kanton niedergelassen haben, unter gewissen Vorbehalten ebenfalls die Berufsausübung zu bewilligen. Diese Vorbehalte decken sich im § 6 des angegebenen Gesetzes-Vorschlages mit dem § 4 des geltenden Gesetzes. Im weitern soll Zahntechnikern schweizerischer Nationalität mit mindestens 5 Jahren Berufsausübung im Kanton Glarus die Führung einer zahnärztlichen Praxis unter Zuziehung eines eidg. dipl. Zahnarztes, oder eines Zahnarztes mit einem

gleichwertigen Diplom bewilligt werden. Schließlich sollen Zahntechniker unter gewissen Voraussetzungen (Schweizer-Bürger, Lehrabschlußprüfung, 5 Jahre Berufstätigkeit und entsprechende Ausbildung) die Bewilligung als Zahnprothetiker erhalten mit der Ermächtigung zur Abdrucknahme, Herstellung und Einpassung von Ganz- oder Teilprothesen.

Es ist nicht ganz leicht, sich in den Vorschlägen des Entwurfes zurechtzufinden und eine klare Regelung zu erkennen. Die den im § 1 unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Zahnärzten und Zahntechnikern zustehende Berufsausübungsberechtigung entspricht der bisherigen Regelung im Gesetz von 1927. Neu hinzu kommt unter d) der schweizerische Zahntechniker, der sich nach dem 1. Mai 1927 im Kanton niedergelassen hat. Er hätte dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen: 5 Jahre Berufsausübung im Kanton Glarus, Beschäftigung entweder eines eidg. dipl. Zahnarztes oder eines Zahnarztes mit einem gleichwertigen Diplom (§ 3 des Entwurfes).

Wie erklärt man sich nun aber den Widerspruch zwischen der Berechtigung der Führung einer zahnärztlichen Praxis mit der Einschränkung gemäß § 6 des Entwurfes und der Bewilligung als Zahnprothetiker?

Wenn die Eingaber für die Begründung des Memorialsantrages aus den Ausführungen der Initianten zur zürcherischen kantonalen Initiative betr. Zulassung der Zahntechniker zur Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbaren Zahnersatzes wörtlich übernommen haben: «Es ist nicht einzusehen, wieso das Einführen des Abdrucklöffels mit der Abdruckmasse für das künstliche Gebiß in den Mund des Zahnlosen, d. h. die Abdruckmasse durch einen eidg. dipl. Zahnarzt erfolgen muß und nicht ebensogut durch den dazu ausgebildeten Zahnprothetiker erfolgen könnte» haben sie übersehen aus dem gleichen Bericht des zürcherischen Regierungsrates die Begründung zu übernehmen, warum dies nicht zu gestatten ist. Die Memorialeingaber schlagen vor, daß künftig die Abdrucknahme, Herstellung und Anpassung einer Prothese ohne Mitwirkung eines Zahnarztes oder der gemäß unserem Gesetz zur Zahnheilkunde zugelassenen Zahntechniker durch einen Zahnprothetiker allein vorgenommen werden soll. Sie begründen das mit dem Bestreben, den weniger begüterten Volkskreisen zu ermöglichen sich Prothesen zu tragbaren Preisen anzuschaffen. Im erwähnten Bericht des Zürcher Regierungsrates wird auf die Gründe hingewiesen, nach denen die Memorialeingaber für die Ablehnung der Abdruckabnahme und der Anpassung einer Prothese — nicht für die Herstellung — durch die Zahnprothetiker fragen. Neben zahlreichen, weitgehend medizinischen Gründen, wie die Untersuchung der Mundverhältnisse, der Kieferknochen und -Gelenke, Behandlung allfälliger Restzähne usw. vor der Abdrucknahme wird darauf hingewiesen, daß eine Verbilligung der Prothesenbeschaffung auf Kosten der Qualität schließlich oft keine Verbilligung darstelle, und es steht durchaus nicht fest, daß mit der Zeit die Preisansätze der Prothetiker nach der Annahme der Zürcher Initiative sich nicht weitgehend jenen der Zahnärzte annähern. Ein sowohl für Zahnärzte wie Zahnprothetiker verpflichtender Tarif kann aus rechtlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen.

Die Memorialeingaber weisen in ihren Ausführungen darauf hin, daß ganz allgemein im Kanton Glarus der Mangel an «Personen, die für die Zahnbehandlung im Munde des Patienten befähigt sind» (also der Zahnärzte) noch größer werde, als er heute schon sei. Diese Feststellung, insbesondere der Hinweis, daß im Glarner Hinterland und im Sernftal die Bevölkerung keinen eigenen zahnärztlichen Dienst beanspruchen kann, ist zutreffend. Nicht zutreffend ist die Bemerkung in der Eingabe-Begründung, daß gemäß dem geltenden Gesetz überhaupt nur Zahnärzten mit einem eidg. Diplom die erwerbsmäßige Ausübung des zahnärztlichen Berufes gestattet sei. Wir haben bereits erwähnt, daß immerhin 6 Zahntechniker einzig mit der Einschränkung von § 4 (Narkose, Mund- und Kieferkrankheiten, Arzneimittelabgabe) die Zahnbehandlung an Patienten, inkl. Abdrucknahme und Anpassung von Prothesen vornehmen können. In der Tatsache, daß Zahnärzte und solche behandlungsberechtigte Zahntechniker nicht in den bezeichneten Landesteilen ansässig sind, liegt ein offensichtlicher Nachteil. Die Sanitätsdirektion hat dieser

örtlichen Verteilung der Zahnärzte und behandlungsberechtigten Zahntechniker seit einiger Zeit ihre Aufmerksamkeit geschenkt und mit den für die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen zuständigen eidg. Amtsstellen verhandelt, weil der Nachwuchs der eidg. dipl. Zahnärzte zu klein ist und die eidg. Amtsstellen bereits seit Jahren gezwungen wurden, ausländische Zahnärzte mit gleichwertiger Ausbildung und ebensolchem Diplom als Zahnarzt-Assistenten arbeiten zu lassen. Erste Versuche, für die Gemeinde Schwanden und damit für das Einzugsgebiet aus dem Hinterland und dem Sernftal einen eidg. dipl. Zahnarzt zu erhalten, gingen fehl. Nun wird aber in nächster Zeit in Schwanden eine Filialpraxis eines in Glarus ansässigen eidg. dipl. Zahnarztes eröffnet. Die gleichen Schwierigkeiten erwachsen der Erziehungsdirektion bei der Einstellung des kantonalen Schulzahnarztes. Diese Schwierigkeiten veranlaßten die Sanitätsdirektion mit den eidg. Amtsstellen neuerdings Verbindung aufzunehmen. Die Direktion war sich bewußt, daß eine weitere Lockerung der Bestimmungen über die Ausübung des zahnärztlichen Berufes über die Bedingungen im Gesetze vom Jahre 1927 hinaus, nicht in Frage kommen könne. Eine Freigabe des zahnärztlichen Berufes auch an Zahntechniker außerhalb der Uebergangslösung im Gesetze wäre ganz oder teilweise nicht zu verantworten. Der Regierungsrat beabsichtigte zuerst, der Landsgemeinde 1961 ein Rahmengesetz über die öffentliche Gesundheitspflege vorzulegen, in welchem die gesetzgeberischen Grundsätze über die Berufe der Medizinalpersonen, der medizinischen Hilfsberufe, über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, über Apotheken und Drogerien und den Heilmittel- und Giftverkehr, Betäubungsmittel, über das Bestattungswesen, die Geburtshilfe, das Desinfektionswesen, Reinhaltung von Brunnen und Wohnstätten, Kehrrichtverwertung, Lebensmittelpolizei festzuhalten und die zusammengefaßten Ausführungsbestimmungen vom Landrat zu erlassen wären. Die ersten Arbeiten haben gezeigt, daß die Erstellung einer solchen Gesetzesvorlage eine sehr große Aufgabe bedeutet, die in der noch zur Verfügung stehenden Zeit bestimmt nicht hätte befriedigend gelöst werden können, wobei auch die Fühlungnahme mit interessierten Berufsverbänden und Gemeindebehörden unbedingt zu erfolgen hätte.

Wir sind daher zur Ueberzeugung gelangt, daß eine neue Fassung des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker im Sinne des Memorialsantrages angesichts der aufgenommenen Arbeiten für die gesamte Revision der Medizinalgesetzgebung in der Form der Schaffung eines Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege mit dem Erlaß einer zusammengefaßten Vollziehungsverordnung schon aus diesem Grunde abzulehnen ist.

Um dem unbestrittenen Mangel an Zahnärzten in den bezeichneten Landesteilen einigermaßen begegnen zu können, ist dem Eidg. Gesundheitsamt seitens der Sanitätsdirektion ein Vorschlag vorgelegt worden, zu dem grundsätzlich von den eidg. Amtsstellen bemerkt wurde, daß die rein sanitätspolizeilichen und die arbeitsmarktpolizeilichen Erwägungen auseinanderzuhalten seien. Für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen an Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte ist das kantonale Recht maßgebend. Die Kantone können allein darüber entscheiden, ob sie grundsätzlich außer den Inhabern des eidg. Diploms auch Besitzer anderer Ausweise — seien sie Ausländer oder Schweizer — zur selbständigen Praxisausübung zulassen wollen oder nicht. Dem Bunde fehlt die Befugnis, Vorschriften darüber aufzustellen oder Verbote zu erlassen. Er kann nur darüber befinden, wem unter Freizügigkeit für die ganze Eidgenossenschaft das eidg. Diplom zu verleihen ist.

Die neue Fassung des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker kann aus medizinischen Gründen nicht befürwortet werden, da eine solche Regelung einen Rückschritt in der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen darstellen würde; außerdem steht die ganze Gesetzgebung über die öffentliche Gesundheitspflege in Revision.

Der Landrat beantragt Verschiebung des Memorialsantrages bis das neue Gesetz vorliegt und Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes als Uebergangslösung:

Beschuß betr. Änderung des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker vom 1. Mai 1927

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

§ 1 neu:

Die erwerbsmäßige Ausübung der zahnärztlichen Praxis ist unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen (§§ 2, 3 und 4) grundsätzlich nur Personen gestattet, die das eidg. Diplom für Zahnärzte erworben haben.

Der Regierungsrat ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach Einsichtnahme in die Studien-, Berufs- und Tätigkeitsausweise auch Schweizer mit gleichwertigen ausländischen oder Ausländer mit schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Diplomen zur selbständigen Berufsausübung zuzulassen.

§ 2 neu:

Die Führung des Titels Zahnarzt ist nur Personen gestattet, die im Besitze des eidg. Diploms für Zahnärzte sind oder denen der Regierungsrat gemäß § 1 dieses Gesetzes grundsätzlich die Berufsausübung bewilligt hat.

§ 10. Änderung des Gesetzes betr. das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907

Gemäß dem § 1 des Gesetzes betr. das Medizinalwesen (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1907, neue Fassung gemäß Landsgemeindebeschluß vom 2. Mai 1920) ist die erwerbsmäßige Ausübung der ärztlichen Praxis nur denjenigen Personen gestattet, welche das eidgenössische Diplom für patentierte Aerzte besitzen.

Wenn sich auch hinsichtlich der ärztlichen Betreuung der Zivilbevölkerung glücklicherweise noch nicht die gleichen Schwierigkeiten einstellten wie bei den Zahnärzten und Apothekern, muß doch darauf hingewiesen werden, daß es trotz allen Bemühungen nicht gelang, die Stelle des Oberarztes am Kantonsspital in Glarus wieder mit einem Schweizer zu besetzen und daß für Assistenzärzte am Kantonsspital wie auch am Sanatorium in Braunwald auf ausländische Aerzte gegriffen werden mußte. Die in letzter Zeit entstandenen Schwierigkeiten in der freien ärztlichen Betreuung der Gemeinde Braunwald nötigen ebenfalls dazu, die gesetzliche Möglichkeit zur freien ärztlichen Praxisausübung grundsätzlich auch Schweizern oder Ausländern mit gleichwertigen ausländischen Diplomen zuzuerkennen. Es dürfte eine gewisse Freizügigkeit in der zwischenstaatlichen gegenseitigen Zulassung von Medizinalpersonen wohl grundsätzlich überhaupt ihre Berechtigung haben, denn man wird kaum annehmen dürfen, daß in andern Staaten die Ausbildung der Medizinalpersonen gegenüber der Schweiz im Rückstand sei.

Diese Erwägungen haben uns wie bei den Zahnärzten bewogen, auch bei den Aerzten die Möglichkeit zu schaffen, auf gesetzlicher Grundlage die Berufsausübung grundsätzlich auch Schweizern mit ausländischen Diplomen oder Ausländern mit schweizerischen oder ausländischen Diplomen zu ermöglichen.

Es ist verständlich, daß die Aerztegesellschaft des Kantons Glarus gewisse Bedenken gegen den Antrag hegt und befürchtet, daß die Ausübung des Aerzteberufes in unserem Lande von ungeeigneten Personen ausgeübt werden könnte. Dazu gab der Inhaber der Sanitätsdirektion jedoch die Erklärung ab, daß allfällige Bewerber genau unter die Lupe genommen werden und deren Ausweise vor der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung einer Prüfung unterzogen werden, wobei der Rat eines Fachkundigen eingeholt würde.

Der Antrag dürfte im Zeitpunkt der Integrationsbestrebungen eher als Fortschritt zu betrachten sein.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den § 1 des Gesetzes betr. das Medizinalwesen in der am 2. Mai 1920 beschlossenen Fassung zu ergänzen durch Annahme folgenden Beschlussesentwurfes.

**Beschluß betr. Änderung des Gesetzes
betr. das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907 und seitherigen Änderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

Abs. 1, neu:

Die erwerbsmäßige Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ist grundsätzlich nur Personen gestattet, welche das eidgenössische Diplom für Aerzte erworben haben.

Abs. 2, neu:

Der Regierungsrat ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach Einsichtnahme in die Studien-, Berufs- und Tätigkeitsausweise auch Schweizer mit gleichwertigen ausländischen oder Ausländer mit schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Diplomen zur selbständigen Berufsausübung zuzulassen.

Abs. 2 und 3 bisher werden zu Abs. 3 und 4.

**§ 11. Änderung des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von
Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln
vom 2. Mai 1954**

Das Gesetz über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln, das durch die Landsgemeinde am 2. Mai 1954 erlassen wurde, enthält in § 15 eine Uebergangsbestimmung, welche die Weiterführung bestehender Apotheken ohne eidg. diplomierten Apotheker mit der Bezeichnung «Apotheke» den bisherigen verantwortlichen Inhabern und Leitern für die Dauer von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zubilligte. Diese Frist ist am 2. Mai 1961 abgelaufen.

Der Regierungsrat beabsichtigte durch eine Aenderung des § 8 des Gesetzes eine Erleichterung herbeizuführen, indem man die Eröffnung und Führung einer Apotheke auch Ausländern oder Schweizern mit gleichwertigen ausländischen Diplomen erlauben wollte.

Daneben war eine Aenderung der Uebergangsbestimmung beabsichtigt, die denjenigen Inhabern und Leitern von Apotheken ohne eidg. Diplom die Erlaubnis erteilen sollte, bis zur Uebernahme des Geschäftes durch einen Nachkommen oder bis zum Tode des Inhabers oder Leiters das Geschäft weiterzuführen. Dies hätte eine Milderung der Vorschrift aus dem Jahre 1954 bedeutet.

Der Landrat dagegen fand eine solche Gesetzesänderung zur Zeit nicht als gerechtfertigt, da noch eine Reihe anderer Fragen, die mit diesem Gesetz in Zusammenhang stehen, zu regeln sind. Die Gesetzesänderung sollte alle schwebenden Probleme einbeziehen und erledigen, so insbesondere dasjenige der sog. Heilmittelkästen.

Mit diesen Fragen sollte sich aber die nächste Landsgemeinde befassen.

Um die Schließung der bisherigen Apotheken oder deren Ueberführung in Drogerien bis zum 2. Mai 1961 nicht durchführen zu müssen, bedarf es einer Gesetzesänderung, d. h. einer Verlängerung der Uebergangsbestimmung.

Der Landrat beantragt daher, die Landsgemeinde möge die Uebergangsfrist um ein Jahr verlängern durch Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

**Beschluß betr. Änderung des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von
Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln
vom 2. Mai 1954**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

§ 15, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 15, Abs. 1:

Die Weiterführung bestehender Apotheken ohne eidgenössische diplomierte Apotheker wird mit der Bezeichnung «Apothek» den bisherigen verantwortlichen Inhabern und Leitern für die Dauer von acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zugebilligt.

§ 12. Verlängerung der Bannung der Wildasyle

Am 31. August 1961 läuft die fünfjährige Bannungszeit der eidg. Jagdbannbezirke ab. Für die Bannbezirke «Kärpfstock», «Schilt» und «Rauti-Tros» kann die Verlängerung der Bannung um weitere fünf Jahre ohne weiteres empfohlen werden. Anders ist es jedoch mit dem Bezirk «Glärnisch». Dieser eidg. Jagdbannbezirk wurde durch Landsgemeindebeschluß im Jahre 1926 geschaffen. Die Aufsicht übt seit-her ununterbrochen Wildhüter Niklaus Ries, Riedern, aus. Der Wildbestand entwickelte sich anfänglich recht gut und stieg bis zu einem Maximum von rund 200 Gemen an. Dieser Bestand war noch vor zirka zehn Jahren vorhanden. Seither hat er aus verschiedenen Gründen konstant abgenommen und im Sommer des vergangenen Jahres schätzte Wildhüter Ries die Zahl der noch anwesenden Gemen auf zirka 100 Stück. Durch das Auftreten von Hirschen, die sich inzwischen sehr stark vermehrt haben, werden die Gemen mehr und mehr aus dem Gebiet verdrängt. Wo Hirsche in größerer Zahl vorkommen und ihren Einstand haben, weicht das Gemswild zurück. Dazu kommt noch, daß jedes Jahr immer wieder eine gewisse Anzahl Gemen den Lawinen und Schneerutschungen zum Opfer fallen, die hauptsächlich die sonnigen Flanken des Roßmattertales bestreichen. Der Rückgang im Bestand ist ferner darauf zurückzuführen, daß in den letzten Jahren viele Gemen in den schwyzerischen Jagdbannbezirk «Silbern-Jägern» hinüber gewechselt haben. Während im Bezirk «Glärnisch» immer weniger Gemen sind, ist der Bestand im schwyzerischen Bezirk dementsprechend gestiegen.

Wildhüter Ries, welcher das Gebiet seit der Gründung betreut, wird Ende 1962 pensioniert. In der glarnerischen Jagdkommission ist allgemein die Meinung vertreten worden, daß auf den Weiterbestand des eidg. Jagdbannbezirkes «Glärnisch» in Anbetracht der gegenwärtigen Situation verzichtet werden könne. Gemäß dem Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ist unser Kanton verpflichtet, wenigstens einen eidg. Jagdbannbezirk zu unterhalten. Selbst wenn der Bezirk «Glärnisch» aufgegeben wird, bestehen immer noch drei eidg. Jagdbannbezirke mit zusammen rund 127 km² oder ungefähr 18 % der Gesamtfläche des Kantons. Als Vergleich mit andern Kantonen erwähnen wir: Bern 257,3 km², Uri 66 km², Schwyz 112 km², Graubünden 164,4 km² und Wallis 646,2 km². Es ist nicht zu verkennen, daß die Jagdbannbezirke den Wildbestand im offenen Jagdgebiet günstig beeinflussen, was im übrigen aus den jährlichen Abschußzahlen hervorgeht. Eine bescheidene Reduktion der Gesamtfläche von bisher 138,9 km² auf 127,7 km² ließe sich aber sicher verantworten, ohne daß deswegen die Jagdbeute wesentlich geringer

ausfallen wird. Es darf in diesem Zusammenhang noch bekanntgegeben werden, daß als Ersatz für das Gebiet «Glärnisch» später vielleicht das Wildasyl «Rauti-Tros» etwas ausgedehnt oder evtl. das Gebiet des «Ruoggis» unter Schutz gestellt werden könnte. Immerhin sind wir im jetzigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die in Frage stehenden Gebiete müssen vorerst auf ihre Eignung geprüft werden. Die sich ergebenden Fragen könnten im Laufe dieses Sommers abgeklärt werden. Falls man zum Entschluß kommen sollte, einen Ersatz für das Gebiet «Glärnisch» zu schaffen, könnte die Landsgemeinde 1962 darüber abstimmen, wobei das neue Gebiet ab 1. 1. 1963 gebannt werden könnte, so daß zeitlich gesehen, keine Lücke entstehen würde.

Die Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei hat sich auf unsere Anfrage hin bereit erklärt, dem Bundesrat zu beantragen, die Gebiete «Kärpfstock», «Schilt» und «Rauti-Tros» wiederum für fünf Jahre, das Banngebiet «Glärnisch» jedoch nur noch bis 31. Dezember 1962 als eidg. Jagdbannbezirke zu bestätigen. Falls das Wildasyl «Glärnisch» ab 1. 1. 1963 geöffnet würde, hat der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der eidg. Jagdinspektion Vorschriften für die Jagd in diesem Gebiet zu erlassen.

Die Aufhebung des Bannbezirkes «Glärnisch» würde dem Kanton auch eine Einsparung bringen, indem der abtretende Wildhüter nicht mehr ersetzt werden müßte. Die jährliche Einsparung würde nach Abrechnung des Bundesbeitrages rund Fr. 6000.— ausmachen.

Den anlässlich der Behandlung des Geschäftes im Landrat geäußerten Bedenken, das Klöntal dürfe aus verschiedenen Gründen nicht ohne Wildhut gelassen werden, wird der Regierungsrat bei der endgültigen Lösung die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Verlängerung der Bannung der Wildasyle

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

1. Der Freiberg «Kärpfstock» und die Wildasyle «Schilt» und «Rauti-Tros» werden für weitere fünf Jahre ab 1. September 1961 gebannt.
2. Das Wildasyl «Glärnisch» wird bis 31. Dezember 1962 als eidg. Jagdbannbezirk betrachtet und somit bis dahin gegen jegliche Jagd gebannt.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der eidg. Jagdinspektion die sich aus der Aufhebung des eidg. Jagdbannbezirkes «Glärnisch» ergebenden Vorschriften zu erlassen (Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz).

§ 13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Da die Invalidenversicherung am 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, war der Regierungsrat genötigt im Sinne von Art. 52, Ziffer 13 der Kantonsverfassung provisorische Einführungsbestimmungen zu erlassen, unter Anzeige an den Landrat. Diese Einführungsbestimmungen sind nun in der formell richtigen Weise durch die Landsgemeinde zu erlassen. Abgesehen von geringfügigen Aenderungen entspricht die Vorlage dem bisherigen provisorischen Erlaß.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Art. 1

ergibt sich aus Artikel 54 IVG. Folgerichtig sind das EG zum AHVG vom 2. Mai 1948 und die Vollzugsverordnung vom 16. Juni 1948 zu erwähnen.

Art. 2

Für die Organisation und das Verfahren der IV-Kommission bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften vorbehalten. Auch die regierungsrätliche Kompetenz zur Festlegung der Kommissionsentschädigungen ist unter Vorbehalt der Zustimmung (Kostengutsprache) durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu verstehen. Diesen Gegebenheiten trägt die Fassung von Absatz 2 des Artikels 2 Rechnung.

Art. 3

Das paritätische Schiedsgericht wird, sofern ein solches überhaupt je eingesetzt werden muß, vom Regierungsrat gewählt, der auch das Verfahren regelt.

Art. 4

steht in Uebereinstimmung mit Artikel 14 EG zum AHVG vom 2. Mai 1948. Gemäß Artikel 78 IVG, in Verbindung mit Artikel 103 und 105 AHVG, beziffert sich der Kantonsbeitrag laut Bundesratsbeschluß über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung für die Jahre 1960 und 1961 vom 16. Dezember 1960 auf Fr. 189 497.— pro Jahr. Im Hinblick auf die gespannte Finanzlage wird der Kanton auf die Ueberwälzung eines angemessenen Teils dieser Kosten auf die Gemeinden nicht verzichten können. $\frac{1}{3}$ der Aufwendungen zu Lasten der Gemeinden dürfte nicht unzumutbar sein. Das wären einstweilen Franken 63 165.65 pro Jahr oder pro Kopf der Wohnbevölkerung (bei 37 663 Seelen) Fr. 1.67716.

In gleicher Weise wie die Gemeinden am Bestehen der AHV interessiert sind, werden sie es auch bei der IV sein. Die Sach- und Geldleistungen der IV, nebst dem jährlichen Zufluß von $5\frac{1}{2}$ Mio. Franken Renten der AHV (bald werden es wenigstens 7 Millionen sein, die in unserem Kanton jährlich zur Auszahlung gelangen) werden indirekt auch dem Gemeindehaushalt zugute kommen, indem anzunehmen ist, daß die Armenlasten weiter zurückgehen werden. Abgesehen davon ist es schon an und für sich zweckmäßig, wenn die Gemeinden bei allen Sozialeinrichtungen an der Kostendeckung beteiligt werden.

Konsequenterweise hat, wie bei der AHV, auch in der IV die Wohnbevölkerung als Schlüssel für die Berechnung der Gemeindeanteile Anwendung zu finden. Im Gegensatz zu Artikel 14, Absatz 2 EG zum AHVG ist die Vorschrift in Artikel 4, Absatz 2 EG zum IVG etwas präziser ausgedrückt, wenn es hier heißt: «Die Gemeindeanteile werden nach Maßgabe der endgültig festgestellten Wohnbevölkerung anläßlich der letzten eidgenössischen Volkszählung berechnet.» Dies mit Rücksicht auf die eben erst durchgeführte Volkszählung, die einstweilen noch nicht maßgebend ist, wenigstens so lange nicht, als das Eidgenössische Statistische Amt die definitiven Zahlen nicht bekanntgegeben hat.

Der Erlaß einer Vollziehungsverordnung erübrigt sich, nachdem der Regierungsrat gemäß Artikel 2 und allenfalls auch durch Artikel 3 ermächtigt wird, weitere Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung der Invalidenversicherung zu erlassen. Aus diesem Grunde ist keine Bestimmung betreffend den Erlaß einer Vollziehungsverordnung ins Einführungsgesetz aufzunehmen. Sodann bedarf es auch keiner Vorschrift hinsichtlich der Regionalstelle, nachdem die durch Bundesrecht vorgeschriebene Regionalstelle für das Gebiet des Kantons Glarus durch den Verein «Regionalstelle Zürich-Glarus-Schaffhausen für die berufliche Eingliederung Invaliden» bereits errichtet und vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt worden ist. Der Kanton hat hier nichts mehr vorzukehren, so daß sich eine Regelung im Einführungsgesetz erübrigt.

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde seinem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu geben.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

(Genehmigt vom Bundesrat am...)

I. Kantonale Ausgleichskasse

Art. 1

Die «Kantonale Ausgleichskasse Glarus» führt die ihr durch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vorgeschriebenen Aufgaben durch.

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. Mai 1948 und der Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1948 finden, vorbehaltlich davon abweichende bundesrechtliche Vorschriften, sinngemäß Anwendung.

II. Invalidenversicherungs-Kommission

Art. 2

Der Regierungsrat wählt für eine dreijährige Amtsdauer die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kantonalen Invalidenversicherungs-Kommission mit Sitz in Glarus und bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Der Regierungsrat ordnet im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Organisation und das Verfahren der Kommission und setzt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Das Sekretariat führt die Kantonale Ausgleichskasse.

III. Paritätisches Schiedsgericht

Art. 3

Ueber den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln (Art. 26, Abs. 5 IVG) entscheidet ein von Fall zu Fall paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern. Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten und wählt, nach Anhören der Beteiligten, die Mitglieder. Er bezeichnet auch den Protokollführer und ordnet das Verfahren.

IV. Finanzierung

Art. 4

Die alljährlich wiederkehrenden Leistungen des Kantons an die Invalidenversicherung werden zu $\frac{2}{3}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{3}$ von der Gesamtheit der Ortsgemeinden getragen.

Die Gemeindeanteile werden nach Maßgabe der endgültig festgestellten Wohnbevölkerung anlässlich der letzten eidgenössischen Volkszählung berechnet.

V. Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

§ 14. Schaffung eines Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung (Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes für Schul-, Armen- und Kirchgemeinden, sowie der passiven Wahlfähigkeit in die Waisenämter)

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellt hiemit an das Landsgemeinde-memorial von 1961 folgenden

Antrag:

Es sei der Kantonsverfassung folgender neuer Artikel 22^{bis} beizufügen:

«Die Schul-, Armen- und Kirchgemeinden können das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden auch den Frauen einräumen, sofern diese im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen. Unter der gleichen Voraussetzung können die Wahlgemeinden den Frauen das Recht einräumen, in das Waisenamt gewählt zu werden.»

Begründung:

Am 1. Februar 1959 haben Volk und Stände das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht der Frauen in allen Angelegenheiten des Bundes mit wuchtiger Mehrheit verworfen. Die heutigen Antragsteller hatten sich ebenfalls mit Ueberzeugung gegen die damalige Frauenstimmrechtsvorlage eingesetzt. Eine Umfrage bei den Frauen würde wohl noch mehr Nein gezeigt haben als bei den stimmberechtigten Männern. Viele Gegner jener Vorlage des Bundes erklärten jedoch, daß sie in Sachen der Schule, Fürsorge und Kirche der Frau das Stimm- und Wahlrecht nicht vorenthalten möchten. Auch auf Frauenseite wurde vielfach betont, daß es im Schul-, Fürsorge- und Kirchenwesen anders gehalten werden sollte und daß in dieser Richtung eine Aenderung erwartet werde. Hiezu möchte der vorliegende Antrag Hand bieten. Dies erfolgt auch aus der Erkenntnis, daß bei einer allfälligen zweiten eidgenössischen Abstimmung die Stellung der Gegner bedeutend ungünstiger wäre, wenn auf dem Gebiete der Schule, Fürsorge und Kirche die Frau immer noch nicht die Gleichstellung mit dem Manne erreicht hätte. Schon in der letzten eidgenössischen Abstimmung sind gewiß zahlreiche Neinstimmen nur unter der Voraussetzung eingelegt worden, daß die Versprechungen bezüglich des erwähnten partiellen Frauenstimm- und Wahlrechtes in Erfüllung gehen.

Man mag sich fragen, wieso, zum mindesten in der deutschen Schweiz, ein Landsgemeindekanton mit dieser Materie den Anfang machen solle. Bei näherem Zusehen dürfte aber gerade der Kanton Glarus wie kein zweiter geeignet sein, ein solch partielles Stimm- und Wahlrecht der Frau zu verwirklichen. In den andern Kantonen ist einerseits das Schul- und Fürsorgewesen zumeist Sache der allgemeinen Ortsgemeinden und erscheint andererseits die Gemeindeautonomie viel mehr eingeschränkt als bei uns. Einzig für die kirchlichen Angelegenheiten gibt es gewöhnlich eine getrennte Organisation und hier besitzen denn auch die Frauen schon vielfach das Stimm- und Wahlrecht. Im Kanton Glarus dagegen bestehen nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Schule und die Fürsorge eigene Gemeinden, eben unsere Kirch-, Schul- und Armengemeinden, und die Gemeindeautonomie ist in einem Maße ausgeprägt, wie es sich sonst höchstens noch im Kanton Graubünden findet. Die Voraussetzungen für ein sinnvolles partielles Frauenstimm- und Wahlrecht sind daher bei uns günstig. Einzig für das Waisenamt fehlt es an einer eigenen Gemeinde, dasselbe wird bekanntlich von der Wahlgemeinde gewählt, die daneben noch andere und zwar rein politische Funktionen hat. In unserem Antrag wird dies derart berücksichtigt, daß beim Waisenamt nur die Möglichkeit des passiven Wahlrechtes der Frau vorgesehen ist.

Man befürchtet im Glarnerland vielfach und wohl nicht ganz grundlos vom allgemeinen Stimm- und Wahlrecht der Frau den Untergang der Landsgemeinde. Allerdings kann heute noch nicht mit Bestimm-

heit gesagt werden, wieweit eine solche Aenderung unsere hergebrachte politische Organisationsform sprengen würde. Der vorliegende Antrag führt jedoch bestimmt nicht zu unerwünschten Weiterungen. Im Gegenteil. Er öffnet der Frau in öffentlichen Dingen ein weites und ihr angemessenes Arbeitsfeld, das sie voll befriedigen kann, so daß nachher kein sachlicher Grund für die Einführung des allgemeinen Frauenstimm- und Wahlrechtes mehr besteht. Sollte uns aber letzteres einmal von außen durch den Bund aufgezwungen werden, was ja nicht zum vornherein ausgeschlossen ist, so dürfte sich unsere politische Kontinuität eher wahren lassen, wenn Frauen bereits eine gewisse Erfahrung im öffentlichen Leben gewinnen konnten.

Daß die Frau für diejenigen Aufgaben, welche ihr durch diesen Antrag zugewiesen werden können, «reif» ist und daß sie ihr liegen, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen. Erziehung und Fürsorge waren stets in starkem Maße Belange der Frau. Wenn hier heute neben dem Einfluß der Familie mehr als früher auch derjenige der Oeffentlichkeit tritt, so erscheint es gerechtfertigt, daß in dieser Oeffentlichkeit auch die Frau stärker als früher mitwirken kann. Unser Antrag schafft übrigens kein Obligatorium für die Gemeinden, so daß den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Wenn man aber bedenkt, wie es heute vorab in kleineren Gemeinden oft schwierig wird, all die verschiedenen Behörden mit geeigneten Kräften zu besetzen, so dürfte der vorliegende Antrag in manchen Fällen einem fühlbaren Bedürfnis entgegenkommen.

Wir äußern uns zu diesem Antrag wie folgt:

I.

Schon im Jahre 1921 war die Einführung eines beschränkten Frauenstimmrechtes Gegenstand eines Memorialsantrages. 60 Kantonseinwohner, wovon 22 Frauen, beantragten die Aufnahme eines Art. 30^{bis} in die Kantonsverfassung mit folgendem Wortlaut:

«Art. 30^{bis}: Die schweizerischen Staatsangehörigen weiblichen Geschlechts sind, wie bisher, vom Teilnahmerecht an der Landsgemeinde ausgeschlossen, im übrigen aber dürfen sie reden und stimmen, wählen und gewählt werden und Anträge an die Gemeindeversammlungen und an die Landsgemeinde stellen, gleich wie die Staatsangehörigen männlichen Geschlechts.»

Der Regierungsrat beantragte damals dem Landrat den Memorialsantrag gänzlich abzulehnen. Eine landrätliche Kommission dagegen kam nach reiflicher Ueberlegung des «Für» und «Wider» zu einer Verschiebung des Geschäftes, die auch seitens des Landrates der Landsgemeinde empfohlen wurde. Trotz des Verschiebungsantrages wurde aber durch die Landsgemeinde auf den Memorialsantrag eingetreten und er unterlag mit großer Mehrheit.

Seither hatten sich die Stimmbürger mit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Kanton Glarus nicht mehr zu befassen.

II.

Der vorliegende Memorialsantrag geht seinem Inhalte nach nicht mehr soweit wie derjenige, der im Jahre 1921 gestellt wurde. Er sieht das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden für Frauen hinsichtlich der Schul-, Armen- und Kirchengemeinden vor, sowie das Recht in das Waisenamt gewählt zu werden.

Der Antrag hat uns bewogen, festzustellen wie das Frauenstimm- und Wahlrecht bei den andern Kantonen geregelt ist. Die Erhebungen zeigen folgendes Ergebnis:

Zürich hat in Art. 16, Abs. 2 der KV eine gesetzliche Grundlage, wonach den Frauen durch Gesetz das aktive evtl. passive Wahlrecht eingeräumt werden kann, nicht aber auch das Stimmrecht in Sachfragen. Der Gesetzgeber hat von der verfassungsmäßigen Grundlage nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Frauen sind wählbar als Gewerberichter, Jugendanwälte, Schulpflege, Kommission für berufliche Ausbildung, Armenpflege, Alters- und Hinterlassenenbeihilfe-Kommission, AHV-Rekurskommission, Steuerbehörde, Lehrerinnen.

- Bern:* Art. 27 des Gemeindegesetzes stipuliert, daß Schweizerinnen als Mitglieder der Schulkommission, in die Kommission für Vormundschaftswesen sowie Kinder- und Jugendfürsorge, als Gewerberichter, Mitglieder ständiger Kommissionen ohne Abschlußbefugnis, gewählt werden können.
- Luzern:* Art. 93^{bis} KV ermächtigt die Gemeinden den volljährigen Schweizerbürgerinnen die politischen Rechte der stimmfähigen Bürger einzuräumen.
Wählbarkeit in Aufsichtskommission für das Arbeitsamt, den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-seminar, Kunstgewerbeschule, Schulpflege, Jugendgerichte.
- Uri:* Nach Art. 24 KV können die Gemeinden Schweizerbürgerinnen wahlfähig erklären in den Schulrat, die Armenpflege sowie deren Unterrichtskommission.
- Schwyz:* Die Frauen besitzen kein Stimmrecht in Schul-, Armen- und Kirchensachen. Wählbarkeit als Mitglied der Armenfürsorge.
- Obwalden:* Passives Wahlrecht von Frauen in Schul- und Fürsorgebehörden.
- Nidwalden:* Gemäß Art. 20/II KV passives partielles Wahlrecht der Frauen in kantonale und kommunale Kommissionen der Sozialfürsorge und des Erziehungswesens.
- Zug:* Keine Vorschriften über aktives oder passives Wahl- oder Stimmrecht der Frauen.
- Freiburg:* Keine Vorschriften über aktives oder passives Wahl- bzw. Stimmrecht der Frauen. Praktisch werden Frauen gewählt in Schulkommissionen der Haushaltungsschulen, Armenfürsorge.
- Solothurn:* Art. 60 KV Stimm- und Wahlrecht in Kirchensachen des Kantons und der Gemeinde, passives Wahlrecht als Geschworene und in Amtsgerichte, Jugendgerichte, Gewerbliche Schiedsgerichte, Schulkommissionen, Heil- und Pflegeanstalten.
- Basel-Stadt:* Nach § 26, Abs. 2 KV können die Bürgergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindefällen auch auf Gemeindebürgerinnen ausdehnen. Von diesem Recht haben die Gemeinden Basel-Stadt, Riehen Gebrauch gemacht. Kantonal besteht ein beschränktes passives Wahlrecht für Kommissionen, die Fraueninteressen behandeln. Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in Kirchensachen.
- Basel-Landschaft:* Passives Wahlrecht für Frauen in die Schulpflege und Armenpflege, Frauenkommission über hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, Jugendgericht. Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche.
- Schaffhausen:* Art. 101, Abs. 2 KV überläßt die Regelung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten den Gemeinden. Passives Wahlrecht in Fürsorgewesen.
- Appenzell A. Rh.:* Art. 20, Abs. 2 KV sieht ein passives Wahlrecht für Frauen in die Schul- und Armenbehörden vor. Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten.
- Appenzell I. Rh.:* Kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- St. Gallen:* Kein Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Passives Wahlrecht als Mitglieder der Armen- und Vormundschaftsbehörde, Berufs- und Jugendgerichtes.
- Graubünden:* Passives Wahlrecht für Frauen in Armen- und Schulangelegenheiten. In Kirchensachen aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.
- Aargau:* Passives Wahlrecht für Frauen in Schulbehörden und Armenbehörden und Kirchenpflegen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Thurgau: Den Kirchen steht es frei, das Frauenstimm- und Wahlrecht in vollem oder beschränktem Maße einzuräumen.

Tessin: Kein Frauenstimm- und Wahlrecht in Armen-, Kirchen- oder Schulangelegenheiten.

Waadt: Volles aktives und passives Frauenstimm- und Wahlrecht,

Wallis: Frauen können in den Schulkommissionen für Primar- und Haushaltungsschulen vertreten sein. Im übrigen kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht.

Neuenburg: Volles aktives und passives Frauenstimm- und Wahlrecht.

Genf: Volles aktives und passives Frauenstimm- und Wahlrecht.

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, haben die wenigsten Kantone das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für Frauen bis heute eingeführt. Einige von ihnen beschränken sich darauf, den Frauen das Stimmrecht für kirchliche Angelegenheiten zu erteilen, im übrigen wird ihnen aber lediglich das passive Wahlrecht in Schul- und Fürsorgebehörden sowie Gerichte gewährt.

III.

Der Regierungsrat hat auch die Schulräte und Kirchenräte sowie die Armenpflegen zu einer Vernehmung über die Frage, wie sie sich zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes stellen, eingeladen.

Das Resultat der Anfrage ist folgendes:

	Für die Einführung des Frauenstimmrechtes	Gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes	Unentschieden
Schulräte	7	13	1
Kirchgemeinderäte	10	8	3
Armenpflegen	4	15	3

Die Umfrage zeigt, daß die Mehrheit der Schulräte und der Armenpflegen gegen eine Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul-, Armen- und Kirchenfragen sind und daß sich lediglich die Kirchgemeinderäte positiv zum Memorialsantrag ausgesprochen haben. Obschon die Stellungnahme der angefragten Behörden nicht den Willen der Gemeinden äußert, handelt es sich aber doch um eine Meinungskundgabe der leitenden Behörden, die nicht unbeachtet bleiben darf.

IV.

Der Landrat hat sich mit dem Antrag sehr ausführlich befaßt und aus allen politischen Lagen wurden Voten für und gegen den Memorialsantrag abgegeben, wobei sich auch mehrere Befürworter einer Einführung des partiellen aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in Schul-, Kirchen- und Armenangelegenheiten als Gegner des allgemeinen politischen Frauenstimm- und Wahlrechtes in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten bekannten. Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes wie es der Antrag wolle, könne jedoch empfohlen werden, da es der Natur der Frau entspreche, sich mit Schul-, Kirchen- und Armenfragen zu befassen. Dem Mann werde mit Erreichung des

20. Altersjahres das Stimm- und Wahlrecht uneingeschränkt erteilt, ohne daß geprüft werde, ob sich der Einzelne dazu eigne. Den Frauen werde dieses Recht vorenthalten, was zu Unrecht geschehe, da die Bildung der Frau im allgemeinen und ihr Interesse an öffentlichen Fragen heute ganz anders sei als in früheren Zeiten. Andere Kantone seien mit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes, auch wenn es nur ein Passives sei, dem Kanton Glarus vorangegangen und es sei nicht nötig, daß er der letzte sei, der sich zu diesem Schritt entscheide. Es sei nicht zu befürchten, daß durch das partielle Frauenstimmrecht politische Schübe nach links oder rechts entstehen. Wir haben die intelligente Frau im öffentlichen Leben nötig.

Es wurde vor allem auch bestritten, daß die Einführung des partiellen Frauenstimm- und Wahlrechts ein Hieb gegen das Institut der Landsgemeinde sei, sondern daß ihr ganz andere Gefahren drohen, wenn durch eine eidgenössische Volksabstimmung das allgemeine Frauenstimm- und Wahlrecht eingeführt würde oder durch eine sich immer mehr geltendmachende Konzentrierung ihrer Rechte und Kompetenzen auf Landrat und Regierungsrat, so daß eine Herabminderung des Interesses der Stimmbürger an der Landsgemeinde zu befürchten sei. Wenn der Kanton Glarus plötzlich vor der Tatsache der Einführung des eidgenössischen Frauenstimm- und Wahlrechtes stehe, seien unsere Frauen, sofern dem Antrag nicht zugestimmt werde, in politischen Fragen zu wenig ausgebildet, was sich nachteilig auswirken könnte. Die Frau stehe heute im Erwerbsleben und ersetze den Mann und dessen Arbeit auf vielen Gebieten, so in der Industrie, der Landwirtschaft, im Lehr- und Pfarramt und vielen andern Berufsgattungen: sie zahlen Steuern und leisten als FHD Militärdienste. Dadurch habe sich eine Emanzipation der Frau vollzogen, die auch die Forderung nach einer politischen Gleichstellung mit dem Manne in sich schließe. Es wurde auch darauf verwiesen, daß man bei der eidgenössischen Vorlage vielerorts gesagt habe, die Frauen müßten, bevor sie zu eidgenössischen politischen Fragen durch die Stimmabgabe Stellung nehmen können unten anfangen, d. h. in Gemeinde- und kantonalen Angelegenheiten geschult werden, und heute sei man gegen die Einführung des partiellen Frauenstimmrechtes. Dieser Widerspruch sei unlogisch und unbegreiflich. Es wird dargetan, daß die Frauen in die Schul- und Kirchenräte sowie in die Armenpflegen und Fürsorgeorganisationen gehören, da sie dort ihrer Natur entsprechende Aufgaben lösen können. Die politische Schulung der Frau müsse dort begonnen werden, wo sie sich in ihrer mütterlichen fraulichen Art betätigen könne. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob im jetzigen Zeitpunkt, wo fast jeder Negerin das Stimmrecht zuerkannt werde, die Schweizer Frau davon ausgeschlossen werden dürfe.

Die Zusammenstellung des Regierungsrates über die Regelung des Frauenstimmrechtes in andern Kantonen zeige, daß sie uns in diesem Punkte voraus seien.

Gegnerischerseits wurde vorgebracht, daß für das allgemeine Frauenstimmrecht, wie auch für das partielle bei uns kein Bedürfnis bestehe, haben wir doch ohne Frauenstimmrecht ein geordnetes Staatswesen. Die Politik sei nicht für Frauen, man komme damit auf die schiefe Bahn. Wenn man der Frau das partielle Stimm- und Wahlrecht einräume, so gebe man damit den kleinen Finger und später müsse man die ganze Hand geben. Die Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechtes für Frauen gefährde aber das altehrwürdige Institut unserer Landsgemeinde.

Weiter wird geltend gemacht, daß ca. 70 % der Frauen das Stimm- und Wahlrecht gar nicht wünschen und daß selbst Männer oft bereuen, daß sie in die Politik gestiegen seien. Dies sollte man den Frauen ersparen. Auch seien die heute für Gemeindeversammlungen zur Verfügung stehenden Lokale zu klein, wenn die Frauen auch noch teilnehmen würden. Man käme dann in Schul-, Armen- und Kirchenangelegenheiten zur geheimen Abstimmung, die dann auf den Kanton ausgedehnt würde, was sich wiederum gegen die Landsgemeinde richten würde.

Es wurde auch darauf verwiesen, daß die Wahl einzelner Frauen in die Schul-, Armen- und Kirchenbehörden keinen Sinn habe, da sie von den Männern doch überstimmt würden. Die Frauen reagieren oft, das könne man besonders bei amtlichen Unterhandlungen feststellen, zu gefühlsbetont. Man sollte auch

den Willen der Frauen in dieser Angelegenheit feststellen können, indem eine Konsultativabstimmung durchgeführt würde. Erst dann könne man zu diesem Antrag Stellung nehmen.

Als weiterer Grund gegen die Einführung des partiellen Frauenstimm- und Wahlrechtes sei auch in Betracht zu ziehen, daß eine Ausländerin, die erst vor kurzem durch Heirat mit einem Schweizer und Glarner bezüglich des Stimmrechts in Armensachen viel besser gestellt wäre als der niedergelassene Schweizerbürger, dessen Familie schon seit Jahrhunderten im Besitze des Schweizerbürgerrechtes ist. Eine solche Bevorzugung der Frau, besonders einer solchen, die mit unsern Verhältnissen nicht vertraut ist, wäre ungerecht.

Die Einführung des Frauenstimmrechtes wird auch als Flucht der Männer aus der Verantwortung betrachtet. Ein Vergleich mit dem Ausland ist sehr schwer, weil die Verhältnisse bei uns ganz anders sind. Wohl haben Frauen im Ausland das Stimm- und Wahlrecht, doch können sie es in einigen Ländern nicht frei, sondern nur unter Zwang ausüben.

V.

Es ist schwer, die Gründe für und gegen die Einführung des partiellen Frauenstimm- und Wahlrechtes zu werten, können doch sowohl die positiven wie auch die negativen Momente mit guten Gründen widerlegt werden. Sicher ist, daß sich die Einstellung der Männer gegenüber der Frauenstimmrechtsfrage in den letzten Jahren stark gewandelt hat und daß sie unter ihnen eine große Zahl von Befürwortern hat. Sicher ist auch, daß die Frau seit der Jahrhundertwende eine weitgehende Wandlung durchgemacht hat und daß sie heute bildungsmäßig dem Manne kaum nachsteht. Trotz dieser Wandlung besteht bei einem großen Teil der Männer, wie sich dies auch aus der Behandlung des Antrages im Landrat deutlich gezeigt hat, die Auffassung, daß der Platz der Frau neben der Erfüllung beruflicher Pflichten in erster Linie im Hause sei, wo ihr als Hausfrau die Aufgabe zufällt, ein Familienzentrum zu schaffen und die Erziehung der Kinder zu fördern. Bei einer Einführung des partiellen Frauenstimm- und Wahlrechtes ist es unvermeidlich, daß die Frau in die Politik hineingezogen wird. Sobald sie stimm- und wahlfähig ist, muß sie die Schul-, Armen- und Kirchenversammlungen besuchen und sich entsprechend darauf vorbereiten. Sie müßte also an politischen Versammlungen teilnehmen, was sich für sie sicher nicht vorteilhaft auswirken würde, denn Politik bedeutet Kampf. Man kann sich dabei füglich fragen, ob die Würde der Frau nicht höher geachtet wird, wenn man ihr den Eintritt in die Politik erspart.

Wenn man aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäß Art. 4 der Bundesverfassung einen Rechtsanspruch der Frau herleitet, die gleichen politischen Rechte ausüben zu dürfen wie der Mann, so könnte man bei der Erteilung des partiellen Frauenstimm- und Wahlrechtes nicht halt machen, sondern müßte es logischerweise auch auf kantonale Angelegenheiten ausdehnen. Daß damit aber der Weiterbestand unserer Landsgemeinde in Frage gestellt wird, anerkennen auch die Befürworter des Antrages, denn eine Landsgemeinde, an der auch die Frauen als gleichberechtigte Partner teilnehmen, ist kurzerhand undenkbar und würde auch ihrem historischen Wesen widersprechen.

Der Antrag selbst schließt auch eine gewisse Ungerechtigkeit in sich, indem es den Gemeinden überlassen bleiben soll, über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zu entscheiden. Eine solche Regelung würde eine Rechtsungleichheit unter den Glarner Frauen bringen, indem z. B. den Frauen von Schwanden, Sool, Glarus und Mitlödi das Stimm- und Wahlrecht gewährt werden könnte, denjenigen der andern Gemeinden jedoch nicht. Schließlich geht es auch um die Frage, ob der Mann weiterhin nicht nur für sich, sondern auch für Frau und Kind seinen Willen kundgeben soll, oder ob er auf diese Repräsentation zugunsten der Frau auf mehr als die Hälfte (denn die Frauen sind in der Mehrzahl) verzichten wolle.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag abzulehnen.

§ 15. Revision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

I.

Die Glarner Kantonalbank hat fristgerecht den Memorialsantrag gestellt, es sei das Gesetz über die Glarner Kantonalbank zu revidieren und hat folgenden Entwurf eingereicht:

Gesetz betreffend die Glarner Kantonalbank

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1961)

Abschnitt I

Zweck und Sitz der Bank, Firma, Staatsgarantie

§ 1

Das unter der Firma «Glarner Kantonalbank» vom Staate seit 1884 betriebene und mit einer Sparkasse verbundene Bankinstitut hat zum Zweck, den *Sparsinn der Bevölkerung anzuregen, die Landwirtschaft, das Gewerbe, den Handel und die Industrie zu fördern und die Geldbedürfnisse von Kanton, Gemeinden und Kantonseinwohnern zu befriedigen* sowie dem Staate eine Einnahme zu verschaffen.

§ 2

Die Glarner Kantonalbank ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Glarus.

§ 3

Das vom Staate der Bank zur Verfügung gestellte Kapital beträgt fünf Millionen Franken. Dasselbe kann durch Beschluß des Landrates nach Bedürfnis erhöht werden.

§ 4

Für die Verbindlichkeiten der Bank, die Sparkassa-Einlagen inbegriffen, übernimmt der Staat die unbedingte Haftbarkeit.

Abschnitt II

Betriebsmittel

§ 5

Die Betriebsmittel der Bank werden beschafft durch:

1. *das Dotationskapital*
2. *den Reservefonds*
3. *die Annahme von Geldern in allen banküblichen Formen*

§ 6

Der Zinsfuß für das vom Staate der Bank gelieferte Dotationskapital wird vom Landrate bestimmt.

§ 7

Die Sparkassa-Einlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Festsetzung des Zinsfußes für auf den Namen lautende Sparguthaben ist Sache des Landrates.

§ 8

Die Behörden, Landes- und Gemeindeverwaltungen und Vormünder entledigen sich der Verantwortlichkeit für alle Gelder, welche sie in die Bank oder in die Sparkasse einlegen, wie auch für alle Wertchriften und Wertsachen, welche sie dem Institut zur Verwahrung übergeben.

Abschnitt III

Geschäftskreis

§ 9

Die Kantonalbank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank üblicherweise mit sich bringen kann. Das Nähere wird durch das Geschäftsreglement bestimmt.

§ 10

Die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Wertpapieren sowie Reportgeschäfte sind der Bank untersagt.

Es dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankvorstandes oder eines Bankangestellten in Berücksichtigung fällt.

§ 11

Die Gewährung von Darlehen und Krediten erfolgt grundsätzlich gegen Deckung.
Ausnahmen sind zulässig:

- a) im Finanzverkehr mit dem Kanton sowie den kantonalen selbständigen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Einwohner-, Tagwen-, Schul-, Kirch- und Armengemeinden;
- b) im Geschäftsverkehr mit soliden Banken;
- c) bei gut fundierten und vertrauenswürdigen Handelsregisterfirmen mit hinreichendem Ausweis über die Kreditwürdigkeit für laufende Bedürfnisse des Betriebes;
- d) in Form von Gewerbekrediten und Sozialdarlehen.

Die ungedeckten Kredite und Darlehen auf Grund von lit. c und d hievon dürfen insgesamt 50 % der eigenen Mittel der Bank (Dotationskapital und offene Reserven) nicht übersteigen.

§ 12

Die Hypothekendarlehen sind in der Regel auf Grundstücke zu gewähren, die im Kanton Glarus liegen. Als Grundlage für die Belehnung von nicht landwirtschaftlichen Unterpfändern dient die Assekuranzschätzung oder eine bankeigene Schätzung. Landwirtschaftliche Grundstücke werden auf Grund der Ertragswertschätzung belehnt.

§ 13

Alle eingehenden Geld- und Kreditgesuche müssen geprüft und beantwortet werden. In der Regel gehen die älteren Darlehensgesuche den jüngern, die kleinern den größern voran, gleiche Sicherheit vorausgesetzt.

Die Abweisung solcher Gesuche geschieht in der Regel ohne Begründung; ebenso kann, ohne nähere Bezeichnung der Gründe, ein bereits eröffneter Kredit reduziert oder aufgehoben werden.

§ 14

Die Bank ist Mitglied der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und befugt, bei dieser Darlehen gegen Verpfändung von Grundpfandforderungen aufzunehmen.

Sie ist berechtigt, sich an Unternehmungen zu beteiligen, die im öffentlichen Interesse liegen und die Förderung der kantonalen und schweizerischen Volkswirtschaft zum Zwecke haben.

§ 15

Ein von der Bankkommission zu erlassendes und vom Landrat zu genehmigendes Geschäfts-Reglement trifft die Bestimmungen über:

- a) die nähere Organisation der Bank;
- b) den Geschäftsbetrieb;
- c) die für Darlehen zu bestellenden Sicherheiten;
- d) die Gewährung von ungedeckten Krediten und Vorschüssen;
- e) die Erfordernisse der von der Bank zu negotzierenden Wechsel;
- f) die für Obligationen erforderlichen Unterschriften;
- g) die Besoldungen, Taggelder und Kautionen, soweit deren Feststellung nicht der Bankkommission überwiesen ist, sowie über allfällige weitere, den Bankbetrieb betreffende Fragen.

Abschnitt IV

Rechnungsabschluß und Verwendung des Reingewinnes

§ 16

Die Rechnung der Bank wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Die Jahresbilanz ist nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist mit einem Bericht zu Handen des Landrates gedruckt zu veröffentlichen. Die Schlußbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind der Staatsrechnung beizufügen.

§ 17

Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich nach Deckung aller Unkosten und allfälliger Verluste, nach Vornahme genügender Abschreibungen und Rückstellungen und nach Verzinsung des Dotationskapitals.

Von diesem Reingewinn werden nach Abzug eines angemessenen Saldoportrages 30 % dem Reservefonds der Bank und 70 % der Staatskasse zugewiesen.

§ 18

Der Reservefonds der Bank wird durch jährliche Zuwendungen aus dem Gewinnergebnis nach Vorschrift von § 17 hievorg gebildet. Er dient zur Deckung von Rückschlägen der Betriebsrechnung. Er bildet einen Teil der Betriebsmittel und wird nicht verzinst.

Abschnitt V

Verwaltung

§ 19

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates. Diesem kommen alle wichtigeren, die Kompetenz der Bankkommission übersteigenden Maßnahmen zu, insbesondere die *Genehmigung* des die Organisation und Geschäftsführung betreffenden Reglementes. Er wählt für je eine Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern. Er kann durch besondere Kommissionen jederzeit Einsicht in die Bücher und die Geschäftsführung der Bank nehmen lassen.

§ 20

Die Geschäfte der Bank werden besorgt durch:

Eine aus neun Mitgliedern bestehende Bankkommission;

einen aus deren Mitte bestellten Bankvorstand von fünf Mitgliedern:

zu dessen Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich;

die *Direktion*;

die Angestellten der Bank.

Der Präsident der Bankkommission ist zugleich Präsident des Vorstandes.

Die Mitglieder der Bankkommission dürfen nicht Inhaber, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte oder Angestellte anderer Geldinstitute oder Teilhaber der nämlichen privaten Geschäftsfirma sein. Ebenso schließt Verwandtschaft der Mitglieder unter sich (im Sinne von Art. 28 der Kantonsverfassung) die Wählbarkeit aus.

§ 21

Die Organe der Bank werden gewählt:

Die Bankkommission und deren Präsident durch den Landrat; sieben Mitglieder davon in freier Wahl, wobei auch Nichtmitglieder des Landrates berücksichtigt werden können, und zwei Mitglieder aus der Mitte des Regierungsrates;

der Bankvorstand aus der Mitte der Bankkommission durch dieselbe;

die *Direktion* und die Angestellten der Bank auf Vorschlag des Bankvorstandes durch die Bankkommission.

Die Stelle des Bankpräsidenten ist mit derjenigen eines Regierungsrates unvereinbar.

Die Amtsdauer der Bankkommission und des Bankvorstandes fällt mit derjenigen des Landrates zusammen.

§ 22

Die Befugnisse der Bankkommission sind:

- a) Wahl der *Direktion* und der Bankangestellten auf Vorschlag des Bankvorstandes;
- b) Anordnung zur Beschaffung der Betriebsmittel, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt ist;
- c) *Genehmigung von Hypotheken, gedeckten Darlehen und Krediten, welche den Betrag von Franken 150 000.— und von ungedeckten Darlehen und Krediten, welche den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigen*;
- d) Erlaß der die Geschäftsführung betreffenden Reglemente;
- e) Bestimmung des Zinsfußes für private Debitoren und Kreditoren. Für den Zinsfuß bei *Hypothekendarlehen auf Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Grundstücken* im Kanton Glarus muß die *Genehmigung* des Landrates eingeholt werden;
- f) Bestimmung der Besoldung der Angestellten;

- g) Aufsicht über alle Zweige der Bankverwaltung;
- h) Prüfung der Jahresrechnung und Berichterstattung zu Händen des Landrates;
- i) Bezeichnung derjenigen Personen, welchen die gemeinsame Unterschrift (Kollektivprokura und *Handlungsvollmacht*) erteilt wird;
- k) Errichtung von *Agenturen* und *Einnehmereien* in den Gemeinden.

§ 23

Dem Bankvorstand steht die unmittelbare Leitung des Geschäftes zu. Er macht den Vorschlag für die Stelle des Bankdirektors. Er prüft die einzelnen Darlehens- und Kreditbegehren, entscheidet über die Annehmbarkeit der Sicherheiten, überwacht das Wechselgeschäft, bestimmt den Diskonto und führt das aus, was ihm von der Bankkommission übertragen wird.

§ 24

Der Direktor vertritt die Bank nach außen. Er führt die Unterschrift gemeinsam mit einem der Prokuristen oder *Handlungsbevollmächtigten* des Institutes, wie auch mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Er legt dem Bankvorstand die eingehenden Geschäfte zur Behandlung vor und sorgt für Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen der hiezu kompetenten Organe. Er ist Aktuar der Bankkommission und des Vorstandes mit beratender Stimme. Im übrigen werden seine Obliegenheiten durch Reglement geordnet.

§ 25

Den Beamten und Angestellten der Bank sowie den Mitgliedern der Bankbehörden und den mit der Prüfung der Rechnung und Bankverwaltung betrauten Personen ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht. *Diese Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank.*

Das Bankpersonal hat sich der Ausübung jeden Nebenberufes zu enthalten. *Für ihre Geschäftsführung sind die Beamten nach Maßgabe des Bundeszivilrechtes verantwortlich.*

Ueberhaupt sollen sich alle Organe des Institutes in ihrer Tätigkeit und ihren Entschlüssen ausschließlich nur von der Rücksicht auf die Interessen der Bank leiten lassen.

Im besondern wird dem Bankpersonal zur Pflicht gemacht, von Beobachtungen, die auf Unregelmäßigkeiten oder Reglementswidrigkeiten im Bankbetrieb hindeuten, dem Bankpräsidenten oder einem Mitglied der Bankkommission sofort Mitteilung zu machen.

Uebergangsbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

An diesem Tage tritt das Gesetz betreffend die Glarner Kantonalbank vom 6. Mai 1883 mit den seitherigen Abänderungen außer Kraft.

II.

Zur Begründung ihres Antrages führen die Bankorgane aus:

Bedürfnis zur Revision

Die Glarner Kantonalbank konnte 1959 ihr 75jähriges Bestehen feiern. Ihr Grundgesetz wurde von der Landsgemeinde am 6. Mai 1883 erlassen. Im Verlaufe der Jahrzehnte fanden wohl einige Gesetzes-

revisionen statt; aber es waren nur Teilerneuerungen; die maßgebenden Vorschriften über die Aufgabe, den Geschäftskreis der Bank, blieben unverändert. So wurden 1920 die Bestimmungen über die Verwaltung der Kantonalbank revidiert und diejenigen über die Verwendung des Reingewinnes erfuhren auch noch in den Jahren 1930 und 1939 Abänderungen. 1956 wurde die Gewährung von Kleinkrediten und Ehestandsdarlehen in das Bankgesetz aufgenommen.

Die Gründung der Kantonalbank im Jahre 1883 war das Kompromißergebnis eines jahrelangen Kampfes zwischen den Freunden der Staatsbank und den Anhängern der Bank in Glarus, an deren Aktienkapital neben Privaten auch der Kanton weitgehend ($\frac{1}{5}$) beteiligt war. So kam es, daß der von Eduard Blumer mit staatsmännischem Weitblick verfochtene Minderheitsantrag auf Gründung einer Hypothekar- und Handelsbank im Landrat unterlag. Die Landsgemeinde stimmte dann einem Gesetzesentwurf zu, wonach die Kantonalbank als reine Spar- und Hypothekenbank ins Leben gerufen wurde. Sie übernahm von der Landesersparniskasse einen Sparkassabestand von rund 9 Millionen Franken und von der Leihkasse Glarus eine vorwiegend aus Kontokorrentguthaben bestehende Bilanzsumme von 3,3 Millionen Franken.

Die damalige einseitige Struktur der glarnerischen Wirtschaft, die zu 90 % auf der Textilindustrie aufgebaut war, mag mit ein Grund gewesen zu sein, daß der Kantonalbank die Belehnung von Industrieliegenschaften gänzlich untersagt wurde. Das Geschäftsreglement setzte den Höchstbetrag der Belehnung eines Grundpfandes auf Fr. 100 000.— fest. Das Gesetz legte die Kompetenz zur Bestimmung des Sparkassa- und Hypothekarzinsfußes in die Hände des Landrates.

Diese einschränkenden Bestimmungen und eine wachsame Konkurrenz sorgten dafür, daß die Entwicklung der Glarner Kantonalbank sich stets in engen Bahnen bewegte, während die meisten anderen Kantonalbanken ihre Bilanzen dem Wachstum der Wirtschaft entsprechend ausdehnen konnten. Heute steht unsere Staatsbank mit einer Bilanzsumme von 130 Millionen Franken in den hinteren Rängen der Kantonalbanken. Während letztere ihre Bilanzsummen nach dem zweiten Weltkrieg verdoppeln konnten, hat diejenige der Glarner Kantonalbank in der gleichen Zeit nur um 50 % zugenommen.

Der Grund dieser Entwicklung liegt darin, daß die meisten Kantonalbanken in den letzten Dezennien sich mehr und mehr dem Handelsgeschäft zuwandten. Sie haben es verstanden, sich in den Zyklus der Konjunktur einzuschalten und haben von der Nachkriegsblüte unserer Wirtschaft profitiert. Die günstige Bauwirtschaft hat das Hypothekargeschäft angetrieben und die vollbeschäftigte Industrie bewirkte eine rekordartige Ausdehnung des Handelsgeschäftes.

Unsere Bank hat sich im Laufe der Zeit eine solide Basis geschaffen, die es ihr nun ebenfalls gestattet, den Geschäftskreis zu erweitern. Ohne den Grundsatz ausreichender Sicherheit für gewährte Kredite aus den Augen zu lassen, muß vor allem im Kreditgeschäft den Bankbehörden eine largere Praxis zugestanden werden. Im Handelsgeschäft sollte die Bank die Möglichkeit haben, im Rahmen gesunder Grenzen und in Berücksichtigung unserer Verhältnisse die Konkurrenz aufzunehmen. Die These, daß eine Kantonalbank nur und ausschließlich auf gedeckter Grundlage Geschäftsbeziehungen unterhalten soll, ist heute überholt. Die schwere Konkurrenz zwingt zu Erweiterungen des Geschäftsbereiches. Andererseits muß bei Gewährung von ungedeckten Krediten den Besonderheiten des staatlichen Institutes Rechnung getragen werden.

Die Glarner Wirtschaft zeigt durch die Entwicklung, die seit Ende des 19. Jahrhunderts im Industriesektor eingetreten ist, eine wesentlich bessere Risikoverteilung. Durch die Einführung neuer Industrien ist die wirtschaftliche Basis breiter und damit krisenfester geworden. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kantonalbank in den Dienst der gesamten Volkswirtschaft unseres Landes zu stellen.

Revisionsentwurf

Nach diesen allgemeinen und grundsätzlichen Ausführungen bringen wir zu den wichtigsten von uns vorgeschlagenen Neuerungen die folgenden Erläuterungen an:

§ 1 Zweck

In § 1 wird festgehalten, daß die Kantonalbank allen Wirtschaftszweigen des Kantons zu dienen hat. Damit wird betont, daß sie sich in den Dienst der gesamten Volkswirtschaft stellen wird. Diese Zweckumschreibung scheint uns im Hinblick auf die bisherige Tätigkeit der Bank notwendig zu sein.

§ 2 Rechtsform

Diese Bestimmung entspricht der heutigen Regelung, war aber bisher im Gesetz nicht enthalten.

§ 5 Betriebsmittel

An Stelle der Aufzählung von einzelnen Möglichkeiten der Mittelbeschaffung, die infolge Auftretens neuer Geldquellen, wie AHV, Pfandbriefzentrale usw., immer unvollständig sein wird, ist eine allgemeine, zweckentsprechende Formulierung aufgenommen worden. Die Ausgabe bankeigener Obligationen war schon im geltenden Gesetz vorgesehen und wird erfolgen, sobald die Finanzierung des Aktivgeschäftes dies erfordert.

§ 7 Sparkassa-Zinsfuß

Als einzige Kantonalbank kennt unsere Staatsbank den sog. «politischen» Zinsfuß für die Sparguthaben und — als Gegenstück dazu — für die Hypothekendarlehen. Der Landrat ist die kompetente Instanz zur Beschlußfassung über den Zinssatz. Wenn man sich darüber klar wird, daß der Zins nichts anderes ist als der Preis für das Geld, so bedeutet diese Regelung, daß eine politische Behörde den Einstandspreis und den Verkaufspreis für die Handelsware der Bank, nämlich das Geld, bestimmt. Bedenkt man, daß auch eine Kantonalbank in ihrem Konkurrenzkampf den allgemeinen Marktgesetzen unterworfen ist, so erkennt man unschwer das Dilemma des «politischen» Zinsfußes und dessen nachteilige Folgen für die Geschäftsführung der Bank.

Wenn die bisherige Regelung beibehalten wird, so bedarf sie einer Ergänzung. Zum Schutze der kleinen Sparer genügt es vollauf, daß der Landrat den Zinsfuß für die Namen-Sparhefte beschließt, deren Einlage heute nach Reglement auf Fr. 10 000.— beschränkt ist. Für die Inhaber-Sparhefte, wie sie heute von den meisten Banken geführt werden, entfällt jegliche Begründung für einen vom Landrat festzusetzenden Zinsfuß.

§ 9 Geschäftskreis

Die wichtigste und weittragendste Neuerung liegt in diesem kurzen Paragraphen, der den bisherigen, langen § 10 ersetzen soll. An Stelle der bisherigen numerativen Aufzählung verschiedener Geschäftszweige, die ohnehin nicht vollständig war und gleichwohl einer ergänzenden Generalklausel bedürfte, tritt nun eine umfassende und kurze Formulierung.

Es mag sein, daß diese Formulierung auf den ersten Blick eine Art Globalvollmacht zugunsten der Bank darstellt. Wer aber mit dem Bankgeschäft näher vertraut ist, weiß, daß keinerlei Befürchtungen wegen allfälligen Uebermarchungen am Platze sind. Der Geschäftskreis wird ja einschränkend umschrieben mit «Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank üblicherweise mit sich bringen kann». Der Kreis der Bankgeschäfte ist durch die Praxis genügend festgelegt; auf eine detaillierte und doch nicht vollständige Aufzählung kann füglich verzichtet werden. Im übrigen werden die Geschäfts- und Kreditarten einzeln im Geschäftsreglement aufgeführt werden. Die spekulativen Börsengeschäfte sind gemäß § 10, wie im bisherigen Gesetz nach wie vor verboten.

Die wesentliche materielle Aenderung besteht in der Einführung des Handelsgeschäftes. Die Begründung hiefür haben wir in der Einleitung vorweggenommen. Die nunmehrige Umschreibung des Geschäftskreises schließt die Gewährung von ungedeckten Darlehen und Krediten in sich, ohne daß besonders darauf hingewiesen wird.

§ 11 Kreditgewährung

Am bewährten Prinzip der Kreditdeckung wird festgehalten. Von den abschließend aufgezählten Ausnahmen ist neu der Handelskredit. Er ist für die laufenden Bedürfnisse des Betriebes bestimmt, hauptsächlich zur Beschaffung von Betriebsmitteln. An sich ist er kurzfristig, kann aber jederzeit erneuert werden, wobei die Voraussetzungen stets neu zu prüfen sind. Der Kreditnehmer soll der Konkursbetreibung unterliegen, d. h. im Handelsregister eingetragen sein und ferner die zur Kontrolle notwendige Einsicht in seinen Betrieb und seine Bücher gewähren.

Um einer über die Verhältnisse unserer Bank hinausgehenden Blankokreditgewährung vorzubeugen, wird bestimmt, daß diese nicht mehr als die Hälfte der bankeigenen Mittel betragen darf.

§ 12 Hypothekendarlehen

Die Pfandobjekte sollen in der Regel im Kanton Glarus liegen. Für die als Belehnungsgrundlage dienende Bewertung der Unterpfänder kann die Bank eigene Organe schaffen, die nach einheitlichen, banküblichen Normen schätzen werden.

§ 14 Beteiligungen

Es handelt sich um Beteiligungen, die geschäftsmäßig bedingt sind, wie die Mitgliedschaft zur Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken, oder die im öffentlichen Interesse liegen, wie Bauernhilfskasse, Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Glarus und dessen Umgebung, OBTG, St. Gallen etc.

§ 15 Geschäftsreglement

Ins Geschäftsreglement gehören die Ausführungsbestimmungen und Details. Der Landrat ist mit den geschäftlichen Bedürfnissen der Bank naturgemäß weniger vertraut und sollte dafür nicht mit Einzelheiten beschwert werden. Diese sollen vielmehr der sachkundigen und allein verantwortlichen Bankbehörde überlassen werden. Die Bankkommission wird das Geschäftsreglement erlassen und dem Landrat zur Genehmigung unterbreiten.

§ 17 Verwendung des Reingewinnes

Der Reingewinn soll wie bisher zu 30 % dem Reservefonds der Bank und zu 70 % der Staatskasse zugewiesen werden. Es ist ein Gebot kluger Bankpolitik, dafür zu sorgen, daß bei steigender Bilanzsumme und Erweiterung des Geschäftskreises auch die Reserven angemessen erweitert werden.

§ 22 Befugnisse der Bankkommission

In Anpassung an den heutigen Geldwert wird die Befugnis des Bankvorstandes endgültig über Geldgesuche zu beschließen, auf Fr. 150 000.— erhöht. Hingegen sollen neben den Hypotheken auch die gedeckten Kredite und Darlehen, welche diese Summe überschreiten, in die Zuständigkeit der Bankkommission fallen. Für die ungedeckten Darlehen und Kredite wird die Kompetenz für den Bankvorstand auf Fr. 100 000.— festgesetzt.

Die Festlegung des Zinsfußes für Hypothekendarlehen auf industrielle Objekte soll in der Kompetenz der Bankkommission liegen, weil für solche Geldausleihungen in Anbetracht des erhöhten Risikos üblicherweise auch höhere Zinse berechnet werden.

Um der Kundschaft besser dienen zu können, soll die Bankkommission die Möglichkeit haben, nötigenfalls auch Agenturen zu eröffnen.

III.

Wir nehmen zum Gesetzesentwurf der Kantonalbank wie folgt Stellung:

Im Mittelpunkt der Revisionsbestrebungen liegt die Ausdehnung des Geschäftskreises. Der Bericht legt dar, weshalb die Glarner Kantonalbank in den letzten Jahren nicht dieselbe Aufwärtsentwicklung wie die übrigen Kantonalbanken mitgemacht hat. Während die meisten andern Kantonalbanken dem Wachstum der Wirtschaft entsprechend ihre Bilanzsumme verdoppeln konnten, hat diejenige der Glarner Kantonalbank in der gleichen Zeitspanne nur um 50 % zugenommen. Parallel mit dieser Entwicklung verliefen die Ertragsanteile des Kantons am Reingewinn der Bank, indem diese mit der allgemeinen Tendenz der Erhöhung nicht in genügender Weise Schritt halten konnten. Sicher besteht die Aufgabe der Glarner Kantonalbank in erster Linie darin, den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu sichern. Daneben spielt aber seit der Gründung dieses Institutes das Finanzinteresse des Kantons ebenfalls eine maßgebende Rolle.

Die geplante und vorgeschlagene Ausdehnung des Geschäftskreises, welche vor allem durch die Aufnahme eines konkurrenzfähigen Handelsgeschäftes und durch eine Lockerung der bisherigen Praxis im Kreditgeschäft angestrebt wird, können wir nur begrüßen.

Nachdem sich die Kantonalbank im Laufe der Zeit die notwendige, solide finanzielle Basis hiezu geschaffen hat und sicher auch das Vertrauen der Bevölkerung genießt, ist sie in ihren Bestrebungen so weit als möglich zu unterstützen. Wenn sich die Erweiterung des Geschäftskreises auch in der Ablieferung größerer Reingewinnanteile an die Staatskasse — was vom Regierungsrat erwartet wird — auswirken wird, so entspricht diese Maßnahme der grundsätzlichen Forderung einer bessern Erfassung der dem Kanton zur Verfügung stehenden Finanzquellen. Wir haben wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen, daß mit Ausnahme der Steuern die übrigen Einnahmequellen unseres kantonalen Finanzhaushaltes in fast unverantwortlicher Weise lange Zeit vernachlässigt worden sind. Der Kanton sollte sich daher die Gelegenheit nicht entgehen lassen, jene Grundlagen schaffen zu helfen, welche es der Glarner Kantonalbank ermöglichen werden, ihre Zuschüsse an den Finanzhaushalt angemessen zu erhöhen.

Ein erfolgreiches Arbeiten auf dem Handelssektor erfordert eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in Handel, Industrie und Gewerbe. Die landrätliche Kommission konnte vom Bankpräsidenten vernehmen, daß wir auch in dieser Hinsicht mit der Direktion der Kantonalbank gut versehen sind. Bei künftigen Vakanzten in der Bankkommission wird man jedoch den erwähnten Erfordernissen Rechnung tragen müssen, auch wenn dazu in viel stärkerem Maße als bisher Mitglieder, die nicht dem Landrat angehören, zu wählen sind. Es soll hier ebenfalls erwähnt werden, daß sich der heutige Schritt kaum befürworten ließe, wenn die Kantonalbank nicht schon unter der vorgehenden Direktion auf eine gefestigte Basis gebracht worden wäre.

Während die Antragstellerin dem § 17 (früher § 15) eine andere Fassung geben wollte, die es der Bank ermöglicht hätte, Reserven ohne Rücksicht auf das Dotationskapital der Bank anzulegen, kam der Regierungsrat dazu, dem Landrat zu empfehlen, bei der heutigen Regelung zu bleiben. Der Landrat dagegen schloß sich dem Antrage der Kantonalbank an, von der Ueberlegung ausgehend, daß gerade durch die Ausweitung des Geschäftskreises die Bank vermehrt Reserven bilden müsse. Nach der bestehenden Regelung kann die Kantonalbank vom Reingewinn solange 30 % zur Bildung und Aeufnung eines Reservefonds verwenden, bis dieser die Höhe von 100 % des Dotationskapitals erreicht hat, während 70 % an die Staatskasse fallen. Da die offenen Reserven bald die Höhe des Dotationskapitals erreicht haben, müßte die Bank in Zukunft 100 % des Reingewinnes der Staatskasse abliefern. Da die Wertschriften teilweise in das Aktivgeschäft übergeführt werden sollen, wird eine Erhöhung des Dotationskapitals in nächster Zeit nicht in Frage kommen, so daß die hundertprozentige Ablieferung des Reingewinnes an den

Kanton vielleicht schon in einem Jahr Tatsache geworden wäre. Der Landrat konnte sich aber dem Vorschlage des Regierungsrates nicht anschließen und hat dem Antrag der Bank über die Fassung des § 17 zugestimmt, von der Ueberzeugung ausgehend, daß jedes Unternehmen, das nach einer gesunden Entwicklung strebt, in gewissem Rahmen Reserven bilden muß. Für die Kantonbank gilt dies bei der heute geplanten Ausdehnung ihres Geschäftskreises ganz besonders. Es geht nicht an, daß zwar deren erwartete Vorteile begrüßt und daraus für unseren Fiskus Nutzen gezogen werden will, jedoch die für eine solche Erweiterung der Banktätigkeit erforderlichen Voraussetzungen außer Acht gelassen werden sollen. Leicht könnte davon die Folge sein, daß der erhoffte Aufschwung gehemmt würde, oder daß bei Rückschlägen die Schwierigkeiten größer wären als die gegenwärtigen Vorteile einer 100 %igen Gewinnabschöpfung.

Andererseits haben uns gerade die vorgeschlagene Erweiterung im Geschäftskreis der Bank sowie die Berücksichtigung unserer Verhältnisse dazu geführt, bezüglich der Bezeichnung einer externen Kontrollstelle entgegen der Auffassung der Bankkommission dem regierungsrätlichen Vorschlage insofern zu folgen, daß dem Landrat die Möglichkeit gewährt bleibt, eine solche Kontrollstelle zu bezeichnen.

Die Bankkommission beantragte, auch das Geschäftsreglement sei von ihr zu erlassen und vom Landrate zu genehmigen, wogegen der Regierungsrat Erlaß durch den Landrat befürwortet, da die Vollzugsverordnung in dessen Kompetenz falle. Der Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen besteht darin, daß hier der Landrat über die Auffassung der Bankkommission hinweggehen darf, während dort der Landrat zwar seine Zustimmung verweigern, aber von sich aus keine eigene an Stelle der abgelehnten Fassung setzen kann, das praktisch darauf hinaus läuft, daß sich Landrat und Bankkommission auf eine gemeinsame Vorlage einigen müssen. — Für die gewöhnliche Landesverwaltung trifft die Begründung des Regierungsrates zu. Wo es sich um verselbständigte Institutionen handelt ist aber die Verordnungsbefugnis des Landrates gelegentlich schon jetzt beschränkt oder sogar ausgeschlossen. In diesem Punkte kann somit dem Antrage zugestimmt werden.

Die Erweiterung des Geschäftskreises bringt es mit sich, daß auch die Frage der Festlegung der Zinssätze, insbesondere für Inhabersparhefte und Hypothekendarlehen an Gewerbe und Industrie geregelt werden muß. Der Gesetzesentwurf möchte die Festlegung dieser Zinssätze der Bankkommission übertragen, während jene für Namenssparhefte und Hypothekendarlehen auf private Wohnhäuser und landwirtschaftliche Grundstücke wie bis anhin durch den Landrat festzulegen wären. Auf diese Weise könnte der Landrat die Interessen der Spareinleger und privaten Hypothekendarlehensnehmer wie bis anhin weiter überwachen und vertreten.

Die Erweiterung der Kompetenzen, die sich durch Art. 22 lit. b ergibt, ist im heutigen Zeitpunkt einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur sehr notwendig.

Wir möchten daher diesen Neuerungen, die sich durch die Erweiterung des Geschäftskreises ergeben, ebenfalls beipflichten.

Im übrigen hat der Landrat die Systematik des alten Gesetzes in einigen Punkten verbessert und um die Vorlage übersichtlicher werden zu lassen diese mit Randtiteln versehen.

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde, das revidierte Gesetz über die Glarner Kantonbank anzunehmen.

Gesetz betreffend die Glarner Kantonalbank

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

Abschnitt I

Allgemeines

Art. 1

Das unter der Firma «Glarner Kantonalbank» vom Staate seit 1884 betriebene und mit einer Sparkasse verbundene Bankinstitut hat zum Zweck, den Sparsinn der Bevölkerung anzuregen, die Landwirtschaft, das Gewerbe, den Handel und die Industrie zu fördern und die Geldbedürfnisse von Kanton, Gemeinden und Kantonseinwohnern zu befriedigen sowie dem Staate eine Einnahme zu verschaffen.

*Firma und
Zweck*

Art. 2

Die Glarner Kantonalbank ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Glarus.

*Rechtsform und
Sitz*

Art. 3

Das vom Staate der Bank zur Verfügung gestellte Kapital beträgt fünf Millionen Franken. Dasselbe kann durch Beschluß des Landrates nach Bedürfnis erhöht werden.

Dotationskapital

Art. 4

Für Sparkassaeinlagen und alle andern Verbindlichkeiten der Bank übernimmt der Staat die unbedingte Haftbarkeit.

Staatsgarantie

Abschnitt II

Betriebsmittel

Art. 5

Die Betriebsmittel der Bank werden beschafft durch:

1. das Dotationskapital
2. den Reservefonds
3. die Annahme von Geldern in allen banküblichen Formen

Betriebsmittel

Art. 6

Der Zinsfuß für das vom Staate der Bank gelieferte Dotationskapital wird vom Landrate bestimmt.

*Zinsfuß des
Dotationskapitals*

Art. 7

Die Sparkassa-Einlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Festsetzung des Zinsfußes für auf den Namen lautende Sparguthaben ist Sache des Landrates.

Sparkassazins

Art. 8

Behörden, Staats- und Gemeindeverwaltungen und Vormünder entledigen sich der Verantwortlichkeit für alle Gelder, welche sie in die Bank einlegen, wie auch für alle Wertschriften und Wertsachen, welche sie dem Institut zur Verwahrung übergeben.

*Entlastung durch
Einlage oder
Hinterlegung
bei der Bank*

Abschnitt III
Geschäftskreis

Art. 9

Geschäftskreis Die Kantonalbank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank üblicherweise mit sich bringen kann. Das Nähere wird durch das Geschäftsreglement bestimmt.

Art. 10

Einschränkung des Geschäftskreises Die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Wertpapieren sowie Reportgeschäfte sind der Bank untersagt.

Es dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankvorstandes oder eines Bankangestellten in Berücksichtigung fällt.

Art. 11

Deckung von Darlehen und Krediten Die Gewährung von Darlehen und Krediten erfolgt grundsätzlich gegen Deckung. Ausnahmen sind zulässig:

- a) im Finanzverkehr mit dem Kanton sowie den kantonalen selbständigen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Orts-, Tagwen-, Schul-, Kirch- und Armengemeinden;
- b) im Geschäftsverkehr mit soliden Banken;
- c) bei gut fundierten und vertrauenswürdigen Handelsregisterfirmen mit hinreichendem Ausweis über die Kreditwürdigkeit für laufende Bedürfnisse des Betriebes;
- d) in Form von Gewerbekrediten und Sozialdarlehen.

Die ungedeckten Kredite und Darlehen auf Grund von lit. c und d hievon dürfen insgesamt 50 % der eigenen Mittel der Bank (Dotationskapital und offene Reserven) nicht übersteigen.

Art. 12

Hypothekardarlehen Die Hypothekardarlehen sind in der Regel auf Grundstücke zu gewähren, die im Kanton Glarus liegen. Als Grundlage für die Belehnung von nichtlandwirtschaftlichen Unterpfändern dient die Assekuranzschätzung oder eine bankeigene Schätzung. Landwirtschaftliche Grundstücke werden auf Grund der Ertragswertschätzung belehnt.

Art. 13

Behandlung der Gesuche Alle eingehenden Geld- und Kreditgesuche müssen geprüft und beantwortet werden.

Die Abweisung solcher Gesuche geschieht in der Regel ohne Begründung; ebenso kann, ohne nähere Bezeichnung der Gründe, ein bereits eröffneter Kredit reduziert oder aufgehoben werden.

Art. 14

Aufnahme von Darlehen durch die Bank Die Bank ist Mitglied der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und befugt, bei dieser Darlehen gegen Verpfändung von Grundpfandforderungen aufzunehmen.

Beteiligungen der Bank Sie ist berechtigt, sich an Institutionen zu beteiligen, die im öffentlichen Interesse liegen und die Förderung der kantonalen und schweizerischen Volkswirtschaft zum Zwecke haben.

Abschnitt IV

Rechnungsabschluß und Verwendung des Reingewinnes

Art. 15

Die Rechnung der Bank wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Die Jahresbilanz ist nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufzustellen.

Jahresrechnung
und
Geschäftsbericht

Die Jahresrechnung ist mit einem Geschäftsbericht zu Händen des Landrates gedruckt zu veröffentlichen. Die Schlußbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind der Staatsrechnung beizufügen.

Art. 16

Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich nach Deckung aller Unkosten und allfälliger Verluste, nach Vornahme genügender Abschreibungen und Rückstellungen und nach Verzinsung des Dotationskapitals.

Reingewinn

Von diesem Reingewinn werden nach Abzug eines angemessenen Saldovortrages 30 % dem Reservefonds der Bank und 70 % der Staatskasse zugewiesen.

Art. 17

Der Reservefonds der Bank wird durch jährliche Zuwendungen aus dem Gewinnergebnis nach Vorschrift von Art. 16 hievor gebildet. Er bildet einen Teil der Betriebsmittel und wird nicht verzinst.

Reserven

Abschnitt V

Organisation und Verwaltung

Art. 18

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates. Diesem kommen alle wichtigeren, die Kompetenz der Bankkommission übersteigenden Maßnahmen zu. Er wählt für je eine Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern und kann eine externe Kontrollstelle bezeichnen. Er kann durch besondere Kommissionen jederzeit Einsicht in die Bücher und die Geschäftsführung der Bank nehmen lassen. Er nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht ab.

Oberaufsicht
des Landrates

Art. 19

Ein von der Bankkommission zu erlassendes und vom Landrat zu genehmigendes Geschäftsreglement trifft nähere Bestimmungen über:

Reglement

- a) den Geschäftskreis;
- b) die Organisation;
- c) den Geschäftsbetrieb;
- d) die für Darlehen und Kredite zu bestellenden Sicherheiten;
- e) die Gewährung von ungedeckten Darlehen und Krediten;
- f) die Erfordernisse der von der Bank zu negozierenden Wechsel;
- g) die für Obligationen erforderlichen Unterschriften;
- h) die Besoldungen, Taggelder und Kautionen;
- i) allfällige weitere den Bankbetrieb betreffende Fragen.

Das Geschäftsreglement kann vorsehen, daß über einzelne Gebiete besondere Reglemente durch die Bankkommission erlassen werden.

Art. 20

Geschäftsführung

Die Geschäfte der Bank werden besorgt durch:

- a) die Bankkommission, bestehend aus dem Bankpräsidenten und 8 weitem Mitgliedern;
- b) den Bankvorstand, bestehend aus dem Bankpräsidenten und 2—4 weitem Mitgliedern der Bankkommission;
- c) die Direktion;
- d) die Angestellten.

Zur Beschlußfähigkeit des Bankvorstandes ist die Anwesenheit von insgesamt mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Art. 21

Wahl der
Bankorgane

Der Bankpräsident wird vom Landrat gewählt; er muß diesem nicht angehören und darf nicht Regierungsrat sein.

Von den weitem 8 Mitgliedern der Bankkommission wählt der Landrat 6 in freier Wahl, welche nicht dem Landrat angehören müssen und 2 aus der Mitte des Regierungsrates.

Die Bankkommission wählt einen Vizepräsidenten und die Mitglieder des Bankvorstandes.

Der Präsident und die Mitglieder der Bankkommission dürfen nicht Inhaber, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte oder Angestellte anderer Geldinstitute oder Teilhaber der nämlichen privaten Firma sein und ihr Ausschluß infolge Verwandtschaft richtet sich nach Art. 28 der Kantonsverfassung.

Die Amtsdauer von Bankpräsident, Bankkommission und Bankvorstand fallen mit derjenigen des Landrates zusammen.

Die Direktion und die Angestellten der Bank werden auf Vorschlag des Bankvorstandes durch die Bankkommission gewählt.

Art. 22

Bankkommission

Die Befugnisse der Bankkommission sind:

- a) Anordnung zur Beschaffung der Betriebsmittel, soweit sie nicht durch das Gesetz oder durch das Reglement geregelt ist;
- b) Genehmigung von Hypotheken, gedeckten Darlehen und Krediten, welche den Betrag von Franken 150 000.— und von ungedeckten Darlehen und Krediten, welche den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigen;
- c) Bestimmung des Zinsfußes für private Debitoren und Kreditoren, wobei für den Zinsfuß bei Hypothekendarlehen auf Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Glarus die Genehmigung des Landrates eingeholt werden muß;
- d) Bestimmung der Besoldung der Direktion und der Angestellten;
- e) Aufsicht über alle Zweige der Bankverwaltung;
- f) Prüfung der Jahresrechnung und Berichterstattung zu Händen des Landrates;
- g) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschriften erteilt werden dürfen;
- h) Errichtung von Agenturen und Einnehmereien in den Gemeinden;
- i) Alle weitem durch das Gesetz der Bankkommission zugewiesenen.

Art. 23

Bankvorstand

Dem Bankvorstand steht die unmittelbare Leitung der Bank zu. Er macht den Vorschlag für die Besetzung der Direktion. Er prüft die einzelnen Darlehens- und Kreditbegehren, entscheidet über die Annehmbarkeit der Sicherheiten, überwacht das Wechselgeschäft, bestimmt den Diskonto, bereitet die Geschäfte der Bankkommission vor und führt das aus, was ihm von der Bankkommission übertragen ist.

Art. 24

Der Direktor vertritt die Bank nach außen. Er führt die Unterschrift gemeinsam mit einem der Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Institutes, wie auch mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Er legt dem Bankvorstand die eingehenden Geschäfte zur Behandlung vor und sorgt für Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen der hiezu kompetenten Organe. Er ist Aktuar der Bankkommission und des Vorstandes mit beratender Stimme. Im übrigen werden seine Obliegenheiten durch Reglement geordnet.

Direktion

Art. 25

Den Beamten und Angestellten der Bank sowie den Mitgliedern der Bankbehörden und den mit der Prüfung der Rechnung und Bankverwaltung betrauten Personen ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank.

Bankgeheimnis
Haftung und
Pflichten des
Bankpersonals

Das Bankpersonal hat sich der Ausübung jeden Nebenberufes zu enthalten. Für ihre Geschäftsführung sind die Beamten nach Maßgabe des Bundeszivilrechtes verantwortlich.

Ueberhaupt sollen sich alle Organe des Institutes in ihrer Tätigkeit und ihren Entschlüssen ausschließlich nur von der Rücksicht auf die Interessen der Bank leiten lassen.

Im besondern wird dem Bankpersonal zur Pflicht gemacht, von Beobachtungen, die auf Unregelmäßigkeiten oder Reglementswidrigkeiten im Bankbetrieb hindeuten, dem Bankpräsidenten oder einem Mitgliede der Bankkommission sofort Mitteilung zu machen.

Art. 26

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

An diesem Tage tritt das Gesetz betreffend die Glarner Kantonalbank vom 2. Mai 1920 mit den seitherigen Abänderungen außer Kraft.

Uebergangs-
bestimmung

§ 16. Aufnahme der Straße Schwanden - Sool - Mitlödi in das Verzeichnis der Kantonsstraßen

Der Gemeinderat Sool stellte auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1959 zuhanden der Landsgemeinde folgenden Antrag:

1. Die Straße Schwanden—Sool—Mitlödi ist in das Verzeichnis der Kantonsstraßen gemäß Anhang zum Straßengesetz vom 3. Mai 1925 aufzunehmen;
2. Die Gemeinde Sool offeriert einen einmaligen Beitrag von Fr. 25 000.— als Ablösungssumme.

Im Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 28. Januar 1960 wurde beantragt, es sei der Memorialsantrag der Gemeinde Sool abzulehnen. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß bei Annahme dieses Memorialsantrages durch die Landsgemeinde, Gesuche anderer Gemeinden, die sich in ähnlicher Lage befinden, eingehen würden. Sodann müßte die Ablösungssumme ein Mehrfaches der offerierten Summe betragen. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß auf Grund des Landratsbeschlusses aus dem Jahre 1954 die Möglichkeit bestehe, der Gemeinde Sool zum Ausbau der Straße zu verhelfen.

Der Landrat fand die Lage, um das Geschäft schon der Landsgemeinde 1960 vorzulegen, zu wenig abgeklärt. Insbesondere sollte eine Kontaktnahme der Gemeinden Sool, Schwändi, Schwanden und Mitlödi stattfinden. Aus diesen Erwägungen heraus wurde das Geschäft auf das Jahr 1961 verschoben.

Unter dem 13. Februar 1960 fand eine erste Fühlungnahme der Baudirektion mit einer Delegation des Gemeinderates Sool statt. Die Vertreter der Gemeinde Sool verfochten ihren Standpunkt auf Ueber-

nahme der Straße Schwanden—Sool—Mitlödi durch den Kanton. Sool befinde sich in einer finanziell sehr schlechten Lage. Die vielen Stütz- und Wandmauern seien teuer und die Gemeinde sei außerstande, die Straße mit einem Kantonsbeitrag von nur 50 % auszubauen.

Am 3. Januar 1961 hatte die Baudirektion im Einverständnis mit dem Regierungsrat eine zweite Verhandlung mit dem gesamten Gemeinderat Sool. Dieser Behörde wurde der Vorschlag gemacht:

1. Der Kanton leistet auf Grund des Landratsbeschlusses vom 10. März 1954 betr. Landesbeiträge an den Unterhalt und die Korrektur der Schwändi- und der Soolstraße Beiträge von 50 % der Baukosten.
2. Die restlichen 50 % werden von der Gemeinde Sool auf ein Sonderkonto gebucht. An die Amortisation dieser Kosten leistet der Kanton aus dem Ausgleichsfonds Beiträge in jährlich verfügbaren Raten.

Geplant ist ein schrittweiser Ausbau der Strecke Schwanden—Sool im Kostenbetrage von Fr. 200 000.— und eine Verteilung der Bauarbeiten auf fünf Jahre. Schließlich wurde der Gemeinde Sool zugesichert, daß das Kantonsingenieur-Bureau den Landerwerb, die Planung, Bauleitung und Abrechnung durchführen werde.

Nach dem zitierten Landratsbeschuß vom 10. März 1954 kann den beiden Gemeinden Schwändi und Sool für größere Korrektionsarbeiten, welche den ordentlichen Unterhalt übersteigen ein Kantonsbeitrag von 50 % gewährt werden, jedoch höchstens Fr. 30 000.— pro Jahr. Der Regierungsrat wird ferner gemäß Ziffer 2 bei den jährlichen Zuscheidungen von Beiträgen aus dem Defizitenausgleichsfonds für Ortsgemeinden jährliche a. o. Beiträge bestimmen bis zur Hälfte des der Gemeinde Sool verbleibenden Betrages.

Der Regierungsrat wird die Interessen der Gemeinde Sool wahren und bei der Finanzierung eine Regelung der Straßenbauschuld suchen, die den Verhältnissen von Sool Rechnung trägt, wie dies bei Leuggelbach auch der Fall war.

Der Vorschlag des Regierungsrates ist der Gemeinde Sool zur Kenntnis gebracht worden und die Gemeindeversammlung vom 19. Januar 1961 hieß ihn gut. Die Gemeindeversammlung Sool ist mit dieser Erledigung ihrer Straßenbauprobleme einverstanden und verzichtet auf die Aufrechterhaltung des gestellten Memorialsantrages.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde den durch die Gemeinde Sool gestellten Memorialsantrag abzulehnen.

§ 17. Änderung der §§ 6, 8 und 10 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 7. Mai 1933 mit seitherigen Änderungen

1.

Paragraph 5 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr schreibt vor, daß für jedes Motorfahrzeug jährlich eine Steuer zu entrichten ist. In § 6 sind die verschiedenen, bisher bekannten Motorfahrzeugkategorien unter Angabe der für jede einzelne Art von Fahrzeugen zu bezahlenden Steuer aufgezählt. Mit dem neuen Straßenverkehrsgesetz sind Verschiebungen innerhalb einzelner Kategorien entstanden und neue Kategorien geschaffen worden. Wir verweisen z. B. auf die neue Einteilung der Motorräder. Bisher unterschied man zwischen Fahrrädern mit Hilfsmotor und Motorrädern. Im neuen Gesetz unterscheidet man nun zwischen Motorfahrrädern (zu denen ein Teil der bisherigen Fahrräder mit Hilfsmotor gezählt werden und die neu den Fahrrädern gleichgestellt sind), Kleinmotorrädern und eigentlichen Motorrädern, wobei zu den ersteren diejenigen

Motorräder gezählt werden, die einen Zylinderinhalt von maximal 50 cm³ aufweisen und die nicht mehr als 30 km/Std. Geschwindigkeit entwickeln. Der weitaus überwiegende Teil der Motorräder, d. h. diejenigen, die eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/Std. gestatten, ist wie bisher unter der Bezeichnung «Motorräder» eingereiht. Bei den drei- oder vierrädrigen Fahrzeugen sind neu die Bezeichnungen «Motorhandwagen», «Motorkarren», «landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeitsmaschinen» etc. geschaffen worden. Abgesehen von den Motorhandwagen, die neu den Fahrrädern gleichgestellt werden, sind künftig für alle Kategorien Motorfahrzeuge entsprechende Nummernschilder abzugeben, weshalb auch entsprechende Steueransätze neu geschaffen werden müssen. Weil die verschiedenen Steueransätze im Gesetz enthalten sind, ist eine Anpassung an veränderte Verhältnisse, die z. B. durch das Erscheinen neuer Motorfahrzeugtypen bedingt wird, jeweils nur durch einen entsprechenden Landsgemeindebeschuß möglich. Dadurch wird aber der Apparat der Verwaltung sehr schwerfällig und es verstreicht oft viel Zeit, bis ein Beschluß gefaßt und in Kraft gesetzt werden kann. Zudem sollte die Landsgemeinde nicht mit solchen an und für sich nebensächlichen Fragen belastet werden. Wir möchten daher das bestehende Vollziehungsgesetz von diesem Ballast befreien und die Festsetzung der Motorfahrzeugsteuern, ausgenommen derjenigen für leichte und schwere Motorwagen, die nach wie vor in § 6 des Vollziehungsgesetzes enthalten bleiben, dem Landrat überlassen. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, daß sozusagen jederzeit, durch einen Landratsbeschuß Anpassungen an veränderte Verhältnisse vorgenommen werden könnten, ohne daß man die nächste Landsgemeinde abwarten muß.

Als die Landsgemeinde des Jahres 1960 den Antrag des Landrates auf Erhöhung der Motorfahrzeuggebühren ablehnte, hatte der Regierungsrat in Aussicht genommen, den Stimmberechtigten dieses Jahr eine neue Vorlage zur Abstimmung vorzulegen und zwar wiederum über eine angemessene aber weitergehendere Erhöhung unserer Motorfahrzeugtaxe.

Da die Bundesbehörden dann aber den Bundesbeschuß über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstraßen brachten, wurde davon abgesehen, unsere Motorfahrzeugtaxensteuer schon 1961 zu erhöhen.

Auf Grund eines vom Bundesrat und von den eidgenössischen Räten sozusagen einmütig gefaßten Beschlusses sollte das Nationalstraßenprogramm durch einen Zollzuschlag auf Treibstoffen von 7 Rappen pro Liter finanziert werden. Dagegen wurde unter Führung des Touring-Clubs der Schweiz das Referendum ergriffen und in der Abstimmung wurde dieser Zuschlag am 5. März 1961 mehrheitlich abgelehnt. Die hiesige Sektion des TCS bekämpfte an unserer Landsgemeinde die Erhöhung der kantonalen Taxe mit dem Hinweis, daß der Benzinzollzuschlag die gerechtere Art der Finanzierung des Straßenprogrammes sei, weil dann auch der ausländische Automobilist einen beträchtlichen Anteil zu erbringen habe. Nach dem kürzlichen Abstimmungsergebnis ist nun aber nicht allein der Nationalstraßenbau behindert, sondern auch die Bundesbeiträge an die Kantone können keinerlei Erhöhung erfahren.

Wie im Finanzplan für die nächsten Jahre eindrücklich nachgewiesen ist, sind wir gezwungen die Einnahmen zu vermehren. Unsere steigende Schuldenlast rührt in der Hauptsache aus dem Straßenbau. Die Walenseestraße wird erheblich mehr kosten, als vorauszusehen war. Dem dringenden Ausbau der Sernftalstraße ist im Landrat kürzlich wieder und mit Recht gerufen worden. Auch das übrige Straßennetz harret für weite Strecken noch der Korrektur. Wir sind daher bewußt, daß in den nächsten Jahren für den Straßenbau auch in unserm Kanton gewaltige Beträge aufgewendet werden müssen. Andererseits dürfen wir aber nicht einfach nur diese Ausgaben beschließen, sondern wir sind auch verpflichtet, dieselben zu decken, d. h. für eine vernünftige Finanzierung zu sorgen. Wir haben daher, abgesehen davon was für eine neue Vorlage der Bund hinsichtlich einer Zollerhöhung für Treibstoffe auch bringen mag, an unsere eigenen Aufgaben zu denken und die Motorfahrzeugtaxen in bescheidenem Maße zu erhöhen. Unser Vorschlag geht dahin, die Taxe pro PS für Personenwagen um Fr. 4.— und für Lastwagen um Fr. 3.80 zu erhöhen. Für alle übrigen alten und neuen Motorfahrzeugkategorien soll der Landrat die entsprechenden Taxen festsetzen. Damit verbleibt der Landsgemeinde der Entscheid über die Hauptgruppe der Motorfahrzeuge, aber es ist gewiß nicht mehr zeitgemäß, wenn sie sich auch noch mit der

Taxe für die verschiedenen Kleinfahrzeuge und Anhänger befassen müßte. Der § 6 des kantonalen Vollziehungsgesetzes ist daher entsprechend zu ändern. Die bisherigen Ziffern 2—8 und die folgenden Absätze sind zu streichen.

2.

In den letzten Jahren sind die schweizerischen Invalidenorganisationen und einzelne im Kanton Glarus wohnhafte Invalide an die Polizeidirektion mit dem Ersuchen um Herabsetzung oder Erlaß der Motorfahrzeugsteuern herangetreten. Bis jetzt mußten solche Gesuche immer abgewiesen werden, weil hiezu die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten. Wir möchten nun jetzt die Gelegenheit einer Teilrevision des kantonalen Vollziehungsgesetzes ergreifen, um eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. U. E. ließe sich diese Bestimmung am besten als zweiter Absatz von § 8 einfügen. Der neue Absatz würde folgenden Wortlaut erhalten:

«Die Polizeidirektion kann ferner auf schriftlich begründetes Gesuch hin körperlich Behinderten, die auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuern und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.»

3.

Einer Aenderung und Anpassung an die durch das neue Straßenverkehrsgesetz geschaffene Rechtslage bedarf auch § 10 des kantonalen Vollziehungsgesetzes. Im ersten Absatz muß der zweite Satz gestrichen werden, da der zitierte Art. 71, Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 inzwischen außer Kraft gesetzt worden ist. Die Frage der Rückerstattung der zuviel bezogenen Motorfahrzeugsteuern bei Verstellung eines Fahrzeuges in einen andern Kanton ist neu in Art. 105, Abs. 2 SVG geregelt. Gemäß der neuen Gesetzesbestimmung ist nunmehr vom Beginn des Monats an, in welchem der Standort eines Motorfahrzeuges in einen andern Kanton verlegt wird, der neue Standortkanton zum Bezuge der Fahrzeugsteuer zuständig, während der alte Standortkanton Steuern, die für weitere Zeit erhoben wurden, zurückzuerstatten hat. Bisher galt die Regelung, daß zuviel bezahlte Steuern erst mit Wirkung vom nächsten Quartal an zurückerstattet werden. Nachdem das Bundesgesetz die Verrechnung der Motorfahrzeugsteuern zwischen den Kantonen neu geregelt hat, muß der letzte Satz von § 10, Abs. 2 gestrichen werden. An seine Stelle ist der neue Wortlaut zu setzen: «Bei Verstellung eines Fahrzeuges in einen andern Kanton erfolgt die Rückerstattung der Steuer von dem Monat an, in welchem die Verstellung erfolgt.» Die Steuer ist somit inskünftig für den ganzen laufenden und für alle weitem folgenden Monate, für die sie bereits bezahlt worden ist, zurückzuerstatten.

Gestützt auf diese Ausführung beantragt der Landrat der Landsgemeinde dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

**Beschluß betr. Änderung der §§ 6, 8 und 10 des kantonalen Vollziehungsgesetzes
zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
vom 7. Mai 1933 mit seitherigen Änderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

§ 6 wird gestrichen und ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut:

§ 6: «Die Steuer beträgt für:

- a) leichte Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht Fr. 26.— pro PS, mindestens aber Fr. 140.—;
- b) schwere Motorwagen über 3500 kg Gesamtgewicht Fr. 28.— pro PS.

Für alle andern Fahrzeugkategorien inkl. Anhängewagen setzt der Landrat die entsprechenden Steuern fest.

Die Zahl der PS werden nach der in Art. 22 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr genannten Formel berechnet, wobei Bruchteile einer PS auf die erste Kommastelle auf- oder abgerundet werden.»

Ziffer 2—8 und die folgenden Absätze werden gestrichen.

§ 8 erhält folgenden neuen Abs. 2:

«Die Polizeidirektion kann ferner auf schriftlich begründetes Gesuch hin körperlich Behinderten, die auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuern und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.»

§ 10. Der zweite Satz von Abs. 1 wird gestrichen, ebenso der zweite Satz von Abs. 2. Dieser wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

«Bei Verstellung des Fahrzeuges in einen andern Kanton erfolgt die Rückerstattung der Steuer von dem Monat an, in welchem die Verstellung erfolgt.»

Dieser Beschluß tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, § 6 lit. a und b jedoch erst am 1. 1. 1962.

§ 18. Änderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden)

Der Glarnerische Bauernbund stellte an die Landsgemeinde 1960 einen Memorialsantrag wie folgt:

«§ 30 des Vollziehungsgesetzes betr. Wildschaden wird aufgehoben.

§ 30 soll folgenden Wortlaut erhalten:

Der Kanton vergütet nachgewiesenen Wildschaden angemessen.»

Die Begründung zu diesem Antrag ist im Memorial des Jahres 1960 auf Seite 11 und 12 enthalten.

Während der Regierungsrat in seinem Antrage vom 11. Februar 1960 dem Landrat empfahl dem Begehren des Glarner Bauernbundes teilweise zu entsprechen und eine Vergütung für nachgewiesene durch das Hirschwild verursachte Schäden an Kulturen in den eidgenössischen Jagdbannbezirken, sowie im offenen Jagdgebiet an private Grund- oder Waldbesitzer gesetzlich zu verankern, konnte sich der Landrat mit einer solchen Vorlage nicht befreunden. Dies führte dazu, daß der Landsgemeinde 1960 ein Verschiebungsantrag vorgelegt wurde, dem die Stimmberechtigten beipflichteten.

Die landrätliche Kommission wollte, bevor sie zum Memorialsantrag Stellung nahm, abklären, ob eine Wildschadenvergütung in unser Jagdgesetz aufzunehmen oder ob eine andere günstigere Lösung vorzuziehen sei. Es sollte einmal abgewartet werden, was für Resultate die Jagd 1960 in bezug auf das Hirschwild ergeben würde, nachdem der Regierungsrat gegenüber den Vorjahren weniger strenge Jagdvorschriften erlassen hatte. Für den Jagdbetrieb 1960 wurde der Abschluß von Hirschtieren und Kahlwild während der ganzen Dauer der Hochjagd zulässig erklärt, womit man eine Herabsetzung des Hirschbestandes zu erzielen hoffte. Gleichzeitig versuchte die Polizeidirektion eine Uebersicht über den Hirschbestand im Kanton Glarus zu bekommen. Sie beauftragte die Wildhüter und das Forstpersonal eine Zählung durchzuführen. Obwohl eine solche wegen des starken Wandertriebes dieser Wildart schwierig ist, wurde eine Zahl von ca. 200 bis 300 Tieren ermittelt, trotzdem in den letzten zwei Jahren durch die Jägerschaft und die Wildhüter 94 und seit dem Jahre 1956 total 127 Hirsche erlegt worden sind.

Eine Vergütung des Wildschadens im Kanton Glarus einzuführen, ist nicht so leicht, wie die Antragsteller glauben. Einmal entspricht es einer langjährigen glarnerischen Tradition, daß der Wildschaden nicht vergütet wird. Es wurde schon wiederholt über dieses Thema diskutiert, doch nahm man von einer gesetzlichen Verankerung der Wildschadenvergütung bisher immer Umgang. Sodann ist die Ausrichtung einer solchen Entschädigung schwierig zu regeln, da jeweils abzuklären wäre, ob der entstandene Schaden überhaupt durch das Wild verursacht wurde und welchen Umfang er aufweise. Außerdem müßte festgestellt werden, ob ausschließlich Hirschschäden zu vergüten seien, wie dies der Regierungsrat ursprünglich vorsah, oder ob alle Wildschäden unter die Vergütungspflicht fallen sollen, also auch solche, die durch Gensen, Rehe, Murmeltiere, Dachse und Füchse etc. verursacht werden. Zu dieser weitergehenden Interpretation müßte man kommen, wollte man dem Antrag des Glarner Bauernbundes folgen und eine Rechtsungleichheit unter den Geschädigten vermeiden. Es müßte auch geprüft werden, wer die Wildschäden vergüten soll, ob man die Jäger zu vermehrten finanziellen Leistungen heranziehen soll oder ob die Last der Allgemeinheit aufzuerlegen sei.

Die Bauernsamen ist in bezug auf die Art und Weise, wie die Wildschäden zu vergüten seien, nicht ganz einer Meinung. Die einen finden, es sei absolut notwendig, daß die Wildschäden vergütet werden, die andern dagegen glauben es wäre besser das Unheil an der Wurzel zu packen, indem die Wild- und vor allem die Hirschschäden verhindert werden. Ein Weg zu dieser Lösung ist der vermehrte Abschluß von Hirschwild durch die Jäger, der bereits anläßlich der diesjährigen Jagdzeit erleichtert worden ist. Sodann sind auch die Wildhüter mit einem zusätzlichen Abschluß zu beauftragen. Hiezu ist allerdings zu sagen, daß es schwer hält, das Personal der Wildhut, dem bisher die Aufgabe der Wildhege zugefallen ist, von der Notwendigkeit vermehrten Abschusses zu überzeugen. Der Landrat glaubt eine Lösung des Problems im vermehrten Wildabschluß gefunden zu haben, während die Vertreter der Landwirtschaft befürchten, daß, sobald der Antrag von der Landsgemeinde abgelehnt sei, das Interesse am Hirschabschluß wieder erlahme und daß die nötigen Vorkehrungen für eine Dezimierung des Hirschbestandes später nicht mehr getroffen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Polizeidirektion bereit ist, den Wildabschluß zu intensivieren und sobald neue Wildschäden gemeldet werden zusätzliche Abschüsse anzuordnen und zwar ohne Rücksicht auf die Jagdzeit. Sodann ist auch zu berücksichtigen, daß einige strenge Winter für eine natürliche Reduktion des Wildbestandes sorgen werden.

Der Landrat gelangte daher zur Auffassung, daß eine Wildschadenverhütung einer Wildschadenvergütung vorzuziehen sei, weshalb er der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages empfiehlt, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Polizeidirektion und der Regierungsrat ernsthaft eine wirksame Organisation der Wildschadenverhütung vorsehen und durchführen lassen.

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde den Memorialsantrag abzulehnen.

§ 19. Gewährung eines Kredites von Fr. 70 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden

Der Bundesbeschluß vom 3. Oktober 1951 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggegenden, revidiert am 5. Juni 1953; die bundesrätliche Verordnung vom 17. März 1952 und die kantonale Verordnung vom 22. Oktober 1953 bilden die Rechtsgrundlage zur Ausrichtung von Beiträgen an Wohnungssanierungen in Berggebieten.

Bis heute wurden folgende Kredite bewilligt:

Landsgemeinde 1953	Fr. 65 000.—
Landsgemeinde 1955	Fr. 50 000.—
Landsgemeinde 1957	Fr. 50 000.—
Landsgemeinde 1959	Fr. 65 000.—
	Fr. 230 000.—
Landratsbeschluß 1956	Fr. 30 000.—
Total bis heute gewährte Kredite	Fr. 260 000.—

Bis Ende 1960 sind von diesem Kredite total Fr. 237 265.— zur Auszahlung gelangt, so daß lediglich noch Fr. 22 735.— verbleiben. Die in der Zwischenzeit bei uns angemeldeten Wohnbausanierungen erheischen nach vorsichtiger Schätzung allein einen Kredit von Fr. 70 000.—. Es handelt sich um total 26 neue Gesuche. Davon dürften im Jahre 1961 12 Projekte behandelt und abgerechnet werden, während die übrigen 14 Projekte im Frühjahr 1962 zur Abrechnung gelangen. Der obgenannte vorläufige Kredit dürfte sich aber dann noch erhöhen, wenn weitere Gesuche um Gewährung von Beiträgen an Wohnbausanierungen laufend eingehen werden. Bei Berücksichtigung des heute noch verbleibenden Restkredites von rund Fr. 22 000.— sind also von einem neu zu beschließenden Kredit bereits wieder Fr. 48 000.— gebunden, ohne daß weitere Anmeldungen entgegengenommen werden könnten.

Ueber die Notwendigkeit der Wohnbausanierung brauchen wir keine weiteren Ausführungen mehr zu machen. Wir verweisen in diesem Zusammenhange lediglich auf unsere Ausführungen in den Anträgen zum Memorial 1955, 1957 und 1959, welche auch heute noch vollumfänglich Gültigkeit haben.

Wir möchten lediglich unterstreichen, daß sich heute die Dringlichkeit der Wohnbausanierungen im Berggebiete mehr denn je begründen läßt, denn daß sich die Aktion seit 1952 im ganzen Schweizerlande eines lebhaften Zuspruches erfreut beweist die Tatsache, daß der Bundesrat eine neue Vorlage durch das zuständige Amt ausarbeiten ließ. Die neuen Bestimmungen wurden am 24. März 1960 von den eidgenössischen Räten ohne wesentliche Aenderungen angenommen und damit die Verlängerung der gesamten Aktion bis 1970 genehmigt. Der am 15. September 1960 in Kraft getretene Bundesbeschluß enthält u. a. die Erhöhung der Kostengrenze für Um-, Neubauten und Einfamilienhäuser, die Erhöhung der Bundesbeiträge von Fr. 4000.— auf Fr. 5000.—, gleichzeitig die Erhöhung der maximalen Einkommens- und Vermögensgrenze, wodurch ein größerer Kreis von Gesuchstellern bei der Subventionierung berück-

sichtigt werden kann. Der jährliche Kredit wurde um 25 % erhöht und beträgt nun für 1961 Franken 40 000.—. Die nachstehenden Zahlen orientieren über den Verlauf der Aktion und der hierfür gewährten Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden.

Bis zum 31. Dezember 1960 sind insgesamt aus 25 Gemeinden 200 Anmeldungen eingegangen. Bis zum gleichen Zeitpunkt wurden 117 Projekte subventioniert und 90 davon ausgeführt und abgerechnet. Der Bund und der Kanton haben je Fr. 237 265.— geleistet und die Gemeinden Fr. 51 620.75.

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beschluß betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 70 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

1. Die Landsgemeinde 1961 gewährt einen weitem Kredit von Fr. 70 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 / 5. Juni 1953 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.
2. Der Kantonsbeitrag wird in gleichem Umfange festgesetzt wie der Bundesbeitrag, im Maximum 25 % und höchstens Fr. 5000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt eine zusätzliche Leistung von mindestens 5 % seitens der Gemeinde voraus, in deren Gebiet die Wohnsanierung ausgeführt wird.

§ 20. Leistung eines Betriebsbeitrages an das Sanatorium Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat zu Händen des Memorials für die Landsgemeinde 1961 folgenden Antrag gestellt:

«Die Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus hat am 28. Oktober 1960 einstimmig beschlossen, an das Landsgemeinde-Memorial 1961 den Antrag zu stellen:

„Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1961 auf Fr. 110 000.— festgelegt.“

Begründung: Im entsprechenden Memorialsantrag an die Landsgemeinde 1952 haben wir erwähnt, daß nach Abschluß der Neu- und Umbauten, d. h. mit Aufnahme des Normalbetriebes für den Budgetausgleich des Sanatoriums ein Landesbeitrag von Fr. 80 000.— notwendig sein werde. Die Berechnungen hatten sich als richtig erwiesen und nach Abschluß unserer Bauarbeiten hat uns die Landsgemeinde 1957 den nachgesuchten Beitrag von Fr. 80 000.— gewährt. Wie aus den Jahresberichten des Sanatoriums zu entnehmen ist, sind die Personalausgaben, die 1957 Fr. 142 819.66 betragen haben, jährlich um rund

Fr. 20 000.— gestiegen, machen nach der Jahresrechnung 1959 Fr. 181 771.50 aus, werden 1960 rund Fr. 200 000.— betragen, und sind für 1961 mit Fr. 221 000.— budgetiert. Dabei muß ausdrücklich festgestellt werden, daß die bisherigen Personalausgaben bei gleichbleibendem Personalbestand gemacht werden mußten. Der Grund für den Mehraufwand liegt vor allem im ausgesprochenen Mangel an Schwestern, deren Entschädigung den anderswo üblichen Ansätzen angepaßt werden mußte, was auch für die übrigen Sanatoriumsangestellten zutrifft. Wir bemühten uns, mit einem Minimum an Personal auszukommen, weshalb die Adjunktion für Schwesternfragen in Bern gebieterisch 3 zusätzliche Schwestern fordert. Diese müssen im Sanatorium untergebracht werden, wodurch uns Patientenbetten verloren gehen, was eine Verminderung der Betriebseinnahmen und eine Vermehrung der Personalausgaben zur Folge hat.

Es stellt sich die Frage, weshalb wir nicht bereits in den Jahren 1958, 1959 und 1960 um einen erhöhten Landesbeitrag nachgesucht haben, nachdem die Personalausgaben jedes Jahr um rund Franken 20 000.— gestiegen sind. Die Antwort ist einfach, wir wollten solange als überhaupt verantwortbar vermeiden, das Land mit höheren Ausgaben zu belasten. Der Chefarzt trug dazu das Wesentlichste bei, indem es ihm gelang, im Gegensatz zu den meisten analogen Heilstätten, das Sanatorium stets voll zu besetzen. Außerdem liegen die Ausgaben pro Krankenpflegetag in Braunwald weit unter dem Durchschnitt der andern Sanatorien. Unter diesen günstigen Voraussetzungen war es möglich, durch Erhöhung der Taxen die ständig wachsenden Personalausgaben aufzufangen. Durch den für 1961 in Aussicht genommenen nochmaligen Aufschlag werden die Taxansätze für ein auf gemeinnütziger Basis geführtes Sanatorium die oberst vertretbare Grenze erreicht haben, ohne einer Massen-Abwanderung der Patienten in andere Sanatorien zu rufen, was sich finanziell verheerend auswirken müßte.

Da uns neue Einnahmequellen nicht mehr zur Verfügung stehen, bleibt uns zu unserem Leidwesen nichts anderes übrig, als das Land Glarus für das Jahr 1961 um die möglichst lange hinausgezögerte Beitragsleistung von Fr. 110 000.— an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald zu bitten.»

Im Memorial des Jahres 1948 ist im Zusammenhang mit einem Antrag des Kantonalen Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei auf Erweiterung und Umbau des Sanatoriums Braunwald daran erinnert worden, daß das Sanatorium Braunwald als Ergebnis privater Initiative entstanden ist und daß die Erstellung inkl. Beschaffung des Mobiliars damals Fr. 242 000.— benötigte. Die Gemeinnützige Gesellschaft als Eigentümerin und Trägerin des Sanatoriums konnte den Betrieb bis zum Jahre 1917 aus eigenen Mitteln bestreiten. Erst die durch den Weltkrieg 1914—1918 bedingte Teuerung zwang die Gemeinnützige Gesellschaft, beim Kanton einen Betriebsbeitrag nachzusuchen, den der Landrat bei der Budgetberatung 1918 denn auch in der Höhe von Fr. 3000.— bewilligte. Im regierungsrätlichen Bericht zum Budget 1918 heißt es:

«Dieser Posten ist neu. Es war eine geradezu als großartig zu bezeichnende Leistung der Sanatoriumskommission, daß sie bis anhin nie an die Staatshilfe appelliert hat. Nun hat aber der Krieg auch da Verhältnisse geschaffen, welche die eigenen Mittel des Sanatoriums erschöpft haben und ein Beistand von Seiten des Kantons dringend notwendig geworden ist. Die Kommission weist in ihrer Eingabe nach, daß das Defizit der Anstalt einzig von den billigen Taxen für die Glarner Patienten herrührt; während der Krankentag auf Fr. 4.25 zu stehen kommt, ist die Taxe durchschnittlich Fr. 2.72. Diese niedrigen Taxen sucht die Kommission wegen der langen Dauer der Kuren so lange als möglich beizubehalten, was auch unsern Anschauungen entspricht.»

Die landrätliche Budgetkommission wollte offenbar weiter gehen und für die Ausrichtung eines Betriebsbeitrages an das Sanatorium grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage schaffen, was der Regierungsrat ablehnte, mit dem Hinweis darauf, daß ein Beitragsgesuch ja nur eingereicht worden sei im

Zusammenhang mit der Teuerung und «daß bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß das Sanatorium auf die staatliche Beitragsleistung wieder verzichten, bzw. den Betrieb wieder aus eigenen Mitteln bestreiten könne». Aber schon für die Jahre 1919 und 1920 erhöhte der Landrat den Budgetbeitrag auf je Fr. 5000; für 1921 bis und mit 1928 auf Fr. 7000.— Zwischenhinein leistete der Kanton zudem an die Kosten der Erweiterungsbauten 1925 einen außerordentlichen Baubeitrag von Fr. 75 000.— im Zeitpunkt, da im Rahmen der Spitalerweiterungsbauten das Haus III als Tuberkulosehaus vorgesehen war. Ab 1929 bis und mit 1934 erfolgte eine weitere Erhöhung des Landesbeitrages auf Fr. 15 000.—, welcher Betrag dann als Folge der beiden Sparprogramme auf Fr. 12 000.— bis zum Jahre 1942 herabgesetzt wurde. 1943 waren es wieder Fr. 15 000.—, und die Landsgemeinde 1944 beschloß nicht nur eine weitere Erhöhung des Landesbeitrages auf Fr. 20 000.— für die Dauer von drei Jahren, sondern eine einmalige Zuweisung aus dem Lotteriefonds von Fr. 35 000.— an den Baufonds des Sanatoriums.

Der Beitragsbeschluß der Landsgemeinde brachte 1947 nicht nur eine weitere grundsätzliche Verlängerung, sondern auch eine nochmalige Erhöhung auf Fr. 40 000.—. Das Betriebsdefizit in der Höhe von ca. Fr. 66 000.— zwang zu dieser Beitragserhöhung. Während eine bescheidene Erhöhung der Ansätze des Röntgentarifs beschlossen wurde, lehnte die Sanatoriumskommission eine solche der Verpflegungstaxen ab, mit der Begründung, daß die meisten Patienten bei der langen Kurzeit schon durch die Taxen von Fr. 5.50 für glarnerische Patienten und Fr. 7.50 für außerkantonale Patienten schwer genug belastet seien, insbesondere weil die Deckung der Kurkosten durch die Krankenkassenleistungen nur zum Teil erfolgen könne. Auf den 30. September 1947 beherbergte das Sanatorium Braunwald total 63 Patienten, inkl. Kinder, davon waren 51 Glarner Patienten und 12 außerkantonale Patienten, wobei die Glarner Patienten durchschnittlich Fr. 5.50 und die außerkantonalen Patienten Fr. 8.30 bezahlten. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über das Begehren nach einem Um- und Ausbau des Sanatoriums Braunwald gaben Regierungsrat und Landrat im Memorial 1947 der Ueberzeugung Ausdruck, daß ein solcher Ausbau der staatlichen Hilfe bedürfe und daß die Gemeinnützige Gesellschaft weiterhin Trägerin des Sanatoriums bleiben solle.

Die Landsgemeinde 1950 lehnte ein Begehren der Gemeinnützigen Gesellschaft, die bisherige, auf drei Jahre beschränkte Beitragsleistung von Fr. 40 000.— auf unbestimmte Zeit zu verlängern ab und erneuerte den 1947-er-Beschluß für weitere drei Jahre bis 1952. Um keinerlei Bindungen aus den durch den Ausbau veränderten Betriebsverhältnissen eingehen zu müssen, wurde für die Jahre 1953 und 1954 jeweils durch Landsgemeindebeschluß der bisherige Betriebsbeitrag von Fr. 40 000.— beschlossen. Während im Jahre 1952 die Sanatoriumskommission schon eine spätere Erhöhung von Fr. 80 000.— «anmeldete», lautete nunmehr der Memorialsantrag für 1955 auf Ausrichtung eines Betriebsbeitrages für die Jahre 1955, 1956 und 1957 von Fr. 70 000.—. In der Begründung des Memorialsantrages der Gemeinnützigen Gesellschaft ins Memorial 1955 wurden die Jahre 1955 und 1956 als die eigentliche Umbauzeit und das Jahr 1957 als nachheriges erstes «Normal»-Jahr bezeichnet. Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde waren wieder der Auffassung, daß es angezeigt sei, bis zum Eintreten normaler Betriebsverhältnisse die Bestimmung des Landesbeitrages je für ein einzelnes Betriebsjahr vorzunehmen. Für 1955 setzte die Landsgemeinde den Beitrag auf Fr. 70 000.— fest und wiederholte diese Beitragsleistung dann auch für das Jahr 1956.

Das Jahr 1957 ist nach dem abgeschlossenen Um- und Neubau als normales Betriebsjahr bezeichnet worden. Im Voranschlag des Sanatoriums standen vermehrte Kostgeldeinnahmen erhöhte Aufwendungen für Personalkosten, Verwaltung, Lebensmittel, Licht und Heizung sowie für ärztliche Bedürfnisse gegenüber. Die Landsgemeinde stimmte dem Antrag von Regierungsrat und Landrat zu und erhöhte den Landesbeitrag für dieses Jahr auf Fr. 80 000.—.

Im Memorialsantrag für die Landsgemeinde 1958 bemerkte die Gemeinnützige Gesellschaft: «Nachdem in den letzten Jahren der Beitrag nur für ein Jahr festgesetzt wurde, möchten auch wir diesen Modus beibehalten bis zu jenem Zeitpunkt, da die Betriebsverhältnisse im vergrößerten Sanatorium besser überblickt werden können.» Bei der Behandlung der Memorialeingabe ist die Frage einer Erhöhung der Verpflegungstaxe der außerkantonalen Patienten, deren Pflagestage heute wesentlich höher sind als jene der im Kanton Glarus wohnhaften und steuerpflichtigen Patienten, erörtert worden. Ebenso wurde angeregt, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, mit andern Kantonen, die keine eigenen Sanatorien besitzen, mit einer vertraglich geregelten Ueberlassung einer Anzahl Betten eine vorteilhafte Belegung des Sanatoriums zu erzielen. Für 1958 beschloß dann die Landsgemeinde wiederum die Ausrichtung eines Betriebsbeitrages von Fr. 80 000.—.

1959 ersuchte die Gemeinnützige Gesellschaft, es möge die Landsgemeinde für die Jahre 1959 und 1960 den Betriebsbeitrag von Fr. 80 000.— beschließen, was sie auch tat. Mit der Befürwortung dieser Beitragsleistung brachten Regierungsrat und Landrat zum Ausdruck, daß die Ausrichtung eines derart hohen Landesbeitrages nicht eine Selbstverständlichkeit sei, daß sie nicht zur Gewohnheit werden dürfe und daß ernsthaft zu prüfen sei, ob und wie sich der Sanatoriumsbetrieb wieder selbständig machen könne. Dabei übersah man weder im Regierungsrat noch im Landrat, daß auch eine verhältnismäßig hohe Beitragsleistung des Kantons an die Betriebskosten des Sanatoriums noch billiger sei, als eine evtl. Betriebsübernahme, auf die nicht hingesteuert werden dürfe und an die nicht zu denken wäre. Die Annahme der landrätlichen Budgetkommission von 1918, daß bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß das Sanatorium auf die staatliche Beitragsleistung wieder verzichten, bzw. den Betrieb wieder aus eigenen Mitteln bestreiten könne, war vor 40 Jahren schon ein großer Fehlschluß, zu dem auch die im Memorial 1959 von Regierungsrat und Landrat angeregte Prüfung, ob und wie sich der Sanatoriumsbetrieb wieder selbständig machen könne, führen wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß es nach dem Abschluß des Um- und Neubaues beim Sanatorium nahe lag, die jährliche Ausrichtung eines Sonderbeitrages von Fr. 5000.— aus dem Reingewinn der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft an den Baufonds des Sanatoriums einzustellen. Nachdem die Sanatoriumskommission auf die weitere Beitragsleistung auf diesem Wege selber verzichtete, hob die Landsgemeinde 1959 den entsprechenden Landsgemeindebeschluß von 1944 auf. Im Budget für 1961 des Sanatoriums sind aber immerhin Fr. 9000.— für Gebäudeunterhalt eingesetzt.

Das provisorische Ergebnis der Betriebsrechnung für 1960 ist mit einem Vorschlag von Fr. 1171.— als ausgeglichen zu bezeichnen. Unter der Annahme, daß der Kanton mindestens einen Landesbeitrag für 1961 von Fr. 100 000.— leiste, ist auch das Budget für 1961 bei ca. 28 000 Pflagetagen ausgeglichen. In diesem Budget ist eine Mehreinnahme an Patientenkostgeldern von Fr. 15 000.— und eine Mehrausgabe bei den Personalausgaben von Fr. 25 000.— für drei weitere Pflegeschwestern enthalten. Seit dem 1. Januar 1961 ist eine Taxerhöhung eingetreten. Während früher die Patienten aus dem Kanton Glarus Fr. 8.— bezahlten, haben sie nun eine tägliche Verpflegungstaxe von Fr. 9.— zu entrichten, wogegen die bisher Fr. 9.50 betragende Tagestaxe für außerkantonale Patienten nur um 50 Rappen auf Fr. 10.— erhöht wurde. Die Sanatoriumskommission hat mit einer schon früher prüfenswerten Taxerhöhung und mit der neuesten bescheidenen Taxerhöhung für außerkantonale Patienten deswegen immer zurückgehalten, um zu verhüten, daß die Bettenbelegung deutlich zurückgehe und damit die Wirtschaftlichkeit des Sanatoriumsbetriebes beeinträchtigt werde. Die Einstellung dreier Schwestern bedeutet zudem nicht nur eine neuerliche Belastung der Personalausgaben, sondern auch einen Ausfall an Patientenbetten, wobei ein Einer-Zimmer einem solchen von Fr. 3000.—, ein Zweier-Zimmer einem von Fr. 2500.— pro Jahr gleichkommt. Die nachstehende Aufstellung zeigt das Ansteigen der Personalausgaben und das Verhältnis der Patiententage zwischen den Glarner Patienten und den außerkantonalen Patienten.

	Personalkosten	Personalbestand 31. Dez. 1960	Patiententage	
			Glarner	Außerkantonale
1957	Fr. 142 819.—	34	12 001	14 623
1958	Fr. 162 354.—	37	13 356	15 603
1959	Fr. 181 771.—	37	11 803	17 998
1960	Fr. 199 920.—	40	11 993	16 715

Diese Zusammenstellung zeigt, daß z. B. 1959 das Sanatorium Braunwald zu 60,4 % mit außerkantonalen Patienten belegt war und auch für 1960 betrug der Anteil der außerkantonalen Patienten an der Gesamtbelegung 58,2 %.

Die Zürcher Heilstätte in Wald verrechnet den Patienten mit Steuerdomizil im Kanton Zürich Fr. 9.—, den außerkantonalen Patienten Fr. 14.—. Die Heilstätte ist voll belegt, im Gegensatz zu Clavadel, wo gegenwärtig von 250 Betten deren 80 belegt sind. Wald beherbergt bedeutend mehr kantonale Patienten, denen die dem Krankenkassenkonkordat angeschlossenen Krankenkassen täglich Fr. 9.— ausrichten. An das jährlich Betriebsdefizit leistet der Kanton Zürich 90 %.

In der Heilstätte Walenstadterberg bezahlen Patienten, die im Kanton St. Gallen steuerpflichtig sind, eine Tagestaxe von Fr. 7.50 und außerkantonale Patienten eine solche von Fr. 8.50. Die Heilstätte war vor fünf Jahren mit 270 Betten noch überbelegt und weist heute mit 220 Betten praktisch Vollbesetzung auf. Die Gemeindekassen bezahlen für die kantonalen Patienten, die erheblich zahlreicher sind als die Außerkantonalen, täglich Fr. 10.—. Die Heilstätte ist bezüglich der Aufnahme der liechtensteinischen Patienten mit dem Fürstentum Liechtenstein in einem Vertragsverhältnis. Der Kanton St. Gallen leistet einen Kantonsbeitrag von Fr. 40 000.—; der Bundesbeitrag ist angesichts der großen Bettenzahl zirka Fr. 80 000.—. Die medizinische Leitung obliegt 1 Chefarzt und 2 Assistenzärzten. Der Bundesbeitrag an das Sanatorium Braunwald für das Jahr 1960 belief sich auf Fr. 43 945.—

Zu der auf den 1. Januar 1961 durch die Sanatoriumskommission in Kraft gesetzten Taxerhöhung ist zu bemerken, daß sie grundsätzlich für den Patienten deshalb nicht mehr derart schwer ins Gewicht fällt wie vor einigen Jahren noch, weil die medikamentöse und operative Behandlung der Tuberkulose nicht mehr jene zeitlich ausgedehnten Kuraufenthalte mit sich bringt. Zudem sind die Leistungen der Krankenkassen gegenüber den Tuberkulosepatienten ganz erheblich verbessert worden. Die Taxerhöhung ab 1. Januar 1961 belastet den im Kanton Glarus wohnhaften und auch steuerpflichtigen Patienten pro Tag mit einer zusätzlichen Leistung von Fr. 1.—, den außerkantonalen Patienten zusätzlich aber nur mit 50 Rappen. Mit einer Taxerhöhung um ebenfalls zusätzlich Fr. 1.— pro Verpflegungstag für die außerkantonalen Patienten ergäbe sich auf Grund der Patiententage von 1960 eine weitere Mehreinnahme von Fr. 8357.—. Eine Tagesverpflegungstaxe von Fr. 10.50 wäre heute bestimmt angesichts der Verpflegungstaxen in Spitälern, Heil- und Pflegeanstalten usw. für Außerkantonale nicht übersetzt.

Wenn der Kanton Glarus heute bei der Unterbringung in auswärtigen Anstalten Schwierigkeiten ausweichen will, hat er nicht nur entsprechende Betriebsbeiträge, sondern in zahlreichen Fällen auch noch Baubeiträge zu leisten oder Betriebsdefizitanteile zu übernehmen. Die Tatsache, daß in den letzten zwei Jahren sozusagen 60 % der Patiententage im Sanatorium Braunwald auf außerkantonale Patienten entfallen, rechtfertigt es doch, daß die zuständigen Instanzen abklären, ob nicht seitens jener Herkunftskantone auch entsprechende Betriebsbeiträge an das Sanatorium Braunwald anzufordern wären. Mit der ständigen Erhöhung des jährlichen Landesbeitrages befreien wir die außerkantonalen Patienten von einer mäßigen, aber gerechten Taxerhöhung und verzichten auf eine Betriebsbeitragsleistung ihrer Her-

kunftskantone. Man darf sich fragen, ob die Forderung nach der Erhöhung des bisherigen Landesbeitrages um weitere Fr. 30 000.— auf Fr. 110 000.— mit der Rücksichtnahme auf die außerkantonalen Patienten und deren Wohnkantone sich gegenüber dem Steuerzahler und im Hinblick auf den angespannten Landeshaushalt rechtfertigen läßt.

Wir sehen uns auch verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Sanitätsdirektorenkonferenz vor kurzer Zeit sich mit zwei bedeutsamen Fragen befaßt hat, nämlich der Führung sog. gemischter Betriebe in bisherigen Sanatorien, die nun zu einem wesentlichen Teil nicht mehr vollbelegt sind und mit der Mitbeteiligung von Kantonen ohne eigene Sanatorien an bestehenden, zum Teil nicht mehr voll belegten Sanatorien. Eine vertraglich geregelte Mitbeteiligung benachbarter Kantone an einem Sanatorium eines andern Kantons böte die Möglichkeit, bestehende, heute aber nicht mehr voll belegte Sanatorien wirtschaftlich vorteilhaft zu betreiben. Diese zwei wichtigen Fragen stehen heute auch beim Bund aus verschiedenen Gründen zur Abklärung.

Die Gemeinnützige Gesellschaft beantragt, den Landesbeitrag für das Jahr 1961 auf Fr. 110 000.— festzusetzen. In den letzten Jahren ist die Frage der Beitragsfestsetzung für die Dauer mehrerer Jahre wiederholt erwogen worden. Es ist verständlich, wenn die Gemeinnützige Gesellschaft die Beitragsfestsetzung für die Dauer von je drei Jahren gemäß dem ursprünglichen Modus vorgezogen hätte. Warum sie diesmal den Beitrag von Fr. 110 000.— nur für ein Jahr bewilligt haben möchte, wird nicht begründet. Im Zusammenhang mit der Frage der ärztlichen Betreuung der Zivilbevölkerung von Braunwald ist innerhalb der Sanatoriumskommission der Standpunkt vertreten worden, daß keine rechtliche Verpflichtung hiezu bestehe. Das trifft tatsächlich zu, wie ja auch für den Kanton keine gesetzliche Beitragspflicht bestünde. Es scheint uns, daß es sich hier wie dort um eine moralische Verpflichtung handelt. Dem Kanton dürfte aber aus der Aufgabe der bisherigen Praxis des Chefarztes keine Pflicht zu einer erhöhten Beitragsleistung an das Sanatorium erwachsen.

Ein revidiertes Betriebsbudget des Sanatoriums für 1961 sieht nun einen Landesbeitrag von Franken 100 000.— statt Fr. 110 000.— vor und ist mit den bereits in Kraft stehenden Taxerhöhungen ausgeglichen. Eine Taxerhöhung zu Lasten der außerkantonalen Patienten im gleichen Maße wie gegenüber den kantonalen Patienten erbrächte eine Mehreinnahme von weitem Fr. 8000.— und mit der Reduktion des Ausgabenpostens für den Gebäudeunterhalt um Fr. 2000.— sollte es möglich sein, den Landesbeitrag auf Fr. 90 000.— anzusetzen, ohne daß das Sanatorium gezwungen würde, auf seine Reserven greifen zu müssen. Es darf schließlich doch darauf hingewiesen werden, daß der Kanton und die Oeffentlichkeit an die Um- und Neubaukosten des Sanatoriums unbestritten große Leistungen vollbracht haben. Es darf auch nicht übersehen werden, daß jene Leistungen gemäß den Landsgemeindebeschlüssen von 1952 und 1958 zinslos geleistet wurden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, daß auf Grund dieser Ausführungen ein Landesbeitrag von Fr. 90 000.— verantwortet werden kann, wenn die Taxerhöhung bei den außerkantonalen Patienten im gleichen Umfang wie bei den kantonalen Patienten und die Reduktion des Postens Gebäudeunterhalt wie vermerkt, vorgenommen wird. Im Gegensatz zum Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft würden wir dagegen vorschlagen, diese Beitragsleistung für die Jahre 1961 und 1962 vorzunehmen. In dieser Zeit sollte auch die Abklärung der sog. gemischten Betriebe und die Möglichkeit der Mitbeteiligung anderer Kantone an den Betriebskosten vorgeschritten sein, um auf neuer Grundlage zur Beitragsleistung Stellung beziehen zu können.

Im übrigen wird sich der Regierungsrat bemühen, von denjenigen Kantonen, die am meisten Patienten in unserem Sanatorium haben, Beiträge zu erhalten, wie sie Glarus an andere Anstalten, wie z. B. der Anstalt für Epileptische, der Anstalt Balgrist und andere auch leistet. Die Sanatoriumskommission dürfte dann zusammen mit dem Kantonsbeitrag in den Besitz jener Mittel gelangen, die sie zum Weiterbetrieb des Sanatoriums braucht.

Der Landrat stellt den Antrag, die Landsgemeinde möge seinem Beschlusses-Entwurf zustimmen.

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für die Jahre 1961 und 1962 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1961)

Der Kanton Glarus gewährt an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1961 und 1962 einen Landesbeitrag von je Fr. 90 000.— unter der Bedingung, daß die ärztliche Betreuung der Gemeinde Braunwald sowie der angrenzenden Berggebiete von Linthal und Diesbach, wie bisher durch das Sanatorium zu erfolgen hat.

§ 21. Abhaltung der Landsgemeinde am 1. Samstag im Monat Mai

Ein Bürger stellte zu Händen der Landsgemeinde 1961 den Antrag: Man möge die Landsgemeinde künftighin nicht mehr an einem Sonntag abhalten, denn all die Geschäfterei sei Sonntagsentehrung. Er beantragte, man möge den ersten Samstag im Mai als Landsgemeindetag bestimmen. Falle der erste Samstag auf den 1. Mai so möge man den zweiten Samstag bestimmen.

Wir äußern uns zu diesem Antrag wie folgt:

Der Regierungsrat war der Ansicht, daß dieser Antrag nicht erheblich sei, da die heutige verfassungsmäßige Regelung alle Möglichkeiten offen lasse. Trotzdem erhielt der Antrag die nötigen 10 Stimmen und ist somit den Stimmberechtigten vorzulegen.

Art. 32 der Kantonsverfassung schreibt heute vor, daß sich die Landsgemeinde ordentlicherweise im Jahr einmal und zwar womöglich im Laufe des Monats Mai in Glarus versammle. Nach dem Wortlaut der Kantonsverfassung muß die Landsgemeinde nicht an einem Sonntag abgehalten werden, sondern sie könnte theoretisch auf einen Wochentag festgesetzt werden. Nun entspricht es aber einer jahrhundertalten Tradition, daß die Landsgemeinde auf den ersten Maisonntag festgelegt wird. Es ist Gewohnheitsrecht, daß der Landrat den Tag und den Zeitpunkt des Beginns der Landsgemeinde festlegt. Schon vor der Schaffung der heutigen Kantonsverfassung war es Sache des dreifachen Landrates, den Tag der Landsgemeinde festzusetzen.

Man könnte sich fragen, ob der Antragsteller eine Aenderung des Art. 32 der Kantonsverfassung anstrebt. Wir sind jedoch der Ueberzeugung, daß die heutige bewegliche Lösung beibehalten werden sollte und daß von einer Schmälerung des Rechtes des Landrates abzusehen sei.

Der Landrat beantragt Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 22. Wahl eines Ratsweibels

Durch den wegen Erreichens der Altersgrenze von Herrn Walter Noser, von Oberurnen und Glarus, erfolgten Rücktritt ist die Stelle des zweiten Ratsweibels für den Rest der laufenden Amtsdauer zu besetzen.

Von den sechs gemeldeten Bewerbern haben zwei ihre Anmeldung wieder zurückgezogen. Auf Grund der durchgeführten Prüfung können als wahlfähig erklärt werden:

Jakober-Noser Werner, 1920, Büchsenmacher, Glarus
Jud-Waser Eugen, 1926, Kalkpacker, Niederurnen
Noser-Rattin Karl, 1920, Regiearbeiter, Glarus
Schindler-Herger Fritz, 1927, Kantonspolizist, Ennenda

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Gesetz betr. die Grundstückgewinnsteuer	11
§ 5 Gesetz über die Billettsteuer	20
§ 6 Revision von § 17 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934	25
§ 7 Aenderung des § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und § 8 des Gesetzes über das Armenwesen vom 3. Mai 1903	27
§ 8 Gesetz über die Lehrerversicherungskasse (Aenderung von § 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929)	39
§ 9 Revision des Gesetzes über die Zahnärzte und Zahntechniker vom 1. Mai 1927	46
§ 10 Aenderung des Gesetzes betr. das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907	53
§ 11 Aenderung des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln vom 2. Mai 1954	54
§ 12 Verlängerung der Bannung der Wildasyle	55
§ 13 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	56
§ 14 Schaffung eines Art. 22 ^{bis} der Kantonsverfassung (Frauenstimm- und Wahlrecht für Schul-, Armen- und Kirchgemeinden)	59
§ 15 Revision des Gesetzes betr. die Glarner Kantonalkasse vom 2. Mai 1920 und seitherigen Aenderungen	65
§ 16 Aufnahme der Straße Schwanden—Sool—Mittlödi in das Verzeichnis der Kantonsstraßen	79
§ 17 Aenderung der §§ 6, 8 und 10 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen	80
§ 18 Aenderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden)	81
§ 19 Gewährung eines Kredites von Fr. 70 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden	85
§ 20 Leistung eines Betriebsbeitrages an das Sanatorium Braunwald	86
§ 21 Abhaltung der Landsgemeinde am 1. Samstag im Monat Mai	92
§ 22 Wahl eines Ratsweibels	93

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1960

und

Voranschlag

für das Jahr 1961

Landessteuern 1960

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer		Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer		Personalsteuer		Spitalbausteuer		Total Landessteuern	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Mühlehorn	18 659.80		110 950.55		1 014.25		10 412.25		141 036.85	
Obstal den	9 802.90		50 319.65		677.90		4 774.40		65 574.85	
Filzbach	8 593.10		35 089.45		541.75		3 436.80		47 661.10	
Bilten	15 750.10		75 404.10		926.45		7 358.15		99 438.80	
Niederurnen	199 143.10		631 998.95		3 993.45		67 610.05		902 745.55	
Oberurnen	26 440.20		156 398.60		1 541.40		14 858.95		199 239.15	
Näfels	79 391.65		529 373.93		3 895.45		47 708.95		660 369.98	
Mollis	132 348.85		399 795.35		2 506.95		36 232.45		570 883.60	
Netstal	184 211.85		795 298.30		3 399.05		78 234.40		1 061 143.60	
Riedern	4 666.45		54 490.85		722.85		4 758.40		64 638.55	
Glarus	572 345.70		1 336 937.55		6 248.40		152 663.75		2 068 195.40	
Ennenda	256 094.65		552 874.70		3 497.40		64 604.40		877 071.15	
Mitlödi	18 347.55		96 359.25		996.15		9 122.75		124 825.70	
Sool	2 783.90		21 468.70		439.35		1 981.05		26 673.—	
Schwändi	3 103.25		22 860.85		548.10		2 116.90		28 629.10	
Schwanden	240 903.70		615 524.15		3 579.80		68 646.85		928 654.50	
Nidfurn	3 035.15		22 202.90		408.80		2 040.80		27 687.65	
Leuggelbach	3 282.20		13 886.60		190.50		1 387.25		18 746.55	
Luchsingen	28 929.50		67 044.70		866.55		7 758.10		104 598.85	
Haslen	6 997.40		63 854.30		873.85		5 693.20		77 418.75	
Hätzingen	16 476.25		91 034.95		739.75		8 618.65		116 869.60	
Diesbach	10 249.15		36 264.05		445.35		3 733.—		50 691.55	
Betschwanden	5 599.80		21 480.55		320.30		2 179.65		29 580.30	
Rüti	15 158.80		73 252.55		665.75		6 410.65		95 487.75	
Braunwald	33 158.70		71 989.50		479.20		8 445.85		114 073.25	
Linthal	62 104.35		663 826.60		5 184.05		58 416.45		789 531.45	
Engi	24 551.30		87 691.50		1 112.20		9 057.70		122 412.70	
Matt	10 532.20		43 760.15		687.70		4 447.90		59 427.95	
Elm	10 127.10		23 067.65		933.85		2 722.45		36 851.05	
Total	2 002 788.65		6 764 500.93		47 436.55		695 432.15		9 510 158.28	

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 050 225.20					2 000 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			6 764 500.93					6 000 000.—
103 Spitalbausteuer			695 432.15					640 000.—
510 Tilgung auf Baukonto	695 432.15				640 000.—			
530 Anteil des Ausgleichsfonds	135 290.—				120 000.—			
910 Anteile der Gemeinden	2 668 720.40				2 367 000.—			
950 Anteil der Kantonsschule	37 080.—				33 000.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			266 123.85					200 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—					187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			122 645.30					116 000.—
203 Kontokorrentzinsen			10 693.88					10 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen			15 915.50					14 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	862.—				700.—			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			6 706.10					4 000.—
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			7 878.60					6 500.—
311 Andere Rückerstattungen			14 318.66					12 000.—
330 Drucksachen und Materialverkäufe			6 606.—					5 500.—
601 Ständerat	11 124.—				10 000.—			
602 Landrat	14 522.60				14 000.—			
603 Landrätliche Kommissionen	4 584.30				4 000.—			
604 Regierungsrat, Besoldungen	51 032.—				51 700.—			
605 Taggelder und Abordnungen	42 103.70				30 000.—			
606 Experten und Spezialkommissionen	12 766.65				11 000.—			
607 Kantonaes Einigungsamt	—.—				100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	163 780.80				154 800.—			
Ratsweibel und Abwart	32 298.40				32 500.—			
621 Taggelder der Beamten	5 026.25				3 500.—			
660 Altersversicherung der Regierungsräte	5 226.75				5 800.—			
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	55 451.65				37 000.—			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	85 653.70				70 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	4 112.40				2 000.—			
701 Landsgemeinde	8 361.10				4 000.—			
702 Fahrtsfeier	4 560.10				4 000.—			
703 Konferenzen	2 367.70				1 000.—			
710 Druckkosten	39 337.95				31 000.—			
711 Memorial und Amtsbericht	31 677.25				25 000.—			
Uebertrag	4 111 371.85		10 148 546.17		3 652 100.—			9 195 500.—

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	4 111 371.85		10 148 546.17		3 652 100.—		9 195 500.—	
712 Kosten des Amtsblattes		14 361.50				11 000.—		
713 Kanzleibedarf		25 487.45				20 000.—		
714 Bücher und Zeitschriften		1 678.05				1 500.—		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.		36 429.20				27 000.—		
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude		9 647.42				9 000.—		
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung		2 934.15				2 500.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		13 379.15				12 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		1 902.75				500.—		
801 Prozesskosten		—.—				—.—		
930 Beiträge für Verkehrswesen		8 700.—				7 600.—		
931 Beitrag an Kantonschützenverein		300.—				300.—		
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen		1 500.—				1 200.—		
933 Beiträge verschiedener Art		15 062.30				10 000.—		
	4 242 753.82		10 148 546.17		3 754 700.—		9 195 500.—	
1. 1 Gerichtswesen		267 676.20		65 238.20				
140 Sporteln der Gerichtskanzlei				30 165.80				33 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen				33 858.10				45 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen				1 214.30				2 000.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betriebs- und Vermittlerämter		28 770.40				32 000.—		
602 Oeffentlicher Verteidiger		1 940.—				3 000.—		
604 Besoldungen Obergerichtspräsident		5 160.—				5 160.—		
Kriminalgerichtspräsident		8 800.—				8 800.—		
Zivilgerichtspräsident		14 360.—				14 240.—		
Augenscheingerichtspräsident		1 000.—				1 000.—		
660 Altersversicherung		2 934.25				3 300.—		
620 Besoldungen Gerichtskanzlei		63 158.90				62 000.—		
Verhöramt		37 199.20				35 500.—		
Staatsanwalt		13 718.80				13 400.—		
Gerichtswelbel und Abwart		36 268.40				31 800.—		
710 Druckkosten		2 613.75				2 000.—		
713 Kanzleibedarf		4 127.50				3 500.—		
715 Telephon, Porti, Frachten		6 214.95				6 000.—		
716 Reinhaltung Gerichtshaus		3 265.—				3 000.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 170.50				9 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		2 083.—				2 000.—		
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten		8 627.45				10 000.—		
803 Gefangenenwäsche		982.30				900.—		
804 Anschaffungen für die Gefängnisse		406.45				200.—		
805 Kosten der Sträflinge		3 926.45				5 000.—		
806 Vergütungen an Kläger		954.30				800.—		
810 Inkassogebühren		1 625.30				1 500.—		
820 Revisionskosten		400.—				300.—		
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)		13 969.30				10 000.—		
	4 510 430.02		10 213 784.37		4 019 100.—		9 275 500.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			261 338.25					300 000.—
910 Anteil der Armengemeinden	65 334.55				75 000.—			
106 Spitalbausteuer			55 075.20					60 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	55 075.20				60 000.—			
107 Nachsteuern			20 864.40					10 000.—
110 Handelsregistergebühren			23 888.85					16 000.—
901 Bundesanteil	9 090.40				6 000.—			
111 Lotterieggebühren			7 481.34					4 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke			282 947.80					300 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			800 000.—					800 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			256 362.45					240 000.—
240 Salzregal Ertrag			150 116.15					160 000.—
830 Aufwand	83 512.—				100 000.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			360 000.—					360 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 130.40					30 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 503.70					3 000.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			3 044.—					3 000.—
501 Verzinsung der Landesschuld	552 294.80				460 000.—			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	729.25				500.—			
607 Steuerkommissionen	3 627.—				5 000.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	184 131.60				176 000.—			
Staatskasse	33 638.40				33 600.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	5 011.35				2 000.—			
660 Beamtenversicherung Prämien	174 886.55				150 000.—			
Einkaufssummen	24 977.15				—.—			
Sparkasse	42 913.45				35 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	2 040.—				2 000.—			
710 Druckkosten	10 639.85				4 000.—			
713 Kanzleibedarf	5 999.50				3 000.—			
715 Porti usw.	68.—				100.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 254.35				100.—			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	35 620.—				28 000.—			
820 Revision der Staatskasse	3 000.—				3 000.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				4 000.—			
	1 378 293.40		2 254 752.54		1 227 750.—			2 286 000.—

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)				3 195.—				2 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 280.35				4 000.—			
310 Bundesvergütung				2 990.25				2 300.—
721 Militärarrestanten	284.80				700.—			
311 Bundesvergütung				142.80				355.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	400.—				1 000.—			
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds				400.—				1 000.—
3. 1 Militärverwaltung				101 760.95				
620 Besoldungen	69 812.65				54 900.—			
621 Taggelder der Beamten	1 670.—				2 000.—			
640 Sektionschefs	23 121.20				27 500.—			
710 Druckkosten	4 607.15				3 500.—			
713 Kanzleibedarf	1 199.95				1 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 350.—				1 500.—			
3. 2 Vorunterrichtswesen				16 554.55				16 320.30
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 488.20				2 000.—			
720 Kosten des Vorunterrichts	15 066.35				14 000.—			
401 Bundesbeitrag								14 000.—
3. 3 Schiesswesen				14 425.75				
607 Kant. Schiesskommission	1 465.40				1 500.—			
930 Beiträge an freiwillige Schiessvereine	12 960.35				14 000.—			
3. 4 Luftschutz				56 338.60				32 489.45
608 Kant. Luftschutzkommission	744.60				1 000.—			
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	2 000.—				2 000.—			
720 Ausbildung	6 223.50				10 000.—			
721 Sachaufwand	3 359.—				6 000.—			
310 Bundesvergütung				603.35				2 000.—
410 Anteile der Gemeinden				2 544.70				4 000.—
931 Subventionen an Schutzräume	44 011.50				30 000.—			
401 Bundesbeiträge				14 670.70				10 000.—
411 Gemeindebeiträge				14 670.70				10 000.—
3. 5 Zeughausverwaltung				424 981.75				431 530.90
620 Besoldungen	45 360.—				44 000.—			
630 Arbeitslöhne	97 332.25				105 000.—			
661 Unfallversicherung	1 824.90				2 000.—			
713 Kanzleibedarf	770.40				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 829.50				4 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	5 849.40				6 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 024.60				2 000.—			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	238 708.85				260 000.—			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	16 025.70				20 000.—			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	6 384.75				12 000.—			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 625.—				2 700.—			
728 Zeughausbedarf	5 246.40				6 000.—			
Uebertrag	619 026.75			55 537.80	642 300.—			45 655.—

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
	Uebertrag			619 026.75	55 537.80	642 300.—	45 655.—		
301	Vom Bund an Besoldungen				39 835.40		36 000.—		
302	an Arbeitslöhne				93 206.20		95 000.—		
303	an Unfallversicherung				691.70		1 000.—		
312	an Bekleidung und Ausrüstung				259 685.90		270 000.—		
313	an Instandstellung der persönl. Ausrüstung				16 398.85		20 000.—		
314	für Korpsmaterial				6 240.45		12 000.—		
315	für Zeughausbedarf				2 903.—		3 000.—		
316	für Telephon, Porti usw.				3 091.95		3 800.—		
317	für Heizung, Beleuchtung, Wasser				4 868.50		5 000.—		
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen				4 608.95		5 000.—		
				619 026.75	487 068.70	642 300.—	496 455.—		
4. Polizeidirektion									
112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren				185 928.55		120 000.—		
810	Bezugskosten		9 091.40			6 000.—			
120	Handelsreisendenpatente				15 508.—		17 000.—		
901	Bundesanteil		350.—			1 000.—			
121	Hausier- und Ausverkaufspatente				16 595.75		15 000.—		
122	Marktpatente				5 414.15		5 000.—		
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente				46 265.10		46 000.—		
530	Einlage in den Wirtschafts-Fonds		2 302.45			2 300.—			
811	Bezugsprovisionen		216.50			200.—			
640	Kontrolle für Mass- und Gewicht		885.45			1 000.—			
730	Sachaufwand		279.65			500.—			
930	Unterstützung von Emigranten		—.—			1 000.—			
	4. 1 Jagdwesen			80 751.50	109 416.75				
120	Jagdpatente				61 525.70		54 000.—		
813	Bezugsprovisionen		1 528.—			1 500.—			
840	Jagdhaftpflichtversicherung		1 497.30			1 400.—			
330	Erlös aus Wildabschuss				10 779.45		6 000.—		
401	Bundesbeitrag Wildhut				37 111.60		28 000.—		
620	Besoldungen der Wildhüter		64 652.—			63 000.—			
641	Wohnungsentschädigung		2 271.—			2 200.—			
650	Bekleidung und Ausrüstung		2 676.20			3 000.—			
680	Uebriger Personalaufwand		2 458.30			1 500.—			
731	Unterhalt der Wildhüterhütten		477.45			1 000.—			
732	Uebriger Sachaufwand		5 191.25			4 000.—			
	4. 2 Fischereiwesen			24 317.25	28 528.10				
120	Fischereipatente				23 763.10		26 000.—		
814	Bezugsprovisionen		1 030.15			1 200.—			
330	Erlös aus Fischverkäufen				225.—		500.—		
402	Bundesbeitrag Fischzucht				340.—		500.—		
420	Entschädigungen von Wasserwerksbesitzern				4 200.—		4 200.—		
	Uebertrag			94 907.10	407 656.40	90 800.—	322 200.—		

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	94 907.10		407 656.40		90 800.—		322 200.—	
620 Besoldung des Fischereiaufsehers		9 876.30			10 000.—			
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers		1 200.—			1 200.—			
681 Uebrigere Personalaufwand		2 806.80			500.—			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche		5 432.70			5 000.—			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen		3 340.60			3 000.—			
733 Uebrigere Sachaufwand		630.70			1 000.—			
4. 3 Polizeikorps	359 934.—		38 930.25					
620 Besoldungen	254 269.20				240 000.—			
441 Anteil Autokontrolle				27 000.—			27 000.—	
621 Taggelder		665.—			1 000.—			
640 Extraentschädigungen		8 931.35			6 000.—			
651 Bekleidung und Ausrüstung		11 408.90			11 000.—			
652 Ausbildung		3 648.15			2 500.—			
660 Haftpflichtversicherung		3 039.05			3 500.—			
730 Polizeiauto Betriebskosten		5 004.15			6 000.—			
731 Polizeianzeiger und Transporte		3 395.35			3 000.—			
310 Rückvergütungen und Transporte				1 130.25			500.—	
732 Uebrigere Sachaufwand		32 760.30			12 000.—			
733 Polizeiposten Glarus: Miete		4 500.—			4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.		9 571.50			4 000.—			
735 Aussenposten: Miete und Unterhalt		22 741.05			16 000.—			
210 Mietzinsen				9 800.—			9 800.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen				1 000.—			1 000.—	
	478 128.20		446 586.65		420 700.—		360 500.—	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung		7 000.—			7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	1 399 015.55		1 399 015.55					
130 Motorfahrzeugtaxen				723 976.75			650 000.—	
840 Haftpflichtversicherung		262.80			1 000.—			
131 Fahrradtaxen				69 388.80			50 000.—	
841 Haftpflichtversicherung		23 261.10			20 500.—			
401 Benzinzoll				605 650.—			800 000.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken		1 264 113.05			1 392 600.—			
620 Besoldungen		56 993.80			43 700.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps		27 000.—			27 000.—			
621 Taggelder		600.—			200.—			
710 Druckkosten		8 881.40			5 000.—			
713 Kanzleibedarf		941.30			4 000.—			
719 Uebrigere Sachaufwand (Schilder usw.)		16 962.10			6 000.—			
5. 2 Bauamt	149 942.25		135 499.50					
110 Konzessionsgebühren				21 550.—			21 000.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals				113 949.50			60 000.—	
Uebertrag	1 406 015.55		1 534 515.05		1 507 000.—		1 581 000.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 318 336.90		1 595 257.70		2 500 300.—		1 608 000.—	
5. 8 Wasserbauten	<i>173 569.55</i>		<i>71 800.—</i>					
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	29 566.55				24 200.—			
934 Linth Linthal — Näfels	2 991.60				7 600.—			
932 Guppenrunse Schwändi	9 600.—				—.—			
937 Sernf Elm-Engi	—.—				13 500.—			
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	12 811.40				10 000.—			
936 Krauchbach Matt	8 800.—				40 000.—			
938 Niedernbach Schwanden	—.—				60 000.—			
939 Niederurner Dorfbach	109 800.—				100 000.—			
401 Bundesbeiträge			71 800.—				111 300.—	
5. 9 Beiträge	<i>172 182.68</i>		<i>41 500.—</i>					
910 Beiträge an Gemeindestrassen	34 540.50				35 200.—			
911 Beiträge an Brückenneubauten	21 000.—				35 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahnhof	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahnhof	8 309.60				15 000.—			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahnhof	83 332.58				70 000.—			
402 Bundesbeitrag hieran			41 500.—				21 000.—	
	2 664 089.13		1 708 557.70		2 935 800.—		1 740 300.—	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			21 639.20				21 600.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	6 998.60				5 500.—			
6. 1 Schulinspektorat	<i>26 268.40</i>							
620 Besoldungen	23 335.20				23 350.—			
621 Taggelder	2 933.20				2 500.—			
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	<i>38 144.55</i>		<i>2 000.—</i>					
620 Besoldungen	23 482.10				23 400.—			
621 Taggelder	153.—				200.—			
760 Anschaffungen	9 509.45				13 000.—			
761 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 Zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—				2 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	<i>58 381.25</i>		<i>19 581.—</i>					
620 Besoldungen	16 416.55				—.—		—.—	
621 Taggelder	2 793.—				—.—		—.—	
760 Sachaufwand	39 171.70				—.—		—.—	
301 Kostenanteile			16 881.—				—.—	
410 Anteile Schulgemeinden			2 700.—				—.—	
Uebertrag	1 350 428.80		43 220.20		78 200.—		23 600.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	135 042.80		43 220.20		78 200.—		23 600.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	12 007.—							
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 240.—				2 300.—			
760 Miete	7 600.—				7 600.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	2 167.—				4 000.—			
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	2 129.70							
640 Entschädigungen	1 600.—				1 600.—			
760 Sachaufwand	229.70				200.—			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—			
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1 753.70		505.—					
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	753.70				700.—			
401 Bundesbeitrag			430.—				400.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			—.—				200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—	
6. 7 Gewerbewesen	26 747.96		5 644.—					
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	5 498.20				3 500.—			
760 Sachaufwand	2 970.05				500.—			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	16 891.20				14 000.—			
401 Bundesbeitrag			5 644.—				4 700.—	
930 Beitrag an Fachkurse	1 388.51				1 000.—			
6. 8 Kantonsschule	543 162.03		199 868.70					
250 Zins des Kantonsschulfonds			9 621.20				8 000.—	
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			840.—				1 000.—	
410 Beiträge der Schulgemeinden			132 000.—				133 000.—	
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—				12 000.—	
420 Schulgelder und Gebühren			8 327.50				6 000.—	
440 Erwerbssteueranteil			37 080.—				33 000.—	
606 Sitzungen und Kommissionen	2 200.—				2 000.—			
620 Besoldungen:								
Hauptlehrer	358 026.45				350 000.—			
Rektorat usw.	4 500.—				4 500.—			
Hilfslehrer	43 310.30				23 000.—			
Stellvertreter	1 296.—				5 000.—			
Abwarte	14 807.20				15 000.—			
Kanzleipersonal	4 146.90				4 000.—			
660 Lehrerversicherungskasse	43 008.95				40 000.—			
661 AHV	10 635.—				7 800.—			
662 Unfallversicherung	2 527.90				3 000.—			
710 Druckkosten	3 317.45				1 500.—			
713 Kanzleibedarf	2 176.65				1 000.—			
715 Telephon, Porti usw.	1 312.80				800.—			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 651.05				3 000.—			
Uebertrag	672 597.81		249 237.90		575 500.—		221 975.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		672 597.81	249 237.90	575 500.—		221 975.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung			1 469.50		1 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser			11 424.55		14 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand			2 044.55		2 500.—			
760 Lehrerbildung und Delegationen			2 061.55		1 500.—			
761 Lehrmittel			6 383.40		6 000.—			
762 Schulmaterial			6 783.11		6 000.—			
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek			7 358.64		6 000.—			
764 Schulreisen/Exkursionen			8 994.23		6 500.—			
766 Schulgesundheitspflege			275.60		1 500.—			
767 Berufsberatung			298.—		500.—			
930 Verschiedene Beiträge			1 152.25		1 500.—			
6. 9 Beiträge			2 333 953.60	93 217.85				
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer			530 815.07		528 000.—			
Arbeitslehrerinnen			76 362.50		68 000.—			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden			171 295.20		170 000.—			
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer			212 100.—		210 000.—			
Arbeitslehrerinnen			22 428.50		20 000.—			
Sekundarlehrer			43 050.—		43 000.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehalte			170 213.30		164 000.—			
Teuerungszulagen			37 743.75		36 000.—			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen			7 007.75		7 500.—			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen			260.—		1 000.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen			68 605.55		64 000.—			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen			58 887.30		60 000.—			
402 Bundesbeiträge				47 702.—			45 000.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule			18 527.55		17 500.—			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden			178 192.93		180 000.—			
Mühlehorn			13 727.52					
Obstalden			7 807.22					
Filzbach			6 475.65					
Bilten			6 532.05					
Oberurnen			9 453.70					
Näfels-Berg			9 788.81					
Näfels			29 928.85					
Sool			11 129.60					
Schwändi			6 742.20					
Nidfurn			2 648.70					
Leuggelbach			3 125.90					
Luchsingen			6 595.15					
	Uebertrag		2 252 095.01	296 939.90	2 192 000.—		266 975.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 252 095.01		296 939.90		2 192 000.—		266 975.—	
Haslen		3 368.40						
Diesbach		9 639.33						
Betschwanden		8 564.80						
Rüti		5 288.80						
Engi		15 008.25						
Matt		14 672.45						
Matt-Weissenberge		2 606.90						
Elm		5 088.65						
917 Schulhausbauten und Turnplätze	100 000.—				100 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	71 699.40				60 000.—			
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	2 844.90				11 000.—			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	1 936.45				2 000.—			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	—.—				8 000.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	10 600.—				11 000.—			
923 Beiträge für Stenographiekurse	—.—				1 000.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	23 291.45				25 000.—			
925 Beitrag an Schulversicherung	30 863.10				30 000.—			
410 Von den Schulgemeinden				13 661.95			15 000.—	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	67 338.75				30 000.—			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	6 441.—				6 000.—			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	28 625.—				33 000.—			
411 Anteile Schulgemeinden				11 150.—			13 200.—	
932 Erziehungsberatung	60.—				500.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	20 000.—				20 000.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	7 000.—				7 000.—			
935 Beiträge an Fachklassen	16 385.20				8 000.—			
412 Anteile von Lehrortsgemeinden				5 021.40			3 000.—	
420 Anteile von Lehrmeistern				4 473.—			3 000.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	168 461.20				145 000.—			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	8 962.80				8 000.—			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	22 600.—				17 000.—			
413 Anteil Schulgemeinden				9 337.50			—.—	
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	2 912.60				3 500.—			
403 Bundesbeitrag				—.—			900.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 850.—				2 250.—			
942 Stipendien	43 920.35				18 000.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	15 000.—				15 000.—			
405 Bundesbeitrag				1 872.—			2 000.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 872.—				2 000.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	75 300.—				72 000.—			
	3 054 796.79		342 455.75		2 836 750.—		304 075.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds				3 700.—				3 200.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht			5 962.90	1 958.40				
601 Taggelder	1 465.60				2 000.—			
640 Entschädigungen	3 181.60				3 300.—			
719 Sachaufwand	265.70				300.—			
801 Versorgungskosten	1 050.—				800.—			
320 Bussen- und Kostenvergütungen				1 958.40				500.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger			18 522.85					
620 Besoldung	16 372.—				16 370.—			
621 Taggelder	1 211.20				1 200.—			
719 Sachaufwand	939.65				300.—			
7. 3 Beiträge			113 191.31	12 190.40				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	59 957.61				60 000.—			
Mühlehorn	3 828.03							
Obstalden	5 499.93							
Filzbach	670.53							
Bilten	2 642.65							
Oberurnen	7 444.45							
Näfels	8 246.47							
Sool	788.73							
Schwändi	4 711.17							
Nidfurn	631.—							
Diesbach	2 003.80							
Linthal	8 926.37							
Engi	7 381.38							
Matt	2 891.30							
Elm	4 291.80							
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90				1 400.—			
410 Zu Lasten der Gemeinden				696.—				700.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—				800.—			
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—				13 000.—			
Abstinentenvereine	2 150.—				1 800.—			
Kurse usw.	100.—				300.—			
Kant. Verband für Naturalverpflegung	478.65				600.—			
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 346.—				15 000.—			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern				11 494.40				9 500.—
Uebertrag	128 690.91		17 848.80		123 170.—			13 900.—

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	128 690.91		17 848.80		123 170.—		13 900.—	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	7 885.15				6 000.—			
936 Verschiedene Beiträge	1 101.—				545.—			
	137 677.06		17 848.80		129 715.—		13 900.—	
8. Sanitätsdirektion								
8. 1 Kantonales Laboratorium								
	69 394.80		10 180.75					
310 Laboratoriumseinnahmen			1 483.70				2 000.—	
401 Bundesbeitrag			4 906.95				3 200.—	
620 Besoldungen	47 520.—				46 000.—			
621 Taggelder	4 039.90				3 500.—			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	7 579.65				9 000.—			
410 Anteil der Gemeinden			3 790.10				4 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	896.—				800.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 126.55				1 200.—			
719 Uebriger Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente	2 078.50				2 000.—			
Betrieb des Laboratoriums	3 624.20				5 000.—			
Lokalmiete	2 530.—				2 500.—			
8. 2 Fleischschau								
	3 211.75		3 792.55					
770 Sachaufwand	3 211.75				4 500.—			
401 Bundesbeitrag			557.05				900.—	
310 Für Fleischschaubegleitscheine			3 235.50				1 500.—	
8. 3 Sanitätsdienst								
	28 083.30		3 583.90					
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf			665.—				500.—	
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	4 222.95				8 500.—			
401 Bundesbeiträge			346.85				1 200.—	
772 Kinderlähmungsbekämpfung	11 268.40				8 000.—			
402 Bundesbeiträge			2 572.05				2 500.—	
773 Baderettungsdienst	2 513.45				1 000.—			
910 Hebammenwesen	10 078.50				8 500.—			
931 Beiträge an Kinderlähmungsgeschädigte	—.—				300.—			
8. 4 Tuberkulosebekämpfung								
	157 892.90		70 958.15					
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)	20 380.10				8 000.—			
401 Bundesbeitrag			845.35				—.—	
310 Rückerstattungen			19 100.—				1 200.—	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	80 000.—				80 000.—			
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
402 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			51 012.80				40 000.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	43 945.90				30 000.—			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	5 458.20				7 000.—			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	1 608.70				3 000.—			
Uebertrag	258 582.75		88 515.35		235 300.—		57 500.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	258 582.75		88 515.35		235 300.—		57 500.—	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt	<i>896 681.25</i>		<i>7 685.80</i>					
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 074.05				2 500.—			
770 Defizit der Betriebsrechnung	873 905.—				830 000.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	14 848.10				14 000.—			
310 Rückerstattungen			7 685.80				7 000.—	
660 Sparkasse des Spitalpersonals	5 854.10				5 000.—			
8. 6 Beiträge	<i>104 768.20</i>							
931 Beiträge an die Geburten	27 480.—				27 000.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	5 000.—				5 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	66 499.20				68 000.—			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	2 489.—				1 000.—			
	1 260 032.20		96 201.15		1 191 100.—		64 500.—	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt	<i>54 461.15</i>		<i>18 747.20</i>					
620 Besoldungen	48 341.80				38 500.—			
621 Taggelder	4 532.50				2 000.—			
661 Unfallversicherung	308.70				250.—			
713 Kanzleibedarf	1 278.15				1 500.—			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			18 747.20				16 000.—	
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	<i>27 045.50</i>		<i>7 534.95</i>					
620 Besoldung	18 461.60				18 500.—			
621 Taggelder	403.30				500.—			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 499.—				2 600.—			
780 Sachaufwand	5 681.60				6 800.—			
401 Bundesbeitrag			7 534.95				7 300.—	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	<i>2 605.50</i>		<i>1 191.—</i>					
621 Taggelder	245.50				500.—			
640 Entschädigungen	120.—				1 000.—			
780 Sachaufwand	2 240.—				2 400.—			
320 Kostenvergütungen			1 191.—				1 200.—	
9. 4 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	946.50				1 200.—			
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	<i>18 455.30</i>		<i>24 443.35</i>					
131 Hundetaxen			24 324.—				24 500.—	
812 Bezugskosten	2 346.95				2 300.—			
640 Wartgelder	11 726.—				9 000.—			
780 Sachaufwand	4 382.35				4 000.—			
401 Bundesbeitrag			119.35				—.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	<i>115 532.30</i>		<i>48 922.80</i>					
607 Viehschaukommission	3 672.10				3 200.—			
Uebertrag	107 186.05		51 916.50		94 250.—		49 000.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	107 186.05		51 916.50		94 250.—		49 000.—	
781 Viehschau	7 033.55				6 000.—			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 709.95				6 500.—			
401 Bundesbeitrag			3 299.55				—.—	
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere und Entlastungsk.	6 678.—				3 500.—			
402 Bundesbeitrag			3 200.—				1 500.—	
784 Ausmerzaktion untauglicher Zucht- und Nutztiere	2 756.70				4 000.—			
403 Bundesbeitrag			1 364.40				2 000.—	
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	22 581.80				20 000.—			
404 Bundesbeitrag			390.55				1 000.—	
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 860.75				3 500.—			
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	62 239.45				90 000.—			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			20 000.—				35 000.—	
405 Bundesbeiträge			20 668.30				35 000.—	
9. 7 Viehprämien	<i>36 848.90</i>		<i>15 535.95</i>					
930 Zuchtstiere	12 808.—				11 000.—			
401 Bundesbeiprämien			6 404.—				5 500.—	
931 Kühe	6 190.—				7 000.—			
402 Bundesbeiprämien			3 095.—				3 500.—	
932 Rinder	10 095.—				9 000.—			
403 Bundesbeiprämien			4 640.—				4 500.—	
933 Gemeindestiere	4 932.—				5 000.—			
934 Kleinviehprämien	2 823.90				2 000.—			
404 Bundesbeiprämien			1 396.95				500.—	
9. 8 Meliorationen	<i>533 462.—</i>		<i>262 743.—</i>					
910 An Gemeinden	259 154.—				50 000.—			
930 An Private und Genossenschaften	238 550.—				250 000.—			
401 Bundesbeiträge			244 387.—				150 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	18 672.—				30 000.—			
402 Bundesbeiträge			9 336.—				15 000.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	17 086.—				70 000.—			
403 Bundesbeiträge			7 096.—				30 500.—	
410 Gemeindebeiträge			1 924.—				7 500.—	
9. 9 Beiträge	<i>340 412.50</i>		<i>256 412.55</i>					
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	9 250.—				9 000.—			
401 Bundesbeitrag			—.—				4 000.—	
931 Beiträge an Ziegenherden	3 850.—				5 100.—			
402 Bundesbeitrag			—.—				2 550.—	
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	49 835.80				48 000.—			
403 Bundesbeitrag			18 596.80				18 000.—	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	654.40				800.—			
404 Bundesbeitrag			187.90				200.—	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—				100.—			
Uebertrag	874 047.35		397 902.95		745 850.—		365 250.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	874 047.35		397 902.95		745 850.—		365 250.—	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	24 436.—				6 000.—		3 000.—	
405 Bundesbeitrag			13 182.—					
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—				1 200.—		600.—	
406 Bundesbeitrag			—.—					
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 790.—				3 500.—			
940 Beiträge an Betriebsberatung	98 290.40				12 000.—			
407 Bundesbeitrag			94 911.45				6 000.—	
941 Bekämpfung der landwirtsch. Schädlinge	1 397.90				5 000.—			
408 Bundesbeitrag			328.80				350.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide	5 704.—				5 000.—			
409 Bundesbeitrag			5 704.—				5 000.—	
943 Beiträge an Rindviehhalter in Berggebieten	122 104.—				—.—		—.—	
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle			1 397.60				—.—	
409.2 Bundesbeitrag			122 104.—				—.—	
	1 129 769.65		635 530.80		778 550.—		380 200.—	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	61 325.40				69 000.—			
621 Taggelder	11 589.75				10 000.—			
661 Unfallversicherung	500.—				—.—			
301 Linthwäldungen, Techn. Bewirtschaftung			502.—				300.—	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			23 018.45				22 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 163.25				1 200.—			
719 Miete	3 200.—				3 000.—			
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	28 096.90				118 500.—			
402 Bundesbeitrag			15 129.10				59 500.—	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	576 961.85				388 000.—			
403 Bundesbeitrag			411 368.40				271 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	415.—				500.—			
	684 252.15		450 017.95		590 200.—		352 800.—	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			150 178.65				75 000.—	
620 Grundbuchamt, Besoldungen	96 009.80				94 500.—			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				10 000.—	
140 Kanzleisporteln			12 129.30				9 000.—	
401 Anteil am Alkoholmonopol			114 944.—				95 000.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	11 494.40				9 500.—			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	8 000.—				8 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	1 081.60				300.—			
820 Revision der Jugendersparniskassen	—.—				400.—			
821 Eidg. Volkszählung	16 421.20				—.—			
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	94 333.80		47 257.85					
620 Besoldungen	78 894.15				66 000.—			
621 Taggelder	622.20				1 200.—			
710 Druckkosten	4 758.05				2 500.—			
Uebertrag	227 281.40		287 251.95		192 400.—		189 000.—	

	Rechnung 1960				Voranschlag 1960			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	227 281.40		287 251.95		192 400.—		189 000.—	
713 Kanzleibedarf	4 019.95				3 000.—			
719 Uebrigcr Sachaufwand	5 839.45				4 000.—			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
402 Bundesbeitrag			3 185.35				2 800.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			38 108.20				34 000.—	
310 am Sachaufwand			5 964.30				5 500.—	
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	<i>61 716.80</i>		<i>61 716.80</i>					
606 Versicherungsarzt und Experte	2 600.—				5 000.—			
620 Besoldungen	41 359.40				42 000.—			
621 Taggelder	167.20				1 000.—			
710 Druckkosten	6 297.80				6 000.—			
713 Kanzleibedarf	5 550.60				3 000.—			
715 Porti usw.	3 897.—				4 000.—			
719 Uebrigcr Sachaufwand	1 844.80				5 000.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			44 126.60				48 000.—	
310 Sachaufwand }			17 590.20				18 000.—	
11. 3 Verwaltung der AHV	<i>129 302.20</i>		<i>129 302.20</i>					
620 Besoldungen	89 903.75				98 000.—			
621 Taggelder	2 556.35				4 500.—			
710 Druckkosten	10 682.—				12 000.—			
713 Kanzleibedarf	5 352.55				5 000.—			
719 Uebrigcr Sachaufwand	4 467.55				4 500.—			
820 Revisionskosten	16 340.—				3 500.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			92 460.10				102 500.—	
310 Sachaufwand }			36 842.10				25 000.—	
11. 4 Beiträge	<i>952 498.65</i>		<i>165 281.65</i>					
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	13 193.—				10 000.—			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 768.—				8 000.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	158 419.40				132 000.—			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	1 616.80				4 000.—			
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 658.—				7 800.—			
410 Anteile der Gemeinden			3 091.95				3 700.—	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	1 198.50				1 500.—			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	—.—				500.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	44 641.—				40 000.—			
411 Anteile der Gemeinden			14 880.35				13 335.—	
936 Gewerbehilfe	786.25				700.—			
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	206 810.—				207 000.—			
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	68 380.80				85 000.—			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	441 928.—				480 000.—			
412 Anteile der Gemeinden			147 309.35				160 000.—	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	98.90				—.—			
	1 380 858.45		690 810.45		1 369 600.—		601 835.—	

Zusammenstellung

Voranschlag 1960				Rechnung 1960				Rechnung 1959			
Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4 019 100.—		9 275 500.—		4 510 430.02	10 213 784.37	4 221 028.55		9 531 452.13			
1 227 750.—		2 286 000.—		1 378 293.40	2 254 752.54	1 305 916.99		2 318 341.35			
642 300.—		496 455.—		619 026.75	487 068.70	717 929.05		595 620.70			
420 700.—		360 500.—		478 128.20	446 586.65	455 661.—		435 902.50			
2 935 800.—		1 740 300.—		2 664 089.13	1 708 557.70	2 577 625.75		1 650 087.—			
2 836 750.—		304 075.—		3 054 796.79	342 455.75	2 878 156.21		307 201.20			
129 715.—		13 900.—		137 677.06	17 848.80	144 877.81		13 876.05			
1 191 100.—		64 500.—		1 260 032.20	96 201.15	1 158 099.—		77 641.75			
778 550.—		380 200.—		1 129 769.65	635 530.80	809 719.80		367 776.30			
590 200.—		352 800.—		684 252.15	450 017.95	556 635.70		350 430.95			
1 369 600.—		601 835.—		1 380 858.45	690 810.45	1 290 092.75		563 786.15			
16 141 565.—		15 876 065.—		17 297 353.80	17 343 614.86	16 115 742.61		16 212 116.08			
		265 500.—		46 261.06		96 373.47					
16 141 565.—		16 141 565.—		17 343 614.86	17 343 614.86	16 212 116.08		16 212 116.08			

Rückschlag

Vorschlag

Im Voranschlag 1960 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. des Regierungsrates:				
Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen		8 000.—		
2. des Landrates:				
Ausbau der Polizeifunkanlage		24 000.—		
Anschaffung einer fahrbaren Schulzahnklinik		38 000.—		
Neuordnung der Stipendien		26 000.—		
Neuordnung der Teuerungszulagen an Rentner		8 000.—		
3. der Landsgemeinde:				
				keine

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen					
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.					
101/9	Kantonale Steuern	10 113 559.98			
110/9	Gebühren	389 692.39			
120/9	Patente	169 071.80			
130/9	Taxen	1 100 637.35			
140/9	Sporteln	42 295.10			
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	33 858.10			
160/9	Anteile an eidg. Steuern	1 059 557.45		12 908 672.17	
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds					
201/9	Zinsen und Dividenden	320 839.18			
210/9	Miet- und Pachtzinsen	25 715.50			
240/9	Erträge von Unternehmungen	510 116.15			
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	35 721.20		892 392.03	
300 Andere Verwaltungseinnahmen					
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönl. Leistungen	498 232.45			
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	475 111.11			
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	41 392.45			
330/9	Erlös aus Verkäufen	17 610.45		1 032 346.46	
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten					
401/9	Beiträge des Bundes	2 039 732.30			
410/9	Beiträge der Gemeinden	374 778.—			
420/39	Andere Beiträge	20 119.50			
440/9	Verrechnungsposten	75 574.40		2 510 204.20	
				17 343 614.86	

nach Sachgruppen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ausgaben				
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds				
501/9 Zinsaufwand		552 294.80		
510/9 Tilgungen		2071 620.40		
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen		180 592.45		
540/9 Abschreibungen		10 300.—	2814 807.65	
600 Personalaufwand				
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen		222 674.55		
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte		2229 261.90		
630/9 Arbeitslöhne		345 069.25		
640/9 Wartgelder und Entschädigungen		69 600.65		
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung		17 733.25		
660/9 Versicherungsleistungen		382 012.60		
670/9 Ruhegehälter an Beamte		85 653.70		
680/9 Uebriger Personalaufwand		12 122.50	3364 128.40	
700 Sachaufwand				
701/19 Kosten der Verwaltung		395 711.57		
720/9 Militärwesen		298 204.70		
730/9 Polizeiwesen		93 324.70		
740/9 Strassenunterhalt		454 561.60		
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften		48 439.30		
760/9 Erziehungswesen		123 445.93		
770/9 Sanitätswesen		930 349.75		
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen		124 164.15	2468 201.70	
800 Andere Verwaltungsausgaben				
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten		15 946.95		
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.		51 458.30		
820 Revisionen		36 361.20		
830 Warenvermittlung		83 512.—		
840/9 Haftpflichtversicherung		25 021.20	212 299.65	
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten				
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen		9 440.40		
910/29 Beiträge an Gemeinden		5 650 241.66		
930/49 Uebrige Beiträge		2 702 659.94		
950/9 Verrechnungsposten		75 574.40	8 437 916.40	
			<u>17 297 353.80</u>	

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1960	1. Jan. 1960
Aktiven				
1. Finanzvermögen				
Kassa-Konto		26 096.20		
Postcheck-Konto		66 657.49		
Glarner Kantonalbank	5 159 282.23		5 252 035.92	4 036 833.25
Hypotheken		94 243.42		
Obligationen:				
2¾ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3½ % Basler Kantonalbank 1957		100 000.—		
3¾ % Kraftwerke Zervreila 1957		200 000.—		
Aktien:				
Schweiz. Nationalbank		97 500.—		
NOK AG., Baden	1 400 000.—			
Kraftwerk Linth-Limmern AG.	600 000.—			
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen		18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—		16 080.—		
Swissair, nom. 35 000.—		27 450.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—		20 000.—		
II. Zuckerfabrik AG.		10 000.—		
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft		3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse		20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen		2 500.—	2 858 773.42	2 871 273.42
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften			1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse			608 774.26	512 937.97
Inventarvorräte			502 800.07	474 453.92
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt		47 625.75		
Fischbrutanstalt Mettlen		23 287.75		
Badekiosk im Gäsi		107 864.65	178 778.15	703 642.40
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken		2 998.84		
Baukonto Kerenzerbergstrasse		190 067.70		
Baukonto Walenseestrasse		3 675 665.45		
Baukonto Linthebenestrasse		958 958.85		
Baukonto Sernftalstrasse		4 787 919.75		
Baukonto Dorfstrassenstrecken		768 659.73	10 384 270.32	8 651 677.02
Baukonto Sernftalbahn		610 850.57		
Durnagelbachverbauungen		558 397.47		
Schulhausbauten		324 057.50		
Konto Grundbuchvermessung		118 721.05	1 612 026.59	1 320 378.64
4. Konto Vor- und Rückschläge				
			215 318.10	261 579.16
			<u>26 612 777.83</u>	<u>23 832 776.78</u>

Rechnung

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1960	1. Jan. 1960
Passiven				
1. Verzinsliche Schulden				
Darlehen von Fonds und Stiftungen		2999946.32		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons		9510892.11		
Darlehen von Versicherungskassen		4673975.60		
Darlehen von Verwaltungen		123187.25	17308001.28	17535518.58
Baukredit Walenseestrasse Glarner Kantonalbank			3236688.—	2339711.—
Baukredit Linthebenestrasse Glarner Kantonalbank			955366.—	131752.—
2. Unverzinsliche Schulden				
Schuld an verschiedene Konti			5112722.55	3825795.20
			<u>26612777.83</u>	<u>23832776.78</u>

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1960		Belastungen		Gutschriften		Stand 31. Dez. 1960	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Spitalbauten								
Schwesternhaus	987 798.45							956 792.90
Zins des Krankenhausfonds					31 005.55			
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	H 462 882.45		307 222.65				H 909 167.15	
Geschenke:								
Von Herrn H. Störi-Luchsinger, Schwanden zum An- denken an seine verstorbene Gattin					2 000.—			
Von Zirkus Knie					1 000.—			
Tilgung: Spitalbausteuer					750 507.35			
Total Spitalbauten	524 916.—		307 222.65		784 512.90		47 625.75	
2. Strassenbauten								
Baukonto Strassen und Brücken	492 794.59		1 252 747.50					2 998.84
Bundesbeitrag					440 520.—			
Gemeindebeiträge					121 500.—			
Tilgung					1 180 523.25			
Baukonto Kerenzbergstrasse	161 213.50		28 854.20					190 067.70
Baukonto Walenseestrasse	2 304 384.70		12 558 580.75					3 675 665.45
Bundesbeitrag					11 187 300.—			
Baukonto Linthebenestrasse	135 041.60		823 917.25					958 958.85
Baukonto Sernftalstrasse	4 806 138.05		31 781.70					4 787 919.75
Tilgung					50 000.—			
Baukonto Klöntalerstrasse	33 589.80							—.—
Tilgung					33 589.80			
Baukonto Dorfstrassenstrecken	718 514.78		98 203.95					768 659.73
Bundesbeitrag					47 180.—			
Gemeindeanteile					35.80			
Zu Lasten der Rückstellung					843.20			
Total Strassenbauaufwand	8 651 677.02		14 794 085.35		13 061 492.05		10 384 270.32	
3. Konto Vor- und Rückschläge								
Passivsaldo	261 579.16							215 318.10
Vorschlag 1960					46 261.06			

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

	Fr.	Rp.
2943 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 294 300 Kilo zu 32 Rp.		94 176.—
2513 Industriesalz (Gewerbesalz)		40 343.30
284½ Coupiersalz		8 878.—
3260 Kg. Grésilsalz zu Fr. 1.—		3 260.—
5100 Kg. Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.		2 550.—
2400 Kg. Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.		720.—
33750 Kg. Nitritsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.		12 150.—
2825 Kg. Fluorsalz zu 50 Rp.		1 412.50
Total Salzverkauf		163 489.80

Regalgebühren	29.05	
Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen	3 391.80	3 420.85
Total Einnahmen		166 910.65

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1960		7 946.60
		174 857.25

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	95 305.25	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1959	12 947.85	108 253.10
Salzgewinn pro 1960		66 604.15

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	54	Ennenda	187	Betschwanden	17
Obstalden	50	Mitlödi	48	Rüti	39
Filzbach	59	Sool	18	Braunwald	65
Bilten	228	Schwändi	30	Linthal	285
Niederurnen	230	Schwanden	200	Engi	90
Oberurnen	66	Nidfurn	21	Matt	75
Näfels	257	Leuggelbach	24	Elm	150
Mollis	140	Luchsingen	33		721
Netstal	150	Haslen	39		1 559
Riedern	30	Hätzingen	33		663
Glarus	295	Diesbach	30		2 943
	1 559		663		

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1960	31. Dez. 1960
12. Arbeitslosenfürsorgefonds					1 187 890.55	
Zinsen			33 799.45			
Arbeitgeberbeiträge			85 492.20			
			—.—	119 291.65		
Zunahme	119 291.65				119 291.65	
Vermögen am 31. Dezember 1960						1 307 182.20
13. Landesarmenreservfonds					182 712.70	
Zinsen			5 456.30			
An Weihnachtsgaben	1 680.—					
Uebertrag auf Konto 7 250	3 700.—					
	5 380.—		5 456.30			
Zunahme	76.30				76.30	
Vermögen am 31. Dezember 1960						182 789.—
14. Jost Kubli-Stiftung					23 029.55	
Zinsen			681.20			
1960er Rentenanteile	640.—					
	640.—		681.20			
Zunahme	41.20				41.20	
Vermögen am 31. Dezember 1960						23 070.75
15. Elmer-Stiftung					3 264.66	
Zinsen			97.90			
An Unterstützungen	—.—					
	—.—		97.90			
Zunahme	97.90				97.90	
Vermögen am 31. Dezember 1960						3 362.56
16. Kantonaler Stipendienfonds					137 327.75	
Zinsen			3 799.65			
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung			80.—			
Stipendien	3 879.65					
	3 879.65		3 879.65			
Vermögen am 31. Dezember 1960						137 327.75
17. Marty'scher Stipendienfonds					356 537.60	
Zinsen			10 842.—			
Rückzahlung eines Stipendiaten			10 000.—			
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	6 000.—					
An die Stiftungskommission	272.80					
	6 272.80		20 842.—			
Zunahme	14 569.20				14 569.20	
Vermögen am 31. Dezember 1960						371 106.80

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 1960		Wertpapiere		Guthaben bei der Staatskasse		Übrige Aktiven	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Irrenhausfonds	4426	773.14	4136	000.—	254	570.79	36	202.35
2. Fonds für Irrenfürsorge	2592	391.70	2001	777.78	576	064.27	14	549.65
3. Dr. med. E. Mercierfonds f. Taubstummenfürsorge	27	311.—			27	311.—		
4. Krankenhausfonds	1055	189.85	982	000.—	65	158.15	8	031.70
5. Kantonaler Freibettenfonds	370	655.44	307	000.—	60	982.44	2	673.—
6. Fonds für Radiumbehandlung	11	811.55			11	811.55		
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	68	965.30	50	700.—	17	792.80	4	72.50
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	55	053.30			55	053.30		
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	5	304.50			5	304.50		
10. Fonds für ein Erholungsheim	664	065.10	597	800.—	61	391.60	4	873.50
11. Militärunterstützungsfonds	69	945.19	60	000.—	9	607.69	3	37.50
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1307	182.20	702	750.—	599	741.—	4	691.20
13. Landesarmenreservefonds	182	789.—			182	789.—		
14. Jost Kubli-Stiftung	23	070.75	12	000.—	10	989.75	8	1.—
15. Elmerstiftung	3	362.56			3	362.56		
16. Kantonaler Stipendienfonds	137	327.75	120	350.—	15	945.05	1	032.70
17. Marty'scher Stipendienfonds	371	106.80			371	106.80		
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	16	873.40			16	873.40		
19. Kantonsschulfonds	340	707.30			340	707.30		
20. Kadettenkorpsfonds	11	453.50			11	453.50		
21. Bibliothekfonds Kantonsschule	1	583.25			1	583.25		
22. Evangelischer Reservefonds	339	944.67	327	915.56	9	237.46	2	791.65
23. Katholischer Diözesanfonds	26	462.30	19	800.—			6	662.30
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	313	394.35	300	000.—	10	829.35	2	565.—
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	123	301.95	85	500.—	37	054.75	7	47.20
26. Viehkassafonds	243	225.06			243	225.06		
	12789	250.91	9703	593.34	2999	946.32	85	711.25

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten						
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1959					3 772 559.45	
Einnahmen:						
Beiträge des Landes	166 546.05					
Beiträge der Kantonalbank	37 253.—					
Mitgliederbeiträge	84 538.45					
Zinsen	136 034.30					
Einkaufssummen	38 163.95					
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	28 937.90					
Verschiedenes	7 045.40		498 519.05			
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	91 038.40					
Rückerstattungen	20 313.10					
Verschiedenes	90.—		111 441.50			
Vorschlag					387 077.55	
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1960					<u>4 159 637.—</u>	
Bestehend in:						
Obligationen			100 000.—			
Guthaben bei der Staatskasse			4 047 312.60			
Ausstehende Einkaufssummen			11 379.40			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1960			95.—			
			<u>4 159 637.—</u>			
2. Sparkasse der Landesbeamten						
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1959					595 671.30	
Einzahlungen	122 734.50					
Rückzahlungen	61 210.95					
Vorschlag					61 523.55	
Vermögen am 31. Dez. 1960 als Guthaben b. Staatskasse					<u>657 194.85</u>	
3. Beamtenunfallversicherung						
Vermögen am 31. Dezember 1959					98 278.35	
Einnahmen:						
Landesbeitrag	8 000.—					
Zinsen	2 883.95					
Prämienanteile von Verwaltungen	2 701.65					
Rückvergütungen	5 081.55		18 667.15			
Ausgaben:						
Renten	1 324.—					
Versicherungsprämien	17 970.50		19 294.50			
Rückschlag					627.35	
Vermögen am 31. Dez. 1960 als Guthaben b. Staatskasse					<u>97 651.—</u>	

VI. Versicherungskassen

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Balz Stüssi, a. Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1959 4 081 636.03

Einnahmen:

	Fr.	Rp.
Zinsen	139 040.65	
Einzahlungen der Lehrer	132 919.47	
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	129 983.80	
Einzahlungen des Kantons	204 315.75	
Beitrag für Teuerungszulagen	22 600.—	
Zinsgarantie	10 370.75	639 230.42

Ausgaben:

Rentenzahlungen	221 643.95	
Rückzahlungen	21 034.25	
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	25 500.—	
Verschiedene Ausgaben	10 960.—	279 138.20
Vermehrung des Deckungskapitals		360 092.22
Deckungskapital am 31. Dezember 1960		4 441 728.25

Bestehend in:

Obligationen, Hypotheken, Sparheft		4 227 685.40
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank		36 478.—
Konto-Korrent-Guthaben bei der Ortsgemeinde Glarus .		157 894.65
Postcheckkonto		11 198.80
Debitoren		8 471.40
		4 441 728.25

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebs-Rechnung I

Einnahmen:

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		351 199.72
Subventions-Eingänge 1959: Bund	986.70	
Kanton	986.70	1 973.40
Subventions-Guthaben 1960: Bund	246.40	
Kanton	246.40	492.80
Zinserträge	133 564.55	
Gutschrift a/ Betriebs-Rechnung II	40 937.55	92 627.—
<i>Total der Einnahmen</i>		446 292.92

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag						446 292.92
Ausgaben:						
Arbeitslosenentschädigungen			22 815.60			
Prämien-Rückvergütungen an Arbeitgeber			1 050.60			
Prämien-Gutschriften an Arbeitnehmer			272.95			
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge			85 492.20			
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventionsguthaben 1959			1 973.40			
Anrechenbare Verwaltungskosten			23 683.50			
Prämien-Eingänge netto	264 383.97					
Grundprämien	125 308.70					
Gutschrift a/ Betriebs-Rechnung II			139 075.27			
<i>Total der Ausgaben</i>						274 363.52
Vorschlag pro 1960						171 929.40
Vermögens-Bewegung:						
Vermögen am 31. Dezember 1960			3 193 044.95			
Vermögen am 31. Dezember 1959			3 021 115.55			
Vermögens-Vermehrung pro 1960			171 929.40			
Vermögens-Ausweis:						
Aktiven:						
Postcheck	10 561.38					
Glarner Kantonalbank	753.—					
Staatskasse	3 193 430.57					
Subventionsguthaben Bund	246.40					
Subventionsguthaben Kanton	246.40					
Eidg. Steuerverwaltung Bern	50.70					
Prämien-Ausstände	1 158.50		3 206 446.95			
Passiven:						
Transitorische Passiven			13 402.—			
Vermögen am 31. Dezember 1960			3 193 044.95			
Prämienausgleichs-Fonds						
Betriebs-Rechnung II						
Vermögen am 31. Dezember 1959						1 335 396.06
Einnahmen:						
Zuweisung der Betriebs-Rechnung I			139 075.27			
Zinsertrag			40 937.55		180 012.82	
Uebertrag						1 515 408.88

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
					1 515 408.88	
Uebertrag						
Ausgaben:						
Gesamte Verwaltungskosten	44 190.35					
Anrechenbare Verwaltungskosten	23 683.50		20 506.85			
Beitrag an den Eidg. Ausgleichsfonds			13 402.—			
Prämien-Ausfälle			955.—		34 863.85	
Vermögen am 31. Dezember 1960					1 480 545.03	
Vermögen am 31. Dezember 1959					1 335 396.06	
Vermögens-Vermehrung pro 1960					145 148.97	
Vermögens-Ausweis:						
Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus . .			1 480 545.03			
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus						
Verwalter: J. Leuzinger						
Betriebs-Rechnung 1960						
<i>A. Konten des Landesausgleichs</i>						
Einnahmen:						
AHV/IV/EO-Beiträge					2 264 804.87	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . .					9 574.75	
Diverse Rückerstattungsforderungen					8 379.10	
					2 282 758.72	
Ausgaben:						
AHV-Renten					3 522 109.—	
IV-Renten					268 238.10	
„ Taggelder und Hilfslosenentschädigungen					3 525.80	
„ Durchführungskosten						
Sekretariat			31 950.—			
Kommission			6 131.15		38 081.15	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige . .					147 664.—	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer			21 505.20			
Bergbauern			122 288.40		143 793.60	
Beitragsrückerstattungen					619.50	
					4 124 031.15	
<i>Abschlussergebnis</i>						
Die Ausgaben betragen					4 124 031.15	
Die Einnahmen betragen					2 282 758.72	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Fonds, vorab des AHV-Ausgleichsfonds					1 841 272.43	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>				
<i>Einnahmen:</i>				
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . .			100 967.53	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			113 674.—	
Uebrige Einnahmen			8 138.55	
			<u>222 780.08</u>	
<i>Ausgaben:</i>				
Gehälter und Sozialleistungen			100 663.25	
Uebrigere Personalaufwand			2 556.35	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			3 659.05	
Büromaterial und Drucksachen			10 682.—	
Uebrigere Sachaufwand und Diverses			4 222.85	
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen			4 677.90	
Porti, Telefon und Betreibungsspesen			2 917.10	
Vergütung an die Steuerverwaltung			3 044.—	
Kassenrevision, Zweigstellenrevision und Arbeitgeberkontrollen			16 340.—	
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung			27 716.10	
			<u>176 478.60</u>	
<i>Abschlussresultat</i>				
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen			222 780.08	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen			176 478.60	
Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen			<u>46 301.48</u>	
<i>C. Bilanz</i>				
<i>Aktiven</i>				
Kasseneigene Anlagen			142 522.25	
Kassa und Postscheck			231 858.61	
Ständiger Vorschuss an die Zweigstellen			30 000.—	
Abrechnungspflichtige und übrige Kontokorrent- Debitoren			72 738.91	
			<u>477 119.77</u>	
<i>Passiven</i>				
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen			300 000.—	
Diverse Kreditoren			1 135.—	
Reserven			129 683.29	
			<u>430 818.29</u>	
<i>Abschlussresultat</i>				
Die Aktiven betragen			477 119.77	
Die Passiven betragen			430 818.29	
Vorschlag in laufender Rechnung			<u>46 301.48</u>	
<i>D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1961</i>				
<i>Finanzvermögen</i>				
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	123 187.25			
Postscheckguthaben	33 462.52		156 649.77	
<i>Sachvermögen</i>				
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert			19 335.—	
<i>Kassavermögen Total</i>			<u>175 984.77</u>	

4. 1960er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landesbeitrag pro 1960			20 000.—	
2. Versicherungsprämien pro 1960			29 467.50	
3. Stempelgebühren pro 1960			1 829.60	
4. Zinsen:				
a) von Wertschriften inkl. Verrechnungssteuer . .	12 449.90			
b) von Kontokorrent	283.—		12 732.90	
5. Rückbuchung der 1959er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen			55 087.50	

119 117.50

Ausgaben:

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1960			1 829.60	
2. Schadenvergütungen			59 702.50	
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			5 925.—	
4. Unkosten:				
a) Prämieinzugskosten	2 236.—			
b) Kontokorrent-Provision	156.25			
c) Depotgebühr und Bankspesen	345.25		2 737.50	

70 194.60

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen			119 117.50	
Die Ausgaben betragen			70 194.60	
<i>Vorschlag pro 1960</i>			48 922.90	

Bilanz per 31. Dezember 1960

Aktiven

Obligationen	496 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank . .	24 883.40
Ausstehende 1960er Versicherungsprämien	29 467.50
Ausstehende Stempelgebühren pro 1960	1 829.60
Ausstehende Rückerstattung der Verrechnungssteuer . .	3 541.90
	555 722.40

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht aus- bezahlte Entschädigungen	5 925.—
Reservefonds	549 797.40
	555 722.40

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1960 . . .	549 797.40
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1959 . . .	500 874.50
<i>Vermögensvermehrung pro 1960</i>	48 922.90

5. 1960er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. 1960er Versicherungsprämien von Fr. 668 419 800.— Versicherungskapital			428 407.40	
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1960			33 421.40	
3. Zinseingänge:				
a) von Hypotheken	11 046.15			
b) von Obligationen	50 459.10			
c) von Polizeiposten: Mietzinse	19 987.50			
	81 492.75			
abzüglich Passivzins im Konto-Korrent	3 218.40		78 274.35	
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1960			19 300.95	
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden			46 584.90	
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden			10 845.—	
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge			7 759.15	
8. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge			35 276.60	
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrrzwecke			10 746.—	
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten			4 733.30	
11. Regressforderungen betr. Brandschäden			2 854.30	
12. Gewinn aus Wertschriftenverkäufen			1 740.—	
13. Rückbuchungen:				
a) Schadenreserve 1959 für pendente Brandschäden			21 420.—	
b) Schadenreserve 1959 für pend. Elementarschäden			5 560.—	
c) der Rückstellung 1959 für Feuerwehrrzwecke			124 000.—	
<i>Total der Einnahmen</i>			1 073 743.35	

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1960			33 811.45	
2. Brandschadenvergütungen	158 142.25			
Schatzungskosten bei Brandschäden	1 733.10		159 875.35	
3. Elementarschadenvergütungen	46 089.40			
Schatzungskosten bei Elementarschäden	259.—		46 348.40	
4. Wandbelag- und Dachprämien			13 112.10	
5. Beiträge an Kaminumbauten	59 738.75			
Tagelder für Expertisen	1 114.80		60 853.55	
6. Beiträge für Feuerwehrrzwecke			120 469.45	
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten			2 171.85	
8. Andere Beiträge:				
a) Nachtwächterkosten	14 200.—			
Uebertrag	-14 200.—		436 642.15	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	14 200.—		436 642.15	
b) Feuerschaukosten	11 145.50			
c) Kaminfegermeisterverband	100.—			
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungs- anstalten	1 304.—			
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	500.—			
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—		27 749.50	
9. Rückversicherungskosten:				
Prämien an den Interkant. Rückversicherungsverband				
a) für Feuerversicherung	86 180.25			
b) für Elementarversicherung	95 095.40		181 275.65	
10. Gebäudeschätzungskosten			10 181.30	
11. Verwaltungskosten:				
a) Honorare	11 500.—			
b) Delegationen und Taggelder	630.10			
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	1 935.20			
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	20 638.50		34 703.80	
12. Kommissionen und Spesen in Konto-Korrent, Effektenagio und Titelstempel			2 288.45	
13. Hypothekenzins an eigenen Liegenschaften			1 237.50	
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden			250 500.—	
15. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden			19 500.—	
16. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden			3 100.—	
17. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und Feuerwehrlokale	81 300.—			
b) Feuerwehrmaterial	18 000.—		99 300.—	
<i>Total der Ausgaben</i>			1 066 478.35	
Abschlussergebnis				
Die Einnahmen betragen			1 073 743.35	
Die Ausgaben betragen			1 066 478.35	
<i>Vorschlag pro 1960</i>			7 265.—	
<i>Bilanz per 31. Dezember 1960</i>				
Aktiven:				
Obligationen			2 176 000.—	
Hypotheken			293 246.97	
Uebertrag			2 469 246.97	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			2 469	246.97
Uebertrag				
Gebäudekonto:				
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—			
b) „ GB 962 Näfels	70 721.40			
c) „ GB 877 Niederurnen	41 206.25			
d) „ GB 1 366 Schwanden	66 934.70			
e) „ GB 82 Mühlehorn	53 314.30			
f) „ GB 1 063 Ennenda	66 817.30			
g) „ GB 54 Linthal	72 722.90			
h) „ GB 511 Engi	82 827.95		564 544.80	
Ausstehende 1960er Versicherungsprämien			428 407.40	
Ausstehender Anteil an der 1960er Stempelsteuer			33 421.40	
			3 495 620.57	
Passiven:				
Konto-Korrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus			89 999.30	
Hypotheken auf Liegenschaft GB 1 063 Ennenda			33 000.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden			250 500.—	
an Elementarschäden	3 100.—			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	19 500.—		22 600.—	
Rückstellung für noch pend., zugesicherte Feuerlöschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und Feuerwehrlokale	81 300.—			
b) Feuerwehrmaterial	18 000.—		99 300.—	
Reservefonds			3 000 221.27	
			3 495 620.57	
Vermögensbewegung				
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1960			3 000 221.27	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1959			2 992 956.27	
<i>Vermögensvermehrung pro 1960</i>			7 265.—	
<i>Detail der Brandschäden-Vergütungen</i>				
Jakob Grob-Sidler, Rosengarten, Mühlehorn			910.—	
Christian Müller, Bäckermeister, Obstalden			30 094.15	
Jakob Zweifel-Portmann, Ussbühl, Bilten			51 320.—	
Fritz Joos-Leuzinger, Landwirt, Niederurnen			925.—	
Frau Wwe. Albertina Mettler-Müller, Klosterweg, Näfels			125.60	
Emil Müller-Kid, Gwölb, Näfels			115.—	
Carl Joho, Zahnarzt, Mollis			2 881.70	
Johs. Altmann-Landolt, Hinterdorf, Mollis			33.40	
Jakob Zweifel-Gallati, Oberdorf, Mollis			874.90	
Jakob Weber-Hinder, Kreuzbühlstrasse, Netstal			1 996.20	
Fritz Stüssi-Kessler, Edelweiss, Riedern			3 108.65	
Frau Wwe. Karolina Mächler-Jacoher, Glarus			480.—	
Uebertrag			52 864.60	

	Fr.	Rp.
Uebertrag	52 864.	60
Heinrich Züger, Schwertgasse 4, Glarus	4 763.	30
Trümpy & Co., Comestibles, Glarus	180.	—
Frl. Babette Vögeli, Wiese, Ennenda	4 800.	—
Elektrizitätsversorgung Ennenda	640.	—
Fritz Oertli, 1922, Fenzgasse, Ennetbühls	1 352.	—
Melchior Marti, Landwirt, Warth, Sool	1 165.	—
Joh. Kasp. Luchsinger-Muggli, Warth, Sool	72.	50
Josef Stutz-Ortler, Wirt, Sool	1 190.	—
Heinrich Stauffacher, Webblätterfabrik, Schwanden	195.	—
Joh. & Rud. Streiff, Thon, Schwanden	1 200.	—
Seb. Hauser-Zweifel, Bäcker, Haslen	25 767.	—
Erben Dr. A. Schindler, Leuggelbach	3 200.	—
F. Hefti & Co., AG., Hätzingen	36.	—
Alfred Kobler-Kundert, Rosengasse, Hätzingen	3 130.	—
Math. Vögeli-Badertscher, Diesbach	420.	—
Evang. Kirchgemeinde, Betschwanden	235.	—
Braunwaldbahn AG., Linthal	565.	—
Frau Anna E. Zweifel-Finger, Linthal	150.	—
Johann Bernasconi-Hunold, Linthal	116.	85
Melchior Michel-Schnyder, Landwirt, Engi	16 100.	—
	158 142.	25

Detail der Elementarschäden-Vergütungen

Fritz Keller-Rohrer, Maurer, Bilten	206.	80
Tagwen Niederurnen	30 800.	—
Tagwen Näfels	4 477.	—
Julius Müller, Landwirt, Eich, Näfels	1 488.	80
Frl. Kath. Worni, z. Bahnhof, Näfels	35.	20
Erben von Fritz Feldmann-Landolt sel., Näfels	200.	—
Rudolf Laager-Stüssi, Landwirt, Mollis	5 600.	—
Familienstiftung des Commercierrat Joh. Jakob Blumer sel., Glarus	180.	—
Hch. Ginsig-Breitinger, Dorf, Mitlödi	480.	—
J. Jakob Zimmermann, Glängg, Schwändi	409.	60
Johann Campanini, Handlangermeister, Diesbach	168.	—
Edwin Hägi, Spengler, Rüti	176.	—
Thomas Stüssi-Carotta, Hof, Linthal	360.	—
Alpkorporation Kühboden, Elm	1 508.	—
	46 089.	40

			Fr.	Rp.
<i>Detail der Beiträge für Feuerwehrzwecke</i>				
Gemeinde	Mühlehorn,	Hydrantennetzerweiterung	6 346.75	
"	"	Feuerwehrmaterial	1 608.—	
"	Obstalden	"	3 202.25	
"	Bilten	Hydrantennetzerweiterung	2 684.90	
"	"	Hydranten- und Wasserversorgung	28 976.60	
"	"	Feuerwehrmaterial	1 746.60	
"	Niederurnen	"	8 800.25	
"	Oberurnen	Quellfassung	158.15	
"	"	Hydrantenanlage	850.20	
"	"	Feuerwehrmaterial	1 032.80	
"	Näfels	"	2 177.50	
"	Mollis	"	1 513.05	
"	Netstal	"	1 173.25	
"	Glarus	Hydrantennetzerweiterung	4 922.45	
"	"	Feuerwehrmaterial	2 589.30	
"	Ennenda	"	464.50	
"	Schwanden	Hydrantennetzerweiterung	9 500.—	
"	"	Wasserversorgung	31 044.40	
"	"	Feuerwehrmaterial	1 350.75	
"	Nidfurn	"	297.50	
"	Leuggelbach	"	526.50	
"	Hätzingen	"	212.50	
"	Rüti	"	492.40	
"	Braunwald	Telefonalarmeinrichtung	1 060.75	
Anton Gubser, Riedern,	Wasserreservoir und Kleinhydrant		616.—	
Auto-Kasko-Versicherung			206.10	
Haftpflichtversicherung für Feuerwehrtätigkeit			251.30	
Prämien für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften			5 448.50	
Kosten für Materialprüfungen			160.80	
Kollektiv-Unfallversicherung für alle bei der Feuerwehr nicht eingeteilten Helfer bei Brandfällen auf dem Gebiete des Kantons Glarus			387.—	
Blitzschutzkurskosten vom 3. September 1959			200.—	
Haftpflichtversicherung für die Feuerschauer			437.40	
Taggelder für Kollaudationen			31.—	
			120 469.45	

7. Staatliche Mobiliarversicherungsanstalt

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1960

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Vortrag aus dem Jahre 1959		5 621.94		
2. Mobiliarprämien	161 957.55			
3. Zinsen aus Kapitalanlagen		75 103.10		
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutz- beiträge		73 890.70		
5. Schadenausgleichsreserve	35 000.—		351 573.29	

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1960	92 004.—			
2. Erledigte Elementarschäden 1960	19 961.—			
3. Schätzungskosten Feuer/Elementar	3 257.45			
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	61 315.30			
5. Druckkosten und Propaganda	2 275.70			
6. Unkosten, Porti, Büromaterial, AHV usw.	9 145.10			
7. Leistungsprämien Gemeindevertreter 1958/1959	1 220.—			
8. Bankspesen und Depotgebühren	1 253.65			
9. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	22 420.80			
10. Couponsteuer	1 892.45			
11. Verwaltungskosten	16 940.75			
12. Sporteln und Inkasso	24 751.15			
13. Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen-Beiträge	16 059.10			
14. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	9 300.—			
15. Schadenausgleichsreserve	35 000.—		316 796.45	

Die Einnahmen betragen	351 573.29			
Die Ausgaben betragen	316 796.45			
Rechnungsüberschuss 1960	34 776.84			
zusammengesetzt aus Saldovortrag 1959	5 621.94			
Reingewinn 1960			29 154.90	

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20
des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	15 000.—			
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	6 000.—			
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	6 000.—			
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1 500.—			
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1 500.—			
Vortrag auf neue Rechnung	4 776.84			
			34 776.84	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Bilanz per 31. Dezember 1960</i>				
Aktiven				
Kassa		2725.79		
Guthaben Postcheck		30167.65		
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank		37775.70		
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)		600000.—		
Obligationen	1	551760.—		
Immobilien		375000.—		
Mobilien		1.—		
Transit. Aktiven		—.—		
Ausstehende Verrechnungssteuer		17186.35		
Guthaben beim Rückversicherungsverband		27764.95		
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter		150.—		
				2642531.44
Passiven				
Prämienübertrag		22057.60		
Schwebende Schäden Feuer		63197.—		
Schwebende Schäden Elementar		—.—		
Schadenausgleichsreserve		35000.—		
Ordentlicher Reservefonds	2	379000.—		
Ausserordentlicher Reservefonds		58800.—		
Gewinnanteilfonds		58800.—		
Eigene Feuerlöschreserve		14700.—		
Beitragskonto Feuerlöschwesen		6200.—		
Vortrag auf neue Rechnung		4776.84		
				2642531.44
Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1960: 7598 Policen mit Fr. 225 442 060.—				
Netto-Vermehrung im Jahre 1960: 78 Policen mit Fr. 10 521 410.—				

Betriebsrechnung

der

kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1960

	Ausgaben	Einnahmen
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		771 463.70
Röntgen und Physikalische Therapie		210 078.10
Operationstaxen		125 110.—
Verschiedene Einnahmen		33 494.55
Subvention für Tbc-Tage		1 608.70
Personalkosten	1 230 284.75	
Allgemeine Verwaltungskosten	37 499.25	
Lebensmittel	321 557.13	
Aerztliche Bedürfnisse	132 941.20	
Röntgen und Physikalische Therapie	27 485.46	
Licht und Wärme	86 713.30	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	21 955.—	
Unterhalt des Inventars	70 615.61	
Allgemeine Betriebskosten	22 639.80	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	63 968.55	
	2015 660.05	1 141 755.05
<i>Defizit 1960</i>		873 905.—
	2015 660.05	2015 660.05
<i>Bilanz per 31. Dezember 1960</i>	Aktiven	Passiven
Kassa	13 869.57	
Postcheck	31 520.09	
Wertschriften	34 315.75	
Patientenkonto	186 028.25	
Warenvorräte	184 520.27	
Mobilien, Instrumentarium	1.—	
Transitorische Aktiven	2 170.80	
Lieferantenkreditoren		81 710.76
Uebrige Kreditoren		11 757.80
Depositen		40 713.60
Rückstellungen		12 734.—
Fonds		26 182.64
Transitorische Passiven		4 469.20
Betriebsvermögen		274 857.73
	452 425.73	452 425.73

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1961

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 150 000.—					2 054 538.95
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			6 700 000.—					6 194 293.25
103 Spitalbausteuer			708 000.—					649 646.30
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	708 000.—					649 646.30		
530 Anteil des Ausgleichsfonds	134 000.—					123 885.90		
910 Anteile der Gemeinden	2 644 000.—					2 445 047.25		
950 Anteil der Kantonsschule	36 000.—					32 670.—		
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			230 000.—					199 795.40
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—					187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			113 000.—					112 284.45
203 Kontokorrentzinsen			5 000.—					5 786.28
210 Miet- und Pachtzinsen			13 000.—					15 020.10
750 Unterhalt der Liegenschaften	800.—					865.10		
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			4 000.—					4 468.80
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen			7 000.—					7 468.30
311 Andere Rückerstattungen			12 000.—					12 770.45
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			6 000.—					6 524.10
601 Ständerat	11 000.—					11 988.20		
602 Landrat	12 000.—					10 376.—		
603 Landrätliche Kommissionen	4 000.—					4 756.10		
604 Regierungsrat, Besoldungen	51 700.—					51 052.—		
605 Taggelder und Abordnungen	30 000.—					40 001.70		
606 Experten- und Spezialkommissionen	14 000.—					15 310.25		
607 Kantonaes Einigungsamt	100.—					—.—		
620 Besoldungen Regierungskanzlei	154 800.—					163 819.30		
Ratsweibel und Abwart	32 500.—					32 298.40		
621 Taggelder der Beamten	4 000.—					5 842.80		
660 Altersversicherung der Regierungsräte	5 800.—					5 796.—		
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	50 000.—					45 211.95		
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	60 000.—					63 655.25		
671 Teuerungszulagen an Rentner	28 000.—					18 560.70		
680 Uebrigter Personalaufwand	2 000.—					3 170.25		
701 Landsgemeinde	5 000.—					7 428.95		
702 Fahrtsfeier	5 000.—					5 585.85		
703 Konferenzen	1 500.—					2 147.25		
710 Druckkosten	40 000.—					57 923.20		
711 Memorial und Amtsbericht	32 000.—					32 410.55		
Uebertrag	4 066 200.—		10 135 500.—			3 829 449.25		9 450 096.38

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	4 066 200.—		10 135 500.—		3 829 449.25		9 450 096.38	
712 Kosten des Amtsblattes	13 000.—				14 653.25			
713 Kanzleibedarf	26 000.—				26 800.75			
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—				1 423.40			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	32 000.—				33 805.60			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—				9 372.25			
717 Gebäude- und Mobilversicherung	2 800.—				2 889.15			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—				11 772.10			
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—				1 715.30			
801 Prozesskosten	—.—				150.—			
930 Beiträge für Verkehrswesen	8 700.—				8 700.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—				1 500.—			
933 Beiträge verschiedener Art	12 000.—				12 650.—			
1. 1 Gerichtswesen	4 186 000.—		10 135 500.—		3 955 181.05		9 450 096.38	
140 Sporteln der Gerichtskanzlei			35 000.—				36 428.20	
150 Bussen und Kostenrechnungen			45 000.—				43 198.40	
310 Verpflegungsrückerstattungen			2 000.—				1 729.15	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	32 000.—				29 782.30			
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 000.—				2 512.—			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	5 160.—				5 160.—			
Kriminalgerichtspräsident	8 800.—				8 800.—			
Zivilgerichtspräsident	14 240.—				14 400.20			
Augenscheingerichtspräsident	1 000.—				1 000.—			
660 Altersversicherung	3 300.—				3 243.10			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	65 000.—				59 518.80			
Verhöramt	35 500.—				36 739.20			
Staatsanwalt	13 400.—				13 858.80			
Gerichtsweibel und Abwart	31 800.—				31 734.80			
710 Druckkosten	2 000.—				1 262.75			
713 Kanzleibedarf	3 500.—				5 397.50			
715 Telephon, Porti, Frachten	6 000.—				7 297.20			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—				2 995.15			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 000.—				7 539.20			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				2 671.45			
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten	10 000.—				7 200.70			
803 Gefangenenwäsche	900.—				1 045.50			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	200.—				186.15			
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—				3 992.75			
806 Vergütungen an Kläger	500.—				543.95			
810 Inkassogebühren	1 500.—				2 265.50			
820 Revisionskosten	300.—				610.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	10 000.—				16 090.50			
	267 100.—		82 000.—		265 847.50		81 355.75	
	4 453 100.—		10 217 500.—		4 221 028.55		9 531 452.13	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			600 000.—					214 055.90
910 Anteil der Armengemeinden	150 000.—				53 514.—			
106 Spitalbausteuer			120 000.—					—.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	120 000.—				—.—			
107 Nachsteuern			10 000.—					5 205.10
110 Handelsregistergebühren			16 000.—					27 201.80
901 Bundesanteil	6 000.—				10 403.04			
111 Lotterieggebühren			5 000.—					7 371.09
130 Besteuerung der Wasserwerke			300 000.—					287 730.50
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			650 000.—					1 000 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			248 000.—					251 488.80
240 Salzregal Ertrag			140 000.—					140 788.40
830 Aufwand	80 000.—				76 471.95			
241 Reingewinn der Kantonalbank			380 000.—					350 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 000.—					30 130.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 000.—					3 009.86
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			1 500.—					1 359.50
501 Verzinsung der Landesschuld	500 000.—				532 973.30			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	500.—				570.50			
607 Steuerkommissionen	15 000.—				17 597.30			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	176 000.—				178 359.60			
Staatskasse	34 000.—				33 638.40			
621 Taggelder Steuerkommissariat	2 000.—				3 798.55			
660 Beamtenversicherung Prämien	160 000.—				170 976.55			
Einkaufssummen	—.—				28 739.15			
Sparkasse	30 000.—				46 109.70			
680 Uebrigter Personalaufwand	2 000.—				2 087.—			
710 Druckkosten	15 000.—				17 268.50			
713 Kanzleibedarf	2 000.—				2 043.70			
715 Porti usw.	100.—				100.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	200.—				517.15			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	40 000.—				43 298.60			
820 Revision der Staatskasse	3 000.—				3 000.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				4 000.—			
	1 420 250.—		2 503 500.—		1 305 916.99		2 318 341.35	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)			25 000.—					36 309.20
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 000.—				4 063.50			
310 Bundesvergütung			2 500.—					2 792.40
721 Militärarrestanten	700.—				179.20			
311 Bundesvergütung			350.—					81.20
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—				—.—			—.—
250 Zins vom Militärunterstützungsfond			1 000.—					—.—
3. 1 Militärverwaltung								
620 Besoldungen	58 000.—				56 928.—			
621 Taggelder	2 000.—				1 060.10			
640 Sektionschefs	25 000.—				22 567.10			
710 Druckkosten	4 000.—				4 502.10			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				836.45			
719 Uebriger Sachaufwand	1 500.—				1 243.30			
3. 2 Vorunterrichtswesen								
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—				1 907.20			
720 Kosten des Vorunterrichts	14 000.—				14 390.45			
401 Bundesbeitrag			14 000.—					15 333.10
3. 3 Schiesswesen								
607 Kant. Schiesskommission	1 500.—				1 307.30			
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 000.—				12 835.95			
3. 4 Luftschutz								
608 Kant. Luftschutzkommission	1 000.—				400.—			
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	2 000.—				2 000.—			
720 Ausbildung	10 000.—				19 852.55			
721 Sachaufwand	4 000.—				2 927.30			
310 Bundesvergütung			6 000.—					7 692.70
410 Anteile der Gemeinden			4 000.—					5 152.90
931 Subventionen an Schutzzräume	50 000.—				103 393.40			
401 Bundesbeiträge			16 650.—					45 654.50
411 Gemeindebeiträge			16 650.—					12 084.70
3. 5 Zeughausverwaltung								
620 Besoldungen	45 000.—				44 068.10			
630 Arbeitslöhne	105 000.—				96 165.40			
661 Unfallversicherung	2 000.—				2 249.70			
713 Kanzleibedarf	1 500.—				1 279.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	4 500.—				3 197.30			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—				4 866.—			
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—				2 627.80			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	232 000.—				280 434.—			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	18 000.—				16 981.75			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	11 000.—				9 659.55			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 700.—				2 625.—			
Uebertrag	625 900.—		86 150.—		714 547.50			125 100.70

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	93 900.—		345 000.—		125 578.10		392 276.20		
330 Erlös aus Fischverkäufen			500.—				272.80		
402 Bundesbeitrag Fischzucht			500.—				500.—		
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			4 200.—				4 200.—		
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	10 000.—				3 925.60				
681 Uebriger Personalaufwand	1 000.—				1 313.70				
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	6 000.—				4 917.65				
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 000.—				3 316.80				
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—				1 052.80				
4. 3 Polizeikorps									
620 Besoldungen	275 000.—				237 800.05				
441 Anteil Autokontrolle			27 000.—				27 000.—		
621 Taggelder, Touren usw.	7 800.—				935.—				
640 Extraentschädigungen	1 200.—				7 483.50				
651 Bekleidung und Ausrüstung	9 000.—				9 070.70				
652 Ausbildung	5 000.—				3 087.70				
660 Haftpflichtversicherungen	4 000.—				3 822.10				
730 Polizeiautos Betriebskosten	6 000.—				6 103.90				
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 500.—				3 150.45				
310 Rückvergütungen für Transporte				800.—			853.50		
732 Uebriger Sachaufwand	12 000.—				10 687.70				
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 500.—				4 500.—				
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	8 000.—				8 451.05				
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	16 000.—				20 464.20				
210 Mietzinsen			9 800.—				9 800.—		
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 000.—				1 000.—		
	465 900.—		388 800.—		455 661.—		435 902.50		
5. Baudirektion									
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—				
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle									
130 Motorfahrzeugtaxen			680 000.—				629 978.75		
840 Haftpflichtversicherung	600.—				505.—				
131 Fahrradtaxen			50 000.—				50 182.40		
841 Haftpflichtversicherung	20 000.—				19 284.20				
401 Benzinzoll			650 000.—				722 976.—		
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 260 900.—				1 293 518.25				
620 Besoldungen	58 000.—				44 676.80				
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	27 000.—				27 000.—				
621 Taggelder	300.—				244.—				
710 Druckkosten	6 200.—				6 198.60				
713 Kanzleibedarf	1 000.—				861.95				
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	6 000.—				10 848.35				
Uebertrag	1 387 000.—		1 380 000.—		1 410 137.15		1 403 137.15		

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 387 000.—		1 380 000.—		1 410 137.15		1 403 137.15	
5. 2 Bauamt								
110 Konzessionsgebühren			1 000.—				87 166.25	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			40 000.—				75 208.—	
620 Besoldungen	110 000.—				108 986.—			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	10 000.—				9 731.50			
661 Unfallversicherung	6 600.—				6 581.60			
680 Uebriger Personalaufwand	500.—				120.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	10 000.—				8 798.65			
713 Kanzleibedarf	5 000.—				5 247.25			
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—				543.—			
5. 3 Lastwagen und «Unimog»								
620 Besoldung des Chauffeurs	10 500.—				9 832.—			
641 Extraentschädigungen	1 000.—				816.30			
740 Sachaufwand	30 000.—				21 085.60			
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	190 000.—				176 196.40			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	60 000.—				74 038.10			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	180 000.—				141 529.90			
310 Rückvergütungen			10 000.—				12 063.50	
741 Sachaufwand Schneebruch	50 000.—				85 553.85			
311 Rückvergütungen			4 000.—				4 361.25	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—				1 040.25			
Durchlässe	500.—				—.—			
Schalen	500.—				—.—			
Mauern	500.—				—.—			
Brücken	500.—				—.—			
Fried	1 000.—				—.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	10 000.—				28 632.50			
Durchlässe	1 000.—				2 365.65			
Schalen	1 000.—				—.—			
Mauern	1 000.—				222.95			
Brücken	10 000.—				12 608.30			
741 Sachaufwand Fried	15 000.—				14 375.15			
310 Rückvergütungen Fried			10 000.—				17 650.85	
742 Belagserneuerungen	150 000.—				134 973.45			
5. 6 Alpenpässe und Fusswege								
630 Arbeitslöhne	2 000.—				2 252.30			
740 Sachaufwand	1 000.—				757.—			
930 Teilbetrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
Uebertrag	2 247 600.—		1 445 000.—		2 257 424.85		1 599 587.—	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
	Uebertrag			2 247 600.—	1 445 000.—	2 257 424.85	1 599 587.—		
5. 7 Hochbauten									
750 Rathaus	12 000.—					5 461.40			
752 Gerichtshaus	5 000.—					4 745.55			
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—					7 063.65			
754 Salzmagazin	1 000.—					6.—			
755 Trümpyhaus	6 000.—					4 143.10			
756 Werkhof	12 000.—					778.35			
757 Kantonsschule	10 000.—					11 122.—			
5. 8 Wasserbauten									
— Wasserbauten 1959						116 205.05			
510 Tilgungsquote Durnagelbach	50 000.—								
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	26 000.—								
934 Linth Linthal — Näfels	7 500.—								
936 Guppenruns Schwanden	30 000.—								
937 Sernf Elm-Engi	24 600.—								
938 Niedernbach Schwanden	40 500.—								
939 Niederurner Dorfbach	45 000.—								
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	10 000.—								
932 Geissruns Linthal	84 000.—								
933 Schutzdamm Linthal	6 000.—								
935 Rüfiruns Mollis	6 400.—								
401 Bundesbeiträge				149 500.—				50 500.—	
5. 9 Beiträge									
910 Beiträge an Gemeindestrassen	16 000.—					17 583.15			
911 Beiträge an Brückenneubauten	7 000.—					30 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahnhof	25 000.—					25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahnhof	15 000.—					12 361.55			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahnhof	80 000.—					82 399.75			
402 Bundesbeitrag hieran				40 000.—					
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	—.—					3 331.35			
	2 773 600.—			1 634 500.—		2 577 625.75		1 650 087.—	
6. Erziehungsdirektion									
401 Bundessubvention für die Primarschule				21 600.—				21 639.20	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—					5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—					250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	6 000.—					6 413.75			
6. 1 Schulinspektorat									
620 Besoldungen	23 350.—					23 335.20			
621 Taggelder	2 500.—					2 206.30			
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek									
620 Besoldungen	23 400.—					23 313.20			
621 Taggelder	200.—					172.60			
	60 700.—			21 600.—		60 691.05		21 639.20	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	514 100.—		255 575.—		465 157.20		222 912.30	
Hilfslehrer	50 000.—				26 086.50			
Stellvertreter	5 000.—				10 098.—			
Abwart	15 000.—				14 549.—			
Kanzleipersonal	4 300.—				3 978.—			
660 Lehrerversicherungskasse	40 000.—				36 739.45			
661 AHV / IV	9 000.—				8 531.30			
662 Unfallversicherung	2 000.—				1 907.70			
710 Druckkosten	1 500.—				3 893.55			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				1 218.45			
715 Telephon, Porti usw.	800.—				897.35			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 000.—				6 233.90			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 500.—				1 454.50			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—				11 860.45			
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—				1 524.10			
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 500.—				1 521.70			
761 Lehrmittel	6 000.—				6 759.10			
762 Schulmaterial	6 000.—				4 130.06			
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	6 000.—				6 774.33			
764 Schulreisen / Exkursionen	6 500.—				7 099.40			
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—				455.60			
767 Berufsberatung	500.—				103.80			
930 Verschiedene Beiträge	1 500.—				520.20			
6. 9 Beiträge								
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	528 000.—				516 453.60			
Arbeitslehrerinnen	74 000.—				74 217.35			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	170 000.—				167 058.45			
911 Dienstalterszulagen des Staates:								
Primarlehrer	210 000.—				206 300.—			
Arbeitslehrerinnen	20 000.—				22 203.45			
Sekundarlehrer	40 000.—				39 500.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen:								
für Lehrergehälter	164 000.—				151 718.25			
Teuerungszulagen	36 000.—				34 965.70			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	7 500.—				3 148.—			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:								
Allgemeine Fortbildungsschulen	1 000.—				1 168.25			
Gewerbliche Fortbildungsschulen	60 000.—				59 970.35			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	65 000.—				65 875.95			
402 Bundesbeiträge			40 000.—				46 860.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	17 500.—				18 341.15			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	180 000.—				188 913.57			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—				100 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	60 000.—				69 829.55			
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	5 000.—				4 302.75			
Uebertrag	2 629 200.—		295 575.—		2 342 859.01		269 772.30	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2629 200.—		295 575.—		2 342 859.01		269 772.30	
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2 000.—				1 562.60			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	4 000.—				3 867.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	11 000.—				11 400.—			
923 Beitrag für Stenographiekurse	1 000.—				2 900.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	17 500.—				30 110.—			
925 Beitrag an Schulversicherung	30 000.—				29 387.40			
410 Von den Schulgemeinden			15 000.—				13 571.—	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	40 000.—				72 940.20			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—				4 023.80			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	33 000.—				32 850.—			
410 Anteile Schulgemeinden			13 000.—				13 140.—	
932 Erziehungsberatung	500.—				22.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	20 000.—				20 000.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	7 000.—				7 000.—			
935 Beiträge an Fachklassen	10 000.—				11 445.90			
412 Anteile an Lehrortsgemeinden			3 500.—				3 630.40	
420 Anteile von Lehrmeistern			3 500.—				3 787.50	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	145 000.—				149 950.25			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	8 000.—				7 631.55			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	12 500.—				15 700.—			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	4 000.—				6 803.30			
403 Bundesbeitrag			1 000.—				1 500.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 250.—			
942 Stipendien	30 000.—				24 028.20			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	15 000.—				15 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 800.—				1 800.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 800.—				1 800.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	75 000.—				75 125.—			
	3 118 250.—		333 375.—		2 878 156.21		307 201.20	
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds			3 200.—				3 700.—	
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	2 000.—				1 708.10			
640 Entschädigungen	2 100.—				2 030.—			
719 Sachaufwand	275.—				453.85			
801 Versorgungskosten	1 400.—				1 278.40			
320 Bussen- und Kostenvergütungen			1 600.—				1 756.95	
Uebertrag	5 775.—		4 800.—		5 470.35		6 152.95	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	5 775.—		4 800.—		5 470.35		6 152.95	
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger								
620 Besoldung	16 370.—				16 372.—			
621 Taggelder	1 400.—				1 255.60			
719 Sachaufwand	300.—				357.—			
7. 3 Beiträge								
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	60 000.—				68 292.07			
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—				1 372.90			
410 Zu Lasten der Gemeinden			700.—				696.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaft im Ausland	800.—				800.—			
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—				10 500.—			
Abstinentenvereine	1 800.—				1 800.—			
Kurse usw.	300.—				326.50			
Kant. Verband für Naturalverpflegung	600.—				476.65			
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—				23 032.15			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern			9 500.—				7 723.10	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	8 000.—				7 137.39			
936 Verschiedene Beiträge	1 230.—				1 685.20			
	136 975.—		15 000.—		144 877.81		13 876.05	
8. Sanitätsdirektion								
8. 1 Kantonales Laboratorium								
310 Laboratoriumseinnahmen			2 500.—				2 796.50	
401 Bundesbeitrag			4 000.—				3 739.75	
620 Besoldungen	47 500.—				47 520.—			
621 Taggelder	4 000.—				3 589.15			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	8 000.—				8 340.45			
410 Anteil der Gemeinden			4 000.—				3 613.95	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	900.—				939.70			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—				1 136.20			
719 Uebriger Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente	2 500.—				1 376.95			
Betrieb des Laboratoriums	6 500.—				7 332.85			
Lokalmiete	2 500.—				2 530.—			
8. 2 Fleischschau								
770 Sachaufwand	2 500.—				3 776.70			
401 Bundesbeitrag			100.—				580.—	
310 Für Fleischschaubegleitscheine			2 000.—				3 363.50	
8. 3 Sanitätsdienst								
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf			500.—				445.—	
Uebertrag	75 600.—		13 100.—		76 542.—		14 538.70	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	75 600.—		13 100.—		76 542.—		14 538.70		
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5 000.—				4 478.60				
401 Bundesbeiträge			1 000.—				143.—		
772 Kinderlähmungsbekämpfung	3 000.—				15 280.80				
402 Bundesbeitrag			2 700.—				3 040.—		
773 Baderettungsdienst	500.—				3 135.55				
910 Hebammenwesen	10 000.—				10 384.70				
8. 4 Tuberkulosebekämpfung									
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—				—.—				
310 Rückerstattungen				—.—			—.—		
401 Bundesbeiträge			200.—				545.55		
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	80 000.—				80 000.—				
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—				
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt				40 000.—			51 259.50		
932 hievon für Sanatorium Braunwald	30 000.—				41 245.25				
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	8 000.—				8 245.30				
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	2 000.—				1 768.95				
8. 5 Kantonale Krankenanstalt									
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—				1 974.80				
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—				6 042.30				
770 Defizit der Betriebsrechnung	860 000.—				779 480.—				
771 Unentgeltlicher Krankentransport	15 000.—				14 302.35				
310 Rückerstattungen				7 500.—			8 115.—		
8. 6 Beiträge									
931 Beiträge an die Geburten	27 000.—				26 780.—				
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—				
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	5 000.—				4 997.10				
934 Unentgeltliche Beerdigung	75 000.—				69 528.60				
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—				
936 Verschiedene Beiträge	1 700.—				4 112.70				
	1 219 100.—		64 500.—		1 158 099.—		77 641.75		
9. Landwirtschaftsdirektion									
9. 1 Meliorationsamt									
620 Besoldungen	30 000.—						9 596.90		
621 Taggelder	4 500.—				38 676.80				
661 Unfallversicherung	300.—				3 930.95				
713 Kanzleibedarf	1 000.—				301.30				
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			16 000.—		527.—				
Uebertrag	35 800.—		16 000.—		43 436.05		9 596.90		

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	35 800.—		16 000.—		43 436.05		9 596.90	
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule								
620 Besoldung	18 500.—				18 461.60			
621 Taggelder	400.—				425.—			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 500.—				2 652.—			
780 Sachaufwand	6 300.—				4 977.05			
401 Bundesbeitrag			7 300.—				7 418.65	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft								
621 Taggelder	—.—				312.50			
640 Entschädigungen	1 000.—				708.—			
780 Sachaufwand	2 400.—				2 240.—			
320 Kostenvergütungen			1 200.—				1 358.80	
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst								
131 Hundetaxen			24 500.—				21 855.—	
812 Bezugskosten	2 300.—				922.95			
640 Wartgelder	10 300.—				9 816.—			
780 Sachaufwand	4 000.—				4 965.80			
401 Bundesbeitrag			—.—				66.55	
9. 5 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1 200.—				1 219.20			
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht								
607 Viehschaukommission	3 200.—				3 259.95			
781 Viehschau	6 000.—				6 144.10			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 200.—				6 599.10			
401 Bundesbeitrag			3 100.—				—.—	
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	6 000.—				9 306.—			
402 Bundesbeitrag			3 000.—				3 880.—	
784 Ausmerzaktion weibliche Tiere	8 000.—				3 795.40			
403 Bundesbeitrag			4 000.—				1 434.50	
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	20 000.—				14 732.75			
404 Bundesbeitrag			500.—				424.45	
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 500.—				3 410.55			
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	80 000.—				116 461.55			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			35 000.—				40 000.—	
405 Bundesbeiträge			28 000.—				49 903.65	
9. 7 Viehprämien								
930 Zuchtstiere	11 000.—				11 635.—			
401 Bundesbeiprämiem			5 500.—				5 817.50	
931 Kühe	11 000.—				2 390.—			
402 Bundesbeiprämiem			5 500.—				—.—	
932 Rinder	6 500.—				4 045.—			
Uebertrag	246 100.—		133 600.—		271 915.55		141 756.—	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	246 100.—		133 600.—		271 915.55		141 756.—	
403 Bundesbeiprämien				—.—			—.—	
933 Gemeindestiere	5 600.—				4 965.—			
934 Kleinviehprämi en	4 000.—				1 978.40			
404 Bundesbeiprämi en			2 000.—				1 053.20	
935 Zuchtfamilien- und Halteprämi en	5 600.—				—.—			
405 Bundesbeitrag			2 800.—				—.—	
936 Halteprämi en für Stiere	6 200.—				—.—			
406 Bundesbeitrag			3 100.—				—.—	
9. 8 Meliorationen								
910 An Gemeinden	260 000.—				124 304.—			
930 An Private und Genossenschaften	340 000.—				177 172.—			
401 Bundesbeiträge			300 000.—				145 016.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	70 000.—				47 906.—			
402 Bundesbeiträge			35 000.—				23 953.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	68 000.—				38 889.—			
403 Bundesbeiträge			28 000.—				17 161.—	
410 Gemeindebeiträge			8 000.—				3 556.—	
9. 9 Beiträge								
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	8 000.—				3 800.—			
401 Bundesbeitrag			4 000.—				—.—	
931 Beiträge an Ziegenherden	9 000.—				5 050.—			
402 Bundesbeitrag			4 000.—				—.—	
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				44 601.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	50 000.—				49 006.05			
403 Bundesbeitrag			18 000.—				18 268.80	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	600.—				629.30			
404 Bundesbeitrag			200.—				180.80	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	250.—				—.—			
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	20 000.—				21 890.—			
405 Bundesbeitrag			10 000.—				10 770.—	
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—				—.—			
406 Bundesbeitrag			600.—				—.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 500.—				5 020.—			
940 Beiträge an Betriebsberatung	77 000.—				6 018.90			
407 Bundesbeitrag			73 500.—				955.60	
941 Bekämpfung der landwirt. Schädlinge	700.—				703.10			
408 Bundesbeitrag			300.—				328.80	
942 Anbauprämi en für Futtergetreide	6 000.—				4 771.50			
409 Bundesbeitrag			6 000.—				4 771.50	
409.1 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			—.—				5.60	
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	120 000.—				—.—			
Uebertrag	1 322 850.—		629 100.—		809 719.80		367 776.30	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 322 850.—		629 100.—		809 719.80		367 776.30	
409.2 Bundesbeitrag			120 000.—				—.—	
944 Eidg. Obstbauzählung	3 000.—				—.—		—.—	
409.3 Bundesbeitrag			1 500.—				—.—	
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	600.—				—.—		—.—	
	1 326 450.—		750 600.—		809 719.80		367 776.30	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	54 500.—				68 016.15			
621 Taggelder	10 000.—				12 779.65			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			300.—				373.10	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			18 000.—				26 465.60	
713 Kanzleibedarf	2 000.—				4 833.95			
719 Miete	3 200.—				3 200.—			
780 Kantonale Forstgärten	—.—				10.75			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			—.—				651.50	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	79 500.—				82 008.35			
402 Bundesbeitrag			38 500.—				41 597.60	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	520 000.—				385 065.10			
403 Bundesbeitrag			375 000.—				281 343.15	
930 Verschiedene Beiträge	500.—				715.—			
	669 700.—		431 800.—		556 635.70		350 430.95	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			125 000.—				98 387.10	
620 Grundbuchamt, Besoldungen	95 000.—				91 265.30			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				10 000.—	
140 Kanzleisporteln			9 000.—				10 995.80	
401 Anteil am Alkoholmonopol			95 000.—				77 231.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	9 500.—				7 723.10			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	8 000.—				7 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	300.—				39.80			
820 Revision der Jugendersparniskassen	400.—				426.95			
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis								
620 Besoldungen	69 000.—				68 498.80			
621 Taggelder	1 000.—				498.20			
710 Druckkosten	4 000.—				3 807.35			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				2 727.05			
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—				7 492.50			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
402 Bundesbeitrag			3 200.—				2 903.55	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			35 000.—				35 020.75	
310 am Sachaufwand			6 500.—				6 057.85	
Uebertrag	206 400.—		283 700.—		199 679.05		240 596.05	

	Voranschlag 1961				Rechnung 1959				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	206 400.—		283 700.—		199 679.05		240 596.05		
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung									
606 Versicherungsarzt und Experte	6 000.—				4 500.—				
620 Besoldungen	45 000.—				41 805.40				
621 Taggelder	1 000.—				411.50				
710 Druckkosten	6 000.—				1 163.—				
713 Kanzleibedarf	8 000.—				2 289.15				
715 Porti usw.	4 000.—				3 766.40				
719 Uebriger Sachaufwand	5 000.—				1 609.25				
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				52 000.—				46 716.90	
310 Sachaufwand }				23 000.—				8 827.80	
11. 3 Verwaltung der AHV									
620 Besoldungen	96 000.—				91 639.20				
621 Taggelder	4 000.—				2 243.55				
710 Druckkosten	9 000.—				4 030.—				
713 Kanzleibedarf	3 500.—				1 944.25				
719 Uebriger Sachaufwand	3 500.—				1 377.—				
820 Revisionskosten	18 000.—				2 800.—				
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				100 000.—				93 882.75	
310 Sachaufwand }				34 000.—				10 151.25	
11. 4 Beiträge									
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	10 000.—				11 890.75				
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8 000.—				7 614.—				
930 Beiträge an die Krankenkassen	139 000.—				149 537.15				
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	3 000.—				2 429.40				
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 800.—				7 784.—				
410 Anteile der Gemeinden				3 200.—				3 404.70	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 000.—				885.95				
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	45 000.—				38 692.—				
411 Anteile der Gemeinden				15 000.—				12 897.35	
936 Gewerbehilfe	700.—				833.25				
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	207 000.—				207 520.—				
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	65 000.—				61 605.—				
939 Beitrag des Kantons an die AHV	456 000.—				441 928.—				
940 Beitrag des Kantons an die IV	189 000.—				—.—				
412 Anteile der Gemeinden				215 000.—				147 309.35	
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—				115.50				
	1 546 900.—			725 900.—	1 290 092.75			563 786.15	

Zusammenstellung

Rechnung 1959				Voranschlag 1961				Voranschlag 1960			
Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4 221 028.55		9 531 452.13		4 453 100.—		10 217 500.—		4 019 100.—		9 275 500.—	
1 305 916.99		2 318 341.35		1 420 250.—		2 503 500.—		1 227 750.—		2 286 000.—	
717 929.05		595 620.70		631 900.—		504 750.—		642 300.—		496 455.—	
455 661.—		435 902.50		465 900.—		388 800.—		420 700.—		360 500.—	
2 577 625.75		1 650 087.—		2 773 600.—		1 634 500.—		2 935 800.—		1 740 300.—	
2 878 156.21		307 201.20		3 118 250.—		333 375.—		2 836 750.—		304 075.—	
144 877.81		13 876.05		136 975.—		15 000.—		129 715.—		13 900.—	
1 158 099.—		77 641.75		1 219 100.—		64 500.—		1 191 100.—		64 500.—	
809 719.80		367 776.30		1 326 450.—		750 600.—		778 550.—		380 200.—	
556 635.70		350 430.95		669 700.—		431 800.—		590 200.—		352 800.—	
1 290 092.75		563 786.15		1 546 900.—		725 900.—		1 369 600.—		601 835.—	
16 115 742.61		16 212 116.08		17 762 125.—		17 570 225.—		16 141 565.—		15 876 065.—	
96 373.47						191 900.—				265 500.—	
16 212 116.08		16 212 116.08		17 762 125.—		17 762 125.—		16 141 565.—		16 141 565.—	

Vorschlag

Rückschlag